

Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

110911

Handbuch

Stadt- und Land-Verzehrungssteuer, Brauntwein-
Verbrauchs-Auslage, Weg-, Brücken- und Fährten-
Mauth-Pachtungs-Überwachungs-Organe

von

Ignaz Stupica,

Verzehrungssteuer-Beamten in Laibach.

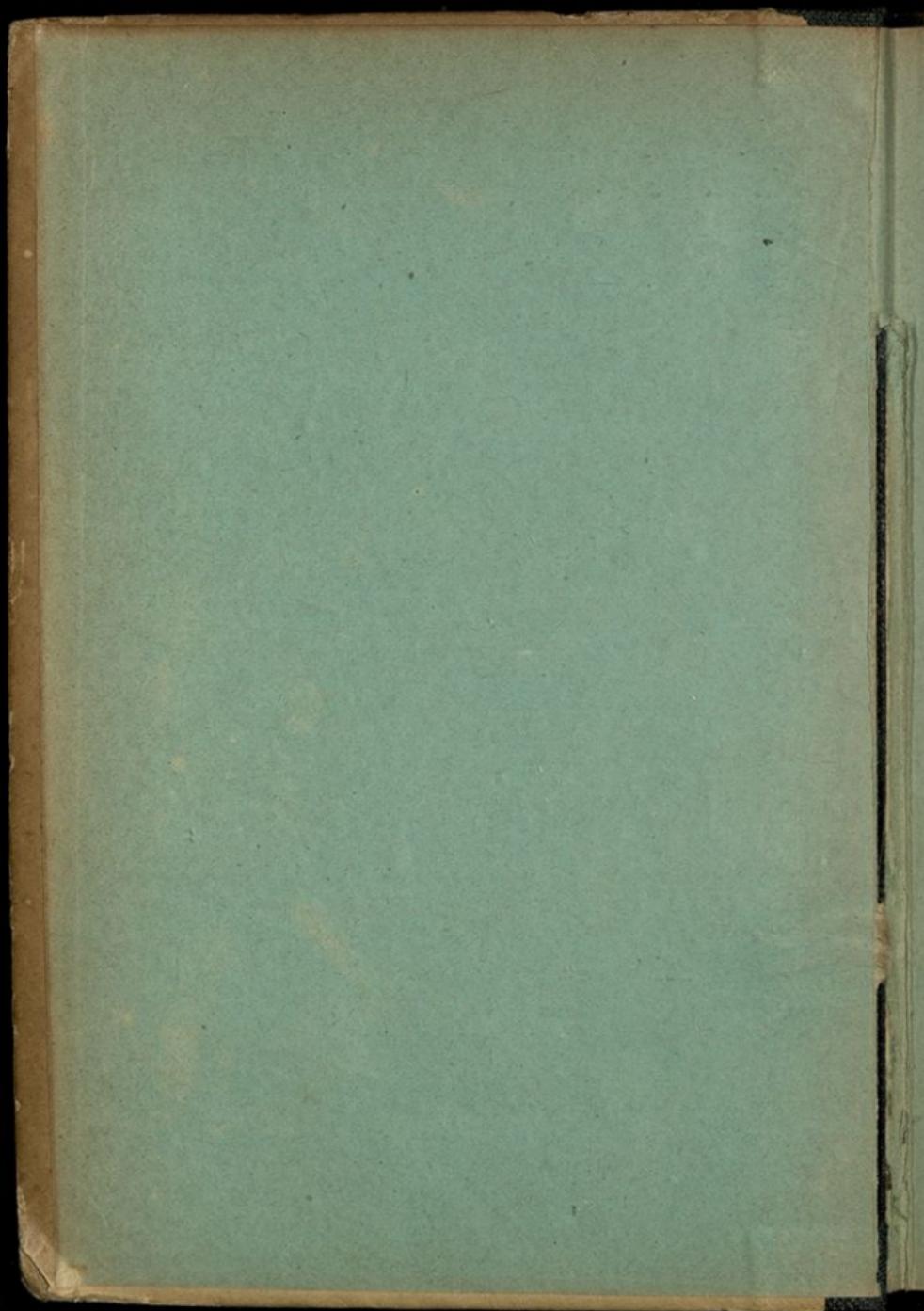
Preis 1 fl. 30 kr.

Erste Auslage.

Laibach.

Selbstverlag. — Druck der „Narodna Tiskarna“.

1887.



Loka 10.550
Lagadec 15.200
Vstnika 8.900
Lenozice 4.200
Mokronog 6.100

Handbuch

für

Stadt- und Land-Verzehrungs-Steuer, Branntwein-
Verbrauchs-Auslage, Weg-, Brücken- und Fährten-
Mauth-Pachtungs-Überwachungs-Organe

von

Ignaz Stupica,

Verzehrungs-Steuer-Beamten in Laibach.

Preis 1 fl. 50 kr.

Erste Ausgabe

Laibach

Selbstverlag. — Druck der „Narodna Tiskarnja“.

1887.



110911

110911



FZC 1525/1953

Vorbericht.

Vorliegendes Werk, welches ich aus meiner 32jährigen praktischen Dienstleistung als Finanzwachmann, Verzehrungs=Steuer=Geschäftsleiter und endlich Verzehrungs=Steuer=Beamter gesammelten Erfahrungen und fleißigem Studium verschiedener einschlägiger Gesetze, Verordnungen und der höchsten Entscheidungen erworbenen Kenntnisse — geschöpft habe, überreiche ich den Pachtungs=Angestellten in bester Hoffnung, daß das Buch als ein überaus nützliches und eminent praktisches und belehrendes Werk anerkannt werde. Aus diesem Buche wird sich der Pachtungs=Angestellte, der sich desselben zu bedienen in die Lage versetzt wird, die Ueberzeugung verschaffen, daß er sich mit Hilfe dieses Buches in allen im Pachtungs=Dienste vor kommenden Fällen genügenden Rath und Belehrung wird schöpfen können, um seinem Berufe zu genügen, ohne Gefahr zu laufen, gegen die bestehenden Gesetze und Vorschriften zu verstossen.

Den minder gewandten Pachtungs=Angestellten dürfte jedenfalls angenehm sein, am Schluße des Buches einige Thatbeschreibungen in deutscher und slovenischer Sprache zu finden. Es dürfte sich Mancher verwundert fragen, wie denn das komme, daß in einem rein deutschen Buche auch slovenische Formularien der Thatbeschreibungen sich vorfinden! Allein der Verfaßer hat triftige Gründe dafür:

Erstens wird das Buch vorzugsweise in den slovenisch=deutschen Gebietsthälen seine Mission zu erfüllen haben, wo es die Mehrzahl der Pachtungs=Angestellten gibt, obwohl der deutschen Sprache für den mündlichen Verkehr mit den Parteien mächtig, dagegen in deutschen schriftlichen Aufsätzen sich trotz der tausendjährigen Germanisirung nicht korrekt auszu-

drücken vermögen, während sie sich in ihrer Muttersprache befriedigend ausdrücken und ihre Gedanken verständlich niederschreiben können.

Zweitens gibt es eine große Anzahl von Gewerbsparteien, obwohl dieselben genügend deutsch verstehen, bei Erhebung von Anständen aber absolut kein deutsches Wort verstehen wollen, und die Unterschrift auf einer deutschen Thatbeschreibung mit der angeblichen Nichtkenntniß der deutschen Sprache verweigern, und sie entschieden verlangen, daß, wenn sie sich eine Gesetzesübertretung zu schulden haben kommen lassen, daß man mit ihnen in ihrer Muttersprache die Thatbeschreibung aufnehmen müsse, was in solchen Fällen auch zu geschehen hat, um jedem Grunde zum Vorwurfe einer nationalen Vergewaltigung vorzubeugen. Namentlich jene Thatbeschreibungen, in welchen um die Ablassung vom rechtlichen Verfahren angesucht und ein Ablassungsbetrag erlegt wird, können die Thatbeschreibungen ohne irgend ein Bedenken deutsch oder slovenisch aufgenommen werden.

Schließlich sei noch bemerkt, daß kein Pachtungs-Angestellter unterlassen soll, sich dieses praktische Buch anzuschaffen, darin fleißig lesen und den Geist desselben sich möglichst eigen zu machen.

Laibach am 8. April 1887.

Der Verfasser.



I. Hauptstück.

Steuern im Allgemeinen und Verzehrungs-Steuern insbesondere.

§. 1.

Zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse werden die von den Staatsbürgern zu leistenden Geldbeiträge im allgemeinen Steuern genannt, und bestehen in directen und indirecten Steuern.

Zu den directen Steuern rechnet man diejenigen, welche dem betreffenden Steuerpflichtigen selbst zur Last fallen; unter den indirecten aber jene, welche in der Voraussetzung erhoben werden, daß sie der Steuerzahlende nicht selbst trägt, sondern selbe von demjenigen, der ihm den Gegenstand abkauft, durch die Hinzurechnung zu dem Verkaufspreise sich vergütet lässt.

Die directen Steuern werden 1. in Real- und 2. in Personal- oder in Industrial-Steuern eingetheilt. Zu den ersten zählt man jene, welche das unbewegliche Eigenthum eines jeden Einzelnen zum Gegenstande haben, als: die Grund- und Häusersteuer, die letztere dagegen trifft den persönlichen Erwerb des Steuerpflichtigen, wie z. B. die Erb- und Einkommensteuer etc.

Die directe Steuer ist unter allen die sicherste aber nicht immer die ergiebigste; und eine kluge Finanz-Verwaltung wird nicht sämmtliche Lasten, welche zur Deckung der Staatsausgaben nöthig sind, und die Erträgnisse aus dem Staats-Eigenthume, als: von den Staatsgütern, Staatsfabriken, vom Berg- und Münz-Wesen etc. nicht auslangen, auf Grund und Boden und die Gewerbe wälzen, vielmehr muß sie darauf Bedacht nehmen, auch diejenigen Staatsangehörigen, die durch die directen Steuern nicht betroffen werden, zu angemessenen Beiträgen heran zu ziehen. Aus dem Obgesagten wird die Einführung der indirecten Steuern in allen europäischen und in außereuropäischen geordneten Staaten — erklärlich. Die allgemeine Verzehrungssteuer ist eine der ergiebigsten Steuern, dieselbe wird nur von einigen Genussmitteln eingehoben, welche sozusagen unentbehrlich sind, deren Verbrauch die Consumenten nicht leicht vermissen können, wodurch sie sich nach Maßgabe ihres Vermögens oder ihres Bedarfes

gleichsam selbst besteuern, ohne daß sie diese Besteuerung bei der geringen Preiserhöhung, die diese Gegenstände dadurch erleiden, empfinden.

§. 2.

Länder, in denen die allgemeine Verzehrungssteuer eingeführt ist:

Die Verzehrungssteuer ist in allen Ländern des österr. Kaiserstaates mit Ausnahme Dalmatiens und der quarnärischen Inseln eingeführt, es bestehen aber in einigen Kronländern, wie z. B. in Ungarn, Siebenbürgen, Croatiens und Tirol einige Unterschiede in den Tarifen und in der Einhebungsmethode.

§. 3.

Gegenstände, die der Verzehrungssteuer unterliegen:

Auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten unterliegen der Verzehrungssteuer: Getränke, gebrannte geistige Flüssigkeiten, Schlacht- und Stechvieh.

Zu den Getränken rechnet man in gefällsämtlicher Beziehung: Bier, Wein, Weinmost und Obstmost; unter gebrannten geistigen Flüssigkeiten dagegen Branntwein, Branntweingeist und alle Gattungen Rosoglio und Liquere; Schlachtvieh: Ochsen, Kühe, Stiere und Kälber über ein Jahr alt; unter Stechvieh aber Kälber bis zum Alter eines Jahres, Schafe, Ziegen, Widder, Böcke, Hammel, Schöpse, Lämmer, Kälze, dann Schweine und Spanferkeln.

Personen, die zur Entrichtung der Verzehrungs-Steuer verpflichtet sind.

§. 4.

Zur Entrichtung der Verzehrungssteuer sind auf dem flachen Lande und in den kleineren Städten verpflichtet:

1. Die Gast- und Schankwirthe, Buschenschänker und sogenannten Leutgeber, und alle Jene, welche Wein, Weinmost und Obstmost ausschänken, oder solche Getränke im Kleinen, das ist in Mengen unter einem n. ö Eimer = $56\frac{58}{100}$ Liter, verkaufen.

2. Die Fleischer, Wirths, Fleischselcher und alle Jene, welche Fleisch, das noch nicht versteuert wurde, zum weiteren Verkaufe oder zu anderen Zubereitungen an sich bringen; so wie auch Jene, welche Schlachtungen von der Verzehrungssteuer unterworfenen Viehgattungen zum Behufe des weiteren Verkaufes oder Handels mit denselben vornehmen.

Der Bezug des schon versteuerten Fleisches zur weiteren Zubereitung von Seite der Wirths, Würstmacher, Trateurs u. dgl. ist keiner abermaligen Besteuerung unterworfen; dagegen ist jenes

Fleisch allerdings zu versteuern, welches ein in tarifmäßiger Beschreibung stehender Fleischhauer, Freischlächter u. dgl. von einem abgesundenen Fleischer bezieht; wird aber solches Fleisch von einem anderen ebenfalls in tarifmäßiger Beschreibung stehenden Fleischhauer, der selbes bereits nach dem Tarife versteuert hatte, bezogen, so ist es nicht weiter zu versteuern.

3. Alle Private, welche ihr eigenthümliches, selbst gezogenes oder erkauftes Vieh schlachten, und davon einen Theil an andere verkaufen. Die Versteuerung findet bei Ochsen, Kühen, Stieren und Kälberen über 1 Jahr nur nach dem zum Verkaufe bestimmten Theile (nach dem Gewichte), bei den übrigen Viehgattungen aber (Stechvieh) nach ganzen Stücken statt.

Wenn Privatpersonen gemeinschaftliche Schlachtungen vornehmen, so ist die Versteuerung in der im vorigen Absatz bemerkten Weise zu leisten. Von dieser Versteuerung ist nur der Fall ausgenommen, wenn bei Hochzeiten oder sonstigen gemeinschaftlichen Festen eine Schlachtung zur gemeinschaftlichen Verzehrung vorgenommen wird.

Ein steuerpflichtiger Wirth oder Fleischer, welcher zugleich die Landwirtschaft betreibt, kann in der zweiten Eigenschaft als Bauer (Private) nicht steuerfrei betrachtet werden. Jene Gewerbsunternehmer aber, welche ihre Gewerbe zeitweilig nicht ausüben, und darüber eine ordentliche Erklärung einbringen, sind für die Dauer dieses Gewerbstillstandes nicht steuerpflichtig.

Jene Wirths, welche sich zum Auskochen des Fleisches nicht erklärt haben, sind für jene Viehgattung, die sie blos zu ihrem Hausbedarfe schlachten, zur Steuerentrichtung nicht verpflichtet, weil sie nur hinsichtlich ihrer Getränke als steuerpflichtige Parteien erscheinen, in betreff des zu ihrem Hausbedarfe geschlachteten Viehes aber wie jede andere Privatpartei zu betrachten und daher als solche nur dann steuerpflichtig sind, wenn sie von dem zum Hausbedarfe geschlachteten Viehe einen Theil an Andere veräußern.

Haben sich aber diese Wirths zum Fleischauskochen erklärt, dann müssen sie alles Vieh, also auch Ochsen, Kühe u. s. w. selbst wenn sie es nur zum Hausbedarfe zu schlachten beabsichtigen, versteuern.

4. Der Verzehrungssteuer unterliegen auch alle Jene, welche aus dem Kostgängerhalten ein Geschäft machen und dadurch in die Reihe der Wirths treten. Alle Traiteurs in Klöstern und Seminarien, in denen Alumnen, dann in Nonnenklöstern, in denen Erziehungs-mädchen die Verpflegung erhalten; Erziehungs-Institute jeder Art, in denen Böblinge die Kost erhalten, so wie überhaupt Private, welche Studenten in Kost und Wohnung haben, — unterliegen rück-

sichtlich des von ihnen verabreichten Weines und Fleisches den allgemeinen Verzehrungssteuer-Vorschriften. Hierunter sind auch die gesellschaftlichen Menagirungen unter der Mannschaft vom Militär, Gendarmerie, Finanz- und Polizeiwache u. dgl. begriffen.

Private, welche nur den von Schlachtungen zum eigenen Haush bedarfe vom Fleische getrennten Speck verkaufen, sind deshalb nicht zur Zahlung der Verzehrungssteuer bei der Schlachtung der Schweine verpflichtet. — Daz aber in den Fällen, wo Private zum Behufe eines Fleischverkaufes oder einer Thilung Schweienschlachtungen vornehmen, der Speck von der Besteuerung nicht ausgeschieden werden darf, versteht sich von selbst und liegt schon in der Verpflichtung zur Besteuerung nach ganzen Stücken. Natürlich ist dies auch um so mehr bei den Gewerbsparteien der Fall, daher eine Ausscheidung des Speckes bei der Besteuerung des Fleisches niemals stattfinden darf.

§. 5.

Diejenigen Personen, welche ein verzehrungssteuerpflichtiges Gewerbe ausüben, sind auch zur Besteuerung der zum eigenen Gebrauche bestimmten Gegenstände ihres steuerpflichtigen Gewerbsbetriebes verpflichtet.

Als steuerpflichtiger Verkauf von Gegenständen, welche der Verzehrungssteuer unterliegen, ist nicht blos die Hintangabe derselben gegen eine bestimmte Summe Geldes, sondern jede Veräußerung, d. i. Überlassung dieser Gegenstände gegen Entgelt zu betrachten.

Die Überwachung der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden.

§. 6.

Die zur Handhabung der Verzehrungssteuer-Vorschriften bestimmten Organ: sind verpflichtet, bei den unter amtlicher Aufsicht gestellten Gewerbetreibenden die erforderliche Überwachung zu pflegen. Denselben ist der Eintritt in die unter Controlle gestellten Localitäten zu jeder Zeit zu gestatten, und ihnen von dem Steuerpflichtigen persönlich oder durch dessen Dienstpersonale aus Verlangen die nöthige Hilfsarbeit, so wie jede Auskunft und Nachweisung, welche rücksichtlich der gefälschämtlichen Controlle erforderlich ist, zu leisten; auch sind die Verzehrungssteuer-Überwachungs-Organe berechtigt und verpflichtet, von den Steuerpflichtigen die Vorweisung der in ihren Händen befindlichen Volleten, Anmeldungs- und Revisions-Bögen und dgl. zu verlangen, und diese auch nöthigenfalls gegen Empfangsbestätigung einzuziehen.

Die Steuerpflichtigen sind verbunden, die sämmtlichen steuerbaren Artikel, welche sich in ihren Gewerbs-Localitäten befinden, ordentlich auszuweisen.

Im Gewerbs-Locale muß stets eine Person anwesend sein, welche den Finanzbeamten oder Angestellten die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen hat. Ist der Gewerbsunternehmer selbst nicht anwesend, so wird in dem Falle, wenn nicht von ihm eine andere Person bestellt worden ist, vermuthet, daß derjenige, der das Gewerbe leitet, oder der in Abwesenheit des Leiters die Aussicht über die Gehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt worden sei, in seinem Namen die bezüglichen Auskünfte zu ertheilen.

Betriebs-Localitäten.

§. 7.

Zu den unter ämtlicher Aussicht stehenden Betriebs-Localitäten werden gerechnet:

1. Die Räume, in denen das steuerbare Verfahren ausgeübt wird;

2. die Räume, in denen zu diesem Verfahren gehörige oder die durch das steuerbare Verfahren gewonnenen, oder hervorgebrachten Erzeugnisse aufbewahrt werden;

3. die Verkaufsstätte, in welcher der Erzeuger seine Erzeugnisse verkauft;

4. die Wohnung und andere Localitäten des Erzeugers, wenn dieselben:

a) mit einem der unter 1, 2, 3 angeführten Räumen in unmittelbarer Verbindung stehen, oder wenn

b) dieselben auf eine der unter 1, 2, 3 bemerkten Art verwendet werden, oder wenn

c) in denselben die zur Ausübung eines steuerbaren Verfahrens gehörigen Stoffe oder davon gewonnene Erzeugnisse in einer den eigenen und der Angehörigen Bedarf überschreitenden Menge aufbewahrt werden.

Begriff des steuerbaren Verfahrens.

§. 8.

Unter dem steuerbaren Verfahren wird jene Handlung verstanden, welche zum Behufe der Benutzung oder Sicherstellung der Verzehrungssteuer bei einem Amte, einem Bestellten der Gefällsverwaltung, oder bei anderen Personen, auf welche die Rechte der Ge-

fälsverwaltung übertragen wurden, angemeldet werden muß, z. B. die Schlachtung eines steuerbaren Viehes, Aufsichtbringung oder Einbringung eines steuerbaren Gegenstandes in die Gewerbsräume; Abziehung oder Anzapfung eines steuerbaren Getränkes u. dgl.

Annmeldung des steuerbaren Verfahrens.

§ 9.

So oft eine Gewerbspartei ein steuerbares Verfahren vorzunehmen beabsichtigt, hat dieselbe hierüber wenigstens 24 Stunden vorher bei dem hiezu bestimmten Amt, Beamten oder Angestellten die schriftliche oder mündliche Annmeldung zu machen. Ist im Orte selbst oder dessen Nähe das zur Annahme und Erledigungen bestellte Amt befindlich, so kann die Annmeldung wenigstens 6 Stunden vor dem Beginne des Verfahrens angebracht werden; mindestens ist aber die Annmeldung um so viel früher anzubringen, daß dem betreffenden Überwachungs-Organe die Möglichkeit gegeben werde, bis zur anmeldeten Zeit am Orte, wo das Verfahren stattfinden soll, zu erscheinen.

§ 10.

In der Annmeldung des steuerbaren Verfahrens muß der steuerbare Gegenstand genau nach den gesetzlichen Benennungen, die Quantität des steuerbaren Gegenstandes, die Nummern und Rauminhalt der zu benützenden Gebinde, die Zeit des Beginns des steuerbaren Verfahrens angegeben werden. Die Annmeldung mag schriftlich oder mündlich geschehen, muß stets bestimmt lauten. Jede schriftliche Annmeldung muß leserlich und deutlich geschrieben sein; darf keine Correctionen oder Radirungen enthalten; Annmeldungen mit bedeutenden Correcturen oder Radirungen, solche die nicht bestimmt lauten, z. B. „ich werde „vielleicht“ ein Stück „Kind“ schlachten, oder „ich werde vielleicht“ Wein oder ein anderes Getränk einkellern.“ Derlei Annmeldungen dürfen nicht angenommen werden, weil es sich um wesentlich verschiedene Tarifsätze und auch wegen Abordnung eines Wach-Individuums zur Überwachung oder Controlirung des anmeldeten Verfahrens, handelt. Denn durch Annahme unbestimmter Annmeldungen werden nur zu oft unnütze Schreibereien und Erhebungen, Thatschrift-Aufnahmen und Einwernehmungen verursacht, die bei vorsichtigen Annahmen von unbestimmt lautenden, den sogenannten „vielleicht“ Annmeldungen, leicht unterblieben wären. — Denn eine der vorzüglichsten und wichtigsten Aufgaben eines Verzehrungssteuer-Anstellten ist es die Gefälsübertretungen zu verhindern, in zweiter Linie erst: die verübten Über-

treitungen zu entdecken und zu ergreifen. Versteht der Verzehrungssteuer - Angestellte diesem oben gesagten Grundsätze im vollen Sinne zu entsprechen, so ist er an der Höhe seiner diesfälligen dienstlichen Verwendbarkeit; weil der allseitige dienstliche Erfolg von der Betätigung des oben besagten Grundsatzes abhängt.

§. 11.

Auf Grundlage der von der Partei gemachten schriftlichen oder mündlichen Anmeldung, welche sorgfältig zu prüfen ist, wird aus einem juxtierten Register die Zahlungs-Bollete ausgesertiget, die entfallende Gebühr berechnet und eingehoben; wo aber eine andere Casse zur Uebernahme der Verzehrungssteuer - Gelder bestimmt ist, wird die Partei dahin angewiesen; das Geld wird von der Casse der Partei abgenommen und der richtige Empfang auf der Rückseite der Bollete mit Anführung der Post-Nr., unter welcher die Gebühr verbucht erscheint, bestätigt.

§. 12.

Ist die Partei einmal in Besitz der mit der Zahlungs-Bestätigung versehenen Bollete, oder einer Bestätigung auf dem Anmeldungs- und Revisions-Bogen über eine vorzunehmende kontrolls-pflichtige Handlung, so ist die Partei berechtigt, zu der angemeldeten Zeit das steuerbare Verfahren oder eine kontrolls-pflichtige Handlung vorzunehmen, ohne die Ankunft eines Ueberwachungs-Organes erst abwarten zu müssen.

Ueberwachung der Wein- und Mostschänker.

§. 13.

Die Ueberwachung der Getränke-Verschleißer, daß ist: der Wein-, Weinmost- und Obstmostschänker und die Versteuerung ihrer Vorräthe nach dem Tarife tritt dann ein, wenn sie sich in Absicht auf die Verzehrungssteuer - Entrichtung mit dem Gefäßs-Aerar oder dem Verzehrungssteuer - Wächter nicht abgefunden haben, in welchem Falle sie allen auf die tarifmäßige Beschreibung im allgemeinen Bezug nehmenden Vorschriften unterliegen.

§. 14.

Die zum Verschleiß bestimmten Getränke müssen früher versteuert werden, ehe sie in das zum Kleinverschleiß bestimmte Locale gebracht werden dürfen. Zu diesem Behufe sind die Getränke-verschleißer verpflichtet, abgesonderte, von den Vorrathskellern getrennte Räume herzustellen. Es dürfen daher in jenen Räumen, in welchen versteuerte Getränke sich befinden, unter keinem Vorwande unversteu-

erte aufbewahrt werden. Die Wein-, Weinmost- und Obstmostschänker auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten jedoch, welche ihr eigenes Baugut ausschänken und kein vom Vorrathskeller geschiedenes Ausschank-Locale besitzen, können nur von jenen Getränken die Verzehrungssteuer entrichten, welche sie ausdrücklich zum Kleinverschleiß bestimmen und am Zapfen halten. In diesem Falle müssen sämtliche in dem Ausschankslocale befindlichen Vorräthe von dem Verz.-Steuer-Organie gemeinschaftlich mit dem Steuerpflichtigen genau aufgenommen und in Vorschreibung gehalten werden. So ferner es die Gefällsbehörde oder der in deren Rechte tretende Pächter für nothwendig findet, sind diese Vorräthe dergestalt zu versiegeln, daß aus den Gefäßen weder etwas herausgenommen, noch eingefüllt werden kann, ohne den Siegel zu verletzen. Die Versiegelung hat jedoch auf eine für die Getränke unschädliche Weise zu geschehen. Von dieser Maßregel soll jedoch nicht in einem weiteren Maße Gebrauch gemacht werden, als es zur Verhütung von Unterschleisen unumgänglich nöthig ist.

§. 15.

Alle zum Wirthshaus-Betriebe gehörigen Fässer müssen zimentirt und gefällsamtlich bezeichnet sein.

Ohne vorläufiger Anmeldung darf die Partei weder eine neue Einkellierung noch eine Auskellierung vornehmen, widrigens sie der gesetzlichen Strafe unterliegt. Will sie ein Gefäß mit Getränken zum Kleinverschleiß verwenden, so hat sie dies vorerst anzumelden und die Zahlungs-Bollete zu lösen. Wenn das betreffende Bolletirungs-Organ nicht zugleich mit der Einhebung der Verzehrungssteuer-Gelder betraut ist, so wird die Partei mit der Zahlungsbolete zu der berechtigten Casse oder Person angewiesen, wo sie die Steuergebühr zu entrichten und sich die geschehene Einzahlung auf der Bollete bestätigen zu lassen hat; sodann ist die Partei berechtigt, zu der angemeldeten Zeit die steuerbare Handlung vorzunehmen.

§. 16.

Bei den von Seite der Verzehrungssteuer-Organie vorzunehmenden Revisionen werden Getränkevorräthe, welche in Fässern gefunden werden, mittelst der Drittel-Bisier und falls die Fässer nicht voll sind, zugleich mit Anwendung des tausendtheiligen Quotienten-Berechnungs-Büchels erhoben. Werden jedoch bei Getränke-Verschleißern die steuerbaren Getränke in den Flaschen aufbewahrt, so muß, wenn die Flaschen von verschiedenen Größen sind, von jeder Gattung der Inhalt einer Flasche mittelst eines zimentirten Gefäßes erhoben und

hiernach die ganze Getränkmenge, welche sich in Flaschen befindet, berechnet werden.

Führung der Register oder Anmeldungs- und Revisions-Bögen.

§. 17.

In der Regel hat jeder Getränkeverschleißer die Empfangs- und Ausgabs-Register zu führen. Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten wurde jedoch die Einführung von Anmeldungs- und Revisions-Bögen statt der gewöhnlichen Gewerbsregister bei jenen Parteien bedingungsweise angeordnet, welche den Kleinverschleiß von geistigen Flüssigkeiten und den Verschleiß von Fleisch betreiben.

Diese Enthebung von der Register-Führung und der Gebrauch von Anmeldungs- und Revisions-Bögen ist jedoch nicht als eine gesetzliche Anordnung vorgeschrieben, sondern die Anwendung der diesfälligen Bestimmungen dem gegenseitigen Uebereinkommen der Finanz-Behörde (oder der in ihre Rechte tretenden Pächter) und der steuerpflichtigen Parteien überlassen. Von Seite der Gefällsbehörde kann der Gebrauch der Revisions-Bögen nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Hinsichtlich der Enthebung von der Registerführung bei Getränke-Verschleißern bestehen folgende besondere Vorschriften:

1. Dieselben müssen längstens bis zum 31 Dezember alle ihre Vorräthe an steuerbaren Getränken, welche sie in ihren Gewerbs-Localitäten oder im Umkreise einer Viertel deutschen Meile = 1896 Meter besitzen, dann, nach diesem Zeitpunkte, jede Menge an steuerbaren Getränken in eine ihrer Localitäten im Umkreise von 1896 Meter an sich bringen oder in Verwahrung nehmen oder für ihre Rechnung durch andere übernehmen lassen, noch ehe diese steuerbaren Gegenstände in die zur Aufbewahrung bestimmten Räume gebracht werden, mündlich oder schriftlich bei dem hiezu bestimmten Amte, Beamten oder Angestellten anmelden, und die Localitäten, in welchen die steuerbaren Gegenstände bleibend oder nur vorübergehend aufbewahrt werden, genau anzeigen und der vorschriftsmäßigen Amtshandlung unterziehen. Insoferne unter den Vorräthen versteuerte Getränke oder Fleisch begriffen sind, muß die Versteuerung durch die Zahlungsbolleten ausgewiesen werden.

2. Die Bestätigung über die erfolgte Anmeldung wird auf dem Anmeldungs-Bogen ertheilt, der zugleich für die Aufnahme des Revisions-Befundes bestimmt ist.

Diese Anmeldungs- und Revisions-Bögen werden in 2 Exemplaren ausgesertigt, wovon 1 Exemplar dem Steuerpflichtigen ausgesetzt wird, das zweite Exemplar bleibt aber in Händen des Überwachungs-Organes. Die Verz.-Steuer-Pachtungen fertigen in der Regel nur einen Anmeldungs- und Revisions-Bogen aus; anstatt des zweiten Exemplars haben sie ein sehr praktisches, sogenanntes „Revisions-Büchel“ mit den entsprechenden Collonen; aus diesem Revisions-Büchel ersieht man den ganzen Geschäftsgang eines jeden einzelnen Wirthes der ganzen Abtheilung; ein derartiges Revisions-Büchel, wenn es praktisch geführt wird, ist wohl geeignet ein getreues Bild des ganzen Geschäftsganges und der Dienstverrichtungen darzustellen; daher soll gar keine Verzehrungssteuer-Pachtung, Abfindungs-Verein, so wie die Aerarial-Regie die Einführung dieses praktischen Büchels unterlassen. Falls der Anmeldungs-Bogen der Partei in Verlust geräth, so kann der Partei aus dem Hauptbuche ein Duplicat des Anmeldungs-Bogens ausgesertigt werden, weil das Hauptbuch die gleichen Collonen enthält, wie der Anmeldungs- und Revisions-Bogen.

3. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, so oft er steuerbare Getränke

- a) zum Kleinverschleife oder zum eigenen Gebrauche zu verwenden, oder
- b) im Großen (das ist in einer Menge, die 56 Liter erreicht oder übersteigt) an einen Anderen abzusetzen und aus den Räumen der Aufbewahrung hinwegzubringen;
- c) aus dem Orte der Aufbewahrung zu versenden;
- d) ganz oder zum Theil aus einem Gefäße in ein oder mehrere andere Gefäße umzuleeren, oder
- e) den an ein Gefäß oder Behältniß angelegten amtlichen Verschluß zu eröffnen beabsichtigt, die beabsichtigte Handlung wenigstens 12 Stunden vorher unter Vorlage des Anmeldungs-Bogens und Angabe des Zeitpunktes, in dem er die beabsichtigte Handlung vorzunehmen den Willen hat, mündlich oder schriftlich bei dem hiezu bestellten Amte, Beamten oder Bestellten anzumelden, in dem unter a) bemerkten Falle die Steuer von der ganzen in dem Gefäße, aus dem das zum Kleinverkaufe zu verwendende Getränke genommen werden wird, enthaltenen Menge zu entrichten.

Das Abziehen in kleinere Gefäße; deren Rauminhalt weniger als 56 Liter beträgt, ist dem Anzapfen zum Kleinverschleife gleich zu halten. Will eine Partei aus einem größeren Vorraths-Gefäße nur einen Theil seines Inhaltes zum Behufe des Kleinverschleißes

versteuern, so muß die hiezu angemeldete Menge von dem größeren Gefäße abgesondert, die Absonderung aber jedenfalls in Gegenwart des Verzehrungssteuer-Anstellten vorgenommen werden; dieser Vorgang ist im Anmeldungs-Bogen gehörig durchzuführen. Ueber alle in diesem Absatz (3) angeordneten Anmeldungen wird dem Steuerpflichtigen die Bestätigung auf dem Anmeldungs-Bogen, über die Steuerentrichtung aber zugleich eine Steuerzahlungs-Bollete ertheilt.

4. Wenn ein Ueberwachungs-Organ während einer Stunde nach dem angemeldeten Zeitpunkte zum Behufe der Entsiegelung nicht erscheint, oder wenn die Eröffnung des amtlichen Verchlußes auf dem Anmeldungs-Bogen ausdrücklich bewilligt wurde, so kann die Entsiegelung von Seite der Partei selbst geschehen.

5. Bei der Revision steuerbarer Vorräthe werden von den in der Vorschreibung gehaltenen Getränken jene Mengen ohne Steuerentrichtung in Abzug gebracht, welche:

- a) durch das Eintrocknen, Verdünsten, die Gährung — oder die in Gegenwart eines Verzehrungssteuer-Ueberwachungs-Individuums erfolgte Umleerung aus einem Gefäße in das andere in Abfall kommen;
- b) in ungenießbarem Gesäger bestehen, oder während der Aufbewahrung ihre Beschaffenheit so wesentlich änderten, daß dieselben zum menschlichen Genüse gänzlich ungeeignet wurden, oder in eine im Orte der Aufbewahrung der Verzehrungs-Steuer nicht unterliegende Flüssigkeit überging; oder
- c) durch ein zufälliges Ereigniß vernichtet, oder aus den Räumen der Aufbewahrung hinweggenommen wurden.

6. Diese steuerfreie Abschreibung findet jedoch nur unter der Bedingung statt, daß die in Abfall zu bringende Menge mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Flüssigkeit, die Dauer der Aufbewahrung, die Art der Gefäße und die übrigen Umstände im angemessenen Verhältnisse zu der eingelagerten Menge stehe, und die in jeder Provinz verschiedenen bestimmte Menge, deren Festsetzung den Finanz-Directionen überlassen ist, nicht übersteige, dann, daß das Gesäger oder die geänderte oder verdorbene Flüssigkeit in Gegenwart eines Gefäßs-Anstellten aus den Aufbewahrungsräumen hinweggebracht werde; endlich, wenn ein Abfall wegen eines zufälligen Ereignisses angeprochen wird, daß das Letztere sogleich nachdem es dem Steuerpflichtigen bekannt wurde, dem zur Annahme der Anmeldungen bestimmten Amte, Beamten oder Angestellten oder einer näher als diese gelegenen Obrigkeit oder einem Gemeindevorstand angezeigt, und durch die Untersuchung die Richtigkeit des zufälligen Ereignisses, dann der

Umfand, daß dieses Ereigniß ohne Verschulden des Steuerpflichtigen erfolgte, erhoben worden ist.

7. Die genannten Getränkeverschleißer können sich von der Anlegung des amtlichen Verschlußes an ihre Getränkvorräthe und von der Haftung für die Unverehrtheit desselben, dann von der Anmeldung der zum Kleinverkaufe bestimmten Getränke, wie auch von der Annmeldung des Abziehens, Umleerens u. dgl. dadurch befreien, daß sie von ihren sämtlichen Vorräthen die Steuergebühr auf einmal entrichten, und nebst der Einzahlung der Steuergebühr die Erklärung beibringen, daß sie in dem ganzen Verwaltungsjahre von dieser Regel nicht abweichen wollen.

Für jede weitere Einlagerung ist nach vorläufiger Annmeldung die Verzehrungssteuergebühr stets noch vor der Einbringung der Getränke in die hiezu bestimmten Räume von der ganzen Menge derselben einzuzahlen und hierüber die Steuer-Bollete zu lösen und über die eingezahlte Gebühr sich die Bollete bestätigen zu lassen.

Jene Getränkeverschleißer, bei denen die obigen Bedingungen in Betreff der Führung der Revisions-Bögen nicht eintreten, haben die Empfangs- und Ausgabs-Register zu führen.

In den Ersteren muß jede neue Einkellerung nach fortlaufenden Zahlen eingetragen werden, in die Letzteren aber geschieht die Eintragung am Schluße eines jeden Tages, sowohl der im Kleinen abgesetzten Quantitäten, als auch jener Getränke, welche im wirklichen Ausschank verausgabt worden sind. Auch im Laufe des Tages sind die abgesetzten Getränkemengen dergestalt in Bemerkung zu halten, daß sobald von Seite der Gefällsorgane eine Nachschau oder Durchsuchung vorgenommen wird, diese Mengen in dem Ausgabs-Register sogleich in Ausgabe gestellt und der vorschriftsmäßige Register-Abschluß bewirkt werden kann.

Der Register-Abschluß muß stets die genaue Nachweisung der in dem Schankkeller befindlichen Getränke-Vorräthe darstellen, und jeder Mehr- oder Wenigerbefund ist zu beanstanden und dem Strafverfahren zu unterziehen.

Sollte ein Getränkeverschleißer mehrere Schankkeller zu seinem Gewerbsbetriebe benützen, so hat er über jeden dieser Schankkeller abgesonderte Register zu führen, und die vollständige Verrechnung der in jedem Keller befindlichen Getränkemengen abgesondert zu pflegen.

Die Empfangs- und Ausgabs-Register werden den Parteien in gehefteten Ternionen gegen Vergütung der Kosten erfolgt.

Borgang bei Revisionen der registerführenden Parteien.

§. 18.

Die Verzehrungssteuer-Ueberwachungs-Individuen haben bei ihren Revisionen vorzüglich darauf zu sehen, ob diese Register wirklich nach Vorschrift geführt werden, ob nicht größere Wein- oder Mostvorräthe sich am Lager befinden, als versteuert worden sind; ob der nach dem Register-Abschluße vorhanden sein sollende Getränke-Vorrath auch wirklich vorhanden ist; endlich, ob zwischen den beiden Registern, dann zwischen diesen und den Getränke-Vorräthen überhaupt eine genaue gegenseitige Uebereinstimmung obwalte.

Bei jenen Parteien, welche statt der Register die Revisions-Bögen führen, muß gelegenheitlich der bei ihnen vorgenommenen Revisionen darauf gesehen werden, ob jede Einfüllung gehörig anmeldet, und ob zwischen den Angaben des Anmeldungs- und Revisions-Bogens und dem Revisionsbefunde eine Uebereinstimmung bestehet.

Vornahme der Nachschau.

§. 19.

Durch die Nachschau soll sich die Ueberzeugung verschafft werden:

1. ob ein steuerbares Verfahren statthinde und selbes gehörig angemeldet wurde und solches in den gemeldeten Räumen ausgeübt werde;
2. ob sich die mit der Zahlungsbestätigung versehene Bolete vorfinde;
3. ob nicht offen vorliegende Gebrechen oder Spuren einer verübten Gefällsübertretung vorliegen;
4. ferner ob die an die Gefäße und Behältnisse angelegten amtlichen Verschlässe und Bezeichnungen nicht verlezt seien;
5. ob nicht bei vorgenommener Nachschau eine Wahrnehmung gemacht wurde, welche die Verantaffung zur Vornahme einer weiter reichenden Revision geben würde; denn die Nachschau soll sich nur auf die offen vorliegenden Gebrechen und auf die Beobachtung einer einzelnen Handlung einer Unternehmung beschränken.

Revisionen.

§. 20.

Revisionen sind hinsichtlich des Umfangs und des dabei zu beobachtenden Borganges entweder allgemeine oder zergliederte, und diese werden wieder in außerordentliche oder in wieder-

lehrende eingetheilt. Die Wiederkehrenden werden nur bei Gewerbsparteien, die Außerordentlichen aber bei diesen und auch bei Privatparteien vorgenommen. Bei Privatparteien werden sie nur bei besonderen Anlässen, z. B. in Folge einer Anzeige oder in Folge eines dringenden Verdachtes, daß bei einer Partei eine Gefällsübertretung verübt werde, oder daß bei ihr der Gegenstand der Gefällsübertretung sich in Aufbewahrung befindet, oder daß bei ihr ein steuerpflichtiges Gewerbe heimlich ausgeübt und der Kenntniß der Gefällsbehörde oder der die Behörde vertretenden Person entzogen werde.

Die wiederkehrenden Revisionen werden aber nur bei den Gewerbsparteien vorgenommen; und zwar bei Wirthen, Fleischern und Fleischverschleißern u. s. w. werden monatlich einmal zergliederte Durchsuchungen gepflogen, aber auch sonst werden sie vorgenommen, wenn sie durch eine vorgenommene Nachschau oder durch sonstige Gründe veranlaßt werden.

Allgemeine Revision.

§. 21.

Durch die allgemeine Revision soll sich überzeugt werden, ob das angemeldete steuerbare Verfahren in Gemäßheit der Anmeldung vorgenommen werde, wie sich der Vorrath an steuerbaren Artikeln im Allgemeinen verhalte; da die allgemeine Revision alles jene umfaßt, was bei einer Nachschau zu beobachten ist, so wird das Geschäft im Allgemeinen in allen Theilen zu durchsuchen und alles was auf dasselbe einen Einfluß übt, zu erwägen sein, ohne dabei in eine genaue Abzählung, Abwage oder Abmessung der steuerbaren Objecte einzugehen, sondern es wird dabei nur dem geübten Auge des Revidirenden überlassen, zu beurtheilen, wie sich der Vorrath an steuerbaren Artikeln zu den Aufschreibungen verhalte.

Zergliederte Revision.

§. 22.

Nachdem eine zergliederte Revision die eindringlichste Dienstverrichtung eines Verzehrungssteuer-Überwachungs-Individuums umfaßt, so ist dabei alles jene zu beobachten, was bei der Nachschau und allgemeinen Revision vorgeschrieben ist, und nebstbei ist der ganze Geschäftsbetrieb in allen seinen Theilen durch Deffnen der Gewerbsräume, Behältnisse und Schränke und spezifizirte Aufnahme aller steuerbaren Vorräthe, durch eine genaue Abmessung, Abwage und Abzählung zu erforschen, ob nicht Gebrechen vorfindig sind, die einer

bloßen Beobachtung entgehen; überhaupt muß der ganze innere Geschäftsbetrieb in allen Theilen zergliedert untersucht werden; hieher gehört namentlich: bei Wein- und Mosthändlern muß stets in Erwägung gezogen und beurtheilt werden, wie sich der Ausschank zu dem Wirthshaus-Besuch der Gäste verhält? Ob nicht ein auffallendes Missverhältniß zwischen dem Abgange und zwischen dem Wirthshausbesuche besteht. Beobachtet man dabei, daß das Wirthshaus stark besucht wird, der Ausschank aber an versteuerten Getränken nur als ein geringer erscheint, — so ist hier der Fall vorhanden, den betreffenden Wirth besonders streng zu beobachten und häufig zu controlliren, — und es ist mit aller Umsicht zu erwägen, ob hier nicht Getränke irgendwo verborgen aufbewahrt und zur geeigneten Zeit heimlich in den Schankkeller oder auch in das Schanklocale eingeschmuggelt werden, um auf diese Weise solche unversteuert auszuschänken.

Besonders in den Weinbaugegenden, wo sich in nächster Nähe Weinvorraths-Keller befinden, die nicht unter directer gefällsamtlicher Controlle stehen, oder Weinhändler ihre Weinkeller besitzen, die gleichfalls nicht in die gefällsamtliche Controlle gezogen sind, — haben die Verzehrungssteuer-Überwachungs-Organe mit gesteigerter Wachsamkeit diese Weinkeller zu beobachten, ob nicht in diesen Weinkellern selbst ein unversteuert Weinausschank stattfinde, oder der Wein in den mit Stroh oder Reisig umflochtenen Flaschen, in Schafeln oder in sogenannten „Handfasseln“ (Putrichen) verschleppt werde; gewöhnlich an Samstagen oder am Vorabende vor einem Feiertage, oder zeitlich früh desselben Tages, an dem ein bedeutender Ausschank zu erwarten steht; namentlich zu Markttagen, Kirchweihfesten, zu den Weihnachtsfeiertagen und zu Ostern; an diesen Tagen und bei derortigen Anlässen sollen die Verzehrungs-Steuer-Überwachungs-Individuen stets in solchen Ortschaften streifen und die nicht unter Controlle stehenden Weinkeller aufmerksam beobachten — denn hier ist eben das Feld, an dem der Verzehrungs-Steuer-Anstellte seine Tüchtigkeit, Umsicht und dienstliche Verwendbarkeit an den Tag legen kann.

Außerordentliche Revisionen.

§. 23.

Bei Personen, welche nicht der Klasse der Gewerbetreibenden angehören, dürfen Durchsuchungen (Hausrevisionen) nur in dem Falle stattfinden, wenn der dringende, auf wichtige Gründe gestützte Verdacht vorhanden ist, daß bei ihnen eine Gefällsverkürzung soeben verübt werde, oder daß bei ihnen der Gegenstand, der Thäter oder Hilfsmittel einer Gefällsverkürzung sich vorfinden, oder daß bei ihnen ein Geschäftsbetrieb, der unter Aufsicht gestellt ist, heimlich ausgeübt

und der Kenntniß der Gefällsbehörde entzogen werde. Es ist hierzu jedoch in einem jeden solchen Falle eine besondere Bewilligung erforderlich, welche nur der Vorsteher der Finanz-Direction oder dessen Stellvertreter in der Amtsleitung, oder derjenige Staatsbeamte ertheilen kann, welcher von der Finanzdirection mit diesem Befugnisse bekleidet wird, hierunter sind auch die Finanzwach-Commissäre begriffen.

§. 24.

Die Durchsuchungen (Revisionen) bei den Gewerbetreibenden außer den im §. 7 genannten Localitäten sind ebenfalls an dieselben Bedingungen gebunden, wie die außerordentlichen überhaupt; und sobald dieselben auf andere Localitäten, als die im §. 7 genannt sind, ausgedehnt werden sollen, so ist sie als eine außerordentliche Revision zu betrachten, — und kann nur mit behördlicher Bewilligung vollzogen werden.

§. 25.

Die Durchsuchungen oder Revisionen sind nur an Werktagen und nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang vorzunehmen; eine Ausnahme von dieser Regel hat nur dort einzutreten, wo das Gewerbsverfahren an einem Sonn- oder Feiertage oder zur Nachtzeit ausgeübt wird, und wenn die Anmeldung eines steuerbaren Verfahrens auf eine Nachtzeit, auf einen Sonn- oder Feiertag lautet. Daraus folgt aber nicht, daß man an einem Sonn- oder Feiertage ein Wirthshaus oder eine Fleischhackerei nicht beobachten könnte; vielmehr ist es angezeigt, daß man eben an diesen Tagen, besonders des Abends, den Geschäftsgang beobachten soll, und die dabei gemachten Wahrnehmungen zur genauen Beurtheilung des Getränke- und Fleisch-Absatzes in Erwägung ziehen; selbstverständlich ist es, daß man sich jeder Störung des geordneten Geschäftsganges enthalten müsse.

§. 26.

Die Verzehrungs-Steuer-Anstellten, welche von der ihnen zustehenden Berechtigung zur Bornahme von Durchsuchungen Gebrauch machen, dürfen weder vor noch nach der Vollziehung der Durchsuchung der Person, bei welcher dieselbe vorgenommen wird, die Begründung des gegen sie entstandenen Verdachtes mittheilen, oder überhaupt das Vorhandensein der zur Einleitung einer Durchsuchung vorgezeichneten gesetzlichen Erfordernisses darthun.

§. 27.

Bei den gefällsämtlichen Durchsuchungen (Revisionen) ist jeder Steuerpflichtige schuldig, die Register, Revisions-Bögen, Ausweise und Rechnungen, welche über das Geschäft geführt werden, nebst den Zahlungsbolleten unverzüglich vorzuzeigen, diese auch nöthigen-

falls gegen Empfangsbestätigung und Rückstellung dem Verzehrungssteuer-Beamten oder Angestellten auszufolgen.

Ebenso von der steuerpflichtigen Partei persönlich oder durch deren Dienstpersonale dem Gefällsbeamten oder Angestellten bei seinen Amtshandlungen auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Die Weigerung, die genannten Dokumente oder andere zur Controlle dienenden Erfordernisse vorzuzeigen, — die Abwesenheit der Partei, ohne Femanden bestellt zu haben, welcher bei einer Revision in deren Namen beizuhören hat, so wie jede Handlung der Partei oder eines Dritten, welche die Hinderung oder Bereitstellung der gefällsamtlichen Controlle zum Gegenstande hat, wird mit den gesetzlichen Strafen geahndet. Wenn bei vorkommenden Anständen die Beziehung einer obrigkeitlichen Person als nothwendig erscheint, so steht nichts entgegen, der steuerpflichtigen Partei oder ihrem Dienstpersonale die Verpflichtung aufzuerlegen, den zur Beziehung der obrigkeitlichen Person erforderlichen Gang zu unternehmen, durch die verweigerte Folgeleistung macht sich die Partei vor dem Geseze verantwortlich. — Allein, es ist der klugen Beurtheilung des Verz-Steuer-Beamten oder Angestellten in jedem einzelnen Falle überlassen, ob die Absendung eines in seinem Interesse zunächst bekannten Individuumms auch zweckdienlich sei, oder ob nicht vielmehr gerade hiedurch Gelegenheit zu Ausflüchten gegeben und der dem Gefalle nöthige Auftrag leichter vereitelt werde.

§. 28

Die Amtshandlung des revidirenden Beamten oder Angestellten hat stets damit zu beginnen, daß er die abgeförderten Register (wo solche geführt werden) in Gegenwart der Partei abschließt, d. h. die Empfänge und die Ausgaben summirt, die Letzteren von den Ersteren abzieht, und so den vorhanden seiu sollenden Vorrath an steuerbaren Gegenständen erhebt, und mit dem wirklich vorhandenen Vorrathe vergleicht. Der Beamte oder Angestellte hat ferner die in den Empfangs-Registern eingestellten Posten mit den Bolleten der Partei zu vergleichen, und sorgfältig zu forschen, ob die Bolleten und Register nicht korrigirt worden sind, und zum Zeichen der vorgenommenen Amtshandlung in dem Register seinen Namen zu unterschriften. Er hat die vorhandenen Vorraths-Gefäße und ihre Bezeichnungen und die auf die Gefäße angelegten amtlichen Verschlüsse gehörig zu visitiren, und das zum Gewerbebetriebe gehörige Locale stets mit aller Sorgfalt zu untersuchen, ob nicht geheime Ausgänge und Verbindungen angebracht worden sind; ob sich nicht unter dem leeren Gebinde ein volles befindet.

Die bei den gefällsämtlichen Durchsuchungen beizuziehende Gerichtsperson hat den Amtshandlungen der Verzehrungs-Steuer-Anstellten unausgesetzt beizuwohnen, bei etwa gemachtem Anstande die aufgenommene That- und Besuchsbeschreibung und alle zur Untersuchung dienenden Behelfe, Urkunden oder Protocolle mitzufertigen, und wo es nöthig ist, die gerichtliche Sperre und überhaupt alle Assistenz unverzüglich zu leisten.

§. 29.

Bei der Vornahme der Revision ist jede für den Zweck der Überwachung nicht umgänglich nothwendige Hemmung oder Unterbrechung der Gewerbeausübung in ihrem geordneten Gange, jede Störung des regelmäßigen Gewerbebetriebes, soweit es, ohne den Zweck der Durchsuchung zu vereiteln, geschehen kann, zu vermeiden, mit möglichster Schonung derjenigen, bei denen dieselben vorgenommen werden, zu verfahren, und sich der Erregung jedes unnöthigen Aufsehens sorgfältig zu enthalten.

Jedesmal ist die Person, bei welcher die Durchsuchung vorgenommen werden soll, wenn aber dieselbe nicht anwesend ist, und ohne Nachtheil für die Maßregel selbst, oder ohne bedeutende Verzögerung der Durchsuchung, nicht herbeigerufen werden könnte, — die Person, welche die Aufsicht über die Räume, in denen die Durchsuchung vorzunehmen ist, oder über das Gebäude, in dem sich dieselben befinden, führt, beizuziehen. Sollte auch diese Person nicht anwesend sein, und wäre deren Herbeirufung mit Rücksicht auf den Zweck der Durchsuchung nicht thunlich, so sollen die zu durchsuchenden Räume, bis zur Hinwegräumung des Hindernisses der Durchsuchung, von dem dieselbe leitenden Verzehrungs-Steuer-Anstellten und der obrigkeitlichen Assistenz unter gemeinschaftlichen Siegel gelegt, oder unter Wache gestellt werden. Wäre aber dies ohne Nachtheil für die Rechte eines Dritten, für den öffentlichen Dienst oder für den Zweck der Durchsuchung entweder gar nicht, oder nicht auf eine Sicherheit gewährende Art, oder nicht ohne erheblichen Aufwand ausführbar, so soll die Eröffnung der Räume und Behältnisse auf Verlangen des die Durchsuchung leitenden Angestellten in Gegenwart und unter Leitung des die Assistenz leistenden obrigkeitlichen Beamten, oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes bewirkt, die Durchsuchung aber auf die vorgeschriebene Weise vollzogen werden.

§. 30.

Sollte eine Person, bei welcher eine Durchsuchung gepflogen wird, sich weigern, den Angestellten der Verz.-Steuer die

zur Aufbewahrung der verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände, oder des Gegenstandes, nach welchem geforscht wird, soferne derselbe bekannt ist, geeignete, geschlossene Räume, Unterkünfte, Gewölbe, Schränke und überhaupt alle Behältnisse, rücksichtlich deren es gefordert wird, zu öffnen, die vorhandenen Gegenstände vorzuweisen, und soferne ihr die Ausweisung des Bezuges, der Versteuerung oder Ursprunges nach dem Gesetze obliegt, dieselbe zu leisten, so sind auf Gefahr derselben die oben angeführten Verfügungen auf die geschlossenen Räume, Unterkünfte oder Behältnisse, deren Eröffnung oder Besichtigung verweigert wird, anzuwenden.

§. 31.

So wie es der Wille der Staatsverwaltung ist, daß durch die Ausübung der gesällsamtlichen Controlle der Gewerbebetrieb nicht unnöthiger Weise gehemmt oder gestört werde, insoweit dies nämlich mit der Sicherheit des Gefälles verträglich ist, eben so versteht es sich auch von selbst, daß die Wahl der Controllsmaßregeln, wenn diese ihren Zweck erfüllen sollen, der Art des zu überwachenden steuerpflichtigen Gewerbebetriebes entsprechen müssen.

§. 32.

Der Anhang zum Verzehrungs-Steuer-Gesetze vom Jahre 1829, im §. 17. lautet wörtlich:

„Die von den Gefällsorganen und den Pächtern angesprochene Assistenz muß von der Obrigkeit unweigerlich und unverzüglich geleistet werden, ohne daß von den Gefällsorganen der Grund der vorzunehmenden Durchsuchung angegeben zu werden braucht; und die Beurtheilung: ob dem Ansinnen um die Assistenz zu willfahren sei, steht in keinem Falle der Obrigkeit oder dem obrigkeitlichen Individuum zu, welches die Assistenz zu leisten hat. (Vergl. Hofkammerdecreet vom 5. Juni 1832 B. 28158/2781 an die Regg. u. St.-G.-Verw. für Oberösterreich).“

§. 33.

Die Verzehrungs-Steuer-Anstellten sind berechtigt, so oft sie es erforderlich finden, allgemeine und zergliederte Revisionen vorzunehmen, sie sind jedoch dafür verantwortlich, daß diese Untersuchungen nicht öfter als es zur Verhütung von Unterschleifen und Erhaltung einer guten Ordnung nothwendig ist, vorgenommen werden, und folglich nie in Neckereien der Parteien ausarten dürfen.

Zergliederte Revisionen sind in der Regel bei den Steuerpflichtigen in jedem Monate einmal, ausnahmsweise aber auch dann vorzunehmen, wenn der nächste Verdacht einer vorschriftswidrigen Gebahrung durch die Nachschau oder durch die Bannahme einer all-

gemeinen Durchsuchung begründet wird, oder wenn eine Anzeige einer gesetzwidrigen Gebahrung, einer versuchten oder verübten Übertretung der Gefällsgezege vorkommt.

§. 34.

Zum Schluß der Abhandlung über Vornahme der Nachschauen, der Revisionen überhaupt und über die Controlle im Allgemeinen muß noch die Bemerkung gemacht werden, daß die Ausübung der Controlle nie in einem weiteren Maße und Ausdehnung stattfinden soll, als für die Sicherheit und das Interesse des Verzehrungs-Steuer-Gefälles unbedingt erforderlich sei, und hierbei jede Ab- oder Zuneigung gegen den Steuerpflichtigen stets ausgeschlossen bleiben müsse; man soll immer das Gesetz und die diesfälligen Vorschriften vor Augen halten, um in keiner Beziehung gegen dieselben zu verstossen. Hingegen ist es vom praktischen Standpunkte aus nothwendig, die Eigenschaft des betreffenden Steuerpflichtigen zu beobachten und kennen zu lernen, ob derselbe von Natur aus ein ehrlicher Mensch ist, ob er nicht ein leidenschaftlicher Gefällsverkürzer sei, und ihm an seinem guten Namen und guten Rufe etwas gelegen ist oder nicht!

Denn nicht bald ein zweites Feld ist es, welches eine solche Menschen-Kenntniß erfordern würde, als die Überwachung der verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbs-Parteien, um einerseits dem Gesetze und der in dasselbe gelegten Absicht, anderseits aber auch der gerechten und billigen Rücksichtnahme gegen die Steuerzahler, ohne damit das Gefälls-Interesse zu schädigen, vollends Genüge zu leisten. Wenn daher ein Verzehrungs-Steuer-Wach-Individuum der hier entwickelten Absicht zu entsprechen vermag und sich nach seinen Kräften auch ehrlich bemühet, den hier erwähnten beiderseitigen Interessen Genüge zu leisten, so wird ihm die gebührende Anerkennung einerseits von den ehrlichen Gewerbsparteien selbst und andererseits von seinem dienstgebenden Herrn sicherlich nicht vorenthalten werden.

Dem Gesagten nach wäre den Verzehrungs-Steuer-Überwachungs-Organen dringend anzuraten, daß sie erstens die Absicht des Gesetzes und der gegebenen Vorschriften genau kennen, und den Inhalt derselben wohl beherzigen und in dessen Sinne vorgehen, und zweitens, daß sie die diesfälligen Eigenschaften der steuerpflichtigen Parteien eindringend studiren und sie stillschweigend beobachten, und dieselben nach ihrer Beobachtung, jedoch stets im Einklange des Gesetzes behandeln sollen; sie über die üblichen und unangenehmen Folgen einer Gefällsübertretung wohlwollend zu belehren.

Nicht minder sollen sich die Verzehrungs-Steuer-Angestellten auch im Privatverkehre mit den Parteien eines geziemenden Beneh-

mens und eines gesitteten Lebenswandels bekleiden, sich der nächtlichen Schwärmereien, der Trunkenheit, des ungeziemenden Redens enthalten, namentlich das unanständige Benehmen gegen Personen weiblichen Geschlechtes wirft ein schlechtes Licht auf die Angestellten der Verzehrungs-Steuer; da sie häufig in die Gelegenheit kommen, mit weiblichen Personen in den Schank- und Borrath's-Kellern bei dienstlichen Verrichtungen zu verweilen, sollen sie sich ja nicht von der Leidenschaft hinreihen lassen — sich unanständig zu benehmen. Ueberhaupt soll das Betragen der Verz.-Steuer-Angestellten der Art sein, daß sie von den Gewerbsparteien geachtet und respektirt werden.

§. 35.

Beim Lesen obigen Absatzes dürfte sich der Leser fragen: was diese Moralpredigt mit dem Verzehrungs-Steuer-Dienste wohl zu schaffen habe, und wie sie mit dem Verzehrungs-Steuer-Dienste in Verbindung gebracht werde? Ich sage aber, daß durch keine, auch durch die größte Strenge, ein solides korrektes moralisches Leben und anständiges Benehmen eines Verzehrungs-Steuer-Angestellten nicht aufgewogen werden könne, wenn man erwägt, daß ein Verzehrungs-Steuer-Organ, welches angesehen und geachtet da steht, auch von den Gewerbsparteien nicht so leichtfertig bei jeder Gelegenheit hinter das Licht geführt und betrogen werde, wie ein Verhälter! Wo sich die Parteien ein Vergnügen daraus machen, wenn sie ihm nur irgendwo einen Pozen spielen und ihn ärgern können, denn es gibt noch immer ehrliche Menschen genug in der Welt, daß sie des schnöden Gewinnes wegen nicht so leichtsinnig ihren guten Namen und die Freundschaft des Verzehrungssteuer-Angestellten auf das Spiel setzen wollen, wenn sie damit nicht zugleich eine anderweitige Genugthuung oder Racheübung verbinden können. — Selbstverständlich ist es, daß nebst der tadellosen Ausführung des Verzehrungssteuer-Angestellten ein unermüdeter Fleiß in Dienstverrichtungen, Erfüllung der Dienstpflichten und Ehrlichkeit in jeder Hinsicht obwalten müssen; nur alles dieses vereint macht einen guten verwendbaren Verzehrungssteuer-Angestellten aus.

Der Verfaßer spricht aus eigener und Anderer Erfahrung, und hat das angenehme Bewußtsein, daß er durch das korrekte, solide Benehmen und Ehrlichkeit seinen Vorgesetzten, noch mehr aber seinem Herrn Prinzipale viel gute und erfolgreiche Dienste geleistet hat. — Das Ziel der guten Bestrebungen und des rastlosen Fleißes eines Verzehrungssteuer-Angestellten zeigt sich stets in dem möglichst guten Einnahmen, denn nur durch ein reichliches Erträgniß, welches erzielt werden könne, sind die gerechten Ansprüche, welche ein dienstgebender Herr, — sei es ein Pächter, ein Absindungsverein oder selbst

das hohe Alter, an seine Verzehrungssteuer-Ueberwachungs-Organe zu stellen das unbestrittene Recht habe, befriediget. Die Meinung der Verzehrungssteuer-Anstellten, daß es für sie gleichgültig sei, welche dienstlichen Erfolge zu Tage gefördert werden, unbekümmert ob Gewinn oder Schade aus der Geschäftsunternehmung resultirt, daß nur die Zeit verstreicht und sie ihren Monatsgehalt beziehen, um alles Andere bekümmern sie sich nicht; solche Meinungen und diese Gleichgiltigkeit ist sehr falsch! Denn nichts ist enger verbunden, als das Interesse des Dienstgebers und Fenes des Dieners; weil für die Dauer kein Geschäft bestehen kann, welches nur Schaden im Gefolge hat, somit ist jedes dienende Individuum schon mit Rücksicht auf sein eigenes Wohl angewiesen, sich angelegen sein zu lassen, mit allem Eifer seiner aufhabenden Dienstpflicht nachzukommen, und alles Fene zu thun, was das dienstliche Interesse erfordert, und ebenso alles dem Dienste Nachtheilige zu unterlassen, welches geignet sein könnte, das dienstliche Interesse auf irgend eine Weise zu schädigen.

§. 36.

Hier soll bemerkt werden, daß über dienstliche Angelegenheiten, insbesondere über die Verzehrungs-Steuer- und Zuschlags-Erträgnisse das unverbrüchlichste Schweigen zu beobachten sei; denn die Erträgnisse dürfen unter keinem Vorwande und unter keiner Bedingung einem Unberufenen offenbart werden, ohne Unterschied, ob dieselben bedeutend oder geringe seien. Da die Verzehrungs-Steuer-Anstellten häufig in die Lage kommen, mit derlei Fragen belästigt zu werden, so sollen sie, weil man schon des Anstandes wegen eine Antwort geben soll, stets ausweichend aber höflich antworten; nämlich „dass es unbestimmt sei, welche Einnahmen erzielt werden, denn bald sind sie größer bald geringer.“ sollte sich der Fragende mit dieser Antwort nicht begnügen und noch weiter fragen, so sage man ihm ganz offen, „dass er sich diesfalls, wenn es ihn interessirt, an die betreffende Verzehrungs-Steuer-Direktion oder an den Pächter selbst wenden kann, und dass ihm der Angestellte keinen anderen Aufschluss geben könne.“ damit soll die Besprechung oder Unterhaltung abgebrochen, oder auf einen andern Gegenstand gelenkt werden.

Der Staat selbst, alle Verzehrungs-Steuer-Pachtungen und Absindungsvereine betrachten diese Angelegenheit als ein „Dienstgeheimniß“ und jeder Verrath eines Dienstgeheimnisses wird als grobes Dienstvergehen erklärt und solches mit Dienstesentlassung bestraft! Daher soll sich jeder Angestellte hüten, durch seine Geschwätzigkeit seinen Dienst zu verlieren. Ueberhaupt merke man sich die Regel: „So wenig als nur möglich gegen Unberufene vom Dienste zu sprechen,“ weil man durch unüberlegtes Sprechen und Debattiren über dienstliche

Angelegenheiten nicht selten die unangenehmsten Consequenzen nach sich ziehen kann, weil dadurch Wissbegierden rege werden, die schließlich mit den dienstlichen Interessen nicht gut vereinbarlich sind.

Einleitung der tarifmäßigen Beschreibung der Wirths und Fleischer.

§. 37.

Wo am flachen Lande und in den kleinen, nicht als geschlossen erklärten Städten mit den einzelnen steuerpflichtigen Gewerbsparteien die f. f. Finanz-Verwaltung eine Abfindung im Betreff der Verzehrungs-Steuer-Entrichtung nicht geschlossen hat, wird die Verzehrungs-Steuer nach dem Tarife eingehoben.

Zu diesem Behufe haben sich die Verzehrungs-Steuer-Angestellten des austretenden und eintretenden Pächters oder des Absindungs-Vereines mit Beziehung eines beeideten Beistandes und des zur Intervention bestimmten f. f. Finanzwachmannes am 1. Jänner in aller frühen Morgenstunde zu den steuerpflichtigen Gewerbsparteien zu begeben und mit der Uebergabe beziehungsweise mit der Uebernahme zu beginnen. Dabei wird nun eine zergliederte Revision aufgenommen; nämlich, es wird zuerst der versteuerte Wein- und Mostvorrath durch Abvisieren der Gefäße, Erhebung der Höhen und Nässe ermittelt, die Nässe und Höhe der Gefäße ist stets in Gegenwart des Beistandes und des Finanzwachmannes und der zugezogenen Partei zu notiren, und so von Faß zu Faß schreitend, bis der ganze versteuerte Vorrath aufgenommen ist. Ist man mit den versteuerten Getränken fertig, so beginnt man mit den Unversteuerten. Die Gefäße werden hinsichtlich des Rauminhaltes und des Inhaltes genau untersucht, mit fortlaufenden Nummern und mit dem Rauminhalt bezeichnet; die Gefäße werden am Zapfen und am Spundloche mittelst Ueberschlägen eines Spagates und durch das Darauftröpfen des heißen Siegelwachses derart vorsichtig versiegelt, daß weder etwas herausgenommen noch hineingegeben werden könne, ohne das angebrachte Siegel zu verletzen. Sind sämtliche Getränkeworräthe aufgenommen, dann werden die Fleisch- und Speckvorräthe durch Abzählung und, wenn es nöthig ist, durch Abwägen erhoben. Selbstverständlich sind alle zu wissen nöthigen Daten gehörig zu notiren. Hat man die sämtlichen Gewerberäume in allen Theilen gehörig untersucht, die steuerbaren Vorräthe aufgenommen, werden die Anmeldungs- und Revisions-Bögen angelegt und darin die vorgefundenen steuerbaren Vorräthe nach ihrer Beschaffenheit entsprechend verbucht. Von den versteuerten Gegenständen, welche die Partei und der Uebergeber einverständlich als versteuert

erklären, ist die Verzehrungs-Steuer-Gebühr mit den Zuschlägen genau zu berechnen und die Beträge im Revisions-Bogen deutlich anzusezen, und wo anstatt des zweiten Exemplares des Revisions-Bogens, die Revisions-Büchel geführt werden, ist die Verbuhung in demselben in gleicher Weise und gleichlautend durchzuführen. Die von der Partei und dem übergebenden Verzehrungs-Steuer-Anstellten als versteuert erklärten Getränke und Fleischvorräthe müssen mit den Verzehrungs-Steuer-Zahlungs-Bolleten gedeckt sein, widrigensfalls die Partei zu verhalten ist, von dem am Zapfen befindlichen Getränke und vorgefundenen, mit Zahlungs-Bolleten nicht gedecktem Fleisch- und Speck-Vorrathe die Verzehrungs-Steuer-Gebühren samt Zuschlägen sogleich zu entrichten, worüber der Partei die vorschriftsmäßige Zahlungs-Bollete auszufertigen ist, und in dem bezüglichen Anmeldungs- und Revisions-Bogen die Versteuerung gehörig durchgeführt werden muß. Bei dieser Gelegenheit sind der Partei die amtlichen Controlls-Maßregeln vorzulesen, zu erklären und von der Partei unterschreiben zu lassen, und falls dieselbe des Schreibens unkundig wäre, so ist der Beifstand zu ersuchen, daß er den Namen der Partei neben dem von der Partei eigenhändig gemachten Handzeichen, gewöhnlich ein Kreuz +, anführe, und der Beifstand sich als Namensfertiger zu unterschreiben hat. Zugleich ist die Partei aufmerksam zu machen und aufzufordern, daß sie längstens binnen 8 Tagen die vorgeschriebene Localitäts-Beschreibung in Dupplo zu überreichen habe (wovon ihr ein Exemplar mit der Bestätigung der Prüfung und des richtigen Befundes, oder einer sonstigen Bemerkung rückgestellt werde. Bei der Verfassung der Localitäts-Beschreibung ist der Partei mit Rath und That an die Hand zu gehen und sie entsprechend zu belehren). Bevor die Uebergabs- und Uebernahms-Commission die Gewerbs-Localitäten verläßt, sollen die beiden Verzehrungs-Steuer-Anstellten, um allfälligen späteren Streitigkeiten und unnützen Erhebungen vorzubeugen, die erhobenen Vorräthe, namentlich die versteuerten Vorräthe, die auf die Ausgleichung der Remanenzen einen Einfluß üben, — ihre gegenseitigen Aufschreibungen vergleichen.

Ebenso hat die Erhebungs-Commission bei den Fleischhauern, Fleischverschleißern, Fleischselchern, Salami-Erzeugern und Stechviehhändlern alle Fleischvorräthe, Vorräthe an geschlachtetem und lebendem Viehe zu erheben und in die Fleisch-Anmeldungs- und Revisions-Bögen aufzunehmen, wobei sich die Gewerbsparteien über Fleisch, Speck, Würste und Salami mit den Verzehrungs-Steuer-Zahlungs-Bolleten auszuweisen haben; sollten sie dies nicht vermögen, so ist ein unangemeldetes steuerbares Verfahren vorhanden, worüber der Anstand zu erheben, die Thatbeschreibung aufzunehmen

und so der erste Schritt zur gefällsämtlichen Straffalls-Untersuchung einzuleiten wäre.

S. 38.

Sind bei sämmtlichen Gewerbsparteien alle steuerbaren Vorräthe vollständig aufgenommen, die Gefäße gehörig versiegelt, mit dem Rauminhalte und mit den fortlaufenden Zahlen bezeichnet worden, wobei auch die Localitäten mit Nummern zu versehen sind, wozu man sich der dazu vorbereiteten, auf starkes Papier gedruckten oder gezeichneten Numeros (in Form einer Bollete) bedient, z. B. Schankzimmer Nr. I., Schankzimmer Nr. II., Schankkeller Nr. I. u. s. w.

Ist man mit all dem bei den Parteien fertig, so haben die beiden Verzehrungs-Steuer-Anstellten, wie auch der zur Intervention bestimmte Finanzwachmann, ein jeder aus seinen Erhebungsvormerkungen, jeder für sich das Remanzen-Verzeichniß (siehe Beilage A) zu verfassen, und die Verzehrungs-Steuer- und Zuschlags-Gebühren ganz genau zu berechnen und in denselben anzusezen, dieselben sind gegenseitig zu vergleichen und jede Differenz sorgfältig richtig zu stellen; hat man die Beruhigung erlangt, daß alle drei Remanzen-Verzeichnisse gleichlautend und richtig verfaßt sind, so sind alle drei Exemplare von sämmtlichen Commissions-Mitgliederen zu untersignieren und dieselben alle seinem Vorgesetzten oder seinem Prinzipale zu übergeben, wonach die leitende f. f. Finanz-Direktion auf Grundlage des vom intervenirenden Finanzwach-Manne verfaßten Remanzen-Verzeichnisses die schließliche Vergütung der Remanzen anordnet.

Zum Schluße dieses Absatzes sei noch bemerkt, daß ein praktischer Verzehrungs-Steuer-Anstellter alles zur Uebernahme des Verzehrungs-Steuer-Geschäftes erforderliche früher vorbereiten werde, um im Laufe der Uebernahme nicht unnöthigerweise die Zeit zu verlieren, damit man die Uebernahme schneller beendet. Namentlich ist das Remanzen-Verzeichniß früher vorzubereiten; die Anmeldungs- und Revisions-Bögen für sämmtliche Gewerbsparteien werden zuvor angelegt, liniert und mit dem Namen und dem Wohnorte der Gewerbsparteien versehen.

Der übernehmende Verzehrungs-Steuer-Anstellte soll die Mahnung wohl beherzigen, daß jede Verzögerung in der Uebernahme der Remanzen seinem dienstgebenden Herrn Prinzipale sehr theuer zu stehen kommt, weil die Verzehrungs-Steuer-Gebühren von dem Auschance z., welche bei jenen Gewerbsparteien, bei denen die Remanzen noch nicht aufgenommen wurden, vorkommt, für den eintretenden Pächter verloren gehen! Daher darf eine mutwillige Verzögerung in der Uebernahme des Verzehrungs-Steuer-Geschäftes nicht stattfinden.

Einige hohen und höchsten Entscheidungen in Verzehrungs-Steuer- Angelegenheiten und Schlußfolgerungen.

§. 39.

I. Es sind Fälle vorgekommen, daß eintretende Verzehrungs-Steuer-Pächter von als Weinmost versteuerten Getränke-Borräthen nach dem Klarwerden derselben von den Parteien für die noch nicht ausgeschankten Getränkemengen den Unterschied in den Tariffäßen zwischen Weinmost und jenen vom Weine nachträglich eingefordert und eingehoben haben, was aber nicht geschehen soll! Denn die Verzehrungs-Steuer-Pachtungen oder Abfindungs-Gesellschaften sind zufolge Erkenntnisses des hohen k. k. Verwaltungs-Gerichts-Hofes vom 23. Mai 1882 Z. 1059 nicht berechtigt von dem bereits als Weinmost versteuerten Getränke die Differenz zwischen Weinmost und jene vom Weine nachträglich zu fordern und einzuhaben.

II. Nach der Analogie des im obigen Absatz citirten hohen k. k. Verwaltungs-Gerichts-Hofs-Erkenntnisses sind eintretende Verzehrungs-Steuer-Pachtungen und Abfindungs-Gesellschaften auch nicht berechtigt, bei Uebernahme des Verzehrungs-Steuer-Geschäftes zu fordern, daß ihnen von den, beim austretenden Pächter oder Abfindungs-Gesellschaft als Weinmost versteuerten und bei der Uebernahme des Verzehrungs-Steuer-Pachtgeschäftes nach vorhandenen derlei versteuerten Getränke-Borräthen die Remanenzen als vom „Weine“ vergütet werden sollen, sondern sie haben die Vergütung der Remanenzen nach demselben Tariffaße anzusprechen, nach welchem das Getränk ursprünglich in die Versteuerung genommen wurde. Und es wäre auch höchst unbillig, fordern zu wollen, daß der austretende Pächter die Remanenzen nach einem höheren Tariffaße leisten sollte, als er das Getränk anfänglich in Versteuerung genommen habe, einfach aus dem Grunde, weil das Getränk die Hauptgährung überstanden habe und dasselbe klar geworden ist. Uebrigens ist auch kein rechtlicher Grund vorhanden, womit sich ein solches Verlangen auch nur scheinbar rechtfertigen würde.

III. Nicht selten wird unter den Verzehrungs-Steuer-Au-gestellten der Zweifel rege, ob edlere Weine, z. B. Champagner, Bourdeaux und andere Dessert-Weine dem gleichen Tariffaße unterliegen, wie gewöhnliche Weine. Um beim Vorkommen solcher Weine jedem Zweifel vorzubeugen, wird ausdrücklich bemerkt, daß alle Weine, mögen sie inländischen oder ausländischen Ursprunges sein, den ganz gleichen Tariffäßen unterliegen, wie dies überhaupt für gewöhnliche Weine vorgeschrieben ist; mithin auch die künstlich erzeugten und die sogenannten Halbweine, oder Nachpressweine, die durch einen Aufguß des Wassers auf die nicht ganz ausgepreßten Weintreibern gewonnenen Weine,

ferner der sogenannte „Binpiceolo“ ist gleichfalls wie jeder andere Wein zu behandeln und unterliegt dem gleichen Tariffahe. (Laut Erlaß der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direktion de dato Graz vom 23. Jänner 1880 Z. 1003.)

IV. Die von den Gewerbsparteien zu überreichenden Localitäts-Beschreibungen, welche von den Pachtungs-Angestellten sorgfältig zu prüfen und nach dem richtigen Besunde zu bestätigen sind, müssen auch von der zuständigen k. k. Finanzwache-Abtheilung vidirt werden. Ebenso sind auch die Besunds-Protokolle, welche von Verzehrungs-Steuer-Angestellten über die Localitäts-Beschreibungen aufgenommen werden, von der k. k. Finanzwache-Abtheilung zu vidiren; denn dieses ist mit dem hohen k. k. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 22. April 1879 Z. 5992 ausdrücklich angeordnet. Ferner sind die Localitäts-Beschreibungen, wie auch die über dieselben aufgenommenen Besunds-Protokolle von den betreffenden Gemeinde-Vorständen zu bestätigen.

V. Um den Verkehr und den Handel mit Wein in Flaschen zu fördern, wird die mit dem hohen k. k. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 3. August 1857 fundgemachte Erleichterung in Betreff der Verzehrungs-Steuer für Schaumweine auch auf Tirol und Vorarlberg ausgedehnt, und zugleich für alle im Reichsrathe vertretenen Länder und Königreiche, in welchen die Besteuerung des Kleinverschleißes von Wein außerhalb geschlossener Städte nach dem Verzehrungs-Steuer-Gesetze vom Jahre 1829 besteht, folgendes angeordnet:

1. Der Verkauf von anderen Flaschenweinen als Schaumwein, ist in Mengen von mindsten 56 Liter, abgesehen von den Fällen, wo es sich um einen bei der Einkellerung versteuerten Wein handelt, nicht als verzehrungssteuerpflichtig zu betrachten:

- a) wenn derselbe aus den unter die Controllsbestimmungen des Hofkammer-Dekretes vom 19. September 1838 Z. 39586 fallenden Weinvorräthen einer den Kleinverschleiß von Weintreibenden Person erfolgt, unter der Bedingung, daß die mit Wein gefüllten Flaschen in Kisten oder Körben verpackt sind;
- b) wenn derselbe aus anderen Weinvorräthen einer solchen Person, oder von einer den Kleinverschleiß von Wein nicht betreibenden Person vorgenommen wird, auch ohne obiger Bedingung.

2. Die im oberwähnten Hofkammer-Dekrete enthaltene Bestimmung, kraft welcher bei den oben unter lit a) bezeichneten Weinvorräthen, das Abziehen des Weines in die Flaschen, dem Anzapfen zum Kleinverschleiß gleichzuhalten, das ist, daß der Wein vorher zu versteuern ist, wird aufgehoben. Die den Anordnungen dieses Hofkammer-Dekretes unterstehenden Kleinverschleißer sind aber verpflichtet, so oft sie

- a) Flaschenwein einfesseln,
- b) Wein in die Flaschen abziehen,
- c) in Flaschen gefüllten Wein steuerfrei absetzen, oder
- d) solchen Wein zum Weinverschleiße verwenden wollen, die Anmeldung der beabsichtigten Handlung zu machen und zugleich den Füllungsräum der zu füllenden Flaschen, auf welche sich die Anmeldung bezieht, die Anzahl der Flaschen von je ein und demselben Füllungsräume, den Gesamteinhalt der Flaschen, und im Falle c) auch die Art der Verpackung der Flaschen anzugeben, ferner im Falle d) die entfallende Steuer sogleich zu entrichten. In den Anmeldungsbögen dieser Weinverschleifer sind in Übereinstimmung mit den Anmeldungsdaten eigene Rubriken für den Flaschenwein zu eröffnen, und der Zuwachs und der Absatz desselben genau ersichtlich zu machen.

Im Uebrigen gelten die den Wein betreffenden Anordnungen des fraglichen Hofkammer-Dekretes auch für die Flaschenweine.

Wenn Flaschenweine in eine Kiste oder in einen Korb gelegt und versiegelt werden, jede Kiste oder jeder Korb wenigstens 50 Flaschen enthält mit dem Raumhalte von wenigstens $\text{A}7/10$ Lit., so sind sie nicht sogleich zu versteuern.

Die versteuerten Flaschenweine müssen gleichfalls versiegelt werden. Der amtliche Verschluß muß bei gewöhnlichen Flaschen zwischen dem Glase und dem Korkstopfel und bei Bignetten am Halse, und zwar die Hälfte am Glase und die Hälfte an der Bignette deutlich ausgeprägt, angebracht werden; diese Versiegelungen an den Vouteilen haben als Zeichen zu dienen, daß der betreffende Flaschenwein versteuert sei.

Falls unversteuerte Flaschenweine von anderen Parteien zum Wiederverkaufe an sich gebracht werden, so muß von denselben ebenfalls die Verzehrungs-Steuer-Gebühr entrichtet werden.

Überwachung der Buschenschänke.

§ 40.

Die Angestellten der Verzehrungssteuer haben sich angelegen sein zu lassen, in Erfahrung zu bringen: wann und an welchen Orten die Fahrmärkte und Kirchweihfeste in ihrem Umkreise abgehalten werden. Abends vor dem Tage, an welchem der Buschenschank stattfinden soll, hat sich der Verzehrungs-Steuer-Angestellte auf den Ort des Buschenschankes zu begeben, und alle zum Buschenschank bestimmten Wein-Quantitäten aufzunehmen und gehörig zu beamt-

handeln. — Es sind nämlich die Weine genau zu erheben und in den Buschenschank-Ausweis aufzunehmen; am Zapfen und am Spundloche zu versiegeln; von den unmittelbar zum Ausschanke bestimmten Wein-Quantitäten ist die Verzehrungs-Steuer-Gebühr nebst dem allenfalls bestehenden Gemeinde-Zuschlage noch vor der Anzapfung des Weines oder Obstmostes vom ganzen anzuzapfenden Geschirre einzuhaben. Sollte sich die Partei weigern, die Verzehrungs-Steuer und die Zuschlags-Gebühren in vorhinein zu entrichten, so ist ihr das Getränke auch vom Zapfen zu versiegeln; würde sie trotz der Wahrnung dennoch anzapfen und das angelegte Siegel verleżen, so ist die Partei wegen unversteuerten Ausschanke zu beanständen und die Thatbeschreibung im Beisein des Beistandes aufzunehmen; in der Thatschrift ist der erschwerende Umstand, die Siegelverležung, ausdrücklich zu bemerken; dann ist Sorge zu tragen, daß die entfallende Strafe auf irgend eine Weise — durch baares Erlegen des entfallenden Strafbetrages, durch Bürgschaft oder durch Beschlagsnahme des Gegenstandes der Übertretung — sichergestellt werde. Selbstverständlich hat bei derlei Amtshandlungen stets ein Gerichtsbeistand zu interveniren.

Denn der früher bestandene Brauch, daß die Buschenschänker erst nach dem vollendeten Buschenschanke von der ausgeschankten Getränkemenge die Verzehrungs-Steuer zu entrichten gehabt haben, ist seit einigen Jahren ganz abgestellt werden, daher ereignen sich Fälle, daß sich Parteien weigern, die Verzehrungs-Steuer in vorhinein zu entrichten, mit dem scheinbar richtigem Grunde, daß sie nicht wissen, ob sie den ganzen angezapften Wein ausschänken werden oder nicht. Darum sind aber solche unwissende Buschenschänker zu belehren, daß es ihnen freisteht, das Getränk in kleinere Geschirre abzuschänken und nur von jenen Gebünden die Verzehrungs-Steuer entrichten zu dürfen, welche sie gerade am Zapfen halten wollen. Die übrigen nicht am Zapfen befindlichen Gebünden aber als unversteuerten Vorrath in Bereitschaft halten können. Selbstverständlich hat der Verzehrungs-Steuer-Anstellte solche steuerbaren Getränk-Vorräthe sorgfältig am Spunde und am Zapfen zu versiegeln und dieselben im Buschenschank-Ausweis als unversteuerten Vorrath in Bemerkung zu halten.

Die Versteuerung der Getränke haben die Verzehrungs-Steuer-Anstellten im Buschenschank-Ausweise auszutragen, der Partei aber mittelst Zahlungs-Bolleten über die vorkommenden Viehschlachtungen aber nur mittelst Fleisch-Verzehrungs-Steuer-Zahlungs-Bolleten zu quittieren.

Die Verzehrungs-Steuer-Angestellten haben so lange auf dem Buschenschank-Plaße zu verweilen, bis der Buschenschank vollständig eingestellt ist; den Verzehrungs-Steuer-Angestellten ist strenge verboten, auf das Einstellen des Ausschankes zu dringen. Wenn ein Buschenschänker erklärt, den Ausschank gänzlich einzustellen, so sind die übriggebliebenen Getränkvorräthe zu erheben und die Vorräthe in Vormerkung zu halten. Die amtlichen Siegel sind vor dem Verlassen des Buschenschank-Platzes von den Getränk-Gefäßen zu nehmen und die Getränke frei zu geben.

Beurtheilung des Rebensaftes, ob derselbe als Weinmost oder als Wein zu versteuern sei.

§. 41.

Die Verzehrungs-Steuer-Angestellten kommen häufig in die Lage, in gefällsamlicher Beziehung entscheiden zu müssen, ob ein Rebensaft noch als Weinmost oder schon als vergohrener Wein in Versteuerung genommen werden soll. Weil der Weinmost gegenüber dem vergohrenen Wein nur mit $\frac{3}{4}$ des für Wein bestimmten Tarifsauges besteuert wird, so ist es begreiflich, daß es den Parteien daran gelegen ist, daß der neue Wein als Weinmost in Versteuerung genommen werde, wodurch sie $\frac{1}{4}$ der Tarifgebühr ersparen. Daher ist eine der wichtigsten Dienstpflichten der Verzehrungs-Steuer-Ueberwachungs-Organe, daß sie die Eigenschaften des Weinmostes und des vergohrenen Weines und deren Unterscheidungsmerkmale genau kennen, einerseits um das Verzehrungs-Steuer-Gefälle vor einer Uebervortheilung zu wahren, andererseits aber auch, gegen die Parteien gerecht und im Sinne des Gesetzes zu verfahren und sie nicht zur Zahlung einer höheren Gebühr, als das Gesetz vorschreibt, zu verhalten.

Der frischgepresste Rebensaft ist in den ersten vierzehn Tagen nach der Pressung vom Zedermann leicht als Weinmost zu erkennen an seiner unruhigen sichtbaren Gährung und Bewegung, an seiner natürlichen Süßigkeit, an dem Traubengeschmack und noch mehr an dem Trübsein, weil zum größten Theile die Unreinigkeit, welche sich nach vollständiger Vergärung als Geleger zu Boden setzen pflegt, noch in der Flüssigkeit schwimmt und so derselben das trübe Aussehen verleiht; denn so lange der in den Trauben enthalten gewesene Traubenzucker durch die Einwirkung der Lust, nämlich des in derselben enthaltenen Sauerstoffes, nicht $\frac{6}{10}$ in Alkohol überführt worden ist und zum Theile aus denselben sich die Weinsäure gebildet hat, so ist es auch nicht möglich, daß der Rebensaft sich

llären würde. Den wesentlichen Bestandtheil des Rebensaftes macht das in den Trauben enthaltene destillirte Wasser aus, und dieses Wasser bildet im Gährungsprozesse und der chemischen Untersuchung, ob die Flüssigkeit, resp. das Getränk als Weinmost oder als Wein zu betrachten sei die Grundlage, weil der Zuckerstoff speziell schwerer ist als das Wasser, dagegen aber der Alkohol speziell leichter ist als das destillirte Wasser; daher wird es einleuchtend, wenn der nur theilweise vergohrene Rebensaft noch ganz trübe ist und beim Verkosten noch süß schmeckt, da die noch vorhandenen Gegenstände, Alkohol und der Zuckerstoff, sich paralysiren, nämlich die gegenseitige Einwirkungen auf den Grundstoff, auf das im Rebensaft enthaltene Wasser aufheben, und so die im Weinmoste enthaltene Unreinigkeit, welche noch immer leichter ist, als die Flüssigkeit, in welcher sie schwimmt und die Unreinigkeit sich nicht als Geleger zu Boden setzen könne, — dem Gesagten nach, ist die unerlässliche Bedingung, daß der im Traubensaft enthaltene Traubenzucker in der Menge von $\frac{6}{10}$ in Alkohol und zum Theile in Weinsäure überführt werde, daß die gesammte Flüssigkeit speziell leichter wird, als in der selben schwimmende Unreinigkeit. — Daher wird es auch erklärlich, warum leichtere, weniger traubenzuckerhältige Rebsäfte viel früher klar werden, als wie schwerere, mehr zuckerhaltige. — Dem Verfasser sind in seiner praktischen Dienstausübung als Verzehrungs-Steuer-Anstellter Fälle vorgekommen, daß schon vor dem hierländigen Bauern-Termine „Martini“ — 11. November — Rebsäfte von der Weinlese desselben Jahres spiegelklar und rein geworden sind, somit die Hauptgärung schon überstanden haben, welche auch als Wein in Versteuerung genommen werden müssten. Hingegen sind ihm aber auch Fälle vorgekommen, daß Weinmoste im Monate Dezember und Jänner noch nicht vergohren, daher auch nicht klar waren, — und die Parteien haben sich mit Recht geweigert, von denselben die Verzehrungs-Steuer-Gebühr als vom Wein zu bezahlen. Besonders Weinmoste edlerer Gattung, wie z. B. Luttenberger, Böslauer, Tokayer und manche andere schwere Weinmostgattungen benötigen längere Zeit zur Bergärung, dabei kommt es sehr viel auf die Nebenumstände an, unter welchen die Bergärung des Weinmostes geschieht; zum Beispiel, die Bergärung geht in wärmeren Lokalitäten oder in kleinen Gebünden bedeutend schneller vor sich, als in kalten Lokalitäten oder in gar großen Gefäßen u. s. w.

Nicht so leicht ist es, bei halbvergohrenem Weinmoste das Richtigste zu treffen, weil beide Eigenschaften, nämlich die des Weinmostes und jene des Weines, vereint hervortreten. In solchen Fällen, wo sich die Partei mit dem Ausspruche des Verzehrungs-Steuer-

Angestellten nicht zufriedenstellt, und bei der Behauptung verharrt, daß der fragliche Rebensaft als Weinmost behandelt und als solcher in Versteuerung genommen werde, ist der betreffenden Partei zu erklären, daß zur definitiven Entscheidung der Frage und Beurtheilung, ob der streitige Rebensaft ein Wein oder noch als unvergohrener Weinmost sei? zwei unparteiische Sachverständige gerufen werden, und sollten die beiden Sachverständigen nicht einer Meinung sein, so haben die beiden Sachverständigen noch einen dritten Sachverständigen zu berufen, dessen Aussprache sich die Partei wie auch der Verzehrungssteuer-Angestellte zu fügen hat, und die Versteuerung des bezüglichen Rebensaftes hat dann dem Aussprache des dritten Sachverständigen gemäß, nämlich als Weinmost oder als Wein, stattzufinden.

Ueber den Vorgang und über den Commissions-Befund ist es räthlich, ein kurzes Protokoll (siehe Beilage sub. D) aufzunehmen. Unbedingt muß aber das Protokoll in dem Falle aufgenommen werden, wenn der Sachverständigen-Befund zu Ungunsten der Partei ausfällt. Das Protokoll ist von sämtlichen Commissionsmitgliedern wie auch von der Partei zu unterschreiben, und zwar um allfälligen späteren Einwendungen in vorhinein die Spize abzubrechen.

§. 42.

Nachdem die beigezogenen Sachverständigen in der Regel für den Zeitverlust entschädigt, d. h. bezahlt sein wollen, so sind die Sachverständigen-Gebühren von demjenigen zu bestreiten, zu dessen Ungunsten der Ausspruch der Sachverständigen ausfällt.

Um aber der Partei oder dem Verzehrungs-Steuer-Bezugsberechtigten keine Spesen unmöthigerweise zu verursachen, haben die Angestellten der Verzehrungs-Steuer reiflich zu erwägen: ob das bezügliche Getränke, um dessen Untersuchung es sich handelt, wirklich augenscheinlich als Wein oder noch als Weinmost zu behandeln sei; und es stehen ihnen auch mehrere Mittel zu Gebote, womit sie bei richtiger Anwendung derselben zweifellos feststellen, wie der Sachverständigen-Befund aussallen müsse, nämlich, ob der betreffende Rebensaft als Wein oder als Weinmost zu behandeln sei.

1. Bedient man sich der sogenannten Klosterneuburger Weinmost-Wage, so füllt man beiläufig die Hälfte des hiezu bestimmten Gefäßes mit der zu prüfenden Flüssigkeit an, senkt das gläserne Instrument in das mit dem Rebensaft halbgefüllte Gefäß, und beobachtet man, bis zu welchem Striche oder Grade sich das Instrument in die Flüssigkeit hinein gesenkt hat; man läßt das Instrument im Gefäße ganz frei schwimmen, und dasselbe zeigt genau an, wie viel Prozent Zuckergehalt in demselben Rebensaft noch enthalten sei. Denn,

sobald das gläserne Instrument ganz hinein sinkt und selbes keinen Zuckergehalt mehr anzeigt, so ist der betreffende Rebensaft als Wein zu betrachten und als Wein in die Versteuerung zu nehmen.

Würde auf der gläsernen Röhre noch ein Zuckergehalt angezeigt sein, so ist dies ein Zeichen, daß der Rebensaft noch nicht genügend vergohren ist und dieser als Weinmost in Versteuerung zu nehmen wäre.

2. Noch ein zweites, nicht minder verlässliches Mittel ist folgendes, welches der Verfasser unzählige Male angewendet und sich stets als verlässlich erwiesen hat. Man schänkt in ein reines Trinkglas bis zur Hälfte des Glases den zu prüfenden Rebensaft und gibt in denselben ein Messerspitze voll doppeltkohlensauren Natron (Soda bicarbonicca) und rühre die Soda ein wenig um, und wenn sich im Weinmoste bereits der Weingeist und die Weinsäure entwickelt haben, so beginnt die Flüssigkeit zu moussiren an; in diesem Falle wäre der betreffende Rebensaft schon vergohren, nämlich als Wein zu betrachten und als solcher in Versteuerung zu nehmen. Bleibt hingegen der mit Soda bicarbonicca versetzte Rebensaft ganz ruhig, zeigt sich kein Moussiren und Brausen im Rebensaft, so ist ganz für bestimmt anzunehmen, daß derselbe noch nicht genügend vergohren ist und sich noch nicht hinlängliche Weinsäure und Alkohol gebildet hat und somit auch nicht als Wein, sondern als Weinmost zu behandeln und in Versteuerung zu nehmen wäre.

Diese zweite Untersuchungsart eignet sich vorzüglich für Dienstverrichtungen am Lande, weil man die Weinmostwage nicht immer bei der Hand hat und wegen der Zerbrechlichkeit nicht leicht mitgetragen werden könne, während die Soda bicarbonicca leicht mitzutragen ist, und in jeder Apotheke und auch in den meisten Spezereien zu haben ist. Dieses Präparat ist auch nicht theuer, man hat um 5 kr. für 20 Weinmostproben genügend.

Haben sich die Verzehrungs-Steuer-Anstellten auf diese Weise die genügende Ueberzeugung verschafft, so ist dann leicht in voraus zu wissen, wer bei einer Untersuchung durch Sachverständige die Kosten zu tragen haben wird; und wenn man den Parteien den Sachverhalt genügend erklärt hat und sie mit dem richtigen Wesen der Umstände genau bekannt gemacht, so wird es nur selten eine geben, die nicht den Weg der Vernunft gehen würde, und trotzdem die Entscheidung durch Sachverständige verlangen, was allerdings geschehen müsse, wenn sie darauf besteht und sich eigenständig die Spesen der Sachverständigen bereiten wolle. Die Untersuchung des streitigen Rebensaftes hat jedoch in Gegenwart des Verzehrungs-Steuer-Anstellten zu geschehen, und derselbe hat nöthigenfalls die Commissions-Mitglieder auf die wichtigsten Unterschei-

dungsmerkmale geziemend aufmerksam zu machen. Diesem nach ist es dringend nothwendig, daß die Verzehrungs-Steuer-Angestellten die inneren Eigenschaften des Weines und des Weinmostes, sowie die Unterscheidungsmerkmale zwischen Wein und Weinmost genau kennen und mit den verschiedenen Weinmost-Proben vertraut sind.

§. 43.

Es ist eine alte Volkssitte, den Rebensaft von der Färbung desselben Jahres stets bis Martini als Weinmost und nach dieser Zeit als Wein zu betrachten, ohne Rücksicht, ob derselbe wirklicher Weinmost oder schon als vergohrener Wein anzunehmen wäre; allein, dies ist nur eine Volkssitte, ist aber vom Gesetze als allein maßgebender Termin nicht anerkannt, sondern der Rebensaft kann nach Umständen im Monate Oktober und Anfang November schon als Wein in Versteuerung genommen werden, kann aber hingegen im Monate Dezember und selbst nach dem neuen Jahre noch als wirklicher Weinmost angemeldet und versteuert werden. Hierüber bestimmt das Gesetz nur soviel, daß bis 31. Dezember die Verzehrungs-Steuer-Organe selbstständig das Recht besitzen, auch ohne Beziehung der Sachverständigen, den als Weinmost angemeldeten Rebensaft nach ihrem Gutachten als Weinmost in Versteuerung zu nehmen. Dagegen, wenn sich ein Fall ereignet, daß eine Partei den neuen Rebensaft noch nach dem 31. Dezember als Weinmost zur Versteuerung anmelden sollte, die Verzehrungs-Steuer-Angestellten nicht mehr selbstständig berechtigt sind, denselben als Weinmost in Versteuerung zu nehmen, sondern sie denselben durch Sachverständige untersuchen lassen müssen, und je nachdem der Befund ausfällt, ist der Rebensaft als Weinmost oder als Wein in Versteuerung zu nehmen, worüber jedenfalls ein Protokoll (siehe Beilage ad D) über den Befund aufzunehmen und dasselbe dem betreffenden Zahlungs-Register beizuschließen ist; bei der betreffenden Zahlungs-Post ist in der Register-Zugta ganz kurz auf das Besuchs-Protokoll sich zu berufen, z. B. „laut zuliegendem Besuchs-Protokolle der Sachverständigen“.

Uebrigens dürften sich derlei Fälle nur sehr selten ergeben, wo man genötigt ist, die Sachverständigen beizuziehen.

§. 44.

In einigen Gegenden besteht die Gebräuchlichkeit, den Weinmost, respective den neuen Wein mit Wermuth zu versetzen, und die Wirths verlangen es, daß der Wermuthwein als Weinmost in Versteuerung genommen werde, was jedoch nicht geschehen soll. Obwohl noch süß und etwas trübe, ist jedoch in der Regel der neue Wein dazu ge-

nommen, welcher die Hauptgährung schon überstanden hat, und vom Hauptgeläger schon abgezogen wurde, also die wesentliche Eigenschaft, welche das Gesetz im Weinmoste voraussetzt, nämlich das Geläger und die Unreinigkeit, was den Gesetzgeber bestimmt hatte, den Tariffatz für Weinmost niedriger zu stellen, als wie für den vergohrenen gelägerlosen Wein, ihm mangelt, und auch nicht leicht festgestellt werden könne, wie weit der Wehrmuthwein den Gährungsprozeß schon durchgemacht hat. Dennoch ist der Wehrmuthwein stets als Wein in Versteuerung zu nehmen.

II. Hauptstück.

Überwachung der Fleischhauer, Fleischverschleißer und Stechviehhändler.

§. 45.

Nach dem Sinne des Gesetzes sind zur Entrichtung der Verzehrungs-Steuer verpflichtet: Fleischer, Wirths, Fleischselcher, und Alte, welche Fleisch vom geschlachteten Vieh, wofür noch nicht die Verzehrungs-Steuer entrichtet wurde, zum weiteren Verkaufe im rohen Zustande oder zu anderen Zubereitungen an sich bringen.

Diejenigen Wirths, Selcher, Würste- und Salami-Erzeuger, welche nicht zugleich rohes Fleisch verschleißende Parteien sind, können zur Versteuerung des von abgefundenen oder tarifmäßig beschriebenen Fleischern und Fleischverschleißern bloß zum Auskochen oder zu anderen Zubereitungen bezogenen Fleisches, nicht verhalten werden.

Die besondere Überwachung der Fleischer und Fleischverschleißer, dann die Verbindlichkeit zur Versteuerung ihrer Vorräthe nach dem Tarife, tritt so wie bei obigen Steuerpflichtigen anderer Gattungen dann ein, wenn sie sich in Absicht auf die Verzehrungs-Steuerentrichtung nicht abgefunden haben.

Versteuerung des Viehes oder Fleisches, und Kennzeichen des Alters der Kälber.

§. 46.

Die Versteuerung des geschlachteten Viehes oder Fleisches überhaupt geschieht nach den angehängten Tarife A. bezeichneten Abstufungen.

Die Versteuerung des Viehes findet bloß nach Stücken statt. Da die Kälber bis zum Alter eines Jahres gegen jene über ein Jahr alten Kälber nur mit dem sechsten Theile besteuert sind, indem die Kälber bis zum Alter eines Jahres einer Gebühr von 42 kr., jene über ein Jahr alten aber der Gebühr von 2 fl. 52 kr. nebst den diesfalls bestehenden Zuschlägen unterliegen, so wird es begreiflich, daß es den Parteien daran gelegen ist, durch die Annahme eines minderen Alters $\frac{5}{6}$ der gesetzlichen Gebühr zu ersparen, so ist es zur Vermeidung der Unzukömmlichkeiten und zur Sicherheit des Verzehrungssteuer-Gefälles nothwendig, daß die Verzehrungssteuer-Ueberwachungs-Organe die Merkmale genau kennen, welche die Grenz-Linie zwischen dem Alter der Kälber von einem Jahre und darüber bestimmen.

Die untrüglichsten Merkmale, wodurch das Alter bestimmt werden kann, liefern die Zähne; es ist dabei der Unterschied zwischen Milch- oder wechselnden, und bleibenden Zähnen zu beobachten; dann die Anzahl beider Arten, die Zeit und Ordnung ihres Ausbruches und Wechsels derselben zu berücksichtigen.

1. Der Unterschied zwischen Milch- und bleibenden Schneidezähnen beim Kinde besteht darin, daß erstere weiß, letztere mehr gelblich; erstere in allen Dimensionen kleiner als letztere; erstere nahezförmig, letztere schaufelförmig gebildet sind; der Hals, das ist der schmälere Theil unterhalb der Krone gegen die Wurzel zu, ist bei den Milchzähnen deutlicher, während derselbe bei den bleibenden Zähnen allmählig und undeutlicher in die Wurzel übergeht. (Siehe beiliegende Zeichnung (Fig. 1 und 2).

2. Das Kind besitzt 8 Milchzähne und zwar bloß am Unterkiefer, und nach dem Aussfallen derselben ebenso viele bleibende Schneidezähne.

Die vordersten zwei, sowohl bei Milch- als bleibenden Zähnen heißen Zangen (siehe Fig. 3 aa), die zunächst sich anreichenden zwei, nämlich einer auf jeder Seite, heißen innere (siehe Fig. 3 bb), die darauf folgenden zwei äußeren Mittelzähne (siehe Fig. 3 cc) und die zwei letzteren gegen die Backen hin Eckzähne (siehe Fig. 3 dd).

3. Was den Ausbruch und Wechsel der Schneidezähne anbelangt, so kommen von der Geburt bis zum Anfang der vierten Woche alle diese acht Milchzähne nach und nach zum Vorschein und zwar zuerst die Zangen, dann die inneren, darauf die äußeren Mittelzähne, und zuletzt die Eckzähne.

Nach Vollendung des ersten Jahres tritt nun der Wechsel der Zähne ein. Es fallen zu Anfang des zweiten Jahres die Zangen aus, und werden in demselben Jahre noch durch bleibende Zangen

Obige Zähne sind in natürlicher Größe gezeichnet, nur sind die bleibenden Zähne etwas gelblichbraunig anzusehen.

Fig. 3.

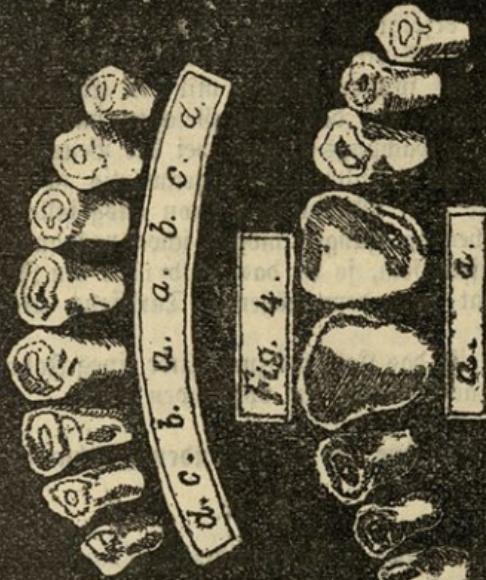
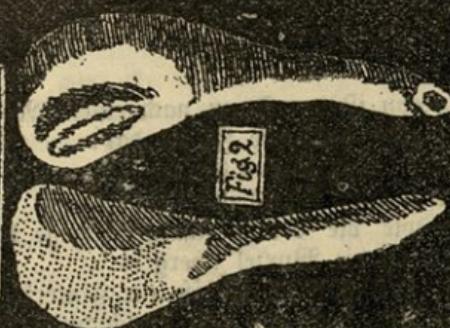


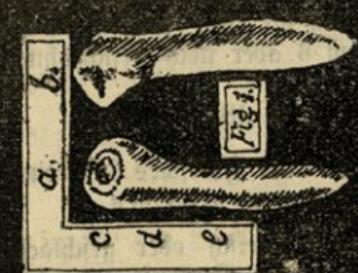
Fig. 4.



a.



a. b.



erzeugt. Daselbe erfolgt zu Anfang des dritten Jahres mit den inneren, zu Anfang des vierten Jahres mit den äußeren Mittelzähnen, und zu Anfang des fünften Jahres mit den Eckzähnen.

Mit Rücksicht auf das eben Gesagte, haben sich die Verzehrungs-Steuer-Überwachungs-Organe bei der Beurtheilung des Alters der Kälber folgende Anhaltepunkte gegenwärtig zu halten:

Wenn die zwei Milchzangen schon ausgesunken sind, die nachkommenden bleibenden Zangen mögen schon vorhanden oder erst im Ausbruche begriffen sein, so ist das Kalb über ein Jahr alt, und die Versteuerung hat nach dem höheren Tarifzage als Kind stattzufinden.

Dagegen ist das Kalb bis zum Alter eines Jahres anzunehmen, wenn noch alle acht Milchzähne vorhanden sind.

Erklärung der vorstehenden Zeichnung.

§. 47.

Fig. 1 stellt zwei Milchschneidezähne dar:

- Bon der Hinter- oder Maulhöhlen-Seite,
- von der Vorder- oder Lippen-Seite,
- stellt die Krone,
- den Hals und
- die Wurzel dar.

Der ganze Zahn ist der Form nach einem Nagel ähnlich.

Fig. 2 stellt zwei bleibende Zähne dar:

- von der Vorder- oder Lippen-Seite,
- von der Hinter- oder Maulhöhlen-Seite.

Man sieht, wie die bereits schaufelförmige Krone allmählig ohne deutlichen Hals in die Wurzel übergeht.

Fig. 3 zeigt das vordere Gebiß im Hinterkiefer eines einjährigen Kindes, welches noch alle acht Milchschneidezähne besitzt.

Fig. 4 stellt das vordere Gebiß im Hinterkiefer eines Kindes im zweiten Jahre dar, wovon die zwei Zangen aa gewechselt (durch bleibende erzeugt) die übrigen 6 aber noch Milchzähne sind.

§. 48.

Übertragung des Viehes oder Fleisches in fremde Orte und Versteuerung desselben.

Wenn ein steuerbares Fleisch oder geschlachtetes Vieh von einem Orte in einen andern zum Verkaufe gebracht wird, so ist zu unterscheiden, ob der Käufer und Verkäufer sich abgesunden haben,

oder ob nur einer derselben in tarifmäßiger Beschreibung steht. Hier-nach ist Folgendes zu beobachten:

- a) Bringt ein abgefundenen Fleischer das Fleisch zum Verkaufe in einen anderen Ort, wo die Verzehrungs-Steuer nach dem Tarife eingehoben wird, so muß er solches, er mag es an die Consumenten oder an solche Parteien, die sich mit der Zubereitung des Fleisches beschäftigen, absetzen, vor dem Verkaufe im Orte des Absatzes versteuern, weil hier der fremde Fleischer rücksichtlich des zu Markte gebrachten Fleisches als Fleisch-händler erscheint, und rücksichtlich der Steuerpflchtigkeit, mit jenem, welcher Fleisch zum weiteren Verkaufe im rohen Zu-stande an sich bringt, in gleiches Verhältniß tritt. Für jenes Fleisch hingegen, welches der abgefundene fremde Fleischer an einen in tarifmäßiger Beschreibung stehenden Fleischer oder Fleischhauer absetzt, hat dieser letztere als Käufer die Steuer zu entrichten.
- b) Steht der fremde Fleischer in der tarifmäßigen Beschreibung, und besteht in dem Verkaufsorte in Absicht auf die Verzehrungs-Steuerentrichtung eine Abfindung, so unterliegt das von dem-selben zum Verkaufe gebrachte Fleisch keiner weiteren Ver-steuerung.
- c) Sind beide Parteien, nämlich der Käufer und Verkäufer abge-funden, so darf für das zu Markte gebrachte Fleisch, solches mag an die Consumenten oder an andere Fleischhändler ab-ge setzt werden, keine Verzehrungs-Steuer abgefördert werden.
- d) Stehen endlich beide Theile, d. i. Käufer und Verkäufer in der tarifmäßigen Beschreibung, so hat sich der fremde Ver-käufer über die tarifmäßige, in seinem Wohnorte geschehene Versteuerung mit den Zahlungsbolleten auszuweisen, widrigens derselbe das Fleisch in dem Absatzorte selbst zu versteuern hätte.
- e) Wirths, die nicht zugleich Fleisch im rohen Zustande ver-schleissen, dürfen zu ihrem eigenen Gebrauche und zum Aus-kochen das nöthige Fleisch von abgefundenen oder beschriebenen Fleischern ohne Versteuerung beziehen.

Versteuerung des Viehs oder Fleisches von Seite der Privaten.

§. 49.

Parteien, welche den Verkauf des Fleisches vom geschlachteten Vieh nicht gewerbsmäßig betreiben, sondern bloß in einzelnen Fällen von dem zu ihrem häuslichen Genusse geschlachteten Viehe einen Theil

gegen Entgelt an andere überlassen, sind zwar zur Beibringung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines nicht gehalten, jedoch verpflichtet, vor der Schlachtung die Anmeldung zu machen, und die Zahlungs-Bollete zu lösen. Die Versteuerung selbst haben diese Privaten bei den Stechviehgattungen nach ganzen Stücken, beim großen Schlachtviehe aber nach dem Gewichte des zu verlaufenden Theiles, welches sie zu verkaufen willens sind, zu leisten.

Sollte eine Privatpartei sich erst nach vollendeter Schlachtung entschließen, einen Theil des zu ihrem Gebrauche geschlachteten Viehs zu veräußern, so müßte sie den Beweis liefern, daß der übrige Theil wirklich zum eigenen Gebrauche gehört, oder hiezu bereits verwendet worden sei.

Im Richterweisungssalle müßte die Versteuerung des ganzen geschlachteten Viehs stattfinden, um einer Gefällebevortheilung vorzubeugen.

Auch bei gemeinschaftlichen Schlachtungen, wenn nämlich zwei oder mehrere Personen zusammen ein Stück Vieh schlachten und das Fleisch unter sich theilen, muß die Verzehrungs-Steuer gezahlt werden; bloß jene gemeinschaftlichen Schlachtungen sind davon ausgenommen, welche bei Hochzeiten oder sonstigen gemeinschaftlichen Festen zur gemeinschaftlichen und unentgeltlichen Verzehrung unternommen werden.

Schlachtungen durch Private zum weiteren Verkaufe des Fleisches sind nur aus wichtigen Gründen, z. B. wegen zufälliger Beschädigung des Thieres oder wegen eines anderen dringenden Umstandes zu gestatten, um so viel als möglich den Gewerbetrieb der wirklichen Gewerbetreibenden dieser Art zu schützen, und keine Anlaß zu Beschwerden und Klagen zu geben, da es nicht selten geschieht, daß aus Unkenntniß der Gesetze, einem jeden Privaten die Schlachtung gestattet und die Steuer-Bollete erfolgt wird, ohne sich darum zu bekümmern, ob die Partei die beabsichtigte Schlachtung zum eigenen Gebrauche und nur zum Theile oder ganz zum Verkaufe vornehmen will, dann ob dieselbe zu der Schlachtung wegen zufälliger Beschädigung des Thieres oder anderen dringenden Umständen genöthiget sei; endlich ob die Gestattung zu der besagten Schlachtung und dem Fleischverkaufe mit den allgemeinen politischen und Gewerbevorschriften vereinbarlich wäre. Zur Hintanhaltung der Beeinträchtigungen der diesfälligen Gewerbetreibenden stellen sich daher folgende Maßregeln als nothwendig dar:

Will eine Privatpartei eine Schlachtung wegen zufälliger Beschädigung des Thieres oder wegen eines sonstigen dringenden Umstandes vornehmen, und das Fleisch davon ganz oder zum Theile an Andere verkaufen, so hat dieselbe das zur Schlachtung bestimmte

Stück Vieh unter Angabe der Gründe bei dem Gemeindevorstände anzumelden, welcher sich von der Richtigkeit der Angabe der Partei, nöthigen Fälls auch mit Beiziehung eines bestellten Viehbeschauers zu überzeugen und derselben über den Besund ein Certifikat zu ertheilen hat. Mit diesem Certifikate begibt sich die betreffende Partei zu dem Verzehrungs-Steuer-Angestellten, welcher ihr gegen Entrichtung der tarifmäßigen Verzehrungs-Steuer-Gebühr eine Bollete auszufertigen hat. Das Certifikat ist dem bezüglichen Verzehrungs-Steuer-Zahlungs-Register beizuschließen; ist aber der Verzehrungs-Steuer-Angestellte nicht zugleich mit der Einhebung der Verzehrungs-Steuer-Gelder betraut, so wird die Partei mit der Versteuerungs-Bollete, zu dem hiezu bestimmten Amte oder der hiezu berechtigten Person gewiesen, wo sie die Verzehrungs-Steuer-Gebühr zu entrichten, und sich die Versteuerungs-Bollete auf der Rückseite über geleistete Einzahlung der Steuer-Gebühr bestätigen zu lassen hat.

Tritt jedoch der Fall ein, daß eine Schlachtung wegen Gefahr am Verzuge ohne allen Aufschub vorgenommen werden muß, so darf dieselbe nach vorher gemachter Anzeige bei dem Ortsvorstände und nach einer von diesem oder einem bestellten Viehbeschauer vorgenommenen Beaugenscheinigung und richtigem Besunde stattfinden, in welchem Falle aber die Partei nachträglich unter Beibringung eines Zeugnisses des beigezogenen Ortsvorstandes, die Anmeldung zu machen, die Bollete zu lösen und die Verzehrungs-Steuer-Gebühr zu entrichten verpflichtet ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß aus Sanitätsrücksichten nur über vollkommen gesundes und genießbares Fleisch eine Bollete ausgestellt werden darf.

Hier sei es noch bemerkt, daß den Verzehrungs-Steuer-Angestellten nicht das Recht zusteht, eigenmächtig zu entscheiden, ob und wann einer Privatpartei die Schlachtung eines tarifmäßigen Rindes zum Behufe des ganzen oder theilweisen Fleischverkaufes zu gestatten wäre oder nicht; sondern wenn sich eine Partei meldet, sie wolle eine Schlachtung eines Rindes unternehmen und das Fleisch davon ganz oder nur zum Theile verkaufen, so ist dieselbe zu erinnern, daß sie, bevor ihr die Verzehrungs-Steuer-Zahlungs-Bollete ausgefertigt werden könne, bei ihrem Orts- oder Gemeindevorstande ihr Vorhaben anzeigen soll, wenn politischerseits kein Anstand dagegen obwaltet, hat der Orts- oder Gemeindevorstand das überwähnte Zeugniß auszustellen und der Partei einzuhändigen, welches die Partei dem Verzehrungs-Steuer-Angestellten zu überbringen hat; das Zeugniß wird der Register-Fuxta beigeschlossen und die Zahlungs-Bollete ausgefertigt, in einzelnen Fällen genügt auch, wenn sich der Verzehrungs-Steuer-Angestellte die mündliche Versicherung vom Orts- oder Ge-

meindenvorstände einholst, daß gegen die Schlachtung und gegen allfälligen Fleischverkauf politischerseits kein Anstand obwalte.

Benehmen bei der Ueberwachung der Viehschlachtungen.

§. 50.

Die Verzehrungs-Steuer-Angestellten, die eine Schlachtung zu überwachen haben, sind verpflichtet ihre Aufmerksamkeit vorzüglich darauf zu richten, ob die Anmeldung und die Versteuerung des Viehes vor der Schlachtung nach der Gattung und Beschaffenheit desselben stattgefunden habe, insbesondere, ob für die mit mehreren Tariffäßen belegten Arten derselben Viehgattung die Verzehrungs-Steuer nach dem entsprechenden Tariffäße entrichtet worden sei. — Es ist schon bei der Ueberreichung der diesfälligen Anmeldungen von großer Wichtigkeit, daß die Verzehrungs-Steuer-Angestellten, welche zur Ausstellung der Verzehrungs-Steuer-Bulleten berufen sind, darauf sehen, ob diese Anmeldungen keine anderen als die gesetzlichen, in dem Tarife aufgeführten Benennungen des Viehes enthalten. So z. B. ist es nicht genug, daß die Partei angibt, sie wolle ein Kalb oder ein Schwein schlachten. Da es sich hier um mehrere, von einander wesentlich verschiedene Tariffäße handelt, muß daher angegeben werden, ob ein Kalb unter oder über ein Jahr alt, ein Schwein unter oder über $19\frac{1}{2}$ Kilogramm u. s. w. geschlachtet werde.

§. 51.

Die Fleischhauer und Fleischverschleifer haben Empfangs- und Ausgabs-Register zu führen (wenn die Bedingungen zur Führung der Anmeldungs- und Revisions-Bögen nicht vorhanden sind), sie sind verpflichtet, das getötete Vieh sogleich nach Absonderung der Excremente, als Eingeweide, Haut, Klauen u. s. w. abzuwägen und das so erhobene Gewicht in das Empfangs-Register einzutragen. Bei der Eintragung der Verkäufe in das Ausgabs-Register ist sich nach jenen Bestimmungen zu benehmen, deren bereits oben bei den Weinverschleifern die Erwähnung geschehen ist. Nebrigens können auch diese Personen von der Register-Führung unter den im §. 17 erwähnten Bedingungen enthoben werden, wogegen sie aber die vorgeschriebenen Anmeldungs- und Revisions-Bögen zu führen hätten. (Hofst.-Dekret vom 19. September 1838, §. 39586/2226 und vom 3. Juni 1842, §. 18334/1015).

Besteuerung der Stechviehhändler.

Der Stechviehhandel wird zwar als eine freie Beschäftigung angesehen, es müssen aber jene Parteien, welche sich mit demselben befassen, außer der Erwerbsteuer auch die Verzehrungs-Steuer zahlen, wenn sie das Vieh im abgestochenen Zustande an einen andern Ort vorführen.

Wie bei den Fleischhauern überhaupt, ist es auch hier rücksichtlich des zum Handel in Orte außer dem Steuerbezirke des Gewerbetreibenden bestimmten geschlachteten Viehes nur der Moment der Schlachtung selbst, welcher die Steuerentrichtung bedingt. (Hofk.-Dekret vom 2. August 1843, 3. 23204/1259).

Diese Viehhändler sind daher verpflichtet, in jenem Orte oder Bezirk, in welchem sie die Schlachtung ihres Viehes vornehmen, die Verzehrungs-Steuer zu entrichten.

Würden sie z. B. aus ihrem Wohnorte oder Bezirk lebendes Vieh in einen fremden Ort oder Bezirk zum Verkaufe bringen und dasselbe erst im letzteren schlachten, so hätten sie auch erst hier die tarifmäßige Verzehrungs-Steuer an das Aerar oder an die daselbst zur Steuereinhebung berechtigte Person, je nachdem daselbst eine Aerarial-Regie, eine Pachtung oder eine Solidar-Absindung besteht, zu entrichten.

Bei der Einbringung des geschlachteten Viehes in diese Orte hat sich jedoch der Stechviehhändler entweder mit dem Zahlungs-Bolette oder mit dem Zahlungsbogen auszuweisen, je nachdem er die Verzehrungs-Steuer nach dem Tarife oder im Absindungswege bezahlt hatte. Zu dieser Nachweisung ist er auch auf dem Transporte in den Ort der Bestimmung über jedesmaliges Verlangen der Gefällsorgane verpflichtet, daher derselbe stets die Dokumente über die richtige Versteuerung bei sich haben muss; die Gefällsorgane haben darauf zu sehen, daß mit solchen Boleten kein Missbrauch geschehe, namentlich, daß dieselben nicht zu wiederholten Sendungen verwendet oder anderen Personen abgetreten werden; daher sie vorzüglich deren Übereinstimmung in Absicht auf die Zahl und Beschaffenheit des Viehes und auf den Zeitpunkt der Schlachtung desselben mit Umsicht zu prüfen haben.

Was die Ausweisung mit den Absindungs-Zahlungsbögen betrifft, so versteht es sich von selbst, daß dieselben nur für jene Orte gültig sind, welche darin, oder in dem jeder abgefundenen Partei erfolgten Vertrags-Duplikate ausdrücklich benannt sind; hieraus folgt, daß dem abgefundenen Stechviehhändler die Absindungs-Dokumente für andere und namentlich auch für solche Orte nicht gelten, wo er

das lebende Vieh kaufte und sogleich dasselbst schlachtete, wenn diese Orte nicht ausdrücklich im Absindungs-Dokumente benannt sind.

In Betreff der Frage, wer in den obigen Fällen den Anspruch auf die Verzehrungs-Steuer und auf die Strafbeträge habe, ist stets der Umstand entscheidend, in welcher Art die Verzehrungs-Steuer im Orte der Betretung eingehoben wird.

Wird die Verzehrungs-Steuer nach dem Tarife eingehoben, so gebührt dieselbe dem Staatschafte, oder bei einer Pachtung dem Pächter, ist aber die Verzehrungs-Steuer mittelst Absindung sichergestellt, so ist zu unterscheiden, ob eine Solidarabsindung bestehet, oder ob die Gewerbetreibenden einzeln abgefunden sind. Im ersten Falle ist es die solidarisch abgefundene Commune, im letzteren Falle der Staatschaf, welcher den Anspruch auf die Verzehrungs-Steuer hat.

§. 53.

Mit 1. Jänner 1878 ist das neue Fleisch-Verzehrungs-Steuer-Gesetz vom 16. Juni 1877 (R.-G.-B. Nr. 60) in Wirksamkeit getreten, und es werden hier die neuen Bestimmungen, welche eine Neuerung in sich begreifen und von dem alten Fleisch-Verzehrungs-Steuer-Gesetze abweichen, im Nachstehenden angeführt, welche zum richtigen Verständnisse und richtiger Handhabung der Vorschriften über die Fleisch-Verzehrungs-Steuer-Einhebung bestehenden Normen zu wissen nothwendig sind.

Nach dem Gesetze vom 16. Juni 1877 sind folgende Schlachtungen steuersfrei:

1. Die Schlachtungen, welche wegen einer Viehseuche von der hiezu berufenen Behörde angeordnet werden.
2. Schweinschlachtungen von Privaten, wenn nur der Speck im rohen Zustande verkauft wird.
3. Vieh schlachtungen von Privaten für gemeinschaftliche Feste, wie z. B. Hochzeiten u. dgl.
4. Schlachtungen der Thiere der Tarifposten 2 und 6, wenn diese Schlachtungen von Personen vorgenommen werden, die weder Fleisch ausschrotten noch einen anderen Kleinverschleiß von Fleisch ausüben, sondern nur ganze geschlachtete Viehstücke in den Handel bringen; bei diesem Handel darf daher an den geschlachteten Thieren kein steuerbarer Theil fehlen, zu welchen steuerbaren Theilen auch der Kopf und Füße gehören.

Wenn daher Stechviehhändler, welche weder Fleisch ausschrotten noch einen anderen Kleinverschleiß von Fleisch betreiben, für ihren Handel mit ganzen Viehstücken Schlachtungen vornehmen und solche Viehstücke versenden, bei welchen Kopf und Füße fehlen, dann geht

für diese Stechviehhändler zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. Juli 1879, B. 11786, die Steuerfreiheit verloren.

Nach dem vorstehenden Absätze sind daher Wirths, welche kein Fleisch auskochen, zur steuerfreien Schlachtung von Schweinen ermächtigt; ein Gesellsanstand wäre nur dann zu erheben, wenn der gefälligkeitsamtliche Erlaubnissschein auf das Auskochen des Fleisches lautet würde, oder wenn unzweifelhaft nachgewiesen werden könnte, daß sich ein derartiger Wirth mit dem Auskochen der Fleischspeisen beschäftigt.

Obwohl die Stechviehhändler rücksichtlich ihrer Schlachtung von Stechvieh steuerfrei sind, so sind sie dennoch kontrollpflichtig, dieselben sind somit streng zu überwachen, ob nicht in ihren Gewerbestätten geschlachtetes Vieh aufgehäuft vorgesunden werde.

Wenn daher ein solches Thier zerstückelt oder in Theilen vorgesunden wird, und der Stechviehhändler die geschehene Versteuerung der Schlachtung oder den Bezug der zerstückelten Theile nicht nachweisen kann, so ist er zu beanstanden. Derselbe ist ferner zu beanstanden, wenn er ohne Versteuerung Schlachtungen vornimmt und sich außer dem Stechviehhandel in ganzen Stücken, mit dem Fleischgeschrotten oder überhaupt mit einem Fleischabsatz beschäftigt.

Derartige Stechviehhändler unterliegen nach den Bestimmungen des Fleischsteuer-Gesetzes vom 16. Juni 1877 einer Geldstrafe von 25 bis 100 fl. und kann gegen sie die Ausschließung von der Steuerfreiheit der Vieh schlachtungen ausgesprochen werden.

§. 54.

Fleischwarenbezug ist steuerpflichtig.

Wenn Fleischer, Fleischselcher, Speisewirths, Traiteurs und überhaupt Personen, welche sich mit dem Verkaufe vom rohen oder zubereiteten Fleische gewerbsmäßig beschäftigen, ist der Fleischbezug steuerpflichtig

1. wenn das Fleisch bisher noch nicht zu versteuern war, oder
2. wenn das Fleisch von einem abgefundenen steuerpflichtigen Gewerbetreibenden bezogen wird, oder
3. wenn das Fleisch zwar schon tarifmäßig versteuert worden ist, aber nach einem niedrigeren Tariffzase, als welcher für den Bestimmungsort des Fleisches gilt.

Die Verzehrungs-Steuer hat derjenige zu bezahlen, welcher das Fleisch bezieht.

Dagegen ist es steuerfrei — welches:

1. Wirths und Traiteurs beziehen, die sich mit dem Auskochen des Fleisches beschäftigen, sonst aber kein Fleisch im rohen Zustande verschleissen, wenn sie das Fleisch von einem abgefundenen Fleischer beziehen, wobei sich aber der abgefundene Fleischer in demselben Orte oder Abfindungs-Umkreise befinden muß, wie die Fleisch beziehenden Gewerbsparteien, welche Gewerbsparteien gleichfalls abgefunden sein müssen.

2. Jenes Fleisch, welches Stechviehhändler für ihren eigenen Haushbedarf beziehen und dieselben kein Fleisch ausschrotten, keinen Kleinverschleiß von Fleisch betreiben und nur mit ganzen geschlachteten Viehstücken den Handel treiben.

3. Der Fleischbezug aus einer, als geschlossen erklärten Stadt, z. B. aus Wien, Brün, Prag, Graz, Laibach oder Linz, wenn von dem betreffenden f. f. Verzehrungs-Steuer-Linienamt die Ausfuhr-Bollete beigebracht wird, mit der Bestätigung, daß die Fleischausfuhr ohne Entlastung der Linien-Verzehrungssteuer aus einer geschlossenen Stadt geschehen ist, und die Beschaffenheit und die Menge des Fleisches mit der Ausfuhr-Bollete genau übereinstimmt.

Der Bezug des frischen, geräucherten, eingesalzenen, eingepökelten Fleisches, vom Speck, vom verhackerten Speck, von Conservefleisch, Salami und anderen Würsten muß, bevor daselbe in die Gewerbstätte eingebraucht wird, angemeldet werden.

§. 55.

Bezüglich der Einhebung der Verzehrungs-Steuer für ausländisches Fleisch, hat das hohe f. f. Finanz-Ministerium über eine Anfrage mit dem Erlass vom 3. August 1879, Z. 22828 entschieden, daß solches nicht bei der Einfuhr über die Zoll-Linie, sondern erst dann der Fleischsteuer unterliegt, wenn es im Zollgebiete den Gegenstand einer steuerbaren Handlung bildet, also in eine für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärte Stadt zum Consum eingeführt wird, oder außerhalb der als geschlossen erklärten Stadt unter die Bestimmungen des §. 1, Z. 2, 3 oder 4 des Fleischsteuer-Gesetzes vom 16. Juni 1877 (B. Bl. Nr. 14 ad 1877) fällt.

§. 56.

Die entgeltliche Veräußerung von Fleisch ist steuerpflichtig:

1. Wenn das Fleisch bisher noch nicht zu versteuern war, zum Beispiel, wenn ein Privater ein Kind schlachtet und davon einen

Theil des Fleisches verkauft, oder wenn ein Stechviehhändler, der steuerfreie Schlachtungen vornimmt, nicht auslocht und auch nicht Fleisch ausschrottet, sondern bloß mit ganzen geschlachteten Thieren den Handel betreibt und das geschlachtete Vieh verkauft, so ist derselbe, sowie auch die Privatparteien bei der Veräußerung im Orte der Veräußerung zu folge des hohen k. k. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 13. April 1881, Z. 27707, steuerpflichtig, und es sind daher die allfälligen Landes- und Gemeindezuschläge zur Verzehrungs-Steuer zu entrichten.

Ferner, wenn ein Stechviehhändler mehrere geschlachtete Thiere auf einen Markt bringt, so hat derselbe die ganzen geschlachteten Thiere zu versteuern; setzt er dann auf einem Markte einen Theil dieser Thiere nicht ab, so haben derlei Stechviehhändler, im Sinne des h. k. k. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 8. Juli 1879, Z. 11786, kein Recht, die Rückvergütung der einbezahlten Verzehrungs-Steuergebühr zu verlangen.

2. Wenn der Verkäufer des Fleisches abgesunken ist, seine Abfindung aber nicht auf den Ort der Uebergabe des Fleisches sich bezieht.

3. Wenn das Fleisch bereits tarifmäßig versteuert worden ist, aber nach einem niedrigeren Tarifsatze, als demjenigen, welcher für den Ort der Uebergabe des Fleisches gilt.

Die Verzehrungs-Steuer hat derselbe zu entrichten, welcher das Fleisch verkauft, und die Anmeldung ist vor dem Stattfinden des Verkaufes zu machen.

Groß- und Kleinverschleiß von Fleisch und Speck.

§. 57.

Der Kleinverschleiß von frischem, geräuchertem, eingesalzenem und eingepökeltem Fleische, von Fleischwürsten, Salami, Conservefleisch, von Speck und dem sogenannten "verhackerten" Speck (ein Gemisch von Fleisch und Speck zusammengehackt) ist steuerpflichtig.

Hingegen ist der Großverschleiß von dieser Fleischware nur kontrollpflichtig, wenn die entgeltliche Veräußerung bei jedem dieser Artikel mindestens 25 Kilogr. zusammen erfolgt, wenn

- a) der Verschleiß von Personen vorgenommen wird, welche bloß den Großverschleiß oder nebst dem Großverschleiß auch den Kleinverschleiß von geräuchertem, eingesalzenem, eingepökeltem Fleische, von Speck, von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, aber keinen anderen Fleischabsatz betreiben, und

wenn im Falle des mit dem Kleinverschleiß verbundenen Großverschleißes solcher Artikel überdies

- b) die für den Kleinverschleiß oder für den Haushbedarf des Ver-
schleißers bestimmten Mengen dieser Artikel in besonderen Lo-
kalen, die von den für den Großverschleiß gewidmeten Vor-
rathslagern vollständig getrennt sind, aufbewahrt, und vor dem
Verschleiß, beziehungsweise vor der Übertragung in das Klein-
verschleißlokal, oder vor der Verwendung zum Haushverbrauche
versteuert werden.

§. 58.

Der Handel mit Speck im Großen und Kleinen auf den Märkten oder im Herumziehen auf Eisenbahnen, wie es in einigen Ländern üblich ist, wo der Speck in den Bahnmagazinen und der gleichen Räumlichkeiten verkauft wird, unterliegt der Verzehrungs-
steuer-Entrichtung.

Begriff und Beginn des steuerbaren Verfahrens.

§. 59.

Im Sinne des Fleisch-Verzehrungs-Steuer-Gesetzes ist unter dem Worte „steuerbares Verfahren“ jene Handlung zu verstehen, welche zum Behufe der Bemessung, Einhebung oder Sicherstellung der Verzehrungs-Steuer und anderer Gebühren, oder eine kontroll-
pflichtige Handlung — bei einem Amte, Beamten oder Angestellten angemeldet werden muß. Unter „Beginn des steuerbaren Verfahrens“ ist jener Moment zu verstehen, in welchem alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sein müssen, ohne deren Erfüllung ein steuerbares Verfahren nicht begonnen werden darf, z. B.

1. Eine Schlachtung.
2. Eine Einstallung oder Ausstellung eines tarifmäßigen Bieh-
stücks.
3. Der Bezug oder Ansichbringung von Fleisch, Speck, Sa-
lami oder anderer Würste.
4. Die Veräußerung von Fleisch, Speck, Salami und anderen
Fleischwürsten.
5. Die Übertragung des Fleisches oder Speckes und anderer
Fleischwaaren aus dem Großverschleißlokal in das Kleinverschleißlokal.
6. Die Verwendung des Fleisches, Speckes und anderer Fleisch-
waaren zum Kleinverschleiß oder zum Haushgebrauche.
7. Die Veräußerung oder Ansichbringung eines tarifmäßigen
Biehes u. s. w.

Unterläßt eine steuerpflichtige Partei die Anmeldung einer der oben angeführten steuer- oder kontrollpflichtigen Handlungen, so macht sie sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig, und verfällt in eine Geldstrafe von 4 bis 8fachem jenen Betrages, welcher auf Grund einer vorschriftsmäßig eingebrachten Anmeldung als Verzehrungs-Steuer samt Zuschlaggebühr entfallen würde.

Alle obigen steuerbaren oder kontrollpflichtigen Handlungen sind mindestens 12 Stunden vor deren Vornahme schriftlich oder mündlich zu machen, und bei der Anmeldung der Anmeldungs-Bogen dem zur Uebernahme der Anmeldungen bestimmten Organe vorzulegen, und wenn es sich um ein Verfahren handelt, mit dem eine Verzehrungs-Steuergebühr entrichtet werden muß, wird der Partei, nebst der Bestätigung im Anmeldungs-Bogen, auch eine Verzehrungs-Zahlungs-Bollete gegen Erlag des entfallenden Betrages erfolgt.

§. 60.

Die Verzehrungs-Steuer-Gebühren sind nach jenen Tarif-Classen der Orte zu bezahlen, wo die angemeldeten steuerbaren Verfahren vorgenommen werden, zum Beispiel die Schlachtungen nach jener Tarif-Classse des Ortes, in welchem dieselben vorgenommen werden; beim Fleischbezuge nach der Tarif-Classse des Ortes, wo die Fleisch beziehende Partei ihr Verzehrungs-Steuerpflichtiges Gewerbe ausübt, und bei der Veräußerung einer Fleischwaare nach der Tarif-Classse desselben Ortes, wo die Fleischwaare veräußert wird und die Uebergabe derselben erfolgt.

Die Entrichtung der Fleischsteuer geschieht.

§. 61.

Nach den Viehstücken oder nach dem Gewichte.

Die Versteuerung hat nach der Stückzahl zu geschehen:

1. bei allen Schlachtungen, außer dem einzigen Falle, wenn ein Kind über 1 Jahr alt von einer Privatpartei geschlachtet wird und nur ein Theil des geschlachteten Thieres zum Verkaufe bestimmt wird, in welchem Falle dann die Versteuerung nach dem zum Verkaufe bestimmten Theile des Fleischgewichtes stattzufinden hat,

2. in den Fällen des steuerbaren Bezuges oder der steuerbaren Veräußerung eines geschlachteten Thieres ohne Abtrennung eines steuerbaren Theiles oder mit alleiniger Abtrennung der Füße und des Kopfes den Gegenstand des Bezuges oder Veräußerung bildet.

In allen übrigen Fällen hat die Versteuerung nach dem Gewichte stattzufinden.

Die Fleischsteuerentrichtung in verschiedenen Tariff-Classen.

Wenn der Bezug oder die Veräußerung des Fleisches oder der Fleischwaaren von einem Orte nach einem anderen Orte stattfindet, so muß, wenn der Gegenstand in einen Ort der höheren Tariffklasse gebracht wird, der Unterschied der höheren Tariffklasse im Verzehrungs-Steuer-Betrage und der sonstigen Zuschläge entrichtet werden.

Die Nachweisung der stattgefundenen Versteuerung.

§. 62.

Die Nachweisung der bereits geschehenen tarifmäßigen Versteuerung kann nach dem Gesetze in Fällen des Bezuges oder Veräußerung des Fleisches, Speises und anderen Fleischwaaren nur durch vorschriftsmäßig ausgestellte gedruckte Verzehrungs-Steuer-Zahlungs-Bolleten geleistet werden, welche den Namen und Wohnort des Steuerzahlers enthalten.

Diese Verzehrungs-Steuer-Zahlungs-Bolleten müssen in Absicht auf die Gattung und Menge des Vieches oder Fleischwaaren genau übereinstimmen, und hinsichtlich des Alters; nämlich wann die Bollete ausgestellt wurde, und ist diesfalls mit aller Umsicht zu erwägen, zu prüfen, ob Bollete nicht Spuren an sich trägt, woraus man entnehmen könne, daß eben dieselbe Bollete schon einmal zu dem gleichen Zwecke benutzt wurde.

Unter dem Steuerzahler wird in gefälleamtlicher Beziehung derjenige verstanden, der bei der Schlachtung, beim Bezug des Fleisches dasselbe versteuert hat.

Rücksichtlich der Übereinstimmung und Hinzulänglichkeit der Bollete wird bemerkt, daß dieselbe für die Deckung des Fleisches z. genügen müsse; so kann mit einer Schlachtungs-Bollete für 1 Kind über ein Jahr alt, oder mit einer Bollete über 100 Kilo Fleisch, ein Quantum von 50 Kilo Fleisch hinlänglich gedeckt erscheinen, und solche Bolleten müssen als zur Deckung geeignet anerkannt werden, wenn sie sonst vorschriftsmäßig gedruckt und ausgesertigt sind, und keine wesentlichen Correcturen oder andere Merkmale einer Fälschung an sich tragen.

Daß geschriebene Zetteln als autentische Deckungs-Urkunden nicht gelten können, versteht sich von selbst.

Erklärung des Begriffes „Fleisch“ und „Gingeweide“.

§. 63.

Unter dem Begriffsworte „Fleisch“ wird in gesäßsämtlicher Beziehung nicht nur das pure Fleisch verstanden, sondern sind alle zum menschlichen Genusse geeigneten Theile eines tierismäßigen Viehstückes mit ausnahme des Blutes damit zu verstehen. Ueberhaupt werden geschlachtete Thiere unter dem Worte „Fleisch“ verstanden, welche in dem Verzehrungs-Steuer-Fleisch-Tarife genannt sind, und zwar sowohl frisches Fleisch — d. i. alle noch nicht zubereitetem, zum menschlichen Genusse geeigneten Theile dieser Thiere, mit Ausnahme des Blutes und der Gingeweide, sodann auch geräuchertes, eingesalzenes, eingepöckeltes Fleisch dieser Thiere und insbesondere auch geräucherter und verhackter Speck, Conservefleisch, Salami und andere Fleischwürste.

Unter Gingeweide werden: Lunge, Leber, Herz, Milz und Nieren verstanden und sind im Sinne des hohen k. k. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 8. Juli 1879, B. 11786 nicht steuerpflichtig. Das heißt, wenn diese Gegenstände auch ein Objekt des Handels bilden.

Der Bezug von Fleisch, Speck, Salami, verhackten Speck, Conservefleisch und Fleischwürsten muß, bevor dasselbe in die kontrollpflichtigen Räume gebracht wird, dem betreffenden Verzehrungs-Steuer-Angestellten angemeldet, und wenn selbes unversteuert ist, die Verzehrungs-Steuer sammt Zuschlags-Gebühr entrichtet werden.

§. 64.

Die Gewerbeparteien sind auch verpflichtet jenes Fleisch, Speck etc. anzumelden, welches sie aus einer als geschlossen erklärten Stadt beziehen, welches aber mit der vom betreffenden k. k. Linien-Amte ausgestellten Ausfuhrs-Bestätigung gedeckt sein muß, widrigfalls die Partei zu verhalten wäre, von dem bezogenen Fleische etc. die Tariffs-Gebühr zu entrichten. Jedenfalls ist aber der Gemeinde-Zuschlag, wo ein solcher bei der Fleisch-Verzehrungs-Steuer besteht, vom allen Fleische etc., welches von einer anderen Gemeinde oder Stadt in jene zum Verbrauche oder zum Detailverkaufe gebracht oder bezogen wird, noch vor der Einlagerung in die Aufbewahrungs-Räume oder vor dem Kleinverschleiß angemeldet und von der ganzen bezogenen Fleischmenge, als: Würste, Speck, Salami und Conservefleisch die daselbst bestehenden Gemeinde-Zuschlags-Gebühren zu entrichten.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 25. Juli 1879, B. 4707 sind Würste, welche aus Pferdefleisch erzeugt ebenso steuerpflichtig, wie alle anderen Fleischwürste.

§. 65.

Die Stechviehhändler, welche das abgestochene Vieh in eine als geschloßen erklärte Stadt einführen und von dem Viehe nur Kopf und Füße wegnehmen und zu Hause lassen, sind sie beim Verkaufe dieser zurückbehaltener Theile nicht steuerpflichtig (laut Erlaß des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. Juli 1879, B. 11786).

Einsichtnahme in die Vieh- und Fleischbeschau-Protokolle.

§. 66.

Die Verzehrungs-Steuer-Überwachungs-Organe sind in Gemäßheit des §. 22 des Fleischverzehrungs-Steuer-Gesetzes vom 16. Juni 1877 berechtigt, behufs der Handhabung der Fleischsteuer-Controlle in die öffentlichen Schlachthäuser bei Tag, und falls nächtliche Schlachtungen vorkommen, auch bei Nacht einzutreten, um daßelbst behufs ihrer Amtshandlungen verweilen zu können.

Dieselben sind auch berechtigt, in die Schlachthaus-Protokolle Einsicht zu nehmen und Auszüge aus denselben für die Zwecke der Fleischbesteuerungs-Controlle zu machen oder zu verlangen. — Wo bei den Fleischbeschauern am flachen Lande über die Fleischbeschau die Beschauprotokolle geführt werden, sind auch die Angestellten der Verzehrungs-Steuer zufolge Erlaßes der hohen k. k. Landes-Finanz-Direktion für Niederösterreich vom 7. September 1884, B. 42419, berechtigt, in die Beschauprotokolle Einsicht zu nehmen, und nöthigenfalls daraus Auszüge zu machen. Im Falle, daß durch solche Einsichtnahme eine Gefällsübertretung wahrgenommen werde, so ist aus dem Beschauprotokolle ein getreuer Auszug zu machen, welcher vom Verzehrungs-Steuer-Angestellten und von dem betreffenden Fleischbeschauer zu untersetzen ist.

Steuerrückvergütung,

§. 67.

Nach dem Fleisch-Verzehrungs-Steuergesetze vom 16. Juni 1877 wird die am offenen Lande und in den kleineren Städten bei der Schlachtung entrichtete Verzehrungs-Steuergebühr, wenn das geschlachtete Thier oder ein Theil des Fleisches in eine als geschloßen erklärte Stadt eingeführt und daselbst neuerdings versteuert wird im vollen Betrage nach dem Tarife unter nachstehenden Bedingungen rückvergütet, und die Parteien, welche die Steuer-Rückvergütung erlangen wollen, müssen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion um dieselbe ansuchen, und wenn sie solche erhalten haben, so müssen sie

alle mit der Rückvergütung der Verzehrungs-Steuergebühr verbundenen Bedingungen erfüllen, und zwar:

1. Die zurückzuvergütende Gebühr muß aus Anlaß einer Schlachtung, und zwar mit dem Vorbehale der Rückvergütung und mit der Angabe des Ortes, für welchen das geschlachtete Thier, beziehungsweise das Fleisch desselben bestimmt ist, entrichtet worden sein.

2. Bei den in den Tarifposten 2 bis 6 genannten Thieren muß das ganze steuerbare geschlachtete Thier mit allfälliger Ausnahme des Kopfes und der Füsse; bei den im Tarifposten 1 genannten Thieren müssen aber wenigstens 25 Kilo Fleisch in den angegebenen Ort gebracht worden sein.

3. Das geschlachtete Thier, beziehungsweise das Fleisch muß spätestens am dritten Tage nach der Schlachtung aus der Gewerbstätte des Unternehmers und aus dem Schlachort weggebracht worden sein.

4. Die Finanzverwaltung, beziehungsweise der Pächter oder Absindungsverein für den Schlachort ist berechtigt, an den geschlachteten Thieren, beziehungsweise an den Fleischstücken, auf welche der Vorbehalt der Steuerrückvergütung sich bezieht, eine die Genießbarkeit und den Absatz des Fleisches nicht beeinträchtigende Bezeichnung anzubringen und zu fordern, daß dieselben bei einer im Bestimmungsorste wohnenden Person, welche in der Steuer-Bollete genannt wird, binnen eines Zeitraumes, der für den Transport zureicht, gestellt werden.

5. Der Steuerrückvergütungs-Anspruch muß binnen 14 Tagen nach Aussiedlung der Schlachtsteuer-Bollete bei demjenigen Amte oder Organe geltend gemacht werden, welches diese Bollete ausgefertigt hat.

Hiebei ist nachzuweisen, daß das Fleisch oder geschlachtetes Thier im Bestimmungsorste abermals der tarifmäßigen Versteuerung unterzogen worden ist, und daß es im Falle der unter 4. erwähnten Forderung der Stellung auch rechtzeitig mit oder ohne Bezeichnung gestellt worden ist, je nachdem eine solche stattfand oder nicht.

Diese Nachweisung kann nur durch die auf der Schlachtsteuer-Bollete ange setzte Bestätigung des zur Einhebung der Fleischsteuer für den Bestimmungsorste berufenen Organes, beziehungsweise der Person, bei welcher die Stellung zu geschehen hatte, geliefert werden.

§. 68.

Die Rückzahlung der Steuergebühr erfolgt, wenn die vorgezeichneten Bedingungen erfüllt sind, auf Grund des erhobenen An-

spruches bei dem Amte oder Organe, welches die Steuergebühr für die bezügliche Schlachtung in Empfang genommen hat.

Sollte die Rückzahlung verweigert werden, so ist der Recurs längstens binnen 28 Tagen vom Tage der Ausstellung der bezüglichen Schlachtungs-Bollete bei der leitenden f. f. Finanzbehörde erster Instanz einzubringen, widrigens der Anspruch auf die Rückvergütung als erloschen betrachtet wird.

Versäumt eine Partei die gesetzliche Reklamationsfrist, so ist durch dieses Versäumnis jedes Recht auf den Anspruch in Betreff der Rückzahlung der anfänglich einbezahlten Verzehrungs-Steuer- und sonstigen Gebühren verwirkt.

Obliegenheiten der Verzehrungs-Steuer-Pachtungs-Revidenten.

a) Am offenen Lande.

Allgemeine Regeln.

§. 69.

Der Dienst derselben ist sehr mannigfaltig und weitreichend, so, daß man geneigt wäre, denselben als die Seele des Verzehrungs-Steuer-Dienstes zu betrachten; darum erfordert aber auch die Stelle eines Revidenten einen Mann, der nicht nur geistig gebildet, im Dienste theoretisch und praktisch, in allen möglich vorkommenden Fällen wohlerfahren, mit erforderlichen Fähigkeiten ausgerüstet ist, sondern muß zugleich nüchtern, gesetzt und gemessen in seinem Auftreten sein, sich ja nicht von irgend einer Leidenschaft beherrschen, und sich nicht aus der Fassung bringen lassen. Namentlich bei Angelegenheiten der Unstandserhebungen, wo die Parteien und ihre Umgebung in der Regel aufgeregt und zum Zank bereit ist, sollen die Revidenten, wie auch die übrigen Verzehrungs-Steuer-Angestellten jedem Streite und jedem unnöthigen Wortwechsel nach Möglichkeit ausweichen, und sich bei derlei Amtshandlungen objektiv verhalten, weil nicht selten ein beleidigendes Wort die unangenehmsten Consequenzen nach sich ziehen kann, und dabei oft der gegründeste Unstand auigelassen werden müsse. Ebenso sind gegenüber den beanständeten Parteien alle unanschönbaren Drohungen oder Vorspielungen sorgfältig zu vermeiden, weil das selbe zu nichts Gute führt und dabei die Verzehrungs-Steuer-Angestellten sich nur lächerlich machen und dadurch an ihrem Ansehen in den Augen der Parteien verlieren; überhaupt sollen die Verzehrungs-Steuer-Angestellten nur so viel reden, was bei Dienstverrichtungen unumgänglich nothwendig ist.

Die Revidenten werden zum Personalstande der Direktion gezählt und erhalten ihre Aufträge und Dienstzuweisungen unmittelbar

von dem Pächter selbst, sonst aber von der Pachtungs-Direktion, welcher sie unbedingten Gehorsam zu leisten haben.

Wenn ein Revident beordert wird, in einem oder in mehreren Bezirken oder Pachtungs-Sektionen eine Revision zu pflegen, so ist er verpflichtet, stets das Creditiv bei sich zu haben, um sich nöthigenfalls mit demselben auszuweisen.

Wenn ein Revident auf einer Pachtungs-Sektion erscheint, so hat er vor Allem

1. den anwesenden Geschäftsleiter, wenn derselbe anwesend ist, aufzufordern, daß er ihm die Dienstschriften vorweise; der Revident hat sich aus dem „Anmeldungs-Bormerk“ die Überzeugung zu verschaffen, welche eingelaufenen Anmeldungen noch nicht beamts-handelt seien; hierauf werden die von dem letzten Monats-Abschluß eingelaufenen Gebühren-Beiträge zusammengerechnet, die laufenden Geschäfte-Auslagen und die an die untergebenen Bestellten allenfalls geleisteten Vorschüsse von der Brutto-Einnahme abgezogen, und so der vorhandene einsollende, reine Cassastand gebildet, und dieser Cassa-bestand muß bei einer richtigen Gebarung auch richtig vorhanden sein, wovon sich der Revident durch das Abzählen des Geldes die Überzeugung zu verschaffen hat. Der Revident hat von dem Augenblicke des Erscheinens auf einer Sektion bis zur vollständigen Constaирung des Cassabestandes den für die Cassa verantwortlichen Bestellten nicht aus dem Gesichtskreise zu versetzen, damit er sich zur Ergänzung seines allfälligen Cassamangels nicht irgendwo ein Geld ausborgen könne, und nach Beendigung der Revision das Geld wieder Cassa entnommen und dem Ausborger rückerstattet werde, wornach ein beständiger Cassaabgang existirt und schließlich doch die Ver-zehrungs-Steuer-Pachtung zum Schaden kommt.

2. Nachdem man sich hinsichtlich des Cassabestandes die volle Überzeugung verschafft hat, übergeht man zur Vornahme der Revision bei den äußeren Parteien. Vor Allem sind die Revisionen bei den Fleischern zu pflegen, weil man bei diesen am ehesten in loco einen Gefällsanstand entdecken kann, der selbst auf ein gefällsschädliches Einverständniß mit einem oder dem andern Pachtungs-Ange-stellten schließen läßt. Hier ist, wie überhaupt bei den Fleischern, eine zergliederte Revision vorzunehmen, dabei ist das vorhandene Fleisch genau zu beurtheilen, ob dasselbe vielleicht noch warm und noch ganz frisch sei und von einer kürzlich oder von einer schon vor mehreren Tagen stattgefundenen Schlachtung herrühre; man erkennt ganz leicht, ob es ein altes, oder ob selbes von einem frisch geschlachteten Vieh herstammt. Von einer, schon vor mehreren Tagen geschehenen Schlachtung ist das Fleisch ganz weß und trocken zu fühlen, wenn man

es betastet, und die der Lust mehr ausgezogenen Fleischfasern sind sichtlich zusammengezrumpft.

Auch den Fleischabsatz haben die Verzehrungs-Steuer-Anstellten mit eingehender Sorgfalt zu erwägen und zu beurtheilen, namentlich zur Zeit der Kirchweih' este, Jahrmärkte und bei anderen Gelegenheitsfesten und Volksversammlungen u. dgl., ob der Fleisch-Consum in einem angemessenen Verhältnisse der Volksmassen stehe? Desgleichen soll auch bei den Weinverschleißern rücksichtlich des Getränksabganges geschehen.

3. Ist der Revident mit der Revision bei den Gewerbsparteien in loco fertig, so hat er dieselbe bei den auswärtigen Parteien fortzusetzen und zwar mit demjenigen Agenten, welcher zuletzt dieselben Parteien revidirt oder sonst bei ihnen eine Amtshandlung vorgenommen hatte, und zwar deshalb mit demselben Agenten, um bei allfälligen Unzukünftlichkeiten und vorkommenden Gefällsübertretungen, z. B. Siegelverleihungen, Anzapfungen, Auskellerungen u. dgl., sich die Parteien nicht austreden können, daß vielleicht der zuletzt eine Amtshandlung vorgenommene Verzehrungs-Steuer-Anstellte dieses oder jenes Gefäß nicht versiegelt, dies oder jenes erlaubt hatte.

Bei derlei Anlässen ist der betreffende Angestellte jogleich zur Rede zu stellen, daß er in Gegenwart der Partei den Sachverhalt genügend aufkläre, um nicht den Parteien Unrecht zu thun und dieselbe nicht etwa in eine langwierige Untersuchung zu verwickeln, oder sie sogar in eine Bestrafung ungerechterweise zu ziehen.

4. Haben die Revidenten bei der Vornahme der Revision auf die Auskellerungen von steuerbaren Getränken einen besonderen Augenmerk zu richten, die Abschreibungen und Ueberschänkungen, namentlich der unversteuerten Getränke, sind mit aller Genauigkeit zu prüfen, ob zwischen dem Rechnungs-Resultate und den wirklichen Getränkvorräthen eine Uebereinstimmung bestehet; mit gesteigerter Augenmerksamkeit müssen jene Gebünde, respektiv: deren Inhalt berechnet werden, von denen nur theilweise Auskellerungen und Abziehungen stattgefunden haben, daß darinnen verbliebene Getränks-Quantum aber der Versteuerung unterzogen wurde; denn eben in diesem Falle ereignen sich sehr oft unwillkürliche Rechenfehler und auch absichtliche Verstöße, nämlich so, daß die Bestellten weniger in Versteuerung nehmen, als sie hätten nehmen sollen.

5. Haben die Revidenten dabei in Erwägung zu ziehen, welche Getränkmenge bei den Auskellerungen und Ueberschänkungen an Gelager, Eintrocknung und sogenannter „Schwendung“ abgeschrieben

wurden, ob dieselben mit der Zeit der Einsagerung und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Aufbewahrungslokales und der Aufbewahrungsgefäße in keinem auffallenden Missverhältnisse stehé. Hier muß ausdrücklich bemerkt werden, daß Getränke in Fäßern aus weichem Holze versiegert bedeutend mehr eintrocknen, als in Fäßern vom harten Holze, besonders in luftigen Lokalitäten.

6. Ferner sollen die Revidenten mit aller Sorgfalt nachforschen, ob die abgeschriebenen Getränke-Qualitäten wirklich ausgekellert und an die betreffenden Parteien abgegeben wurden; namentlich ist bei solchen Auskellerungen, die an andere Wirths stattgefunden haben sollen, ganz leicht zu ermitteln, ob die Auskellerung wirklich an die, im Anmeldungs-Bogen des auskellernden Wirthen in der Auskellerungs-Colonne benannte Partei wirklich erfolgt ist, ob nicht die Auskellerung fingirt erscheint. Zu diesem Behufe hat man nur im Revisions-Büchel die Blattseite des betreffenden Wirthen, an welchen das steuerbare Getränk abgeschrieben erscheint, nachzuholzlagen, ob der betreffende Wirth unter gleichem Datum eine Einkellerung angemeldet habe. Zu diesem Falle muß der Empfänger eben so viel Getränke eingekellert haben, als der Aussellernde an ihn ausgekellert hatte; hat derselbe vielleicht eine kleinere Menge zur Einkellerung angemeldet, so ist hier eine Gefällsverkürzung zu vermuthen; entweder hat der Wirth weniger steuerbare Getränke ausgekellert, als bei ihm abgeschrieben wurde, oder hat der Empfänger einen Theil der Getränke verheimlicht, um selbe sodann heimlich und unversteuert auszuschänken. Daher muß bei den letzteren eine genaue Revision in allen Gewerbs-Lokalitäten und soweit es mit den Vorschriften vereinbarlich ist, auch in anderen Räumlichkeiten nachgeschaut werden, ob nicht das verheimlichte Getränk sich irgendwo verborgen befindet; die steuerpflichtige Partei (der Empfänger) ist hier ernstlich aufzufordern zu erklären, ob er nicht mehr Getränke von dem betreffenden Wirthen bezogen habe, als er angemeldet, und ist ihm ausdrücklich mitzuteilen, daß der Wirth N. N. so und so viel Wein etc. an ihn ausgekellert hatte; auch der auskellernde Wirth ist über den Sachverhalt zur Rede zu stellen, und je nachdem bei einem oder bei dem anderen mehr Verdachtsgründe einer unrichtigen Anmeldung und einer verübten Gefällsverkürzung vorliegen, mit demselben ist die Thatbeschreibung aufzunehmen und in derselben den Sachverhalt der Wahrheit getreu zu beschreiben. Wenn keiner der beiden in der Sache Beteiligten ein Geständniß ablegen, oder einen Ablassungsbetrag erlegen und um die Ablassung vom rechtlichen Verfahren bitten will, so ist die Thatbeschreibung in vorge schriebenem Wege zur Untersuchung des Straffalles der hiezu berufenen Gefällsbehörde vorzulegen.

7. Die Revidenten haben bei jenen Auskellerungen, die an Private, z. B. an Fabriksbesitzer und Andere, die viele Leute beschäftigen, ob dieselben nicht etwa einen Weinverkauf betreiben, ohne denselben gehörig zu versteuern, besonders wenn sie Wein oder andere steuerbare Artikel den Arbeitern auf Rechnung ihres Lohnes verabreichen, einen besonderen Augenmerk zu richten; dann, ob in den Fabriken Traiteurien bestehen, wo den Fabriksleuten steuerbare Artikel gegen Bezahlung oder Verrechnung verabfolgt werden, ohne hievon die gesetzliche Verzehrungs-Steuergebühr zu entrichten. In allen derlei Fällen sollen die Revidenten Erfundigungen einziehen und mit aller gebotener Vorsicht einschreiten, damit sie nicht gegen das Gesetz verstößen.

8. Weiters haben sich die Revidenten angelegen sein zu lassen in Erfahrung zu bringen, wan und an welchen Orten der Buschenschank abgehalten werde, z. B. an Jahrmarkten und Kirchweihfesten in dem von ihnen revidirenden Bezirken; falls ihnen nicht von Seite des Pächters selbst oder von der Pachtungs-Direktion diessfalls keine besondere Weisungen ertheilt werden, was aber bei einer halbwegs richtigen Leitung eines Pachtungsgeschäftes stets geschehen soll, daß der Revident von Fall zu Fall auf einen irgendwo stattfindenden Buschenschank aufmerksam gemacht und angewiesen werde, den Buschenschank da oder dort zu kontrolliren, denn eine richtige Buschenschanks-Controlle ist sehr wichtig, und in pecuniärer Beziehung von Bedeutung, weil dadurch manigfaltige Gefällsvorfürzungen hintangehalten werden. Die Revidenten haben die Buschenschänke vom Beginne, wenn es nur thunlich ist, bis zur gänzlichen Einstellung derselben mitzuüberwachen, und darauf zu sehen, daß alles gesetzmäßig vor sich gehe, besonders, daß von allen angezapften Geschirren, beziehungsweise von darin befindlichen Getränkemengen die Verzehrungs-Steuer noch vor der Anzapfung im vollen Betrage entrichtet werde, weil der in früheren Jahren üblich gewesene Brauch, daß die Verzehrungs-Steuer-Gebühr erst nach dem beendigten Buschenschank von dem wirklichen Ausschank entrichten zu dürfen, schon seit circa 7 Jahren ganz abgestellt ist, und dieser Einführung zu Folge, haben die Buschenschänker kein Recht von den am Schluß des Buschenschankes verbliebenen Getränkvorräthen die Verzehrungs-Steuer und Zuschlags-Gebühren rückzuverlangen. Dagegen bleibt ihnen das Recht unbenommen, nur kleinere Geschirre anzapfen zu dürfen, die unangezapft aber als unversteuerten Vorrath in Bereitschaft zu halten. Die Revidenten haben auch darauf zu sehen, daß alle Weinmengen in den Buschenschank-Ausweis gehörig aufgenommen, bezeichnet, am Zapfen und am Spundloche unter amtlichen Verschluß gelegt werden.

Der Revident ist ferner verpflichtet darauf zu sehen, daß alle Verbuchungen unverzüglich und zwar mit der Linie geschehen, weil Verbuchungen mit dem Bleistifte nicht gestattet sind.

Die Versteuerungen von Getränken sind im Buschenschanks-Ausweise gehörig durchzuführen, und nebstdem ist der Partei eine Weinzahlungs-Bollete über die entrichteten Verzehrungs-Steuer- und Buschlags-Gebühren auszufolgen. Die auf den Buschenschankplätzen vorkommenden steuerbaren Schlachtungen vom Viehe sind gleichfalls vor der Vornahme derselben zu versteuern, worüber ihnen eine Fleisch-Verzehrungs-Steuer-Zahlungs-Bollete zu erfolgen ist.

9. Die Revidenten sind auch verpflichtet, gelegenheitlich der bei den steuerpflichtigen Gewerbsparteien pflegenden Revisionen die keinen steuerbaren Gegenstand mehr deckende Wein- und Fleischzahlungs-Bolleten einzuziehen und sie in der Pachtungs-Kanzlei mit den betreffenden Register-Fuxten zu vergleichen, wie die Steueransätze der Bolleten mit jenen der Fuxten stimmen; hier dürften die Revidenten mancher Unzukünftlichkeit begegnen und manigfältigen unehrlichen Gebahren vorbeugen.

10. Eine sehr wichtige Obliegenheit haben die Revidenten auch darin zu erfüllen, daß sie geeigneten Orts in Betreff des moralischen Betragens der Verzehrungs-Steuer-Anstellten verlässliche Erfundigungen einziehen; denn es ist wahrlich für den Pächter nicht gleichgültig, ob der Verzehrungs-Steuer-Angestellte ein leidenschaftlicher Trunkenbold, ein Nachtschwärmer, Spieler und Verschwender oder ein nüchterner, eingezogener und sparsamer Mann ist! Diese erstenen Eigenchaften vertragen sich gar schlecht mit dem Verzehrungs-Steuer-Dienste, darum müssen sie schon im Keime erstickt, bei grösserem Umfange aber unbedingt zur Kenntniß des Verzehrungs-Steuer-Pächters oder dessen Pachtungs-Direktors gebracht werden. Um aber in dieser Beziehung verlässliche Daten zu erlangen, sollen sich die Revidenten an vertrauenswürdige Personen wenden, z. B. an im Orte selbst befindliche Geistlichkeit oder an den Gemeindevorstand oder andere ehrwürdige Personen. Ein kluger Revident wird sich leicht ein verlässliches Urtheil an den eingeholten Erfundigung in vereint mit seinen eigenen Beobachtungen bilden können.

11. Nach Schluß der Revision hat jeder Revident von jeder Sektion einen getreuen, verlässlichen Bericht an den Pächter selbst oder an dessen Pachtungs-Direktion zu erstatten und darin anzugehen, wan er dieselbe Sektion verläßt und auf welche Sektion er sich begibt, damit der Pächter oder die Pachtungs-Direktion in die Lage versetzt wird, zu wissen, wohin sie ihre allfälligen dienstlichen Correspondenzen an den Revidenten zu adressiren hat.

12. Die Revidenten haben sich bei der Berichterstattung einer ehrerbietigen Ausdrucksweise zu bedienen, und sich dabei an die strengste Wahrheit zu halten; sie haben dabei nur das Interesse des Dienstes vor den Augen zu haben, alles was der Pächter oder dessen Direktion wissen soll, gewissenhaft mittheilen; der Revident soll nie aus dem Sinne verlieren, daß er im Namen des Direktors selbst die Revisionen vornimmt und alles Wissenswerthe dem Pächter oder dessen Pachtungs-Direktor mitgetheilt werden müsse, deshalb ist aber die Berichterstattung eine gewissenhafte und verantwortungsvolle Obliegenheit des Revidenten; daher dürfen sie sich nie von einer Leidenschaft oder von einer besonderen Gewohnheit für einen oder andern Verzehrungs-Steuer-Anstellten zum Nachtheile des Dienstes leiten lassen.

13. Die Revidenten haben darauf zu dringen, daß auf jeder Sektion ein Verzeichniß über die erhobenen Anstände gewissenhaft geführt werde, worin ein jeder Anstand, mag er noch so unbedeutend sein, eingetragen werden müsse, gleichviel, ob die beanstandete Partei einen Ablassungsbetrag erlegt hatte, oder ob die Thatschrift zur Untersuchung vorgelegt wurde; und die Revidenten haben streng darauf zu sehen, daß ja alle Anstände gehörig und die eingeschloßenen Ablassungsbeträge vollständig eingetragen werden. Die Revidenten haben bei der Berichterstattung auch zu berücksichtigen und im Berichte zu erwähnen, wie viele Anstände seit der letzten Revision auf dieser Sektion gemacht worden sind, sowie auch jener Anstände, welche sie gelegenheitlich ihrer Revision selbst seit der letzten Berichterstattung erhoben haben. Ob die Straßbeträge von dem Revidenten vorgelegt werden müssen, bleibt dem Ermessen der Pächter selbst und den Direktoren anheimgestellt.

14. Schließlich haben die Revidenten gelegenheitlich ihrer Revisionen die geistige Fähigkeit und sonstige Eigenschaften der Verzehrungs-Steuer-Anstellten zu beobachten und zu beurtheilen, ob dieselben für ihre Amtstellungen die unbedingt nothwendigen Fähigkeiten in physischer und in moralischer Beziehung besitzen.

Selbstverständlich ist es, daß in grösseren und verkehrsreichen Orten, wo sich bedeutende steuerpflichtige Gewerbsparteien befinden und geistige Fähigkeiten bei Dienstverrichtungen häufig benötigt werden, auch Revidenten die Pflicht haben, den Pächter selbst oder dessen Pachtungs-Direktor auf allfällige Umstände, welche einen Personenwechsel erheischen, auf Unzukünftlichkeiten aufmerksam zu machen und eine entsprechende Personal-Ueberschung zu beantragen. Die Revidenten sollen auch in dieser Hinsicht nur das Wohl des Dienstes vor Augen haben, um nicht ohne Noth dem Pächter und dem zu übersehenden Manne Auslagen zu verursachen. Ferner ist

der Umstand zu berücksichtigen, daß bei öftmaligem Wechsel des Verzehrungs-Steuer-Personales auch das Geschäft darunter leidet, bis die Angestellten die ihnen zur Überwachung zugewiesenen steuerpflichtigen Gewerbsparteien genau kennen gelernt haben; daher ist geboten doppelt vorsichtig zu sein, bei der Veranlassung einer Überzeugung des Verzehrungs-Steuer-Überwachungs-Personals.

III. Hauptstück.

Verzehrungs-Steuer-Einhebung bei der Einfuhr in die als geschlossen erklärteten Städte.

§. 70.

An den Linienpunkten der geschlossenen Städte, wo der Eingang steuerbarer Gegenstände gesetzlich ist, sind Verzehrungs-Steuerämter, sogenannten „Linien-Amt“ aufgestellt, und jene Punkte sowohl bekannt gemacht, als auch auf eine kennbare Art bezeichnet. Alle anderen Straßen und Wege sind für die der Verzehrungs-Steuer unterliegenden Waaren als verbotene Nebenwege zu betrachten, auf denen ein steuerbarer Gegenstand die Steuerlinie nicht überschreiten darf.

Die steuerbaren Gegenstände, welche zur Einbringung in die geschlossene Stadt bestimmt sind, müssen bei dem Linienamt, wo sie eintreffen, mit Bezeichnung ihrer Gattung und Menge mündlich oder schriftlich angemeldet werden. Das Linienamt bemisst und berechnet die Gebühr, und händigt gegen Erlag der Verzehrungs-Steuer-Gebühr der Partei die Bollete aus. Die bezügliche Bollette ist der die Anmeldung gemachten Partei vorzulesen, und dieselbe ist zu befragen, ob der Inhalt der Bollette richtig aufgenommen sei? Und falls die Partei erklärt, dieser oder jener Gegenstand wäre nicht nach ihrer Anmeldung aufgenommen, so ist die Bollette von dem bolletirenden Beamten amtlich richtig zu stellen. Auf Grundlage der für richtig befundenen oder richtig gestellten Bollete, ist erst die amtliche Beschau der Waare vorzunehmen, nämlich es sind die Waaren-Collien abzuzählen und bezüglich der Maße und der Gewichtsmengen der angemeldeten Waaren mit der Bollette genau zu vergleichen; und es ist hauptsächlich das Augenmerk darauf zu richten, ob nicht Waaren oder Gegenstände, die angemeldet hätten werden sollen, verschwiegen

wurden? und ob nicht Waaren vorhanden sind, die nach einem anderen Tariffaße zu besteuern wären, als die wirklich angemeldeten, dann ob die Menge der Waaren mit der Anmeldung übereinstimmt?

Hat man sich die volle Beruhigung in dieser Hinsicht verschafft und bei der Beschau nichts gesetzwidriges wahrgenommen, so hat der die Beschau vorgenommene Verzehrungs-Steuer-Angestellte die Bollete zu unterschreiben und die Partei abzufertigen.

Transito - Verfahren.

§. 71.

Der Durchzug steuerbarer Gegenstände durch eine geschlossene Stadt ist in bestimmten Tagessstunden in vorgezeichneten Richtungen gestattet. Ein solcher steuerfreier Durchzug findet mit Begleitung eines Verzehrungs-Steuer-Wachmannes statt. Ebenso werden Durchzugsladungen ohne Entrichtung der Verzehrungs-Steuer zugelassen, wenn dieselben in amtlicher Verwahrung bleiben.

Werden für den Durchzug bestimmten steuerbaren Gegenständen die Gebühren beim Eintritts-Amte sichergestellt, so ist solchen Führern auch ohne Begleitung der Durchzug zu gestatten. In diesem Falle werden die steuerbaren Gegenstände genau beschrieben, und wenn sie geeignet sind, werden sie unter amtlichen Verpflichtungen gelegt, damit keine Auswechselung derselben stattfinden könne; dann werden dieselben in die Register-Zurta und in die korrespondirende Transito-Bollete genau und gleichlautend eingetragen, die Transito-Bollete ausgeschnitten und der Partei oder dem Fuhrmanne mit dem Be-merken eingehändigt, daß er die betreffende Waarenladung binnen 24 Stunden im unveränderten Zustande bei dem auf der Transito-Bollete benannten Austrittsamte zu stellen habe, allwo ihm die beim Eintrittsamte deponirte Gebühr, nachdem das Transito-Gut im ungeändertem Zustande in voller Menge und binnen der vorgeschriebenen Zeit beim Austrittsamte eingetroffen, vom Austrittsamte die Waarenladung genau untersucht, mit der Transito-Bollete übereinstimmend befunden worden ist, wird die Transito-Bollete der Partei abgenommen, von dem die Waarenbeschau vornehmenden Verzehrungs-Steuer-Angestellten unterschrieben und vom Austrittsamte der Austritt der gesammten auf der Bollete enthaltenen Waare oder nur ein Theil derselben, je nachdem die gesammte oder nur ein Theil derselben wirklich austritt, auf der Rückseite der Transito-Bollete bestätigt und der Amtssiegel beigedrückt; hierauf wird die beim Eintritte der Waare depositirte Gebühr der Partei, entweder im ungeschmälerten

Betrag oder nur für jenen Theil der Waare, welcher tatsächlich ausgetreten ist, ausbezahlt; worauf die Partei unter Aufsicht des Amtes die zum Austritte bestimmte Waare über die Steuerlinie hinaus zu bringen hat. Das Austrittsamts hat nun die ausbezahlte Gebühr im Transito-Journale mit Anführung des Namens der Partei, welcher die Gebühr ausbezahlt wurde, mit Berufung auf das Bolleten-Numerus und Ansetzung des Namens des Eintrittsamtes unter Anführung der Gegenstände, wofür die Ausbezahlung des Gebühren-Betrages erfolgte, in Ausgabe gebracht. Dann wird die so bestätigte Transito-Bollete dem Transito-Gebühren-Journale zur betreffenden Ausgabepost als Beleg beigeschlossen. Das mit den Transito-Bolleten belegte Transito-Journal wird am Schlusse des Monates mit den übrigen Dienstschriften der vorgesetzten Behörde eingesendet.

Einige Privat-Pachtungs-Gesellschaften gehen im eigenen Wirkungskreise hinsichtlich der Verrechnung und Ausgleichung der ausbezahlten depositirten Gebühren von dem oben angeführten, beim Aerar üblichen Vorgange — etwas abweichend vor, nämlich: Die beim Eintrittsamte einbezahltsten Depositen-Beträge, welche nach erfolgtem Austritte der Waare zur Auszahlung an die Parteien gelangen, werden von dem Austrittsamte gegen richtigen Austritt der Waare und Einziehung der Transito-Bollete der Partei nach Maßgabe des Waaren-Austrittes entweder in Bollen- oder nur in Theilbeträgen ausbezahlt, und das Austrittsamts sendet noch am selben Tage oder bei nächster Gelegenheit die betreffende Transito-Bollete im Dienstwege an das Eintrittsamt, und dieses Amt händigt nun dem Ueberbringer der Transito-Bollete den bezüglichen depositirten Betrag ein, welcher ihn an das Austrittsamt zu überbringen hat. Das Eintrittsamts streicht im Transito-Register, respektive in der Juxta, in der Geld-Colonne den betreffenden Betrag mit einem Blau- oder Rothstift durch und klebt die zurückgelangte und ausbezahltte Transito-Bollete an die Ausschnittsstelle, und somit ist die fragliche Transito-Post erledigt. Falls aber nur ein Theil der Waare ausgetreten ist, so hat selbstverständlich nur für den wirklich ausgetretenen Theil die Ausbezahlung der depositirten Gebühr in einem richtigen Verhältnisse zu geschehen; für den nicht ausgetretenen Theil der Waare wird die depositirte Gebühr als verfallen erklärt und als wirkliche Verzehrungs-Steuer-Einnahme behandelt. In solchen Fällen, wo nur ein Theil der Waare zur Ausfuhr gelangt, der Rest aber in der Stadt zum Consumo verbleibt, wird diese restliche Waare in das Consumo-Register übertragen, verbucht und die verfallene Gebühr verrechnet, und auf der Rückseite der betreffenden Transito-Bollete ganz kurz bemerkt, z. B.: „Der Rest mit 40 Kilo Reis unter Consumo-Bollete Nr. 2010 am 21. Juni 1886 verbucht.“

Hingegen werden Depositen-Beträge, welche für die ganzen Posten der eingeführten für die Durchfuhr erklärten Waaren beim Eintrittsamte depositirt wurden, und von diesen Waaren gar nichts zum Austritte gelangt, sondern die Waare in voller Menge in der Stadt verbleibt, und somit die depositirte Gebühr versäßt, so wird der im Transito-Register angezeigte Gebührenbetrag im vollen Ansatz belassen und dortselbst verrechnet.

Erklärungen oder Anmeldungen.

§. 72.

Die Parteien sind verpflichtet die beim Linien-Amte eingetroffenen steuerbaren Gegenstände, seien sie für den Durchzug durch die Stadt oder zur Versteuerung für in die Stadt bestimmt, genau nach dem Tarife und den diessfalls bestehenden Vorschriften gemäß anzugeben. Sie dürfen sich dabei keiner unbestimmten oder zweideutigen Ausdrücke bedienen. Die Beamten haften für die Annahme unrichtiger Erklärungen und haben jeden dem Verzehrungs-Steuer-Pächter hieraus erwachsenen Nachtheil zu verantworten respective zu ersezzen.

Unrichtigkeiten, die bei der Erklärung einer Waare oder bei der Steueranfrage gewöhnlich vorkommen.

§. 73.

Die einer Strafe unterliegenden Unrichtigkeiten in den schriftlichen oder mündlichen Waaren-Erklärungen oder Anmeldungen, diese mögen zur Anweisung oder Versteuerung geschehen, sind folgende:

1. Wenn ein Gegenstand, welcher hätte angegeben werden sollen, gänzlich verschwiegen, oder
2. ein Gegenstand, der nicht vorhanden ist, angegeben wird.
3. Wenn die Gattung des steuerbaren Gegenstandes mit einer Benennung angegeben wird, nach welcher zufolge des Tarifes ein anderer (höherer oder geringerer) Gebührensatz als nach der wirklichen Beschaffenheit des Gegenstandes entfällt.
4. Wenn die Menge der Waare nicht übereinstimmend mit dem wirklichen Zustande des Gegenstandes der Erklärung angegeben wird und sich daher ein Mehr- oder Wenigerbefund ergibt, ohne daß dieser Unterschied von der Art ist, daß er nach dem Geseze strafffrei wäre.

Insoferne es sich um Gegenstände handelt, die nach der Stückzahl erklärt werden, so ist jeder Unterschied in der Angabe der Menge als eine strafbare Unrichtigkeit zu betrachten.

Bei allen anderen Gegenständen wird ohne Rücksicht auf das Ausmaß der von denselben gebührenden Abgabe nur derjenige Unterschied als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit behandelt, welcher 5% der angegebenen Menge ausmacht oder überschreitet, dieser Unterschied mag in einem Überschuß oder Abgange der steuerbaren Gegenstände bestehen.

Bei der Einführ von Holz und Steinkohlen auf Schiffen und Flößen auf der Donau nach Wien ist den Holzhändlern ein Spielraum von 15% bewilligt, und es hat hiebei die Versteuerung nach dem Befunde stattzufinden und erst dann eine Strafbehandlung einzutreten, wenn die Differenz zwischen der Angabe und dem amtlichen Beschaubefunde 15% überschreitet. (Borischrift über die Vollziehung des Gefälls-Straf-Gesetzes vom 3. März 1836 und Hofkammer-Dekret vom 2. Mai 1835, B. 21436 und vom 14. Juni 1837, B. 21796 (1262).

Um jenen Parteien, welche mit ihren Feilschästen frühzeitig den Markt besuchen wollen, oder Lebensmittel zum täglichen Verbrauche, wie z. B. Grünwaaren, Obst, Eier, Butter etc. am frühen Morgen mit Handwagen, Karren oder Butten einzuhören, die Möglichkeit nicht zu benehmen, an dem Orte ihrer Bestimmung zeitlich genau einzutreffen, ist dafür zu sorgen, daß die Manipulation bei den Linienämtern ohne Unterschied der Jahreszeit in den frühesten Morgenstunden, selbst vor Anbruch des Tages begonnen werde. Diese Parteien sind vor allen anderen abzufertigen. Für ungewöhnliche Fälle, wie z. B. wegen Ankunft von Reisenden u. dgl. muß bei den Linien-Amtmern auch zur Nachtzeit ein Beamter anwesend sein (laut Hofkammer-Präsidial-Dekret vom 8. März 1831, B. 2518 und die Instruktion für Linien-Amter vom Jahre 1829 §. 96).

Jedem Linien-Amte ist die erforderliche Anzahl Verzehrungs-Steuer-Anstellter beizugeben, mit deren Beihilfe und unter Leitung eines Beamten die Beschau, Durchsuchung, Abzählung, Abmessung und Abwage der im Ein- und Austritte über die Steuer-Linien vor kommenden oder von einem anderen Linien-Amte an dasselbe angewiesener Gegenstände stattzufinden hat.

Die Beschau muß schnell ohne Bevorzugung der einen oder der anderen Partei zum Nachtheile einer früher erschienenen vollzogen werden.

§. 74.

Die Verzehrungs-Steuer-Beamten und Angestellten sind streng verpflichtet, die Parteien, welche das Maß oder Gewicht ihrer Waare nicht anzugeben wissen, auf die Folgen einer unrichtigen Anmeldung aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, sich vor der Anbringung der Anmeldung der amtlichen Wagen, Maße und Vorrichtungen, die zur Ermittlung des Gewichtes oder Rauminhaltes bestimmt sind, zu bedienen, soweit dieses ohne Störung der Ordnung in den Amts-handlungen geschehen kann.

Den Parteien ist in jedem Falle, selbst wenn sie sich einer Gefällsübertretung schuldig machen, mit Anstand, Bescheidenheit und Mäßigung zu begegnen.

§. 75.

Von dem Rechte der Untersuchung am Leibe darf bei schwerer Verantwortung nur bei obwaltendem dringenden Verdachte einer Unrichtigkeit der Anmeldung Gebrauch gemacht werden. Bei der Vollziehung solcher Amteshandlungen ist mit Anstand, Bescheidenheit und Schonung des Schamgefühls zu verfahren, und es darf eine solche Untersuchung nicht im Freien auf dem Amtsspiele, sondern im Amtszimmer oder einem geschlossenen Raume vorgenommen werden, wenn es dabei auf die Entblößung von Körpertheilen, die gewöhnlich verdeckt getragen werden u. dgl. ankommt. Leibesrevisionen männlicher Individuen müssen in Gegenwart des den äußeren Dienst leitenden Beamten oder Revidenten vollzogen werden.

Frauenzimmer dürfen am Leibe oder an den Kleidern nicht durch Männer, sondern nur durch vertrauenswürdige weibliche Personen, nämlich durch die Gattin eines Beamten oder Auffichts-Individuum untersucht werden. (Hofkammer-Dekret vom 6. Juli 1836, §. 28820/1648).

Das Reisegepäck ist nur dann zu durchsuchen, wenn mit Grund vermutet wird, daß sich darunter verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände befinden (laut h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 17. September 1855 §. 43416, 551).

Die am offenen Lande an das Aerar nach dem Tarife bezahlte Verzehrungs-Steuer für die Schlachtung von Vieh wird bei der Einfuhr dieser versteuerter Artikel nach Wien von den Verzehrungs-Steuerämtern unter der Bedingung eingerechnet, wenn

- a) bei der Einfuhr die Zahlungs-Bolle mitfolgt,
- b) bei derselben gleich bei ihrer Aussertigung die Bestimmung des Viehes nach Wien ausdrücklich aufgenommen ist, und
- c) die Versendung des Viehes dahin im geraden Zuge geschieht.

Die Quittungen oder Bolleten der Verzehrungs-Steuer-Pächter werden jedoch zur Einrechnung nicht zugelassen. (Um aber gegen die Parteien nicht ungerecht zu erscheinen und sie von einer doppelten Besteuerung zu verschonen, vergleiche §. 67. in diesem Buche und belehre sie darnach).

Einfuhr steuerbarer Gegenstände auf der Eisenbahn.

§. 76.

In den Bahnhöfen aller geschlossenen Städte, wo sich Bahnhöfe innerhalb der Steuer-Linie befinden, ist in der Regel ein eigenes Gefälls-Steuer-Amt aufgestellt, welches für alle auf der Eisenbahn ankommenden und abgehenden Personen und Waaren die einem Linien-Amte obliegenden Amtshandlungen zu vollziehen hat. Die Umfangsmauer des Bahnhofes, dessen Thoren und den Gittern an der Steuer-Linie umschlossenen Räume sind der Amtsplatz dieser in den betreffenden Bahnhöfen bestehenden Steuer-Amter; und es sind auf dieselben sowohl rücksichtlich der Waaren als auch der steuerbaren Gegenstände, dann des Benehmens der diese Räume betretenden Personen, die mit der Zoll- und Staatemonopols-Ordnung für den Amtsplatz vorgeordneten Bestimmungen, jämmt den auf die Übertretung dieser Bestimmung festgesetzten Strafen anzuwenden.

Diese Räume und in den bezüglichen Bahnhöfen befindlichen Gebäude sind unter amtliche Aufsicht gestellt.

Die in den diesfälligen Bahnhöfen bestehenden, unter amtlicher Aufsicht befindlichen Magazine oder andere zur Aufbewahrung von Gegenständen, die einer Amtshandlung des Gefälls-Steuer-Amtes unterliegen, bestimmten Abtheilungen sind als amtliche Niederlagen zu betrachten und nach den für amtliche Niederlagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Wo die Bahnhöfe der geschlossenen Städte innerhalb der Steuer-Linie gelegen sind, müssen alle auf der Eisenbahn in diese Städte eingeführten steuerbaren Gegenstände, bevor sie von der Bahn weggebracht werden, bei dem am Bahnhofe befindlichen Verzehrungs-Steuer-Amte, wenn aber auf der Eisenbahn selbst kein solches Steuer-Amt sich befindet, beim nächsten, in der Richtung gegen das Innere der Stadt gelegene Verzehrungs-Steuer-Amte dem gesetzmäßigen Verfahren unterzogen werden müssen, und soferne dieselben zum Consumo in der Stadt, das heißt innerhalb der Steuer-Linie bestimmt sind, dafür die entfallenden Verzehrungs-Steuer und sonstigen Zuschlüsse zu entrichten und die Steuer-Bollete zu lösen. Dieser Grundsatz

hat selbst in der Ausdehnung zu gelten, daß auch die in diesem Bahnhofe wohnenden Beamten und Angestellten, so wie die Bahn- oder Betriebs-Gesellschaft verpflichtet sind, für alle der Verzehrungs-Steuer- oder Gemeinde-Zuschlägen unterliegenden Gegenstände, welche sie über die allgemeine Steuer-Linie ohne Entrichtung der Verzehrungs-Steuer in den Bahnhof einbringen und in demselben verbrauchen, die erwähnten Gebühren zu entrichten. Dagegen unterliegen jene Gegenstände, welche aus dem innerhalb der Steuer-Linie gelegenen Stadtgebiete in den Bahnhof gebracht werden, keiner abermaligen Versteuerung.

Die Borräthe, welche von der Betriebsgesellschaft über die Steuer-Linie eingeführt und zu ihrem Bedarfe in den Niederslagen hinterlegt werden, sind so lange, als dieselben sich unter amtlicher Missperre befinden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von der Steuerentrichtung befreit. Dasselbe gilt von denjenigen Gegenständen, welche von der Bahn- oder Betriebs-Gesellschaft über die Steuer-Linie wieder ausgeführt werden; daher die in die gedachten Bahnhöfe eingeführte, ausschließlich für die Eisenbahntafahrt bestimmten Wagenschmire, dann die Steintohlen, welche auf den Lokomotiven zur Verwendung während der Fahrt gebracht, oder in der Heizküche zur Erhitzung des in die Dampfmaschine zu gießenden Wassers im Bahnhofe verwendet werden, sind von der Verzehrungs-Steuer frei zu lassen.

Unabhängig von der auf die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gegründeten Verbindlichkeit zur Anweisung des Bezuges, des Ursprunges oder der Verzollung der Gegenstände, rücksichtlich deren die zur Begründung dieser Verbindlichkeit vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, — liegt den Bewohneren der in den gedachten Bahnhof-Gebäuden ob, die Versteuerung oder den Bezug aus dem mit der Steuer-Linie umschlossenen Gebiete, rücksichtlich der, bei ihnen im unverbrauchten Zustande befindlichen, der Verzehrungs-Steuer oder einem Zuschlage zu derselben unterliegenden Gegenstände auf die, an sie von einem Passanten des am Bahnhofe aufgestellten Verzehrungs-Steuer-Amtes oder eines Wachmannes eines solchen Amtes — gerichteten Aufforderungen zu beweisen, daß von den vorhandenen steuerbaren Gegenständen die Verzehrungs-Steuer-Gebühren bereits entrichtet wurden. Die Unterlassung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit zieht nebst der Entrichtung der Steuergebühr die Anwendung der gesetzlichen Strafen (§§. 379 bis 383 des Gefälls-Straf-Gesetzes) nach sich.

1. Alle auf der Eisenbahn ankommenden Güterladungen oder Viehtriebe sind sogleich nach ihrer Ankunft zu dem am Bahnhofe befindlichen Verzehrungs-Steuer-Amte, oder soweit für dieselben zu

deren Anmeldung im Bahnhofe ein anderer Ort bestimmt wäre, an denselben zu stellen, vorschriftsmässig anzugeben und dem gesetzlichen Verfahren zu unterziehen.

2. Die zur Versendung aus einer geschlossenen Stadt bestimmten, der Verzehrungs-Steuer unterliegenden Gegenstände und Viehtriebe müssen zu dem am Bahnhofe aufgestellten Verzehrungs-Steuer-Amte, oder sofern für dieselben am Bahnhofe ein anderer Ort bestimmt wäre, an denselben gestellt und dem vorschriftsmässigen Verfahren bei demselben unterzogen werden,

- a) wenn die Güterladungen solche Gegenstände enthalten, bei deren Austritt über die Steuer-Linie durch die bestehenden Vorschriften eine Amtshandlung angeordnet ist, oder
- b) wenn ein Beamter oder Angestellter eines Verzehrungs-Steuer-Amtes die Stellung der zur Versendung bestimmten Gegenstände zu dem Amte, und deren Untersuchung bei demselben fordert.

3. Reisende und überhaupt Personen, die auf der Eisenbahn ankommen oder auf derselben abzugehen beabsichtigen, und nicht als Begleiter von Güterladungen oder Viehtrieben, die ohnehin sich nach bestehender Bestimmung (1 und 2) zu benehmen haben, sind verpflichtet, sich jogleich nach ihrer Ankunft im Bahnhofe zu dem daselbst aufgestellten Verzehrungs-Steuer-Amte zu begeben und allhier die vorschriftsmässige Anmeldung oder Erklärung zu machen, wenn sie Gegenstände mit sich führen oder zum Transporte auf der Eisenbahn aufgeben oder ausgegeben haben, welche bei der Ueberschreitung der Steuer-Linie in der Richtung, in der solche ankommen oder versendet werden, nach den bestehenden Vorschriften einer Amtshandlung des an der Steuer-Linie bestehenden Amtes unterliegen.

4. Auch außer diesen Fällen ist jedermann verpflichtet bei der Anwesenheit im Bahnhofe oder dem Austritte aus demselben auf die Aufforderung eines Beamten oder Angestellten des Gefällsamtes oder deren Wachanstalten

- a) die Ankunft zu ertheilen, ob er einen der Amtshandlung des Verzehrungs-Steuer-Amtes unterliegenden Gegenstand bei sich habe;
- b) sich zu dem Gefälls-, respective Verzehrungs-Steuer-Amte im Bahnhofe zu begeben und daselbst den vorschriftsgemässen Amtshandlungen Folge zu leisten;
- c) wenn er Gegenstände, die einer Amtshandlung dieses Amtes unterliegen, derselben unterzogen hat, die hierüber erhältene amtliche Bestätigung vorzuzeigen.

Besteuerung des zu Brennholz umgestalteten Bau- und Werkholzes in den als geschlossenen erklärten Städten.

§. 77.

Nachdem das Bau- und Werkholz bei der Einfuhr in die als geschlossenen erklärten Städte frei gelassen wird, so dürfen in diesen Städten derlei Hölzer, und überhaupt Holz, für welches die Verzehrungs-Steuer nicht entrichtet worden ist, nicht in Brennholz umgestaltet von dem Orte der Umstaltung hinweggebracht oder als Brennholz verwendet werden, ohne daß vorläufig dem nächsten Verzehrungs-Steuer-Amte hievon die Anzeige gemacht, die für Brennholz festgesetzte Verzehrungs-Steuer und Zuschlags-Gebühren entrichtet wurden und das Holz gefällssämtlichen Untersuchung unterzogen worden ist.

Die Außerachtlassung dieser Anordnung, von welcher die bei der Bearbeitung des Bau- und Werkholzes nothwendig sich ergebenden Absfälle ausgenommen sind, wird nach dem Gefälls-Straf-Gesetze als Schleichhandel durch gesetzwidrige Einfuhr des gedachten Holzes bestraft.

Zur entsprechenden Handhabung dieser Vorschrift sind

1. Werkstätten und Holzplätze der Zimmermeister und Holzhändler als unter Aufsicht gestellte Gewerbsräume erklärt.

2. Die Verzehrungs-Steuer-Ueberwachungs-Organe sind berechtigt, auf den Holzplätzen und in den Gewerbsräumen der Zimmermeister und Holzhändler nach den Vorschriften, welche für die Gewerbsräume der unter Aufsicht gestellten Gewerbetreibenden in Wirksamkeit stehen, Durchsuchungen vorzunehmen.

3. In den nach der obigen Vorschrift bei dem nächsten Verzehrungs-Steuer-Amte einzubringenden Anmeldungen muß von den Parteien bestimmt angegeben werden: wie viele Cubit-Meter Brennholz sie aus dem gebührenfrei eingeführten Bau- oder Werkholze umzugestalten und binnen welcher Zeit sie das Brennholz aufzuschichten gedenken.

4. Das zu Brennholz umgestaltete Bauholz darf nicht früher vom Werkplatze weggebracht werden, als bis die gefällssämtliche Be- schau (Untersuchung) statt gefunden hat.

5. Wo bei der Beschau des Holzes Unrichtigkeiten in der Anmeldung der Partei sich offenbaren, oder auf eine andere Art die obige Vorschrift übertreten worden ist, hat das Verfahren nach dem Gefälls-Straf-Gesetze Platz zu greifen.

Ermittlung des kubischen Inhaltes des Brennholzes durch die Abwage desselben.

S. 78.

Wo sich bei der Erhebung des Brennholzes, d. h. bei der Constatirung der Menge desselben zum Behufe der Verzehrungs-Steuer-Bemessung besondere Schwierigkeiten ergeben, wo z. B. das Brennholz bei der Einfuhr in eine als geschlossen erklärte Stadt von verschiedener Länge auf einer Wagenladung vorzukommen pflegt, daß eine regelrechte Aufschichtung und kubische Abmessung desselben nicht thunlich, oder überhaupt eine verlässliche Menge-Bestimmung mit viel Umständen verbunden wäre, so empfiehlt sich vom praktischen Standpunkte aus, nachstehende Erhebungs-Methode, namentlich bei jenen Linien-Aemtern, wo sich eine Brückenwage befindet. Man wiegt die Holzfuhr ab und ermittelt das Nettogewicht des Brennholzes, von dem ermittelten Nettogewichte des Brennholzes wird nun die Verzehrungs-Steuer-Gebühr bemessen, denn ein Cubikmeter harten Holzes hat im brennbaren Zustande ein Gewicht von netto 423 Kilogrammen, und ein Cubikmeter weichen Brennholzes netto 225 Kilogrammen.

Nachdem bei der Einfuhr in die Stadt Laibach von einem Kubikmeter = 423 Kilo harten Brennholzes die Gebühr pr. $14\frac{6}{10}$ kr., somit für 100 Kilo $348\frac{1}{100}$ kr. und dem weichen Brennholze per Kubikmeter $8\frac{5}{10}$ kr. entfällt, so ist das ermittelte Nettogewicht des Brennholzes mit dem für 100 Kilo entfallenden Steuersatz, und zwar beim harten Holze mit $348\frac{1}{100}$ kr. und beim weichen Brennholze mit $3\frac{8}{10}$ kr., zu multipliziren und von dem Multiplikationsprodukte beim harten Brennholze die letzten vier Ziffern, und beim weichen Brennholze die letzten drei Ziffern abzustreichen; die nicht abgestrichenen Ziffern stellen die Gebühr in Kreuzern dar, die abgestrichenen vier, beziehungsweise drei Ziffern sind je nach der Größe als ein halber oder als ein voller Kreuzer zu betrachten und zu behandeln. In nachstehenden zwei Beispielen wird das veranschaulicht werden.

Erstes Beispiel: Nettogewicht des harten Brennholzes wäre 846 Kilo, also: $846 \times 3.48 = 2944.08 = 29\frac{1}{2}$ kr.

Zweites Beispiel: Nettogewicht des weichen Brennholzes wäre 485 Kilo, also: $485 \times 38 = 18430$, somit $18\frac{1}{2}$ kr. an Verzehrungs-Steuer-Gebühr.

Diese Ermittlungs- und Erhebungs-Methode ist unter allen Umständen die genaueste und es ist überall dort anzuwenden, wo man sich nicht durch eine präcise Abmessung des Holzes die verlässliche Ueberzeugung von der Menge des Holzes verschaffen könne.

Sollte sich irgend eine Partei mit dem Auspruche des Linien-Amtes in Betreff der Abmessung oder der Abwage nicht einverstanden erklären, so steht es ihr frei, das Gegenthilf autentisch zu erweisen.

IV. Hauptstück.

Tarifmäßige Beschreibung der Müller in geschlossenen Städten.

§. 79.

Mit den Hofkammer-Dekreten vom 17. Juni 1831, §. 21795, und vom 19. Juli 1831, § 26382, dann die Instruktion zur tarifmäßigen Beschreibung der Wiener Mühlen vom 29. Oktober 1832, §. 28264/3332, wird im Wesentlichen folgendes angeordnet:

Um den Verkehr mit landwirthschaftlichen Produkten zu erleichtern, sind in den als geschlossen erklärteten Städten die Brodfrüchte bei der Einführ in diese Städte frei gelassen und darum die Verzehrungssteuer auf den Moment der Einbringung in die in geschlossenen Städten befindlichen Mühlen zur Vermählung gesetzt worden. So ist es namentlich in Wien, Linz, Brünn, Graz, Innsbruck, Trient, Lemberg und Laibach der Fall, nur mit dem Unterschiede, daß in jeder dieser Städte nicht alle im Tarife angeführten Getreidesorten nach den obwaltenden örtlichen Produktions- und Verkehrsverhältnissen meistens nur einige Getreidegattungen steuerfrei in diese Städte eingeführt werden dürfen.

Die Verzehrungssteuer und die Gemeindezuschläge werden in den obgenannten Städten von den steuerfrei eingeführten Brodfrüchten, welche innerhalb der Pomerial-Linie zur Vermählung gelangen, bei der Einbringung des Getreides in die Mühlen von denselben eingehoben und die Einhebung derselben findet nach folgenden leitenden Grundsätzen statt.

1. Jeder Müller ist verpflichtet, jene Brodfrüchte, welche er in seine Mühle zu bringen beabsichtigt, zu versteuern, und zwar müssen jene Brodfrüchte, welche bestimmt sind, unmittelbar von der Eintritts-Linie in die Mühle gebracht zu werden, bei dem Verzehrungssteuer-Linienamte, bei welchem sie eintreten, nach Gattung und Gewicht angemeldet und dafür die entfallende Gebühr entrichtet und die Steuer-Bollete gelöst werden; jenes Getreide aber, welches die Müller auf dem Getreidemarkte in einer geschlossenen Stadt kaufen, muß bei

dem Mehlsteuer-Amte, in jenen Städten, wo keine eigenen Mehlsteuer-Steuerämter aufgestellt sind, beim nächsten der Mühle befindlichen Verzehrungssteuer-Amte versteuert werden.

2. Die von den Aemtern auszustellenden Zahlungs-Bollethen haben den Vor- und Zunamen des alltäglichen Mahlpaßes, die Menge und Gattung des Getreides, den Namen des Müllers und der Mühle, wohin es gebracht werden soll, endlich den Tag der Einfuhr in die Mühle zu enthalten.

3. Die Müller sind verpflichtet, früher als sie das auf die bemerkte Art versteuerte Getreide in die Mühle einführen, dem zur Aufsicht über die Mühle beruhenen Angestellten hievon die Meldung zu machen und ihm die gelöste Zahlungs-Bollete vorzuzeigen. Dagegen ist es Pflicht dieses Angestellten, nach jeder solchen Meldung sich zur Mühle zu begeben und das einzuführende Getreidequantum mit der Zahlungs-Bollete zu vergleichen und nach richtigem Besunde die Bollete zu vidiren und dann die Einfuhr des Getreides in die Mühle zu gesätteln, wenn es mit der Bollete übereinstimmend befunden wurde.

4. Wird das in die Mühle gebrachte Getreide nicht sogleich zur Vermählung genommen, so ist dasselbe in die zur Aufbewahrung des Getreides bestimmten Kammern oder Schüttböden zu bringen. Diese Räume und Behältnisse stehen unter Mitsperre des Gefällsangestellten und darf ohne Wissen desselben weder ein Getreide herausgenommen, noch hereingebracht werden.

Wenn der Müller das ganze oder nur einen Theil des vorräthigen Getreides zu vermahlen beabsichtigt, so hat der Müller vor der Wegbringung des Getreides aus den Vorrathskammern dem Angestellten ebenfalls die Meldung zu machen. Der Gefällsangestellte hat bei der Wegbringung der Brodfrüchte aus den Vorrathskammern zugegen zu sein und sich von der Richtigkeit der gemachten Meldung zu überzeugen.

5. Die Müller haben über das Getreide, welches sie auf oben erwähnte Weise in die Mühle einführen, unter Zulegung der Versteuerungs-Bolleten eigene Empfangs-Register zu führen. Diese Register werden denselben sammt allen anderen in dieser Hinsicht nöthigen Drucksorten gegen Vergütung der Kosten erfolgt.

Auch der Gefällsbeamte oder Angestellte hat über die in die Mühle bewerkstelligte Getreide-Einfuhr eine Vormerkung zu führen, welche ebenfalls in Registern, wie sie für die Müller bestimmt sind, bestehen kann.

6. Bei der Herausbringung des Getreides aus den Vorrathskammern muß dasselbe in dem diesfälligen Ausgab-Register in Ausgabe gestellt werden. Dasselbe hat zu geschehen, wenn das Ge-

treide gleich unmittelbar nach dem Eintritte in die Mühle, ohne erst aus den Schüttböden aufbewahrt zu werden, zur Vermählung bestimmt wird.

In beiden Fällen hat auch der Verzehrungssteuer-Beamte oder Angestellte die gehörige Vormerkung zu führen und dieser Vormerkung die Anmeldungen der Partei beizuhelfen.

7. Der Gefälßbeamte ist verpflichtet, den Parteien über jede einzelne Anmeldung die Passirung mittelst eines sogenannten Adlerzettels, welcher die Menge und Gattung des zu vermahlenden Getreides enthalten soll, zu übergeben. Diese Passirung hat die Partei ihrem Ausgabs-Register beizulegen.

8. Die Müller sind zwar von der Führung eigener Empfangs- und Ausgabs-Register über das erzeugte Mehl und der Erhebung ihres Mehvvorrathes enthoben. Der Gefälßbeamte oder Angestellte hat jedoch die erzeugten Mehqlquantitäten mit dem zur Vermählung angemeldeten Getreide stets zu vergleichen und bei einem wahrgenommenen Mißverhältnisse zur Abmessung oder Abwägung des Mehles im Beisein einer Gerichtsperson zu schreiten.

Eine Menge von Mehlerzeugnissen, welche in Vergleichung mit dem Getreidequantum, das nach den gelösten Versteuerungs-Bolleten in die Mühle eingeführt worden war, das gewöhnliche Verhältnis überschreitet, wird als Erzeugnis von unversteuertem Getreide betrachtet, und es wird in solchen Fällen nebst der Abnahme der einfachen Verzehrungssteuer- und Gemeinde-Zuschlags-Gebühr die Strafverhandlung eingeleitet. Auf dieselbe Art ist rücksichtlich jenes Getreides zu verfahren, welches, ohne mit der erforderlichen von dem Gefälßangestellten vidirten Zahlungs-Bollete gedeckt zu sein, in der Mühle angetroffen wird.

9. Sollte (steuerfreie) Gerste in eine städtische Mühle zur Vermählung gebracht werden wollen, so wird hierüber gegen vorschriftsmäßige Stellung und Anmeldung beim betreffenden Linienamt (oder dem Mehlssteuer-Amte) von demselben eine Freibollete ausgestellt, welche der steuerfreien Gerste zur Deckung zu dienen hat.

Im Falle die steuerfreie Gerste mit einem steuerbaren Getreide vermengt zur Vermählung in die Mühle eingeführt werden sollte, so ist die Steuer- und Zuschlags-Gebühr von der ganzen Menge abzunehmen und auf die steuerfreie Gerste in solchen Fällen keine Rücksicht zu nehmen. (Weil auch hier der Grundsatz gilt, der in allen Verzehrungssteuer- und Zollgesetzen die Geltung hat, daß wo immer steuerbare mit steuerfreien oder zollpflichtige mit zollfreien Gegenständen gemengt vorkommen und zusammen ein Ganzes bilden, dieselben die Steuer- oder Zollfreiheit verlieren.)

10. Die oben unter Punkt 5 erwähnten Getreide-Empfangs- und Ausgabs-Register, welche nach den allgemeinen Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes geführt werden müssen, sind monatlich abzuschließen und mit den Zahlungs- und Freibolleten belegt binnen 3 Tagen nach dem Schlusse des Monates dem über die betreffenden Mühlen die Kontrolle führenden Steueramte abzugeben.

§. 80.

Obwohl in allen als geschlossen erklärten Städten diesseits der Leitha im Wesentlichen nach ganz gleichen Principien die Verzehrungssteuer von der Vermählung des Getreides eingehoben werde, so sind in den Provinzstädten außer Wien doch nachstehende Abweichungen hervorzuheben:

1. In der zu lösenden Verzehrungssteuer-Zahlungs-Bollete muß auf Grund der Angabe der Partei auch die Zeit angezeigt werden, binnen welcher das Getreide vermahlt werde, und daß daraus erzeugte Mehl oder sonstiges Mahlprodukt aus der Mühle gebracht werden müsse; diese Frist kann nach Erforderniß auch um einige Tage verlängert werden.

2. Die Ausfuhr des Mahlproduktes aus der Mühle muß stets früher angemeldet werden und mit der hierüber gelösten Mahlvollete jeder solche Transport begleitet sein.

3. Das Verhältniß des zur Vermählung verwendeten Getreides zu dem aus der Vermählung gewonnenen Mahlproduktes ist gesetzlich bestimmt und jede Menge des Mahlerzeugnisses, welche das gesetzlich bestimmte Verhältniß überstreitet, wird als unversteuerter Mehrbefund behandelt und der Strafbemessung zu Grunde gelegt.

Obliegenheiten der Revidenten in den als geschlossen erklärten Städten.

§. 81.

Die Revidenten werden je einer zu einem Verzehrungssteuer-Linienamt zur Dienstleistung zugethieilt, daher haben sie den Anordnungen, solange dieselben gegen die höhere Weisung und gesetzliche Bestimmungen nicht verstossen, des Linien-Einnehmers unbedingten Gehorsam zu leisten, den Einnehmer als ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu betrachten und mit gebührender Ehrerbietung zu begegnen.

Der Dienst, der den Revidenten beim Linienamt obliegt, besteht wesentlich in Folgendem:

1. In der Vergleichung der Versteuerungs- oder Transito-Bollete mit der angemeldeten Waare, ob dieselbe mit einer Benennung angemeldt wurde, welche der wirklichen Beschaffenheit derselben entspricht.

2. Ob nicht etwa die Menge der Waare zu gering und beim Austritte nicht vielleicht zu viel angemeldet wurde und ob überhaupt die Bollete rücksichtlich der Anzahl der Behältnisse und Päcke mit den wirklich vorhandenen übereinstimmt.

Wird die Waaren-Ladung mit der Anmeldung, respective mit der vom Amte ausgefertigten Bollete in Uebereinstimmung gefunden, so hat der Revident die Bollete zu bestätigen und die Partei abzufertigen.

3. Nachdem der Revident bei einem Linien-Amte den ganzen äußeren Dienst zu leiten habe, so liegt ihm ob, die übrigen diensthüenden Individuen beim Linien-Amte streng zu überwachen; durch Dazwischenkunft bei den Amtshandlungen zu kontrolliren und Nach-revisionen vorzunehmen der bereits beamtshandelten Gegenstände, so lange sie nicht den Amtsplatz verlassen haben.

4. Ferner soll der Revident die Amtshandlungen, welche eine größere Kenntniß erfordern, in eigener Person vornehmen, namentlich die Erhebung des Rauminhaltes bei Hohlmaße, bei der Ermittlung der Tara, bei der Abwage der einem höheren Tariffaße unterliegenden steuerbaren Gegenstände, sollen, wenn es nur möglich ist, unter ihrer Intervention beamtshandelt werden.

5. Weiters sind jene steuerbaren Gegenstände, welche von einem andern Eintritts-Amte an dieses Amt zum Wiederaustritte angewiesen wurden, vom Revidenten selbst oder unter seiner Aufsicht beschaut oder beamtshandelt und wenn selbe in Ordnung gefunden wurden, so ist die betreffende Transito-Bollete vom Revidenten auf der Rückseite zu untersetzen und dieselbe dem Einnehmer zur Austritts-Bestätigung zu unterbreiten, und den Revidenten liegt es ob, zu achten, daß die Waare wirklich über die Steuer-Linie hinausgebracht werde.

6. Nachdem in der Regel mit dem Linien-Amte auch die Weg- und Pfaster-, mitunter auch die Brückenzauth verbunden ist, so liegt es den Revidenten eine wesentliche Pflicht in dem ob, daß sie den Aufsehern strenge auf die Finger sehen, welche die Mauthgebühren auf der Straße von den Fuhrleuten abnehmen, ob dieselben auch solche stets entgegen in das Mauthbüchel und in vollen von den Parteien abgenommenen Beträgen eintragen, wovon sich die Revidenten durch öftere Einsichtnahme in das Mauthbüchel die Überzeugung zu verschaffen haben; und überhaupt haben die Revidenten darauf zu sehen, daß die Mauthgebühren nach dem Tarife eingehoben werden. Insbesondere haben die Revidenten ihre Auferksamkeit dahin zu

richten, daß keine mauthpflichtigen Führen, nicht etwa unter einem falschen Titel eine Mauthfreiheit erschleichen; daher ist es im Interesse des Dienstes gelegen, daß die Revidenten solche Parteien genau kennen, welche die gesetzliche Mauthfreiheit genießen.

7. Die Revidenten werden auch von Seite des Herrn Pachtungs-Direktors in gewissen Zeiträumen zur nächtlichen Revision verwendet, und zwar derart, daß alle Revidenten gleichmäßig an den nächtlichen Revisionen partizipieren; eine Ausnahme hat nur bei jenen Revidenten einzutreten, welche zu sonstigen wichtigen Berrichtungen z. B. zum Schreibgeschäfte in der Direktions-Kanzlei oder zu anderen wichtigen Berrichtungen von Seite des Direktors verwendet werden.

8. Die nächtlichen Revisionen haben zum Zwecke sich zu überzeugen, ob die längst der Pomerial-Linie aufgestellten Posten jeder Mann auf seinem ihm zur Bewachung angewiesenen Terrain anwesend und wachsam sich befindet.

Der Revident hat die nächtlichen Revisionen stets zu verschiedenen Zeiten und nicht immer in der gleichen Richtung vorzunehmen; dieselben haben, wenn sie dem richtigen Zwecke entsprechen sollen, stets Unvermuthet zu geschehen. Der kontrollirte Aufseher darf nie und unter keiner Bedingung wissen, ob und wann er kontrollirt sein werde; darum ist es auch die Dienstesangelegenheit von Seite des dienstleitenden Directors oder einem anderen den Dienst regelnden Individuum als ein unverbrieftliches „Dienstgeheimnis“ zu betrachten und zu bewahren.

Die Revidenten haben bei Vornahme nächtlicher Kontrollirungen längst der Pomerial-Grenze langsam zu streifen und jeden in der Richtung gegen die Stadt sich bewegenden Gegenstand oder Menschen sorgfältig zu beobachten.

Beim Erscheinen des Revidenten bei einem Aussichtsposten hat ihm der diensthabende Aufseher zu melden: was es sich in dienstlicher Beziehung Neues ereignet und ob der Posten etwas dienstverdächtiges wahrgenommen habe. — Würde mit Grund zu vermuthen sein, daß eine bedeutende Schwärzung im Anzuge sei, so hat der Revident selbst eine angemessene Zeit mitzuvorpassen bis der Kontreband ergriffen wird oder bis die Vermuthung einer Schwärzung vorüber ist; sollten aber die Umstände nothwendig machen, mit einer größeren Macht vorzupassen, so sind die benachbarten Posten zu verständigen, daß sie auf ein gegebenes Signal schleunigst zu Hilfe kommen. Sollte ein Anstand gemacht und die in Anstand genommene Waare mit oder ohne den Schwärzer ergriffen, so ist dieselbe an das nächste Linien-Amt zu bringen und daselbst die vorschriftemäßige Thatbeschreibung mit dem ergriffenen Schwärzer aufzunehmen.

Wird aber die Waare ohne den Schwärzer ergriffen und dessen Name nicht bekannt ist und auch nicht eruiert werden könne, so ist die ergriffene Waare als „Derelikt-Aufstand-Gut“ zu behandeln, worüber gleich als die Thatbeschreibung zu verfassen ist. Die ergriffene Waare ist in Gegenwart eines beeideten Beistandes oder zweier unbefangener Zeugen genau der Menge, Gattung und Beschaffenheit nach in die Thatbeschreibung aufzunehmen. In diesem Falle ist der unbekannte Schwärzer durch öffentliche Kundmachung aufzufordern, daß er sich binnen drei Monaten zu melden habe, damit mit ihm das gesetzliche Verfahren geprägt werde. Bleibt die Aufforderung erfolglos, so ist die in Aufstand genommene Waare als verfallen zu erklären und öffentlich zu veräußern. Mit dem Erlöse der Waare ist vor Allem die gesetzliche Abgabengebühr und die entfallende Strafe zu decken und die allenfalls anerlausenen Auslagen zu bestreiten. Auf den allfälligen Ueberschuß hat der Eigenthümer des Kontrebandes noch immer Anspruch, wenn er sich darum bei der Pachtungs-Direktion meldet und das Eigenthumsrecht unzweifelhaft nachweiset.

Ist die in Aufstand genommene Waare von der Beschaffenheit, daß sie einem schnellen Verderben unterliegt oder daß die Verwahrung derselben unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, so ist das Kontreband-Gut sofort öffentlich zu versteigern und den Erlös auf die im vorigen Absatz angedeutete Art zu verwenden. Selbstverständlich ist es, daß bei jeder öffentlichen Versteigerung jemand von Seite der zuständigen politischen Behörde zu interveniren hat.

Obiegenheiten der Linien-Amts-Einnehmer in den als geschlossen erklärt Städten.

§. 82.

Der Dienst der Einnehmer besteht hauptsächlich im Schreibgeschäfte, in der Rechnungspflege und in der Kassagebehörung; deshalb wird als Grundbedingung die Treue, Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit in jeder Beziehung von ihm gefordert. Ferner muß derselbe eine reine, gut leserliche und ziemlich schnelle Handschrift besitzen und überdies ein guter, verlässlicher Rechner sein. Nicht minder wichtig sind für einen Einnehmer folgende Eigenschaften als unerlässliche Postulate: Nüchtern, gesetzt, nicht leidenschaftlich, jähzornig oder aufbrausend, höflich gegen die Parteien, dabei jedoch ernst und nicht geschwäbig, das größte Schweigen über die Einnahmen zu beobachten, gleichviel ob dieselben gering oder bedeutend seien.

Die Untergebenen sind höflich aber mit angemessenem Ernst zu behandeln, sie dürfen sich gegen dieselben keiner unerlaubten Protektionen im Dienste erlauben und ebenso wenig sie als Privatdiener zu verwenden.

§. 83.

Die Einnehmer sind verpflichtet, mit der Manipulation in den frühesten Morgenstunden in Winterszeit selbst vor Tagesanbruche zu beginnen und die Parteien so schnell als möglich abzufertigen.

1. Die Anmeldungen oder Erklärungen sind nach der Reihe und Folge in das Register - Fuxta einzutragen, wenn es sich um eine Versteuerung handelt, die entfallende Gebühr nach dem Tarife zu berechnen, dann die korrespondirende Versteuerungs-Bollete auszufertigen und der Partei gegen Einhebung der Gebühren auszuholzen.

2. Kleine Quantitäten steuerbarer Gegenstände, wovon die Abgabe einen Gulden nicht übersteigt, sind in der Regel mit Valor-Bulleten zu quittiren.

3. Bei Transito-Gütern, wofür die entfallende Verzehrungs-Steuer-Gebühr beim Eintritte deponirt wurde, die Partei aber das zum Austritte bestimmt gewesene Transito-Gut gar nicht oder nur einen Theil desselben wieder ausführt, ist von der in der Stadt verbliebenen Waare, im Falle das Transito-Gut ganz in der Stadt geblieben ist, die im Transito-Register depositirte Gebühr daselbst ordnungsmässig zu verrechnen, wenn aber nur ein Theil deselben zum Consummo in der Stadt verblieb, so ist nur von dem nicht ausgeführten Theile die tarifmässige Gebühr ins Consummo-, respektive ins Valor-Register zu übertragen und gehörig zu verrechnen.

4. Diejenigen Güter, welche zur Durchfuhr durch die Stadt erklärt werden, sind im Transito-Register zu verbuchen und soll der Grundsatz nicht außer Acht gelassen werden, daß jede Partei die entfallende Verzehrungs-Steuer-Gebühr beim Eintritts-Amte depositiren soll. Nur den Herren Pachtungs-Direktoren ist das Recht vorbehalten, die als verlässlich bekannte und vertrauenswürdige Parteien davon zu entheben. Die Einnehmer, welche gegen diese Regel eigenmächtig handeln, sind im Falle einer Uneinbringlichkeit der Verzehrungs-Steuer-Gebühren verpflichtet, solche der Pachtung zu ersezzen.

5. Die Einnehmer sind verpflichtet, bei Waaren, die nur theilweise bei der Ausfuhr zur Abschreibung gelangen, solcher Abschreibungen alle Ziffernansätze zugleich mit Buchstaben zu schreiben, damit den so geläufigen Korrekctionen oder Radirungen der Bulleten vorgebeugt werde. Mit Beachtung dieser Vorsicht wird mancher Spitzfindigkeit von Seite der Parteien begegnet, welche bei bloßen Ziffernansätzen in verschiedenen Arten vorkommen können und auch thatfächlich vorkommen.

6. Die Einnehmer haben endlich, so viel als sie vom Amtslocale aus bei ihrem Schreibgeschäfte beobachten können, den Augenmerk auf die die Mauthgebühren einhebenden Aufseher zu richten, ob

sie die eingehobenen Gebühren stets entsprechend in die Mauthbüchse einlegen und die Mauthgebühren stets entgegen im richtigen Betrage eintragen. Die Mauthgebühren sind jede Stunde im Mauthbüchel zu summiren und das Geld aus der Büchse zu nehmen und von Stunde zu Stunde stets entgegen in den Stunden-Register einzutragen, nur in den Abend- und Nachtstunden, wo die Passage der Wagen gering ist, werden die Mauthgebühren summarisch in den Stunden-Register eingetragen und sodann alle 24 Stunden im Stunden-Register summirt.

Dem betreffenden Aufseher, dem die Mauthheinhebung übertragen wird, ist ein angemessener Betrag in Kupfer-Scheidemünzen zur Verfügung zu stellen, damit der betreffende Aufseher in die Lage versetzt werde, wenigstens einen Gulden auswechseln zu können.

§. 84.

Rücksichtlich der Geldabfuhrten und des Rechnungsabschlusses ist sich stets nach den diesfalls gegebenen Anordnungen des jeweiligen Verzehrungs-Steuer-Direktors zu halten; nachdem die Gefällsgesetze diesfalls keine bestimmten Normen vorschreiben und dem jeweiligen Direktor überlassen bleibt, die Sache nach seiner Einsicht und Gutachten einzurichten deshalb sei hier nur von dem Register-Abschlusse erwähnt:

1. Jede Blattseite eines Registers, wenn sie beschrieben ist, werden die Geldbeträge addirt und die Summe am untersten Ende derselben angesetzt; ist das ganze Register vollgeschrieben, so wird auf der letzten Seite am Rücken die Rekapitulation gemacht und die Geldsummen von allen Seiten in die Rekapitulation übertragen, welche Beträge gehörig zu summiren sind.

2. Am Schluß eines jeden Monats ist im letzten Register einer Gattung am Umschlagsbogen das Summarium zu entwerfen und in dasselbe von allen Registern einer Register-Gattung die Register-Summen chronologisch einzutragen und so die Hauptsumme einer Register-Gattung zu bilden.

3. Auf diese Weise werden alle Register-Gattungen abgeschlossen und auch bei jeder Register-Gattung, wenn mehrere Register von einer Sorte zur Verwendung kommen, das Hauptsummarium gemacht.

4. Überdies wird noch eine Monats-Rechnung über sämtliche Einnahmen, welche im Laufe eines Monats vorgekommen sind, als die Verzehrungs-Steuer sammt den jeweilig bestehenden Landes- und städtischen Buschlägen, Weg- und Pflastermauth, Brückenmauth-Gebühr, Standgeld, Wagengebühr, Lagerzins und welche Gebühren noch vorkommen können.

5. Ferner kommen die Auslagen und geleisteten Zahlungen, dann die à conto-Abschüren in die Rechnung, welche spezifizirt anzugeben und mit den Beilagen als Quittungen, saldierte Rechnungen u. s. w. zu belegen sind.

6. Die Gelder sind zu sortiren, die Bank- oder Staats-Noten sollen geeignet sein, dieselben müssen nach ihren Werthen, und zwar jede Gattung besonders, in Pakete unter Schleifen gelegt und auf jeder Schleife die Anzahl und der Werth derselben mit Tinte angezeigt werden; die 1 fl.-Noten müssen zu 100 Stück unter einer Schleife gelegt und ebenfalls mit Angabe der Stückzahl und der Werth derselben angegeben werden, z. B. „100 Stück à 1 fl. = 100 fl.“ oder „100 Stück à 5 fl. = 500 fl.“ u. s. w. Das gemünzte Geld ist in die Säckel zu füllen, zu verbinden und bei jedem unter dem Spagatverband ein Papierstreifen zu unterlegen; auf dem unterlegten Papierstreifen ist die Anzahl der Münzstücke und der Werth derselben anzusezen, z. B. 500 Stück à 1 fl. = 500 fl.; die Geldschleifen und unterlegten Papierstreifen sind von dem für das Zählen des Geldes verantwortlichen Individuum zu unterschreiben.

Ueber alles zur Abfuhr gelangende Geld ist eine Münzliste beizulegen.

Was hier über die Geldabfuhr gesagt wurde, gilt sowohl für die Linien-Aemter, wie auch für die am offenen Lande bediensteten Pachtungs-Anstellten, die zu Folge ihres Dienstverhältnisses sich mit Geldabfuhr zu befassen haben.

V. Hauptstück.

Weg-, Brücken- und Ueberfahrts-Mauthvorschriften.

Einleitung.

Als Grundlage der gegenwärtigen Weg-, Brücken- und Fährten-Mauthvorschriften ist das in Folge allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1820 erlassene Hofkammerdecreet vom 17. Mai 1821 anzusehen, womit die früher bestandenen Aerarial-Weg- und Brücken-mauth-, dann Ueberfuhrs-Gebühren auf Conventionsmünze umgesetzt und die aufrecht erhaltenen Mauthbefreiungen bekannt gegeben wurden.

Die erwähnten Bestimmungen traten in den wiedereroberten ob der eunfischen Landestheilen (im Salzburger und Innkreise, dann

in den Parzellen des Hausruckkreises) mit 1. November 1824, in den übrigen deutschen Provinzen aber bereits mit 1. Juli 1821 in Wirklichkeit. (Ob der ehemalische Regierungs-Cirkulare vom 11. Oktober 1824, Z. 22832, und 28. Mai 1821, Z. 9830. Niederösterr. Regierungs-Cirkulare vom 24. Mai 1821.

I. Allgemeine Bestimmung.

Gegenstand der Mauthentrichtung.

§. 1.

Die Weg- und Brückenmauth wird für Zugvieh in der Bespannung und für Triebvieh; die Ueberfahrts-Mauth für ebenselbe sowie für die eine Aerarial-Ueberfahrt benützenden Menschen eingehoben.

Die Mauthpflicht eines Fuhrwerkes hängt nicht davon ab, ob das letztere beladen sei oder nicht, sondern es richtet sich die Mauthpflicht bei Fahren nach der Anzahl des vorgespannten Zugvieches, wie auch vom Zugvieh außer der Bespannung und vom Triebvieh. (Erf. d. V. G. H. v. 4. Jänner 1881, Nr. 972.

II. Bestimmungen bezüglich der Wegmauth.

Ausmaß der Wegmauthgebühr.

§. 2.

Die Wegmauth wird für Zugvieh in der Bespannung, und zwar ohne Unterschied der Gattung des Fuhrwerkes mit zwei (2) Neukreuzern, für Zugvieh außer der Bespannung und für schweres Triebvieh mit einem 1) Neukreuzer und für leichtes Triebvieh mit einem halben (½) Neukreuzer vom Stück und für eine Meile bemessen. (Kais. Bd. v. 15. August 1858, V. Bl. Nr. 39).

Bei nach dem 1. Jänner 1876 neu zu bemauthenden Objekten sind die mit der kaiserl. Verordnung vom 15. August 1858 für Eine Meile festgesetzten Mauthgebühren für Acht Kilometer zu entrichten.

Die für die Wegmauthstationen festgesetzten Mauthgebühren werden auch für die Zukunft im dermaligen Ausmaße eingehoben. (Bd. der Min. des Hd. und der Fin. v. 3. Juli 1875, Z. 19711, R. G. Bl. Nr. 106.)

Die vorstehende Verordnung, womit der Maßstab zur Feststellung der ärarischen Mauthgebühren bei den neu zu bemauthenden

Objekten normirt wurde, findet in Fällen, wo es sich um Landesstrafen handelt, keine Anwendung. (Erf. d. B. G. H. v. 3. Sept. 1879, Nr. 549.)

Unter schwerem Triebvieh werden Pferde, Ochsen, Stiere, Funzen, Terzen, Maulthiere und Esel,

unter leichtem Triebvieh Kälber, Schafe, Ziegen und Borstenvieh verstanden.

Zugvieh außer der Bespannung und Reitpferde werden wie schweres Triebvieh behandelt. (Hfl. Dek. vom 17. Oktober und 27. Dez. 1821, Z. 32817 und 47950, niederösterr. Reg. Zirk. v. 20. Dezember 1821.)

Mit Ausnahme der Kälber sind junge Triebstücke (z. B. Füllen, Ferkel, Lämmer, Kühe), welche mit oder ohne dem Mutterthiere die Schranken passiren, in Absicht auf die Abnahme der Mauthgebühr gleich den erwachsenen Thieren derselben Gattung zu behandeln. (Fin. Min. Dek. v. 18. Juli 1857, Z. 17744/326, B. Bl. Nr. 31.)

Vieh, welches getragen oder gefahren wird, kann als Last oder Fracht der Weg- und Brückenmauthentrichtung nicht unterzogen werden, da die Entrichtung der Mauthgebühr die Benützung der Straße oder Brücke nebst der Betretung des Schrankens zu Grunde hat. (Hfl. Dek. v. 6. September 1830, Z. 30031.)

Art der Einhebung und Bezeichnung desselben. Verpflichtung zur Mauthentrichtung.

§ 3.

Der Ort, wo die gesetzlich bestimmte Mauthgebühr zu entrichten ist, wird durch einen Mauthschranken bezeichnet und nur die Betretung des Mauthschrankens und das Passiren durch denselben bietet den gesetzlichen Titel zur Abforderung der Wegmauthgebühr dar, weshalb auch jene Parteien, welche auf ihrem Wege zu keinem Mauthschranken gelangen, zu keiner Zahlung verhalten werden können.

Die Aufstellung der Mautheinhebungspunkte, mithin auch die Verlegung des Mauthschrankens ist dem freien Ermessen der Finanzbehörden überlassen. (Erf. d. B. G. H. v. 19. Dez. 1882, Nr. 1597.)

Die staatlichen Behörden verleßen somit dadurch kein Gesetz, daß sie einen von dem Bezirksausschusse selbstständig versezten Mauthschranken an die frühere Stelle zurückversetzen, wenn der Bezirksausschusß bei Bestimmung des Ortes, wo eine Mauth zu entrichten ist, nicht nach Maßgabe der ertheilten Mauthbewilligung, folglich nicht mit Beachtung der beantragten und genehmigten Mautheinhebungspunkte vorgeht. (Erf. d. B. G. H. v. 8. August 1877, Nr. 115.)

Es ist für jede Station nur eine Gebühr berechnet.

Diese Gebühr ist bei Betretung des Schrankens von jedem zu entrichten, der nicht gesetzlich befreit ist, und zugleich ohne Unterschied der Richtung, in welcher der Schranken passirt wird, und ohne Rücksicht auf die vor Betretung desselben zurückgelegte Wegstrecke. (Hst. Def. vom 28. Februar 1821, Z. 7194, und 4. Dezember 1821, Z. 46394, dann 5. April 1822, Z. 15507/557.)

Wenn von Wägen, welche die Straße befahren haben, vor dem Mauthschranken oder vor der Brücke das Zugvieh ausgespannt, die Wägen ohne Zugvieh durch den Schranken oder über die Brücke gezogen und dann jogleich wieder mit einem andern jenseits des Schrankens oder der Brücke stehenden Zugvieh bespannt oder durch Menschen befördert werden, so muß von diesen Fuhrwerken die Weg- und Brückenmauthgebühr in jenem Verhältnis entrichtet werden, als sie nach der Bespannung, womit diese Fuhrwerke in die Nähe des Mauthschrankens oder der Brücke gebracht wurden, entfällt.

Ebenso ist in dem Falle, wenn das zur Bespannung eines Fuhrwerkes verwendete Zugvieh zunächst dem Mauthschranken oder der Brücke zum Theil ausgespannt wird, um für das ausgespannte Vieh, statt der Gebühr für das Zugvieh nur die mindere Gebühr für das Triebvieh zu entrichten, eben dieses Vieh aber nachher wieder als Bespannung desselben Fuhrwerkes verwendet wird, derlei Vieh als Zugvieh in der Bespannung der Mauthentrichtung zu unterziehen. (Hst. Def. v. 17. September 1828, Z. 39163, und 6. Dezember 1828, Z. 50731.)

Fuhren, welche nicht durch die Schranken, sondern quer über die Aerarial-Straße oder bei dem Schranken vorbeifahren, sind zu einer Wegmauthentrichtung nicht verhalten.

Nach welcher Richtung die Mauthgebühr berechnet wird.

§. 4.

Die gesetzliche Wegmauth wird von der Grenze eines Kronlandes gegen dessen Hauptstadt hin bei jedem Mauthschranken vorhinein, in der entgegengesetzten Richtung aber nachhinein eingehoben.

Mauthentrichtung in den mit Linien umschlossenen Städten.

§. 5.

In der Haupt- und Residenzstadt Wien, sowie in den Provinzial-Hauptstädten, wo Linien-Aemter bestehen, ist an denselben vom

Zugvieh in und außer Bespannung, dann vom schweren und leichten Vieh, die für eine Meile festgesetzte Wegmauth sowohl für den Eintritt als für den Austritt zu entrichten. Zur Bequemlichkeit der Parteien wird jedoch vom Zugvieh in der Bespannung die Mauth gleich beim Eintritte im doppelten Ausmaße abgenommen und daher der Austritt freigelassen. (Hst. Präf. Def. v. 17. Mai 1821, Z. 996.)

Die bisher für das Publikum geschlossene Belvedere-Linie wurde für Fußgänger und Wägen, mit Ausnahme der Frachtwagen, und zwar sowohl im Ein- als Austritte eröffnet. Auch an dieser, wie an den übrigen Linien Wiens, ist die Wegmauthgebühr für das in der Bespannung herein passirende Zugvieh nach den für Wien bestehenden Vorschriften und Tarifjäzen bei dem allda aufgestellten k. k. Gefällenamte zu entrichten, jedoch ist daselbst weder der Ein- noch Austritt von Triebvieh gestattet. (Hst. Def. v. 7. Jänner 1841, Z. 163, kundgemacht mit dem niederösterr. Reg. Birt. vom 7. Juni 1841.)

Aus Anlaß der Herstellung der neuen Verbindungsstraße zwischen Kudorf und Wien am rechten Donau-Ufer, von der Ausmündung des Alserbaches in den Wiener Donau-Kanal bis an den Kudorfer Ausschiffungspunkt hat die Einhebung der Linien-Wegmauth vom 1. November 1844 an nach den Bestimmungen der Wegmauthvorschriften an dem Einmündungspunkte der Spittelauer-Straße in den Wiener Steuerbezirk stattzufinden. (Hst. Def. v. 11. Sept. 1844, Z. 35594/3602, kundgemacht mit dem niederösterr. Reg. Birt. vom 10. Oktober 1844.

Mauthentrichtung in Orten, wo mehrere Mauthschranken aufgestellt sind und in zusammenhängenden Orten.

§. 6.

Wenn an einem Orte, wo nicht Linien-Aemter bestehen, aus was immer für Gründen in derselben Richtung, an demselben Straßenzuge mehrere Schranken aufgestellt sind, werden dieselben als nur ein einziger angesehen und es ist daher die Wegmauth nur einmal zu entrichten. Wenn für ein Fuhrwerk oder für Triebvieh bereits bei einem solchen Schranken die Mauth entrichtet worden ist, und sich mit der Vollte hierüber ausgewiesen werden kann, ist es beim zweiten oder Austrittsschranken mauthfrei zu lassen, ohue Unterschied, ob der Durchzug sogleich geschieht oder im Orte übernachtet wird.

Hiebei steht es der Partei frei, bei ihrer Rückfahrt jenen Schranken zu passiren, welcher ihr am meisten zusagt. Wenn jedoch beim Austrittsschranken eine höhere Mauthgebühr besteht, als beim Ein-

trittsschranken, so ist der Nachtrag zu entrichten. (Hf. Dek. vom 21. August 1822, Z. 31809; 6. September 1823, Z. 3593.)

Die Bewohner jener Orte, welche bei allen an Chausseen gelegenen Eingängen mit Mauthschranken eingeschlossen sind, haben, insoferne sie mit eigenen oder in dem Mauthorte gemieteten Fuhrwerken erscheinen, die Weg- und Brückenmauthgebühr für den Eintritt und Austritt nur einmal, und zwar beim Eintritte in dem einfachen Betrage zu entrichten, bei dem Austritte dagegen sind dieselben mauthfrei zu behandeln.

Die Begünstigung kommt allen Bewohnern des Mauthortes, somit auch den Fuhr- und Pferdehältern zu, gleichviel, ob sie dieselben zu ihren eigenen Zwecken benützen oder damit andere Personen oder Güter befördern und ob diese Personen ebenfalls Bewohner des Mauthortes oder Auswärtige sind, und zugleich sowohl Aerarial- als Privat-Mauthen zu Statten. (Hf. Dek. vom 10. Dezember 1829, Z. 42352; 7. August 1830, Z. 28834; 5. Juli 1831, Z. 18474, und Jänner 1832, Z. 2051.)

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das Finanzministerium entschieden, daß ein Ort, an dessen einem Ende sich ein Wegmauthschranken befindet, während am anderen Ende bloß ein Brückenmauthschranken aufgestellt ist, nicht als ein mit Mauthschranken eingeschlossener Ort anzusehen ist, dessen Bewohner an den mit dem obigen Hofkammer-Dekrete Z. 28834 ex 1830 ausgesprochenen Mauthbegünstigung des mauthfreien Austrittes aus dem Mauthorte Theil nehmen, weil der am zweiten Eingange des Mauthortes zur Einhebung der Brückenmauth aufgestellte Schranken, bei welchem eine Wegmauth nicht eingehoben wird, den Eingang nicht einschließt und im Sinne der Mauthnormen ein Mauthort, welcher von einer Strafe durchzogen wird, in mauthamtlicher Beziehung nur dann als geschlossen anzusehen ist, wenn beide Eingänge an dieser Straße mit Schranken versehen sind. (Fin. Min. Erl. v. 23. Juli 1875, Z. 18538.)

Im Sinne der Mauthnormen muß Alles, was zum Mauthorte konstriktirt ist, auch als Mauthort gelten. Erl. d. V. G. H. v. 18. Jänner 1883, Nr. 1631.)

Das oben bezogene Hofkammer-Dekret vom 7. August 1830 (Polit. G. S. 58 Bd. Nr. 85) gewährt zur Erleichterung der Bewohner jener Orte, in welchen alle Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, daß sie (nicht wie die Mauthdirektiven als Regel anordnen, bei jedesmaliger Passirung eines Mauthschrankens, sondern) die Weg- und Brückenmauthgebühr nur einmal, und zwar beim Eintritte im einfachen Betrage zu entrichten haben, bei dem Austritte hingegen mauthfrei zu behandeln sind.

Nachdem dieses Hofdekret sich nur auf die Bewohner solcher mauthumschlossenen Orte bezieht, so kann der Ausdruck Eintritt in den Ort wohl keine andere Bedeutung haben, als das Wiederbetreten des Ortes ihres Wohnsitzes, nachdem sie von demselben ausgetreten waren. Diese Annahme ist umso mehr gerechtfertigt, nachdem dasselbe Hofdekret von Orten handelt, deren Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind.

Hieraus kann nur der Grundsatz abgeleitet werden, daß in den fraglichen Orten die Mauthschranken regelmäßig an den Eingängen dieser Orte aufgestellt zu sein haben.

Nachdem ferner dieses Hofdekret die oben angeführte Begünstigung allen Bewohnern solcher Orte einräumt, so folgt daraus, daß, soll diese Begünstigung nicht ganz oder wenigstens theilweise illusorisch werden, nur öffentliche Rücksichten eine Abweichung von der Regel, d. i. von der Austellung des Mauthschrankens am Eingange des Ortes (also eine Austellung ortseinwärts) begründen können. (Erl. d. B. G. S. v. 19. Dez. 1882, Nr. 1595.)

Unläßlich eines speziellen Falles wurde bedeutet, daß den außerhalb des Mauthschrankens wohnenden und zu dem Mauthorte kontributirten Bewohnern im Sinne des Hoffammer-Dekretes vom 7. August 1830, Zahl 28834/1848, in Bezug auf die Befreiung bei dem Mauthschranken eines an allen Eingängen mit Mauthschranken eingeschlossenen Ortes dieselben Begünstigungen zukommen, wie den innerhalb der Mauthschranken in einem Mauthorte befindlichen Bewohnern, wornach sie, insoferne sie mit eigenen oder im Mauthort gemieteten Fuhrwerken erscheinen, die Mauthgebühr nur einmal, und zwar bei dem Eintritte in den Mauthort im einfachen Betrage zu entrichten haben, dagegen bei dem Austritte aus dem Mauthorte mauthfrei zu behandeln sind.

Eine weitere nach dem Gesetze nicht zulässige Befreiung kann denselben nicht zugestanden werden. (Fin. Min. Erl. v. 18. November 1861, Z. 59776/951.)

Ein Mauthort, welcher von einer Straße durchzogen wird, ist in mauthämtilicher Beziehung dann als geschlossen anzusehen, wenn beide Eingänge an dieser Straße mit Schranken versehen sind, gleichviel, ob außerdem noch andere Eingänge in dem Mauthort vorhanden sind oder nicht, und hat somit in solchen Orten den Bewohnern derselben die Begünstigung der nur einmaligen Mauthentrichtung für den Eingang und Ausgang zuzukommen. (Hf. Dek. v. 5. November 1830, Z. 39607.)

Unter den mit mehreren Mauthschranken umgebenen Mauthorten sind die Hauptstädte und andere mit Linien-Mauthen versehene Orte nicht begriffen, da in denselben jeder einzelne Schranken einen

selbständigen Schranken und zugleich ohnehin nur mit dem Tarife für eine Meile bildet. Daher ist z. B. die Gebühr bei den Linien-Mauthen der Hauptstadt Linz und der Donaubrücke-Mauth daselbst, dann bei den im Markte Ursahr befindlichen zwei Mauthstationen zu entrichten. (Hf. Dek. vom 19. August 1830, Z. 30302.)

Zusammenhängende Ortschaften, wie z. B. Markt und Dorf Fischamend, Stockerau und Graisendorf, Teplitz, Turn und Schönau (welch' letzterer Ort mit Teplitz in topographischer Beziehung nur Einen Ort bildet), oder Ortschaften, welche nur durch eine Brücke getrennt sind, wie z. B. Mautern und Stein, sind, wenn in einem oder dem anderen Drie ein Mauthschranken aufgestellt ist, rücksichtlich der Mauthbefreiung am Lokalschranken so zu behandeln, als wenn sie nur einen Ort ausmachten. (Hf. Dek. v. 19. September 1825, Z. 38245.)

Mauthentrichtung bei Wehrmauth- oder Filial-Stationen.

§. 7.

Bei den sogenannten Wehrmauth- oder Filial-Stationen treten die nämlichen Mauthgebühren ein, wie bei den Hauptstationen.

Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauth-Stationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren oder mit Vieh umtreiben, das ist solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mantpflichtigen Straße ablenken und diese hinter der Hauptstation wieder benützen. (Hf. Dek. vom 27. April 1830, Z. 10818, und 23. Mai 1838, Z. 6555.)

Bei den Mauthstationen, welche aus einer Hauptstation und aus einer oder mehreren Wehrmauthstationen bestehen, ist sowohl bei der Haupt- als Wehrstation der Tarif der Gebühr, welche bei der Hauptstation sowohl als bei der Wehrstation entrichtet werden muß, dann die Bestimmung, unter welcher Bedingung diese Entrichtung bei der Hauptstation und bei den dazu gehörigen Wehrstationen stattzufinden hat, auf einer Tafel zu Federmanns Einsicht ersichtlich zu machen. (Hf. Dek. v. 24. Juli 1844, Z. 22634/2342.)

Mauthumfahrungen.

§. 8.

Parteien, welche mit mantpflichtigem Fuhrwerk oder Vieh im Zuge zu einer Mauthstation von der gebauten Straße abweichen und nach umfahrenem Schranken die gebaute Straße wieder betreten, sind

im Falle der Betretung nicht nur zur nachträglichen Bezahlung der auf den umfahrenen Schranken fallenden Mauthgebühr, sondern nach Umständen auch zur Strafe zu verhalten.

Eine Mauthumgehung liegt nicht in jedem Falle, wo die Straße vor dem Schranken verlassen und hinter demselben wieder betreten wird, sondern nur dann vor, wenn dies zum Zwecke der Verkürzung des Mauthberechtigten geschieht, was die Behörden in einzelnen Fällen nach vernünftigem Ermessen zu beurtheilen haben. (Erf. d. V. G. H. v. 28. September 1881, Nr. 1168. Beziiglich des Begriffes der Mauthumfahrung siehe Erf. d. V. G. H. v. 21. Oktober 1879, Nr. 594.)

III. Bestimmungen bezüglich der Brückenmauth.

Für welche Brücken eine Mauthgebühr zu entrichten.

§. 9.

Die Brückenmauth wird nach der Länge der Brücke bemessen. Brücken von weniger als 10 Klafter Länge bleiben mauthfrei; solche, deren Länge nicht weniger als 10 Klafter beträgt, werden bezüglich der Mauthgebühr in 3 Klassen getheilt, und zwar 1) in solche, deren Länge 10 bis einschließlich 20 Klafter; 2) in solche, deren Länge mehr als 20 und nicht über 40 Klafter ist, und endlich 3) in Brücken von mehr als 40 Klafter Länge.

Bei den nach dem 1. Jänner 1876 neu zu bemauthenden Objekten sind Brücken von einer Länge von 20 bis 40 Meter in die erste Klasse, von mehr als 40 bis 80 Meter in die zweite Klasse und von mehr als 80 Meter in die dritte Klasse des gegenwärtigen Brückenmauthtarifes einzureihen. (Bdg. des Min. des HdL und der Fin v. 3. Juli 1875, B. 19711, R. G. Bl. Nr. 106.)

Hiebei hat jedoch nicht die innere Lichitung zum Maßstab der Brückenlänge zu dienen, sondern es sind alle mit Aufwand verbundenen Brückenbestandtheile, namentlich die gemauerten Uferpfeiler und die über solche gelegte obere Bedielung in Anschlag zu bringen. (Hft. Def. v. 17. Mai 1821, B. 996; 26. Oktober 1825, B. 42930/2004, an die ob der ennsische Zollgefäßs-Administration.)

Brücken, welche über mehrere Arme eines Flusses auf demselben Straßenzuge führen, gelten in Ansehung der Bemessung der Brückenmauth zusammen nur für Eine Brücke.

Ort der Einhebung.

§. 10.

Da, wo die Brückenmautheinhebung nicht unweit der Brücke geschehen kann, ist sie mit der zunächst liegenden Station in der Art zu verbinden, daß diese Gebühr immer vorhinein einbezahlt werde. (Hff. Def. v. 17. Oktober 1821, 3. 32817.)

Die Brückenmauth muß da entrichtet werden, wo der Schranken zur Einhebung derselben aufgestellt ist. Die Nichtbenützung der Brücke kann nur da in Erwägung kommen, wo die Einhebung unmittelbar an der Brücke stattfindet. (Hff. Def. vom 21. August 1821, 3. 31809/1194; 6. Mai 1824, 3. 16905, und 30. August 1847, 3. 25254/2833.)

Aus Anlaß eines speziellen Falles wurde entschieden, daß, da durch das Mauth-Zirkulare vom Jahre 1821 der im Wegmauthpatente vom Jahre 1810 aufgestellte Grundsatz, daß die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühr in der Betretung des Mauthschrankens bedingt sei, nicht aufgehoben ist, daraus folge, daß zur Einhebung der Brückenmauthgebühr nicht bloß die Benützung der Brücke, sondern auch die Überschreitung des Schrankens jenes Ortes, wo die Gebühr eingehoben wird, erforderlich ist.

Eine Verschiedenheit in der Anwendung des Grundzuges besteht zwischen der Wegmauth und der Brückenmauth nur darin, daß, wenn die bemauthete Brücke vom Schranken aus beobachtet werden kann, die Nichtbenützung der Brücke auch bei Betretung des Brückenmauthschrankens von der Entrichtung der Brückenmauth befreit, woraus jedoch nicht folgt, daß umgekehrt bei Benützung der Brücke die Mauthpflicht auch ohne Berührung des Schrankens eintrete. (Fin. Min. Def. v. 30. Mai 1862, 3. 26161/440.)

Die Brückenmauthgebühren sind bei den Wehrmauthstationen nur dann einzuhaben, wenn die mauthpflichtige Brücke wirklich benützt wurde. (Hff. Def. vom 27. April 1830, 3. 10818, und 23. Mai 1838, 3. 6555.)

Die im Fürstenthume Liechtenstein aufgestellten österreichischen Zollämter haben auf Verlangen der fürstlichen Regierung an ihren Standpunkten die behördlich genehmigten Brücken- und Weggelder einzuhaben und an die Liechtenstein'sche Landeskasse abzuführen. (Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Fürstenthum Liechtenstein v. 3. Dezbr. 1876, R. G. Bl. Nr. 143, Art. XXIV, alinea 2.)

Ausmaß der Brückenmauth-Gebühr.

§. 11.

Die Brückenmauth-Gebühr ist zu entrichten bei Brücken

	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.
1. von jedem Stück Zugvieh in der Be- spannung mit	2	4	6
2. von jedem Stück Tragvieh und schwe- rem Triebvieh mit	1	2	3
3. vom leichten, kleinen Triebvieh mit : $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$

Neukreuzer.

(Kais. Bd. v. 15. August 1858, B. Bl. Nr. 38.)

Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt, daß an den Grenzbrücken in Braunau und Schärding (Ober-Oesterreich) von kleinem Triebvieh die Brückenmauth mit der halben Gebühr der mit der kaiserl. Verordnung vom 15. August 1858 (R. G. Bl. Nr. 124) für Brücken 3. Classe von jedem Stück festgesetzte Gebühr von $1\frac{1}{2}$ kr. die mit $\frac{3}{4}$ Kreuzer einzuhaben ist, wobei in Fällen, in denen die Gesamtgebühr, die ein Abgabepflichtiger zu entrichten hat, einen Neukreuzer nicht erreicht, jedoch einen halben ($\frac{5}{10}$) Neukreuzer übersteigt, ein ganzer Neukreuzer, wenn aber die Gesamtgebühr einen halben Neukreuzer nicht erreicht, ein halber Neukreuzer zu entrichten ist. (Fin. Min. Erl. v. 9. November 1875, Z. 29790.)

Allgemeine Vorschrift.

§. 12.

Die Bestimmungen, welche im §. 3 in Bezug auf die Wegmauth enthalten sind, gelten in solchem Falle auch bezüglich der Brückenmauth.

IV. Bestimmungen bezüglich der Aerarial-Ueberfahrten.

Ausmaß der Ueberfuhrs-Gebühr.

§. 13.

Für Aerarial-Ueberfahrten, welche statt der Brücken gewöhnlich bestehen, wird die Gebühr im Allgemeinen nach dem für Brücken festgesetzten Mauttarife bemessen, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a) Schon bei Ueberfahrten über Flüsse von weniger als zehn Klafter Breite ist die Gebühr, wie sie für die Brücken der ersten Klasse bestimmt ist, zu entrichten;
- b) jede Person ohne Unterschied hat bei einer Uebersahrt über Flüsse von nicht mehr als zwanzig Klafter Breite die Gebühr von 2 Neukreuzer, über Flüsse von mehr als zwanzig, aber nicht über vierzig Klafter Breite, 4 Neukreuzer, über Flüsse von mehr als vierzig Klafter Breite aber 6 Neukreuzer zu entrichten

Jede Person mit einem Zieh- oder Schubkarren hat die Gebühr im doppelten Ausmaße zu bezahlen. (Hif. Dek. v. 17. Mai 1821, §. 996. Kais. Bd. v. 15. August 1858, B. Bl. Nr. 39.)

Bei den nach dem 1. Jänner 1876 neu zu bemauthenden Objekten sind die Ueberfahrts-Mauthgebühren nach dem für die Brückenmauth festgestellten Tarife, jedoch mit der Abweichung zu entrichten, daß auch bei Ueberfahrten über Flüsse unter der Breite von 20 Metern die Gebühren nach der ersten Klasse, und daß auch für die Ueberführung von Personen die bisherigen Gebühren einzuheben sind. (Verordnung der Minister des Handels und der Finanzen vom 3. Juli 1875, §. 19711, R. G. Bl. Nr. 106.)

Wer zur Entrichtung derselben verpflichtet ist.

§. 14.

Die Ueberfahrtsgebühr wird nur von jenen entrichtet, welche die Ueberfahrt wirklich benützen.

Da nach dem Wortlaut des §. 9 lit. b der Mauthvorschrift zum 17. Mai 1821 bei Ueberfahrten jede Person ohne Unterschied die festgesetzte Ueberführungsgebühr zu entrichten hat, so findet eine Unterscheidung, ob eine Person zu Fuß, zu Wagen oder zu Pferde passirt, nicht statt.

Nur in jenem Falle, wo es sich um eine nach den bestehenden Vorschriften mauthfreie Wirtschaftsführ handelt, ist auf Grund dieser Mauthfreiheit auch der Fuhrmann gebührenfrei zu behandeln. (Fin. Min. Dek. v. 17. Jänner 1870, §. 42165, B. Bl. Nr. 4.)

Bestimmungen für die Uferbewohner.

§. 15.

Die Uferbewohner in jenen Gegenden, wo eine Aerarial-Ueberführ besteht, können für ihre Person und ihre Effekten sich der eigenen

Schiffe des Ortes unter den sonst bestehenden Vorschriften zur Ueberfahrt bedienen, jedoch ist es ihnen untersagt, Bewohner anderer Orte oder Fremde, Waaren und Kaufmannsgüter in ihren Schiffen und Fahrzeugen zu übersühren.

Die Bestimmung der Strecke in der Richtung nach auf- und nach abwärts von der Aerarial-Ueberfuhr, in welcher diese Beschränkung der Privat-Ueberfuhr zu gelten hat, ist der Statthalterei im Einverständnisse mit der Finanz-Landes-Direktion, den Lokalverhältnissen gemäß, überlassen. (Hfl. Dek. v. 19. Februar 1822, §. 4764.)

V. Ermäßigte Weg- und Brückenmauth.

§. 16.

Alles Fuhrwerk mit Rädern in einer Felgenbreite von wenigstens sechs Wiener Zollen ist in der Ladung unbeschränkt und entrichtet (jedoch nur bei Aerarial-Schranken) die gesetzliche Weg- und Brückenmauth nur mit dem halben Ausmaße. (Hfl. Dek. v. 15. September 1818, §. 40174; 7. Jänner 1819, §. 508; 23. Mai 1822, §. 20068; 17. August und 25. September 1825, §. 22956 und 47103; 10. Jänner 1829, §. 967.)

Die Chausseepflaster-, Dammt-, Brücken- und Ueberfuhrsgelder sollen in Vorarlberg und Liechtenstein ohne Rücksicht, ob sie für Rechnung des Staates oder von Gemeinden und Körporationen bestehen, nur in einem solchen Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, daß sie die Unterhaltungskosten und die landesüblichen Zinsen des Anlagekapitales nicht überschreiten und soll dabei auch kein Unterschied je nach der Beschaffenheit oder Herkunft der transportirten Gegenstände stattfinden. (Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Fürstenthume Liechtenstein vom 3. Dezember 1876, R. G. Bl. Nr. 143, Art. XXIV.)

VI. Befreiungen von der ärarischen Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Maht.

§. 17.

Von der Entrichtung der Weg- und Brückenmauth sind befreit:

1. Der k. k. Hofstaat und sein unmittelbares Gefolge, dann alle durchlauchtigsten Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses sammt deren unmittelbaren Gefolge bei sämmtlichen Aerarial-, Weg-, Brücken-,

Linien- und Uebersuhr-Mauthstationen. (H. Präf. Def. v. 17. Mai 1821, Z. 996, und H. Präf. Def. vom 23. Mai 1838, Z. 6555, und vom 28. April 1845, Z. 13109/1234.)

2. Alles zum k. k. Hofstaate gehörige Fuhrwerk mit kaiserlichen Livreen. (H. Präf. Def. v. 2. Mai 1822, Z. 14653; 19. Oktober 1825, Z. 42209, und 5. April 1831, Z. 7667.)

Gemäß dem Privilegium der Szent-Galer Ungarischen adeligen Jagdgemeinde sind alle Fuhren derselben, welche mit dem für den Allerhöchsten Hof gehörigen Wildpret beladen sind, auf allen Stationen von Ungarn bis Wien von der Entrichtung der Weg- und Brückenmauth befreit. (H. Präf. Def. v. 24. April 1825, Z. 15580.)

3. Alle fremden Souveräne, wenn sie als solche die österr. Staaten bereisen, für sich und ihr Gefolge jederzeit, wenn sie aber incognito reisen, nur über jedesmalige spezielle Weisung des Finanz-Ministeriums. (H. Präf. Def. v. 25. Jänner 1822, Z. 4491, und Fin. Min. Def. v. 14. Juni 1854, Z. 24199/1290, B. Bl. Nr. 48.)

4. Die am Allerhöchsten Hofe accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger und Minister-Residenten auswärtiger Mächte nicht nur dann, wenn dieselben mit eigenen Pferden oder mit Postpferden fahren und die Dienerschaft deren Livree trägt, sondern auch dann, wenn sie zwar mit gemieteten Pferden fahren, jedoch dabei der Kutscher beim Vorkommen am Mauthschranken mit der Livree der betreffenden diplomatischen Person bekleidet ist. Kommen aber selte, oder die zu ihrem Gefolge gehörigen, oder in ihren Diensten stehenden Personen mit gemieteten Pferden oder mit einem anderen Fuhrwerke ohne ihre Livree bei dem Mauthschranken vor, so haben sie die Mauthgebühren zu entrichten. (H. Präf. Def. vom 17. Mai 1821, Z. 996; Patent vom 10. Februar 1853 und Fin. Min. Def. vom 30. September 1858, Z. 50337/1071, B. Bl. Nr. 48.)

5. Der k. k. Oberst-Hof- und Landjägermeister mit seinem eigenen Wagen, seinen Reitpferden und seinem Küchenwagen bei allen Mauthämtern, welche derselbe mit dem bezeichneten Gefolge passirt.

Gleiche Begünstigung genießen die demselben untergeordneten Forst- und Jagdbeamten und seine Hausleute, wenn sie mittelst gehörig gesertigter Zertifikate ausweisen, daß sie dem k. k. Oberst-Hof- und Landjägermeister des Dienstes wegen unmittelbar folgen oder vorausgehen.

Das demselben unterstehende k. k. Jagd- und Forst-Personale ist nur in jenen Jagd- und Forstbezirken mauthfrei, in welchen jeder Einzelne angestellt ist. (H. Präf. Def. vom 17. Mai 1821, vom 2. Mai 1822, Z. 14653; 6. Juli 1825, Z. 25792/1214, und 13. November 1829, Z. 44043.)

Auf die vorstehende Begünstigung haben die der Staatsgüter-Verwaltung unterstehenden Kämeral-Forstbeamten keinen Anspruch. Denselben werden die ausgelegten Mauthgebühren aus den Herrschafts-Renten vergütet. (Hst. Dek. v. 6. Juli 1825, Z. 25792/1214.)

6. Die lgl. ungarische adelige Leibgarde, wenn sie in ihrer Uniform oder in Hörwagen oder auf ihren Dienstpferden vorkommt, dann die Arcieren-Leibgarde, wenn sie in ihrer Uniform passirt. (Hst. Dek. vom 19. Juni und 24. Juli 1822, Z. 24501 und 26109.)

7. Das in Garnison liegende Militär, insoferne es in Uniform erscheint, jedoch nur innerhalb einer Viertelmeile in der Umgebung des Bequartierungs-Bezirkes, wobei der Rayon, innerhalb dessen sämtliche von Abtheilungen eines und desselben Truppenkörpers belegte Stationen des nämlichen Kronlandes liegen, als Regiments-Bequartierungsbezirk zu gelten hat. Die in Uniform reisenden Militärs sind auch in den nicht von ihrer Truppe belegten, jedoch innerhalb des Rayons liegenden Zwischenstationen von der Mauthentrichtung befreit.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nur auf jene Militärpersonen, welche in ihrem Regiments-Bequartierungsbezirk reisen. Die kommandierenden Generäle, die Armee-Korps-Kommandanten, Divisionäre und Brigadiere und überhaupt die nicht in den Stand eines Regiments gehörigen Offiziere, Militär-Parteien und Beamten genießen, insoferne sie in Uniform erscheinen, nur eine Viertelmeile um den Bequartierungs-Bezirk die Mauthfreiheit.

Der Regiments-Bequartierungsbezirk ist so aufzufassen, daß die im nämlichen Kronlande bequartierten Angehörigen eines Regiments und folgerichtig auch eines selbständigen Bataillons zwischen ihren Bequartierungen als mauthfrei zu betrachten sind. (Fin. Min. Erl. v. 23. September 1872, Z. 4609.)

Die vorstehenden Mauthbefreiungen kommen den genannten f. f. Militär-Individuen, wie bereits erwähnt, nur in der Uniform zu, wobei es sich von selbst versteht, daß es hinlänglich sei, wenn das Militär-Individuum nur ein Kennzeichen seiner Uniform trägt, dessen sich Zivil-Personen nicht bedienen dürfen, als z. B. Porte d'epée, Aufschläge, Hutrosen u. s. w. (Hst. Präf. Dek. v. 17. Mai 1821, Z. 996, §. 4, Absatz 1; Hst. Dek. vom 10. August 1823, Z. 32450; vom 19. Oktober 1823, Z. 43131; vom 14. Dez. 1827, Z. 49295; 6. Juli 1832, Z. 20974/1351; Kaiserl. Patent vom 10. Februar 1853, §. 18, Absatz 10.)

Die zur Garnison gehörenden Reitnachte der Generäle, Stabs- und Ober-Offiziere genießen dieselbe Befreiung, jedoch müssen sie als Militärdiener kenntlich sein und sich als solche ausweisen. (Hst. Dek. vom 20. August 1822, Z. 30946 und 19. Oktober 1823, Z. 43131.)

In allen Fällen, wo die Generäle nicht selbst persönlich das Mauthamt passiren, genügt ein schriftliches Certifikat derselben für ihre Diener, Kutscher und Reitknechte als Legitimation ihrer militärischen Eigenschaft zur Begründung der Mauthfreiheit für ihre Wagen und Pferde.

Diese Bestimmung hat jedoch nur dann Anwendung, wenn den Generälen selbst die Mauthfreiheit zukommt. Kaiserl. Handbillet vom 11. Juni 1859, R. G. Bl. Stück XXXI, Nr. 114; Fin. Min. Dek. vom 22. Juni 1859, B. 29124/533, B. Bl. Nr. 34.)

Die den Garnisons-Militärpersonen zugestandenen Befreiungen haben auch dann Anwendung, wenn ihre eigenthümlichen Equipagen oder Pferde leer zur Abholung der befreiten Personen oder nach deren Verlassung an den Schranken vorkommen, und diese nach der Dienerschaft oder sonst bekannt sind oder wenn sich darüber genügend ausgewiesen wird. (Fin. Min. Dek. v. 8. April 1859, B. 9798/164.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung wird erklärt, daß die Reserve-, sowie die Landwehr- (Landesschützen-) Offiziere, dann die Offiziere des Ruhestandes und die Offiziere „außer Dienst“ bei dienstlichen Anlässen innerhalb der mauthfreien Garnisons- (Bequartierungs-) Rayous, gleich den activen Offizieren des k. k. gemeinsamen Heeres, der Mauthfreiheit im Sinne des §. 4 lit. f des Mauth-Normales dann theilhaftig sind, wenn sie die Uniform tragen und sich rücksichtlich des dienstlichen Charakters der Reise mit einem Reisedokumente (Marschroute, Einberufungs-Ordre, Reisebefehl) ausweisen. (Fin. Min. Dek. vom 4. September 1872, B. 7979, B. Bl. Nr. 34.)

Alle Fuhr- und Reitpferde der Truppen, Offiziere und Militär-Personen, wenn sie im Marsche sind, folglich auch, wenn sie zu einem Esforte-Marsche mit Militär-Dienstpferden und einer Marschroute versehen sind, genießen die Mauthfreiheit. (Hff. Präf. Dek. vom 17. Mai 1821, B. 996; 17. Dezember 1821, B. 47950; Hff. Dek. vom 10. Jänner 1824, B. 1928; vom 27. März 1824, B. 6212; vom 14. Dezember 1827, B. 49295 und 6. Juli 1832, B. 26974; 12. September 1855, B. 41449/2210, B. Bl. Nr. 46, Anhang.)

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß bei einem von den Frequentanten einer Infanterie-Equitation in Gemeinschaft vor genommenen ausgedehnten Uebungsritte von einem Mauthpächter die Mauthgebühr gefordert worden ist, wurde in Erinnerung gebracht, daß auch §. 4 lit. i. der Mauthvorschriften vom Jahre 1821 und nach Inhalt des diese Bestimmungen erläuternden Hofkammer-Defreies vom 14. Dezember 1827, B. 49295/2972, die Fahr- und Reitpferde der Truppen und Offiziere, wenn diese im Marsche sind, auch

außerhalb des Bequartierungs-Bezirkes und ohne Rücksicht auf die Entfernung die Mauthbefreiung anzusprechen haben.

Offiziere, welche beordert sind, einen Uebungsritt zu machen, ausgesendete Truppen zu inspizieren oder für solche ein Terrain zu erkognosziren, sind als im Marsche begriffen anzusehen, jedoch ist in diesen Fällen die mauthfreie Behandlung an die Bedingung zu knüpfen, daß sich Offiziere bei solchen Gelegenheiten erforderlichen Falles über die erhaltenen dienstliche Ordre auszuweisen vermögen. (Fin. Min. Dek. v. 2. Oktober 1871, B. 22728, B. Bl. Nr. 36; vom 22. Juni 1858, B. 30610/641, B. Bl. Nr. 28, und 24. März 1859, B. 14362/240, B. Bl. Nr. 16.)

In Ergänzung des obigen Finanz-Ministerial-Erlasses B. 22728 ex 1871 wurde vom Finanz-Ministerium bedeutet, daß zu den Inspeziierungsritten auch jene der zur Bewohnung von Truppen-Manövern beorderten Offiziere, und zu den Terrain-Refognoszirungen auch die Terrain-Aufnahmen, Triangulirungen und Mappirungen zu zählen sind (Fin. Min. Erl. v. 23. September 1872, B. 4609.)

Die Familien der mauthreien Militär-Individuen sind nur dann von der Mauth befreit, wenn sie von einem die Befreiung gnießenden Militär-Individuum, welches jedoch ein Zeichen der Uniform tragen muß, begleitet werden.

Die Begleitung eines Militär-Individuums auf einem anderen Wagen oder zu Pferde ist nicht hinreichend. (Hist. Dek. v. 19. Oktober 1823, B. 43131.)

Zur Herstellung eines gleichen, dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Verfahrens bei Anwendung der Mauthfreiheit, welche den in Garnison liegenden, in Uniform fahrenden Militär-Personen zu steht, wurde erklärt, daß in jenen Fällen, wo mit der mauthreien Militär-Person in demselben Wagen eine oder mehrere andere, obgleich weder zu ihrer Familie gehörige, noch für sich mauthfreie Personen fahren, wenn das Fuhrwerk der mauthfreien Person gehört oder von ihr ausschließlich gemietet wurde, eine Mauthgebühr dafür nicht einzuhaben, und im Falle eines Zweifels über diesen Umstand, die Aussage der mauthreien Militärperson vor der Hand jedenfalls als entscheidend zu betrachten ist.

Auch jene Fuhrwerke, von welchen in der Regel nur einzelne Sitzplätze vermietet werden (z. B. Gesellschaftswagen, Omnibus u. s. w.), findet die Bestimmung keine Anwendung. (Fin. Min. Dek. vom 22. September 1860, B. 47859/796, B. Bl. Nr. 48)

8. Die Gendarmerie ist rücksichtlich der Weg-, Brücken- und Überfuhrs-Mauthvorschriften dem Militär ganz gleich zu behandeln. (Fin. Min. Dek. vom 29. Mai 1850, B. 15001/915.)

9. Dem Beschäl- und Remontirungs- Departement kommt die Befreiung, sowie dem Militär in Garnison, außerdem aber nur dann zu, wenn mit einem f. f. Gespanne ein unmittelbares Aerarial- Gut verführt wird.

Die pensionirten und ausgetretenen Militär- Individuen, die mit keinem Militär- Charakter versehenen Beamten der Verpflegs- und anderer Militärbranchen, dann die Offiziere und Beamten der Militär- Montur- Kommissionen sind von der Wegmauth nicht befreit. (Hst. Def. v. 12. Juli 1822, Z. 22128; 26. Oktober 1825, Z. 42672; 19. März 1823, Z. 9097, und 19. Oktober 1823, Z. 43131.)

10. Alle Militärfüchsen, die mit Aerarial- oder Vorspannpferden bespannt, sölglieh nicht gegen Bezahlung gedungen sind, wenn sie bei dem Marsche der Truppen oder auch einzeln zur Verführung der dem Militär als Körper gehörigen Bedürfnisse gebraucht werden. Wenn jedoch die Transportirung von derlei Bedürfnissen weder mit Aerarialpferden, noch mit der Vorspann, sondern mit gedungenen Füchsen geschieht, so genießen die letzteren die Mauthbefreiung eben so wenig, als die selbst esfortirenden Militär- Individuen außerhalb des Militär- Bequartierungs- Rayons, wenn sie nicht die mit gedachten Bedürfnissen beladenen mauthfreien Füchsen benützen, sondern sich eigener Vorspannfüchsen bedienen.

Bei der Zivil- Vorspann ist die Mauth von demjenigen Zivil- beamten zu entrichten, welcher sich der Vorspann bedient.

Dagegen sind die leer zurückkehrenden Zivil- Vorspannfüchsen gleich den leer zurückkehrenden Militär- Vorspannfüchsen und Pferden mauthfrei, wenn dieselben gleich bei der Betretung des Mauth- schrankens durch den Namen des Vorspannführers, den Tag und die Richtung der geleisteten Vorspann enthaltende Zertifikate der die Vorspann besorgenden Orte obrigkeit sich als solche Füchsen ausweisen, da eine nachträgliche Ausweisung nicht beachtet werden kann. (Hst. Def. vom 17. Oktober 1821, niederösterr. Reg. Birk. v. 20. Dezember 1821, Z. 32817; 27. Dezember 1821, Z. 47950; 2. Jänner 1823, Z. 46026; Hst. Def. vom 7. November 1822, Z. 30659; Hst. Def. vom 14. Juli 1814, Z. 26931, und 9. Juni 1827, Z. 50850.)

Die gleiche Begünstigung genießen gegen Beibringung der obrigkeitlichen Zertifikate auch die Fuhrwerke, mit welchen die Vorspannsträger über Aufforderung der Vorspann- Kommissariate nach jenen Orten zufahren, in welchen sie die Vorspannsleistung antreten, da bei ihnen der gleiche gesetzliche Befreiungsgrund wie bei den von der geleisteten Vorspann leer zurückkehrenden Fuhrwerken eintritt. (Fin. Min. Def. vom 24. Mai 1854, Z. 21707/1173, B. Bl. Nr. 43.)

11. Pferde, welche wegen der Aushebung zum Militärdienste gestellt werden, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, wenn sie mit dem

ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Ortsobrigkeit begleitet sind. (Hst. Präf. Dek. v. 17. Mai 1821, Z. 996.)

Anlässlich der von einer Landesbehörde gestellten Anfrage wurde von den beteiligten Zentralstellen der Anspruch auf die Mauthbefreiung für die zur Klassifizierung vorzuführenden Pferde auf Grund des §. 4 lit. g des Ho. Kammer-Präsidial-Erlasses vom 17. Mai 1821 anerkannt. (Ministerium für Landesverteidigung Erl. vom 20. Mai 1876, Z. 6546/1407.)

Die zur kommissionellen Besichtigung vorzuführenden Pferde (Tragthiere) sind im Grunde des oben bezogenen Paragraphes 4 von Entrichtung der Mauth befreit, wenn sie mit dem unter Punkt 11 angedeuteten Zeugnisse der Gemeindevorstellung begleitet sind. (Fin. Min. Erl. v. 23. Dezember 1873, Z. 33822.)

Die in diesem Erlasse Z. 33822 ex 1873 angedeutete Mauthbefreiung unter der daselbst festgesetzten Bedingung hat auch dann zu gelten, wenn man die Pferde reitend oder in der Bespannung zur kommissionellen Besichtigung und Klassifizierung vorführt. (Fin. Min. Erl. v. 23. November 1875, Z. 30985.)

12. Die Natural - Lieferungs - Transporte, welche aus einer Magazinstation in eine andere durch Vorspann von dem Unterthan verführt werden, sowie auch die Landes - Lieferungsfuhren, mit Ausnahme der Pulver- und Salniter - Fuhren, gegen Vorzeigung der obrigkeitslichen Liefer scheine.

In einem und dem anderen Falle findet diese Mauthbefreiung auch dann statt, wenn die Unterthanen diese Fuhren nicht selbst, sondern durch von denselben bezahlte Unternehmer leisten. (Hst. Präf. Dek. vom 17. Mai 1821, Z. 996, und 29. Juni 1827, Z. 50850.)

Bei Aufhebung der Mauthbefreiung der Pulver- und Salniter - Fuhren wurde zur Vermeidung jedes Missverständnisses ausdrücklich beigesfügt, daß die Pulverwagen, welche dem Geschütze und den Truppen nachgeführt werden, auch fernerhin mauthfrei sind. (Hst. Dek. v. 8. Jänner 1823, Z. 50550/1997.)

13. Fuhren und Pferde, welche von den k. k. Hofgestüten in Begleitung des k. k. Gestüten - Personals in Hof - Livree oder in Uniform, wie auch jene Fuhren und Pferde, welche mit Zertifikaten der k. k. Hofgestüt - Aemter über die Zahl der Pferde und ihre Bestimmung versehen gesendet werden. (Hst. Dek. v. 31. Jänner 1826, Z. 3905.)

14. Alle Fuhren, welche ein unmittelbares Aerarial - Gut mit k. k. Gespann transportiren oder wenn es gedungene Fuhren sind, die mit Freipässen des k. k. Finanz - Ministeriums oder der politischen Landessieche versehen sind.

Die k. k. Staatsherrschäften genießen keine anderen Befreiungen, als jene, welche den Dominien eingeräumt sind.

Die Medikamenten-Transporte, welche die k. k. militärische Medikamenten-Regie von einer Provinz in die andere versendet, haben die Mauthgebühr zu entrichten. (Hst. Präf. Def. v. 17. Mai 1821, Z. 996; Hst. Def. v. 29. Juni 1821, Z. 50850, und 11. September 1826, Z. 32724.)

Die zum Telegraphenbau bestimmten Materialien, wenn sie von der Direktion der Staatstelegraphen oder von ihren Bevollmächtigten übernommen werden, erhalten die Eigenschaft eines Aerarial-Gutes und genießen als solches die Mauthfreiheit, sobald durch Zertifikate der Direktion der Staatstelegraphen oder des Beamten, welcher hiezu von der genannten Direktion ermächtigt wurde, ihre Eigenschaft als Aerarial-Gut bestätigt wird. (Fin. Min. Def. vom 21. September 1862, Z. 49718/840, B. Bl. Nr. 41.)

Materialien, welche für den Bau oder die Herstellung oder Erhaltung der Staats-Eisenbahnen bestimmt sind und von der k. k. General-Direktion der Staats-Eisenbahnen oder von ihren Bevollmächtigten übernommen werden, erhalten die Eigenschaft eines Aerarial-Gutes und genießen als solches, abgesehen davon, daß die Staats-Eisenbahnen (Staats-Eisenstraßen) in die Kategorie der Aerarial-Straßen gehören, die Mauthfreiheit, sobald durch Zertifikate der k. k. General-Direktion der Staats-Eisenbahnen oder des Beamten, welchen hierzu diese Direktion speziell ermächtigt, ihre Eigenschaft als Aerarial-Gut bestätigt wird. (Hst. Def. vom 30. August 1843, Z. 18818/1951, und niederösterr. Reg. Zirk. vom 7. Oktober 1843; Hst. Def. vom 17. Jänner 1854, Z. 758/88; Erl. des Fin. Min. vom 20. August 1883, Z. 16659.)

Zur Beseitigung von Mißbräuchen mit den Mauthbefreiungs-Zertifikaten, welche von den Staats-Eisenbahn-Organen, für Fuhren zum Baue und zur Erhaltung der Staats-Eisenbahnen ausgestellt werden, wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium Nachstehendes angeordnet.

1. Die Gültigkeit eines Zertifikates ist in der Regel auf die Dauer einer Arbeitswoche zu beschränken. Nur außerordentliche, einen weiten Weg zurücklegende Fuhren sind mit einem auf die Dauer der Reise hin und zurück gestende Zertifikate zu decken.

2. In jedem Zertifikate sind der Name des Fuhrmanns und sein Wohnort, die Bespannung, die Zahl der Wagen, die Gattung des zu verführenden Materials, das Objekt, zu welchem das Material verwendet wird (oder doch die Objekts-Gattung), mit Bezeichnung der Stationsnummer und endlich die zu passirenden Mauthschranken anzugeben.

3. Die Zertifikate sind vor ihrer Hinausgabe an die Parteien von dem Aussteller mit fortlaufenden Nummern zu versehen und vorzumerken.

4. Auf der Rückseite des Zertifikates ist die Ablieferung des Materials von dem auf dem Bauplatze anwesenden Bauaufseher des Bauunternehmers das richtige Eintreffen zu bestätigen.

5. Die Zertifikate sind sogleich nach Ablauf ihrer Giltigkeit bei dem nächsten exponirten l. f. Eisenbahn-Beamten abzugeben.

6. In der neu aufzulegenden Druckorte der Zertifikate ist eine ausdrückliche Warnung vor Missbräuchen, Abänderungen, Korrekturen und Verfälschungen aufzunehmen.

Da es praktisch unausführbar ist, daß der mit der Oberleitung des Baues einer ausgedehnten Abtheilung betraute Ober-Ingenieur jedes Zertifikat persönlich ausstelle, und beziehungsweise in allen Fällen die näheren Daten einzeichne, so ist gestattet, daß auch die unter ihm stehenden, in den einzelnen Strecken exponirten l. f. Eisenbahn-Beamten rücksichtlich der in ihrem Bereich verkehrenden Fuhren die Zertifikate aussertigen können. Für solche außer dem Standorte des Bauleiters vorkommende Fälle sind die mit der Unterschrift und dem Siegel des Bauleiters versehenen Blanquetten den für die einzelne Strecke aufgestellten l. f. Organen zuzumitteln, welches unter strenger Verantwortlichkeit die Detail-Ausfertigung persönlich zu besorgen und durch Beifügung seiner eigenen Unterschrift sich als Hinausgeber des Zertifikates an die Partei zu bekennen hat.

Bei Ausstellung der Zertifikate ist mit der größten Genauigkeit und pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit vorzugehen und die Bauunternehmer sind zu verhalten, daß jede Vermengung der Baumaterialien für Privatzwecke mit jenen, welche zu ärarischen Bauten bestimmt sind, vermieden werde. Hand. Min. Def. vom 4. August 1850, B. 3786/C. Fin. Min. Erl. v. 20. August 1850, B. 24195/1416.)

Die Fuhren zum Baue von Wächterhäusern oder sonstigen für die Überwachung oder den Betrieb nöthigen Gebäuden haben, falls nicht die Mauthfreiheit aus der Eigenschaft des verführten Materials als Ararial-Eigenthums stattfindet, nur insoferne die Mauthfreiheit zu genießen, als jene Bedingungen eintreten, unter welchen die Fuhren zum Baue oder zur Erhaltung von anderen Gebäuden mauthfrei zu behandeln sind. (Hst. Def. vom 17. Jänner 1847, B. 758/88.)

Stein- und Holzkohlen sind nicht als ein von der Mauthentrichtung befreites, zum Baue oder zur Erhaltung der Eisenbahnen bestimmtes Material anzusehen. (Hst. Def. v. 4. Juni 1845, B. 17597.)

Dasselbe gilt von den Fuhren, womit den Eisenbahnstationen Wasser zum Betriebe zugeführt wird. (Hst. Def. an die österr. Finanz-Landesdirektion vom 15. Juli 1854, B. 31169/1659.)

15. Die Briefpost, wenn mit derselben kein Reisender fährt, da sonst ein solcher die Mauthgebühr für ein Pferd zu bezahlen hat.

Alle regelmäßigen, von Aerarial-Briefsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden sogenannten Postboten-Fahrten, insoferne als den Briefsammlern von Seite der Postverwaltung ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, die Briefe und sonstigen Postpäckchen mittelst Wagen oder zu Pferde zu befördern, sind als ordinäre Posten anzusehen und genießen die den ordinären Posten zukommende beschränkte Mauthbefreiung.

Die Postboten-Fahrten genießen ohne Rücksicht auf die Zahl der vorgespannten Pferde und der damit beorderten Reisenden unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften die Mauthfreiheit für Ein Pferd. (Fin. Min. Dek. vom 12. August 1859, Z. 36246/661, B. Bl. Nr. 43.)

Aus Anlaß eines Zweifels, ob auch in jenem Falle, wenn bei regelmäßigen Postbotenfahrten in Folge Anordnung der Postbehörde zur sicheren Beförderung stärkerer Postsendungen zwei oder mehrere Pferde vorgespannt sind und mit solchen Fahrten gar kein Reisender fährt, dennoch nur Ein Pferd als mauthfrei zu behandeln ist, wurde erklärt, daß solche ausschließlich der Beförderung von Briefen und Postpäckchen gewidmete Fahrten nach dem klaren Wortlaut der bestehenden Wegmauth-Vorschriften als ordinäre oder Briefposten, mit welcher kein Reisender mitfährt, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorgespannten Pferde, mauthfrei zu behandeln sind.

Fährt dagegen auch nur Ein Reisender mit, so ist auch dann, wenn mehr als zwei Pferde vorgespannt wären, nur Ein Pferd mauthfrei zu belassen. (Fin. Min. Dek. vom 8. April 1861, Z. 13962/205, B. Bl. Nr. 18.)

Hat der Mauthpächter das Bedenken, ob die betreffende Fahrt wirklich eine Postboten- (Briefsampler-) Fahrt sei, so haben die Boten (Briefsammler) diesen Umstand mit dem amtlich ausgefertigten Stundenpasse, welcher jeder solchen Fahrt beizugeben ist, auszuweisen.

Diejenigen Postboten (Briefsammler) dagegen, welchen die obgedachte Verpflichtung der Beförderung der Briefe und sonstigen Postpäckchen mittelst Wagen oder zu Pferde von der kompetenten Postbehörde nicht auferlegt ist, haben für ihre Fahrten zu und von den Poststationen mit Briefen und Postpäckchen die Mauth zu entrichten.

Zur Vermeidung von Unterschleifen wurde auch die Verfolgung getroffen, daß von den Postdirektionen nicht nur alle jene Briefsammler, welche zum Transporte der Briefe und Postpäckchen mittelst Wagen oder zu Pferde zur nächsten Poststation verpflichtet sind, sondern auch in der Folge, sobald als eine derlei Postbotenfahrt errichtet

wird, hievon sogleich unter genauer Angabe ihrer Fahrteinrichtungen den betreffenden Finanzbehörden bekannt zu geben sind.

16. Die Eßtäfetter, Couriere, Postwagen, Gilwagen, Braunkard- und Beiwagen, wie auch alle leer oder an einen Postwagen, Postkalesche &c. gespannt zurückkehrenden Postpferde, sie mögen dem Inlande oder Auelande angehören, somit auch die Retourpferde von Extrapoßten und Separat-Gilwagen.

Hiezu gehören auch die zu Postritten gedungenen Aus-hilfspferde.

Die Bespannung der Separat-Gilwagen unterliegt der Zahlung der Weg- und Brückenmauth nach der Zahl der vorgespannten Pferde, ist aber am Mauthschranken nicht aufzuhalten. (Hff. Präf. Def. v. 17. Mai 1821, 3. 996; Hff. Def. v. 2. Oktober 1822, 3. 38969; 30. März 1827, 3. 11328; vom 7. Dezember 1842, 3. 47614/4804; 4. März 1846, 3. 913/97; Fin. Min. Def. v. 21. Mai 1851, 3. 15902/866.)

Von Reisenden, welche sich der Extrapoß bedienen, werden die Aerarial-, Weg-, Brückenmauth- und Ueberfahrts-Gebühren zugleich mit den Postgebühren berichtigt und von den Postillons auf dem Retourritte den Mauthpächtern erfolgt.

Sämmtliche Aerarial-Mauthämter sind hiernach verhalten, jede Extrapoß auf das vom Postillon zu gebende Zeichen passiren zu lassen, dagegen aber von dem rückkehrenden Postillon die Mauth- oder Ueberfahrts-Gebühren abzunehmen.

Bei der im § 53 der Postordnung für Reisende vom 1. Dezember 1838 vorgesehenen Reise mit dem Stundenpasse ist die Mauthgebühr von dem Postillon auf dem Retourrite ebenfalls bar zu berichtigen.

Die Entrichtung der Linienmauth in der Haupt- und Residenzstadt Wien hat von Seite der Reisenden mit Extrapoß bei der Ein-fahrt statzufinden (Hff. Def. v. 23. April 1839, 3. 13758/547; vom 20. August 1841, 3. 33653/1286.)

Auch bei Separat-Gilfahrten hat jeder Postmeister, sowie bei Extrapoß-Fahrten mit dem Stundenpasse das Aerarial-, Weg-, Brückenmauth- und Ueberfahrtsgeld dem Postillon mitzugeben und letzterer hat die Gebühr beim Zurückfreiten dem Weg-, Brückenmauth- oder Ueberfahrtspächter gegen Bollete baar einzuhändigen. (Hff. Def. vom 23. April 1839, 3. 13758/547; vom 8. und 20. August 1841, 3. 27097/1012, und 3. 33653/1286; dann niederösterr. Reg. Birt. vom 5. Mai 1839.)

Da Separat-Postfuhrten mit Reisenden nach den Bestimmungen für Separat-Gilwagen mauthpflichtig sind, so ist, wenn solche Fuhrten auch in der Rückfahrt mit Passagieren den Mauthschranken passiren,

auch für die Rückfahrt die Mauth zu entrichten. (Fin. Min. Dek. vom 13. Juli 1862, Z. 15850/128, Beilage Nr. 2 der österr. Finanz-Landesdirektion zum B. Bl. 1862.)

Bei jenen Fahrten, welche die Postmeister mit den sogenannten Stell- oder Gesellschaftswagen (als Privatfuhrer - Unternehmer) unterhalten, ist von den leer zurückgehenden Pferden die Weg-, Brücken- oder Landmauth jederzeit zu entrichten. (Hfl. Dek. vom 6. August 1831, Z. 25658.)

Dagegen sind die in neuerer Zeit auf einigen Routen statt der auf ausschließliche Rechnung des Aerars unterhaltenen Malfahrten auf gemeinschaftliche Rechnung des Postärars und der Postmeister eingeführten Eilfahrten, und zwar sowohl bezüglich der von dem Postmeister beigestellten Beiwagen als hinsichtlich der ärariischen Hauptwagen mauthfrei zu behandeln. (Fin. Min. Dek. vom 14. Oktober 1859, Z. 47829/878, B. Bl. Nr. 53.)

17. Die Fuhrten der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen als zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre, zum Besuche der Kranken und zur Beerdigung der Leichen in ihren seelsorglichen Bezirken. Die Kloster-Visitationssuhrten unterliegen der Entrichtung der Wegmauth. (Hfl. Präf. Dek. vom 17. Mai 1821.)

Aus Anlaß eines Zweifels über die Auslegung der Bestimmung im §. 4 lit. n des Mauthnormales vom 17. Mai 1821, betreffend die Mauthbefreiung der Fuhrten der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen wurde entschieden, daß auch jene leer den Schranken passirenden Fuhrten, womit Seelsorger zu geistlichen Funktionen in ihren seelsorglichen Bezirken abgeholt werden, mauthfrei zu behandeln sind, wenn durch ein Zertifikat des Gemeinde-Borstandes nachgewiesen wird oder aus den Umständen zweifellos hervorgeht, daß es sich um eine Seelsorgerfuhr handelt. Es versteht sich von selbst, daß auch die vom Wohnsitz des Seelsorgers leer zurückkehrende Fahrglegenheit mauthfrei zu behandeln ist. (Fin. Min. Erl. vom 28. Oktober 1869, Z. 15722, B. Bl. Nr. 39.)

18. Die Leichenfuhrten und die sie begleitenden Wägen, welche mit oder ohne priesterlicher Begleitung zur Begräbnissstätte ziehen. (Kaiserl. Patent vom 10. Februar 1853; Hfl. Dek. vom 27. Juli 1858, Z. 39874, B. Bl. Nr. 35.)

Die Fuhrten und Wägen (mit Ausnahme des Leichenwagens), welche ohne Leiche von der Begräbnissstätte zurückkehrend den Mauthschranken passiren, sind dagegen mauthpflichtig. (Fin. Min. Dek. vom 13. Juli 1862, Z. 15850/128, Beilage Nr. 2 der österr. Finanz-Landesdirektion zum B. Bl. 1862, und vom 16. Juli 1863, Z. 34353/756, B. Bl. Nr. 33, Anhang.)

19. a) Alle nach den Gesetzen unentgeltlich zu leistenden Fuhren zu den Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baulichkeiten, sowie die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren, mit welchen den Schulen das nöthige Brennholz aus den obrigkeitlichen Waldungen zugeführt und dieses Holz ohne Entgelt überlassen wird, jedoch nur gegen Beibringung von herrschaftlichen Zeugnissen.

b) Alle unentgeltlich zu leistenden Fuhren zu den Leichenhof-Baulichkeiten und die Materialfuhren zu dem Baue von Leichenkammern.

Diese Mauthbefreiung findet ohne Unterschied statt, ob die zur Leistung solcher Fuhren Verpflichteten diese Fuhren selbst oder durch andere gegen Bezahlung leisten. (Allerh. Entschl. vom 16. Mai 1821; niederösterr. Reg. Zirk. vom 4. Juni 1821; Hfk. Def. v. 5. März und 9. Juni 1821, Z. 14706 und 22450; 30. Jänner 1828, Z. 2838; 3. April 1831, Z. 9656; Allerh. Entschl. vom 30. November 1839; Hfk. Def. vom 18. Dezember 1839, Z. 53210/1892.)

Ueber die angeregte Frage, inwieferne die mit Allerhöchster Entschließung vom 23. November 1839 (Hofkammer - Dekret vom 18. Dezember 1839, Z. 53210/1892; Vorchrift vom 10. Februar 1853, §. 18, Z. 24) zugestandene Mauthsfreiheit jener unentgeltlicher Fuhren, mit welchen den Schulen das nöthige, aus den obrigkeitlichen Waldungen unentgeltlich verabfolgte Brennholz zugeführt wird, nach Aufhebung der ehemaligen Dominikal - Verfassung, gegenwärtig noch eine praktische Bedeutung habe, — wurde erinnert, daß in jenen Fällen, wo durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde bestätigt erscheint, daß das für den Bedarf der Schule bestimmte Brennholz aus dem Walde des ehemaligen Dominiums auf Grund des Schulpatronats-Verhältnisses unentgeltlich verabfolgt und von der Gemeinde, welcher die Schule angehört, unentgeltlich zugeführt wird, auch jetzt noch die Bedingungen vorhanden sind, unter welchen solchen Fuhren die Mauthsfreiheit zugestanden wurde.

Auch dann, wenn das Holz von der Gemeinde aus ihrem eigenen Walde unentgeltlich verabfolgt und durch unentgeltlich geleistete Fuhren zu ihrer eigenen Schule für deren Bedarf gestellt wird, sind solche Fuhren, und zwar in diesem Falle als Wirtschaftsfuhren, mauthfrei. (Fin. Min. Def. vom 11. Juni 1861, Z. 22196/344, B. Bl. Nr. 28.)

20. Die Schubfuhren, dann die Fuhren mit Rekruten, Arrestanten und Verbrechern, gegen obrigkeitliche Zertifikate und Vorweisung der Schubzettel.

Ferner die Fuhren, welche zur Aufsuchung, Einbringung und Einlieferung der Verbrecher oder anderer verdächtiger Personen vor-

kommen, dann jene Fuhren, welche die zur Begleitung solcher Transporte amtlich bestimmten Personen und die Habseligkeiten oder das Gepäck der Transportirten, auf Anordnung der Obrigkeitlichen oder der Gerichte und gegen deren Bestätigung, verführen. (Hst. Dek. vom 7. Juli 1823, Z. 27657; 17. September 1827, Z. 39294/2321, und 24. Juni 1828, Z. 25974.)

Aus Anlaß einer Anfrage wurde erklärt, daß die Fuhren mit Stellungspflichtigen zum oder vom Aßentplatze, sofern sie auf Kosten einer Gemeinde vorgenommen werden, gegen Vorweisung der gemeindeamtlichen Zertifikate, sammt den Fuhren der sie begleitenden Amtspersonen, mauthfrei zu behandeln sind. (Fin. Min. Dek. vom 31. Jänner 1871, Z. 26718, B. Bl. Nr. 5.)

21. In den Ortschästen, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, werden den Ortbewohnern von der Weg- und Brückenmauth frei gelassen:

a) Das auf die Weide, in die Schwemme, zur Tränke, Heilung oder zum Beschlagen gehende Vieh; dann auch jenes Vieh, welches zur Weide auf die Alpen getrieben wird.

Das zuletzt bezeichnete Vieh ist nebst den dazu gehörigen eigentlichen Wirtschaftsfuhren, sowie auch denjenigen Fuhren, mit welchen die Alpenbesitzer das während des Sommers auf den eigenthümlichen Alpen gesammelte Heu und Waldstreu für ihren eigenen Wirtschaftsbetrieb zuführen, bei allen Mauthstationen, die es auf dem Hin- und Rückwege betritt, gegen obrigkeitliche Bestätigung, welche eine genaue Beschreibung von der Zahl und der Eigenschaft des Viehes, sowie von dem Inhalte der Fuhren enthalten müssen, von der Weg- und Brückenmauth befreit.

Die gleiche Befreiung genießt auch das aus Baiern nach Oesterreich zur Weide getriebene Vieh; ebenso das Vieh, welches aus Siebenbürgen in die Moldau und Walachei zur Weide (Paskuation) oder von derselben zurück nach Siebenbürgen getrieben wird, wenn dasselbe bei dem Austritte dahin mit den durch die Paskuations-Instruktion vorgeschriebenen Pässen der Bezirksobrigkeiten und bei dem Eintriebe daher, nebst den Pässen, mit den vorschriftsmäßigen Paskuations-Bulleten des betreffenden k. k. Einbruchs-Grenzzollamtes versehen ist.

Eine gleiche Begünstigung kann jedoch weder auf das Vieh, welches zur Winterfütterung, noch auf jenes, welches zur Züchtung getrieben wird, ausgedehnt werden. (Hst. Präf. Dek. vom 17. Mai 1821, Z. 996, und Hst. Dek. vom 14. November 1825, Z. 44704;

vom 4. März 1827, B. 8941; vom 25. Juli 1829, B. 29242; vom 19. Mai 1833, B. 22478; vom 11. Dezember 1846, B. 44660/4946, und Fin. Min. Dek. vom 16. Juni 1848, B. 20851, und vom 12. Juli 1853, R. G. Bl. XLIV, Nr. 136.)

b) Das Fuhrwerk zum Feldbaue, als Pflüge-, Eggen-, Dünger- und Gypsfuhren, letztere jedoch nur dann, wenn der Gyps gleich auf Wiesen und Felder gebracht und dort eingearbeitet wird und diese Bestimmung durch obrigkeitsliche Zertifikate bestätigt ist. (Hst. Präf. Dek. vom 17. Mai 1821, B. 996, und Hst. Dek. vom 22. Jänner und 23. Oktober 1829, B. 2659/139, 29892.)

Aus Anlaß eines speziellen Falles wurde bedeutet, daß die den Düngerfuhren zu Gunsten der Bewohner des Mauthortes zugeschuldete Mauthfreiheit beim Lokalschranken keineswegs an die Bedingung der eigenen Erzeugung des Düngers geknüpft ist, wie schon aus der Gleichstellung der zum Dünger bestimmten Gypsfuhren hervorgeht, deren Mauthbefreiung nur in äußerst seltenen Fällen nicht illusorisch wäre, wenn nur der auf eigenem Boden erzeugte Gyps daran Theil nehme.

Diese Mauthfreiheit haben jedoch nur die wirklich nur mit Dünger und nicht etwa zugleich mit andern Gegenständen beladenen Fuhren zu genießen.

Hinsichtlich der leeren Fuhren, mit denen angeblich Dünger abgeholt werden soll, wird es von der Beschaffenheit des Fuhrwerkes und dem damit übereinstimmenden obrigkeitslichen Zertifikate abhängen, ob sie wirklich nur als Düngerfuhren anzusehen und somit mauthfrei zu behandeln sind. (Fin. Min. Dek. vom 23. Februar 1862, B. 6964/123.)

Den Bewohnern der Ortschaften Schafwiesen und Pernau wurde die Befreiung von der Entrichtung der Wegmauth am Mauthschranken aus der Stadt Wels für ihre Düngerfuhren gegen obrigkeitsliche, jeden Missbrauch beseitigende Zertifikate bewilligt. (Fin. Min. Dek. vom 7. März 1849, B. 5494.)

Die Fuhren mit Bauschutt, Steinen, Flüßmoor und Dünger, welche die Bewohner der Gemeinde Leopoldskron zur Beurbarung ihrer Moosgründe aus der Stadt Salzburg beziehen, haben an dem Schranken dieser Stadt unter der Bedingung mauthfrei zu bleiben, daß dieselben immer mit obrigkeitslichen Zertifikaten versehen sind. (Hst. Dek. vom 30. März 1834, B. 13981.)

c) Die Wirtschaftsfuhren der Dominien, sowohl mit eigenen als gemieteten und mit Robotzügen, welche in einer Stadt oder in

einem andern Orte, wo ein Mauthschranken steht, ihre Wirthschaftsgebäude haben, von welchen aus sowohl der Feldbau betrieben, als in welche auch das eigene Baugut, dann das Holz zum Gebrauche für die Wirthschaftsgebäude und für alle Wirthschaftszweige aus eigener Waldung geführt wird, sind am Lokalschranken mauthfrei. Ebenso sind die Behentfuhrnen der Dominien, mit was immer für Zügen, jedoch nur am Lokalschranken des Ortes, wo sie ihre Wirthschaftsgebäude besitzen, von der Mauth befreit. (Hfl. Präf. Def. vom 17. Mai 1821, §. 996; Hfl. Def. vom 29. Sept. 1829, §. 36883, und 14. Jänner 1825, §. 1994.)

Aus Anlaß einer Anfrage: ob und inwieweit die den Dominien im §. 4, lit. o, Abtheilung 5, der Wegmauth-Direktiven vom Jahre 1821 zugestandene Begünstigung nach Aufhebung des Unterhänigkeits-Verhältnisses noch fortbestehe, wird Nachstehendes bedeutet:

Den Dominien wurde die in den Mauth-Direktiven ausgesprochene Befreiung ihrer Wirthschaftsfuhren mit wo immer gemietetem Zugvieh nicht aus dem Grunde ihrer damaligen politischen Stellung, sondern lediglich aus national-ökonomischen Rücksichten zugestanden, somit der Ausdruck „Dominien“ eigentlich nur gebraucht, weil für die gegenwärtig „Gutsinhabungen“ und „Gutskörper“ benannten größeren Grundkomplexe damals eine andere Bezeichnung nicht bestand.

Durch die Aufhebung der grundherrlichen Gerechtsame in Folge des Patents vom 7. September 1848 sind aber die den ehemals bestandenen Dominien auf Grundlage der Mauthgesetze aus ganz anderen Rücksichten als ihrer vormaligen Grundherrschaft zustehenden Mauthfreiheiten nicht beirrt worden.

Hiernach ist die den Dominien in den Mauth-Direktiven vom Jahre 1821 (§. 4 lit. o) eingeräumte Mauthfreiheit noch gegenwärtig fortbestehend. (Fin. Min. Erl. vom 21. Februar 1855, §. 4458/240.)

Die Fuhren, womit die Naturalien-Deputate der herrschaftlichen Beamten vom herrschaftlichen Grund und Boden denselben zugeführt werden, sind von der Wegmauth frei. (Hfl. Def. v. 25. Juli 1821, §. 27696, und vom 3. Oktober 1822, §. 38968.)

d) Alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen oder in demselben Orte gemieteten Zugviehe verrichten oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft oder Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nämliche Naturale oder die nämliche Waare hin- und hergeführt wird; z. B. wenn Getreide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung, oder Fabrikate in die Walte oder zur

Appretur, oder bei der Wirthschaft eigenes Baugut und die Fehlung vom Felde, oder das in den eigenen Waldungen oder in den Gemeinde-Waldungen, aus welchen die Ortsbewohner ihr Holz unentgeltlich beziehen, gefällte Holz aus dem Walde zum eigenen Bedarfe geführt wird.

Diese Befreiung kann daher nicht auf jene Gegenstände angewendet werden, welche in anderen Orten gekauft und von den Bewohnern des Mauthortes gänzlich umgestaltet oder verzehrt werden. Jedoch kommen den Ortsbewohnern am Lokalschranken die für Holzföhren bestimmten Begünstigungen auch für die Fuhrten mit zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Holzkohlen, und zwar in derselben Ausdehnung und in denselben Maße, als sie für das Holz bestehen, zu Statten. (Hst. Dek. vom 18. Februar 1838, Z. 6024/238.)

Der im Mauthnormale vom Jahre 1821 gebrauchte Ausdruck „Ortsbewohner“ oder „Bewohner einer Ortschaft“ schließt die Zuwendung von Mauthbefreiungen an juristische Personen nicht aus, weil durch den gebrauchten Ausdruck nur der Gegensatz zu „Auswärtigen“, „Fremden“ angedeutet, nicht aber gesagt werden soll, daß auf die Befreiung nur physische Personen Anspruch haben.

Daß der Ausdruck „Ortsbewohner“ nicht im Sinne des Wohnens einer physischen Person in der Gemeinde, sondern nur im Gegensatz zu „Auswärtigen“ (Fremden) (§. 6 der mähr. Gemeinde-Ordnung) aufzufassen ist, geht daraus hervor, daß unter die Befreiten auch die Dominien und nach dem Dekrete vom 13. November 1829, Z. 42007, auch die Ortsgemeinde gehören. (Erf. des B. G. H. vom 1. Febr. 1882, Nr. 1287.)

Da die Bestimmung einer Fuhr dieselbe als Wirthschafts- oder Gewerbsfuhr bezeichnet, so kommt solchen die Mauthfreiheit auch dann im ungeladenen Zustande zu, sobald nur rücksichtlich der Verwendung derselben zur unmittelbar bevorstehenden oder unmittelbar vorhergegangenen Verführung einer derartigen Ladung kein begründeter Zweifel obwaltet. Erweiset sich eine derlei Angabe als falsch und wird dadurch eine Verkürzung des Mauthgefälles versucht oder vollbracht, so hat die Bestrafung nach VII. §. 1 und 3 Platz zu greifen.

In den meisten Fällen wird das Mauthamt schon aus der Lokal- und Personal-Kenntniß, die es sich eigen machen kann und muß, die Eigenschaft der Fuhr beurtheilen können.

Die den Wirthschaftsführern am Lokalschranken zugestandene Mauthbefreiung findet ohne Unterschied statt, ob die Gründe in dem Burgfrieden des Mauthortes, oder außerhalb desselben, in was immer für einer Entfernung liegen. Ebenso kommt die den Fuhrten zum Feldbaue und den eigentlichen Wirthschaftsführern eines Ortes, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, an diesem Schranken zugestandene Mauthbefreiung auch denjenigen Bewohnern der nächsten Ortschaften,

und überhaupt allen auswärtigen Bewohnern, ohne Rücksicht auf ihre Entfernung beim Eintritte der gesetzlichen Bedingungen zu, welche jenseits des Wegmauthschrankens eigenhümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen und deren Bewirthschaftung wegen bemüßigt sind, den Wegmauthschranken des anderen Ortes zu betreten, jedoch nur dann, wenn sie für dieses Vieh und Fuhrwerl im Zuge zu diesem Mauthschranken, die Mauthbefreiung nicht schon an einem anderen Schranken genossen haben. Hierunter sind nur solche Schranken verstanden, bei welchen eine ärarische Wegmauthgebühr eingehoben wird, und es kann die den gedachten Fuhren gesetzlich zustehende Mauthbefreiung durch vorausgegangene Betretung der an einzelnen Orten (z. B. Steyr, Enns etc.) bestehenden Privatmauthen nicht entzogen werden. (H. k. Präf. Tel. vom 17. Mai 1821, Z. 996; H. k. V. vom 11. Juli 1822, Z. 18771; H. k. Dek. vom 20. August 1822, Z. 28188; vom 29. Mai 1823, Z. 19839/763; vom 13. August 1828, Z. 33360; v. 29. Dez. 1828, Z. 52411; 6. Juli 1830, Z. 18699; v. 21. Febr. 1838, Z. 6024, und Fin. Min. Dek vom 21. Jänner 1854, Z. 990/66, V. Bl. Nr. 7; Fin. Min. Dek vom 20. März 1861, Z. 7374/117, V. Bl. Nr. 15.)

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage, in welchem Umfange die Wirthschaftsfuhren, welche von Bewohnern anderer Orte, als des Mauthortes vorgenommen werden, die Mauthbefreiung genießen, wenn auf ihrem Zuge nebst der Wegmauth auch eine Brückenmauth, u. z. erstere mit letzterer vereint an einem und demselben Schranken oder jede für sich an einem eigenen Schranken eingehoben wird, wurde bemerkt, daß die Wirthschaftsfuhren, das Vorhandensein aller Bedingungen der Mauthbefreiung vorausgesetzt, im Falle, als Weg- und Brückenmauth an den zuerst betretenen Schranken vereint eingehoben wird, die Mauthfreiheit bezüglich beider Mauthgebühren zu genießen haben, wogegen in jenem Falle, wenn die Wegmauth von der Brückenmauth getrennt eingehoben wird, die gedachten Fuhren nur beim ersten Schranken, den sie betreten, mag dieser nun der Weg- oder der Brückenmauthschranken sein, frei zu behandeln sind, beim zweiten Schranken aber der Mauthpflicht unterliegen. (Fin. Min. Erl. vom 26. Oktober 1871, Z. 28445.)

Rücksichtlich der Zuckerrübenfuhren wurde aus Anlaß vorgekommener Reklage bedeutet, daß nach dem Wortlaut des §. 4 o, Absatz 3 des Mauthnormales vom Jahre 1821 (P. G. S. vom Jahre 1821, pag. 139) Fuhren, womit eigenes Baugut und die Fehlung vom Felde oder Holz aus dem Walde zum eigenen Bedarfe in den Mauthort mit eigenem oder im Mauthorte gemietetem Zugvieh geführt wird, mauthfrei sind. Offenbar kann der Ausdruck „zum eigenen Bedarfe“ auch dann, wenn man ihn nicht auf die Holzfuhren

beschränkt, sondern auf die Fehlung ausdehnt, nicht so verstanden werden, daß Fuhren, womit z. B. Getreide vom Felde eingeführt wird, nur insofern mauthfrei seien, als dieses Getreide zum eigenen Verbrauche des Wirthschaftsbesitzers bestimmt ist. Wenn letzterer einen Theil jenes Getreides, welches er als eigenes Baugut vom Felde mauthfrei in seine Scheuer eingeführt hat, später, nachdem er es ausgedroschen hat, aus dem Mauthorte auf den Markt führt und dabei den Lokalschranken passiren muß, so hat er für diese Fuhr als Industrieführ die Mauth zu entrichten.

Sofern sonach die Partei die Runkelsrüben als eigenes Baugut unmittelbar vom Felde (nicht nach vorläufiger Aufbewahrung in einem Maierhofe) in ihre, im Mauthorte befindliche Zuckerfabrik mit eigenem oder im Mauthorte gemietetem Gespanne einführt, um diese Rüben in der eigenen Fabrik zu verarbeiten, so sind solche Fuhren beim Lokalschranken des Mauthortes als Wirthschaftsfuhren mauthfrei, weil die Rüben zum eigenen Bedarf, nämlich zum Fabrikationsbedarf (zum Gewerbsbetriebe und als eigenes Baugut unmittelbar vom Felde eingeführt werden. (Fin. Min. Erl. v. 26. Febr. 1870, Z. 1920, und vom 3. Mai 1873, Z. 10189; Erf. d. B. G. H. vom 2. Mai 1879, Nr. 481.)

Rücksichtlich der Bierfuhren wurde anlässlich einer vorgekommenen Beschwerde mit Hinweisung auf den Wortlaut des oben bezogenen §. 4 o, Absatz 3, des Mauthnormales vom Jahre 1821 erkannt, daß Fuhren, mittelst welcher das erzeugte, in einem außerhalb des Mauthschrankens im Mauthorte gelegenen Lagerkeller abgelagerte Bier aus diesem Keller in die innerhalb des Mauthschrankens gelegenen Gewerbslokalitäten zugeführt wird, somit die nämliche Waare im Orte hin- und hergeführt wird, mauthfrei sind.

Von dieser Wegmauthbefreiung am Lokalschranken wurden Industriefuhren ausgenommen und als solche Fuhren nach dem Mauthnormal jene Fuhren erklärt, mit welchen Produkte, als Körner, Heu, Stroh u. s. w. oder Fabrikate zum Verkaufe aus dem Orte anderswohin verführt werden. (Erf. d. B. G. H. vom 20. Mai 1879, Nr. 494, und vom 3. Oktober 1882, Nr. 1511.)

Die Bestimmung des §. 4, lit. o, Abs. 3, der Mauthdirektiven vom Jahre 1821 bedingt zur Mauthbefreiung der Gewerbefuhren vor Allem, daß derjenige, welcher die Befreiung beansprucht, in dem Orte der Versendung der Waare zur Appretur, Gewerbetreibender, u. z. ein solcher sei, welcher sich mit der Erzeugung der Waaren beschäftigt. Es geht dies aus der Bedingung für die Mauthbefreiung der Gewerbefuhren hervor, daß derjenige, welcher die Mauthbefreiung anspricht, vermöge (der Beschaffenheit) seines Gewerbes genötigt sei, Fabrikate einer Appretur zu unterziehen. Diese

Annahme ist schon aus dem Grunde naheliegend, weil die Appretur der Fabrikate für den Erzeuger ein Glied in der Reihe jener Arbeiten ist, welche nothwendig sind, um das Fabrikat fertig zu stellen und zur kaufrechten Waare zu machen; der Handelsmann hingegen regelmäßig sich mit fertigen Fabrikaten (kaufrechte Waare) befaßt.

Bei der Auffassung der zitierten Stelle der Mauthdirektiven können im Falle, daß das Rohmateriale aus dem Mauthorte in eine Gewerbeunternehmung geführt, und das aus dem ersten verfertigte Fabrikat in den Mauthort eingeführt wird, die letzteren Fuhren nicht als mauthfrei angesehen werden, weil diese Fuhren Industrialfuhren sind, mittelst welcher fertige Waare zum Verkaufe aus dem Erzeugungsorte in den Mauthort geführt wird.

Bei der oben erörterten Rechtsanschauung ergibt sich auch noch weiter von selbst, daß Fuhren, welche Waaren aus dem Mauthorte nach zum letzteren nicht gehörigen Gewerbeunternehmungen schaffen, und von letzteren leer in den Mauthort zurückkehren, nicht als mauthfreie Gewerbefuhren angesehen werden können. (Erf. d. V. G. S. vom 6. Oktober 1880, Nr. 878.)

Zu den mauthfreien Wirtschaftsfuhren gehören im Sinne des Mauthnormalen vom Jahre 1821 auch Fuhren, welche behufs Verwerthung der Erzeugnisse eines Gewerbes unternommen werden. (Erf. d. V. G. S. vom 18. Jänner 1883, Nr. 1631.)

Der Ausdruck Wirtschaftsfuhren kann (nach der allgemeinen Interpretationsregel wornach Begünstigungen und Ausnahmen nicht ausdehnend interpretirt werden sollen) nur auf solche Fuhren, die unmittelbar beim Betriebe der Boden- und Waldwirtschaft nothwendig sind und verrichtet werden, bezogen und nicht auch auf Fälle ausgedehnt werden, in welchen es sich nicht um Ueberführung von zur Bearbeitung des Bodens und Bestellung der Feldwirtschaft erforderlichen Artikeln, nicht um Einbringung der Bodenprodukte u. dgl., sondern darum handelt, daß sich der Eigenthümer der Wirtschaft oder seine Bediensteten zur Nachsichtspflege bei der Land- und Waldwirtschaft oder zur Vornahme von Verkaufsaften auf das Feld oder in den Wald begeben. (Erf. d. V. G. S. vom 2. Mai 1879, Nr. 481, 8. Oktober 1879, Nr. 581 und 3. Oktober 1881, Nr. 1511.)

Die Mauthbefreiung haben auch die ungarischen Grenzbauern, welche in Oesterreich Grundstücke eigenthümlich oder pachtungsweise besitzen und ihrer Bewirthschaftung wegen den Mauthschranken des diesseits der Grenze gelegenen Ortes betreten müssen, zu genießen. (Hfl. Def. vom 22. November 1828, Z. 48640.)

Bezüglich der Mühlfuhren wurde erklärt, daß, da Wirtschaftsfuhren zum Betriebe einer Wirtschaft oder eines Gewerbes von den eigentlichen Gewerbs-, d. i. Industrialfuhren zu unterschei-

den und nur erstere beim Vorhandensein der festgesetzten Bedingungen beim Lokalmauthschranken mauthfrei zu behandeln sind; folglich

- a) wegen Getreide als das Eigenthum eines Einwohners des Mauthortes durch eigene oder im Mauthorte gemietete Zugthiere über den Mauthschranken in eine zum Mauthorte konstribirte Mühle zum Vermahlen und das Mehl als Eigenthum desselben Einwohners zu dessen Wirthschaftsgebrauch zurückgebracht wird, ohne Unterschied, ob die im Mauthorte gemietete Fuhrgelegenheit Eigenthum des Müllers oder eines Dritten ist, solche Fuhren als Wirtschaftsfuhren schlechtweg oder als Wirtschaftsfuhren zum Gewerbsbetriebe mauthfrei sind, daß dagegen
- b) wenn der Müller sich damit befaßt, Getreide, dessen Eigentümer er ist, zu vermahlen und das Mehl zu verkaufen, jene Fuhren, womit das Getreide in die Mühle und das Mehl zurückgebracht wird, als Industrialfuhren der Mauthentrichtung unterliegen. (Fin. Min. Dek. vom 21. Februar 1860, B. 2440/40, B. Bl. Nr. 11, Anhang.)

Da übrigens die in dem Absätze a vorkommenden Worte „zum Mauthorte konstribirte“ Anlaß zu dem Zweifel gegeben haben, ob die dort erwähnten Mühlfuhren nur dann mauthfrei sind, wenn die Mühle zum Mauthorte konstribirt ist, so wurde erklärt, daß es auf diesen Umstand keineswegs, sondern nur daran ankommt, daß die Mühle in solcher Nähe gelegen sei, daß auf dem Wege dahin nur ein Mauthschranken berührt werde. (Fin. Min. Dek. vom 23. Juni 1860, B. 30554/570, B. Bl. Nr. 34. Anhang.)

Rücksichtlich der Holzfuhren wurde erinnert, daß im Sinne der bestehenden Mauthvorschriften nur jene Holzfuhren als mauthfreie Wirtschaftsfuhren zu betrachten sind, womit ein Bewohner des Mauthortes mit eigenem oder im Mauthorte gemietetem Zugvieh zu seinem Gebrauche Holz aus a) dem eigenen, oder b) gepachteten Walde, somit als Erzeugniß der eigenen Wirtschaft, oder c) aus dem Gemeindewalde, oder endlich d) das aus einem fremden Walde in Folge eines ihm zustehenden dinglichen Rechtes bezogene Holz zuführt.

Es ist jedoch im Falle e) die Mauthfreiheit an die Bedingung geknüpft, daß der das Holz beziehende Bewohner des Mauthortes Miteigentümer oder Mitnutznießer des Gemeindewaldes sei.

Diese Bedingung ist in dem Falle als vorhanden anzusehen, wenn der Bezug des Holzes aus dem Walde unentgeltlich oder sofern hiefür irgend ein Betrag entrichtet werden muß, bloß gegen Vergütung gewisser, auf gemeinschaftliche Rechnung der Gemeinden bestrittenen Vorausslagen für das Holzschlagen u. s. w. stattfindet,

nicht aber, wenn das Holz um allgemein für Jedermann festgesetzte
Tariisspreiße erkaufst worden ist.

Bei jenen verpachteten Mauthstationen, bei welchen bisher in Folge spezieller Entscheidung für die unter lit. d erwähnte Holzfuhr aus Servitutewaldungen die Mauth eingehoben wurde, hat die demselben zugestandene Mauthfreiheit erst mit dem Beginne der nächsten neuen Pachtperiode in Wirksamkeit zu treten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der den Wirtschaftsführern der Bewohner anderer Orte, welche jenseits des Mauthschrankens eigentümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, zustehenden Mauthfreiheit gelten auch von den unter a, b, c und d erwähnten Holzführern. (Fin. Min. Dek. vom 17. Juli 1861, Z. 24050/378, B. Bl. Nr. 33.)

Die Fuhren, welche zur Nachsicht beim Landwirtschaftsbetriebe unternommen werden, unterliegen der Mauthentrichtung. (Hst. Dek. v. 21. August 1822, Z. 31809, und 5. Dezember 1823, Z. 49238.)

So sind auch die Fuhrleute, welche die Wirtschaftsführer leiten, eine Ueberfuhrgebühr zu zahlen nicht schuldig, dagegen kann, außer solchen Leitern von Wirtschaftsführern, Fußgehern im Allgemeinen, welche sich des Wirtschaftsbetriebes wegen überführen lassen, die Befreiung von der Zahlung der Uebersuhrsgebühr nicht zugestanden werden. (Hst. Dek. vom 17. November 1828, Z. 42361.)

Den Bewohnern der Gemeinden Attersee und Ramsau wurde die Mauthfreiheit am Mauthschranken zu Au hinsichtlich der Fuhren mit Tannenreis oder Sägespänen, insoferne diese Gegenstände zur Viehstreu verwendet werden; dann der Fuhren von Brennholz und Bauholz zum eigenen Bedarfe, ferner den Fuhren mit sogenanntem Hoskorn und Deputatsalz, wenn diese speziell bezeichneten Fuhren mit Zertifikaten der Ortsobrigkeit und respektive des Hallstätter Kastenamtes vorschriftsmäßig begleitet sind, die Mauthfreiheit bewilligt, wogegen jede andere Gattung von Fuhren der erwähnten Gemeinden nach Aussee und zurück der gesetzmäßigen Mauthentrichtung zu unterziehen ist. (Fin. Min. Dek. vom 9. März 1849, Z. 6202.)

Fuhren, wodurch sich Private und Wirthen den von Wein-Güterbesitzern erkausten Praschlet, von diesen letzteren selbst zur Einkellerung und zum weiteren Absatz zuführen lassen, sind von der Entrichtung der Mauthgebühren nicht befreit, da die Mauthbefreiung nur jene Praschletfuhren (vetture di grasperatto) zu genießen haben, wodurch Weinerzeugnisse von den Weinerzeugern selbst auf ihre eigene Rechnung und ohne auffallende Kennzeichen eines beabsichtigten Gewerbsbetriebes zur Einkellerung eingeführt werden. (Hst. Dek. vom 20. November 1822, Z. 45462/1794.)

Von der unter Absatz a, b, c bemerkten Mauthbefreiung am Lokalschranken sind jedoch ausgenommen alle Industrialfuhren; das heißt solche Fuhren, mit welchen Produkte, als: Körner, Heu, Stroh etc. oder Fabrikate zum Verkaufe aus dem Orte anders wohin verführt werden; dann Fuhren, welche von den umliegenden Wirtschaften Wirtschaftalien, Holz und derlei Bedürfnisse in einen mit einem Mauthschranken geschlossenen Ort auf den Markt oder sonst zum Absatz bringen.

Die letzteren Fuhren müssen die Wegmauth auch dann zahlen, wenn sie am nämlichen Tage wieder hinausfahren. (Hst. Präf. Def. vom 17. Mai 1821, Z. 996.)

Ebenso unterliegen jene Wirtschaftsfuhren, worauf mauthpflichtige Artikel geladen sind, der Mauthentrichtung. (Hst. Def. vom 17. Juli 1824, Z. 26936.)

Fuhren mit Eis, welches die Bewohner eines Mauthortes zum Betrieb ihres Gewerbes nöthig haben, wurden als solche erklärt, welche nicht unter die Wirtschafts- oder Gewerbsfuhren zu zählen sind, und daher keinen Anspruch auf Mauthfreiheit haben. (Fin. Min. Def. vom 31. Oktober 1854, Z. 42699/2257, Anhang zum B. Bl. Nr. 82.)

Fuhren der Wagenmeister, womit tote Thiere transportirt werden, sind mauthpflichtig. (Fin. Min. Def. vom 3. Juli 1862, Z. 15850 128, Beilage Nr. 2, der österr. Finanz-Landes-Direktion zum B. Bl. 1862.)

22. Die Insassen von Leopoldau genießen, gemäß dem Vergleiche vom 27. Jänner 1579, beim Mauthschranken am Tabor die Brückenmauthfreiheit in folgenden Fällen:

- Wenn sie erwiesenermaßen für sich und ihre Rechnung etwas über die Brücke führen oder treiben, was auf ihren eigenen Wirtschaften erzeugt wurde, es mag dieses ein Produkt der Bodenfultur oder der Viehzucht sein.
- Wenn sie etwas über die Brücke führen oder treiben, was sie zu ihrer Haunothdurft gekauft haben.
- Wenn sie junges Vorstenvieh zum Verkaufe über die Brücke gegen Wien zu führen oder treiben. (Hst. Def. vom 16. September 1836, Z. 36494.)

23. Am Lokalschranken und für den Mauthort selbst alle auf dem Grunde und Boden des Mauthortes genommenen Baumaterialien, wozu auch Ziegel gehören.

Sind die Bedingungen der im § 4, lit. o, Z. 4 des Mauthnormales vom Jahre 1821 vorhanden, so muß zugegeben werden, daß die Konzessionäre einer Eisenbahn beim Baue der Stationsgebäude in derselben Lage sich befinden, wie andere Ortsbewohner, die für ihre Zwecke, sei es Häuser, sei es Wirtschafts- oder Ge-

werbsetablissements zu errichten sich veranlaßt finden, daß daher auch bei diesen die Fuhren, mit welchen das auf Grund und Boden des Mauthortes gewonnene Baumaterial für den Mauthort selbst, resp. für die im letzteren aufzuführenden Gebäude am Lokalschranken mauthfrei sind. (Ecf. d. V. G. H. vom 1. Februar 1882, Nr. 1287.)

Als zum Mauthort gehörig ist derjenige Grund und Boden anzusehen, welcher ein Eigenthum der Ortsgemeinde oder einzelner Ortsbewohner, in beiden Fällen jedoch zum Mauthorte konfribirt oder in den Grundbüchern desselben eingetragen ist. (Hst. Präf. Dek. vom 17. Mai 1821, Z. 996; Hst. Dek. vom 2. Oktober 1826, Z. 42448, und vom 27. April 1856, Z. 13979/138, V. Bl. Nr. 19, Anhang.)

24. Alle Fuhren zum Baue und zur Erhaltung sowohl der Aerarial-Straßen als auch aller übrigen öffentlichen Straßen gegen Zertifikate, welche für die Aerarial-Straßen von der k. k. Provinzial-Baudirektion oder denjenigen Straßenkommisären, welche die betreffende Straßenstrecke zu überwachen haben, für die anderen öffentlichen Straßen aber von jener Ortsobrigkeit, welcher die Leitung des Baues oder die Aufsicht für die Erhaltung obliegt, auszustellen sind. (Hst. Präf. Dek. vom 17. Mai 1821, Z. 996; Hst. Dek. vom 10. Febr. 1825, Z. 5557; 6. und 18. Februar 1827, Z. 3531 und 7379; 28. Mai 1828, Z. 22161; vom 30. April 1835, Z. 16743/917; vom 23. April 1843, Z. 8961/923).

Über eine aus Anlaß eines besonderen Falles gestellte Anfrage über die Behandlung der Fuhren mit Materiale zur Pflasterung der Städte in Absicht auf die Errichtung der Weg- und Brückenmauthgebühren, wurde Folgendes bedeutet:

Nur dann, wenn es sich um die Pflasterung von Strecken einer solchen durch eine Stadt ziehenden Straße handelt, welche als die Fortsetzung der Hauptstraße zu betrachten ist, wodurch somit die Einfahrt und Ausfahrt einer Stadt in die kürzeste Verbindung gebracht wird, und die durch die Stadt führende und zu pflasternde Straße sich an dem einen und anderen Ende wieder an die Hauptstraße anschließt, daher auch nur einen Theil derselben bildet, sind die diesfälligen Fuhren mit Materiale zur Pflasterung gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Zertifikate weg- und brückenmauthfrei zu behandeln.

Da nun im Allgemeinen Fuhren zum Baue von Aerarial- und anderen öffentlichen Straßen gegen die vorgeschriebenen Zertifikate gesetzlich mauthfrei sind, so haben auch die zur Pflasterung der obbezeichneten Strecken verwendeten Fuhren den Anspruch auf dieselbe Begünstigung, weil hiebei kein anderer Unterschied eintritt,

als daß solche Strecken der eigentlichen Hauptstraße auf eine eigene Art gebaut und erhalten werden.

Hieraus ergibt sich demnach, daß die Fuhren zur Pflasterung von Seiten- oder Nebengassen und Plätzen einer Stadt, welche sich nicht als eine Fortsetzung der Hauptstraße darstellen, auf die Mauthbefreiung keinen Anspruch haben.

Die Durchführung der angedeuteten Maßregel kann keinen Schwierigkeiten unterliegen, da sich die Quantität des zur Pflasterung erforderlichen Materials nach Quadratklästern für eine gewisse Strecke sehr leicht erheben läßt, und nach diesem Ergebnisse die Anzahl der Fuhren, welchen auf Grund der vorschriftsmäßigen Zertifikate für die gegebene Strecke die Mauthbefreiung zukommt, ausgemittelt werden kann.

Es begründen demnach auch nur jene Zertifikate der Vorstände von Stadtgemeinden einen Anspruch auf die Weg- und Brücken-Mauthfreiheit für Fuhren mit Pflastermaterial, auf welchen der Umstand, daß mit dem versührten Material eine die Fortsetzung der Material- oder öffentlichen Straßen bildende Gasse oder Platz gepflastert wird, und daß die zu fühlende Quantität des fraglichen Materials und deren Fuhrenzahl der Gesamtzahl der Quadratkläster des zu pflasternden Weges entspreche, von der k. k. Landes-Baudirektion oder von ihrem bezüglichen Bezirks-Ingenieur bestätigt ist. (Fin. Min. Def. vom 12. August 1852, B. 23915/1395, und vom 2. Oktober 1862, B. 50002/845, B. Bl. Nr. 42.)

25. Alle Fuhren zu Ufer-, Schutz- und Regulirungsbauten, welche zur Verhütung von Überschwemmungen im Konkurrenzwege vorgenommen werden müssen, gegen obrigkeitliche Zertifikate. (Hft. Def. vom 10. Dezember 1829, B. 42353.)

26. Alle Fuhren mit Feuerspritzen, Wasserladen und anderen Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst zu Hilfe kommen und rückkehren. (Hft. Def. vom 25. Juli 1829, B. 29242; Kaiserliches Patent vom 10. Februar 1843.)

27. Alle Fuhren mit Baumaterialien zur Wiederaufbauung durch Feuer oder ein anderes Elementar-Ereigniß zerstörter Gebäude auf dem Lande gegen Zertifikate der Bezirksämter und in den Städten, wo dem Magistrat die politische Geschäftsführung übertragen ist, gegen Zertifikate des Magistrates.

Diese Begünstigung erstreckt sich auch auf den Käufer der Baustelle, bezieht sich jedoch bloß auf die Wiederaufbauung solcher Häuser im Inlande und kann keineswegs auch auf jene im Auslande ausgedehnt werden. (Hft. Präf. Def. vom 17. Mai 1821, B. 996; 17. September 1825, B. 37810; 2. Mai 1834, B. 18380; Fin. Min. Def. vom 7. Juni 1848, B. 17168/1843; 19. Februar 1853,

3. 46510/3346, und 28. November 1857, 3. 48054/901, B. Bl. Nr. 54.)

28. Alle Fuhren, mittelst welchen rohe Materialien zum Be-
huse der Bearbeitung oder Brennstoffe für montanistisch konzessionirte
Werke denselben zugeführt werden, sind in dem Orte, wo sich der
Schranken befindet, aber nicht außer demselben, mauthfrei. (Hst. Def.
vom 8. Mai 1840, 3. 10161/374.)

Die den Fuhren mit Erzeugnissen aus den Aerarial - Berg-
werken zugestandene Mauthfreiheit wurde aufgehoben, wornach diese
Fuhren ganz gleich mit den Fuhren solcher Erzeugnisse aus Privat-
Bergwerken zu behandeln sind. (Hst. Def. vom 13. April 1850,
3. 10418/665.)

29. Die Elisabethiner - Nonnen und die barmherzigen Brüder
in Wien, in Ansehung derjenigen Fuhren, mittelst welcher die von
ihnen gesammelten Bittualien und Getränke zugeführt werden. (Hst.
Präf. Def. vom 17. Mai 1821, 3. 996.)

Diese Begünstigung kann auf andere als die genannten Men-
dikanten - Klöster nicht ausgedehnt werden. (Hst. Def. v. m. 4. Septem-
ber 1824, 3. 15848/913.)

30. Die Ober Kommissäre und Kommissäre der f. f. Finanz-
wache bei allen Dienstreisen, auch außer ihrem eigenen Bezirke, wenn
sie in der Uniform erscheinen, genießen die Befreiung von der Ent-
richtung der Aerarial - Weg-, Brücken- und Ueberiührmauth. Im
Grenzbezirke kommt diese Mauthbefreiung den Amtsdirektoren, Grenz-
und Finanz - Inspektoren und den berittenen (Ober-) Respizienten auch
in den nachbarlichen Bezirken zu. (Hst. Def. vom 14. September
1830, 3. 33502/3748; vom 5. Juni und 19. Oktober 1843, 3.
23153/2387, 38790/4029; vom 23. Juli 1850, 3. 27430; 24. Jän-
ner 1855, 3. 3174, und 22. März 1859, 3. 9820/159, B. Bl. Nr. 15;
Fin. Min. Def. vom 24. September 1862, 3. 50893/866, B. Bl.
Nr. 42, und vom 7. Dezember 1864, 3. 58128/1070, B. Bl. Nr. 58,
Anhang.)

Aus Anlaß einer Anfrage, ob die mit einem Reisepauschale
beteilten Finanzwach - Respizienten bei ihren Dienstreisen, wenn sie
sich eines eigenen oder von ihnen gemieteten Wagens oder Reit-
pferdes bedienen, und wenn sie in Uniform erscheinen, zur Mauth-
entrichtung verpflichtet sind, wurde erklärt, daß überhaupt die in der
Dienstesausübung begriffenen, in Uniform erscheinenden Angestellten
der Finanzwache innerhalb des ihnen zugewiesenen Ueberwachungs-
bezirkes ohne Unterschied mauthfrei zu behandeln sind, und daß im
Sinne der bestehenden Vorschriften die den in der Ausübung des
Dienstes begriffenen, in Uniform erscheinenden Angestellten der Finanz-
wache zustehende Mauthfreiheit, sich auch auf jene Mauthgebühren

erstreckt, welche bei Ueberfuhren und bei gewissen Brücken von Fußgehern zu entrichten sind. (Fin. Min. Erl. vom 22. Mai 1870, 3. 42519, B. Bl. Nr. 23.)

Auch die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten (Angestellten); welche sich aus irgend einer in dem Zollvertrage vom 19. Februar 1853 vorgesehenen Veranlassung in der vorchristmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Weg-, Brücken- und Fahrgelde befreit. Die Befreiung von dergleichen Kommunikations-Abgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Körporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht (also die Befreiung von Privatmauthen im Gegensätze der, obwohl etwa im Wege der Verpachtung einem Privaten zur Einhebung überlassenen Staatsmauthen), kann jedoch nur insoferne beansprucht werden, als sie nach dem bestehenden Tariife begründet erscheint. (Fin. Min. Dek. vom 25. Juli 1854, 3. 33049/342.)

31. Die berittenen oder fahrenden Telegraphenleitungs-Aufseher. Zur Durchführung dieser Bestimmung wurde die Staatstelegraphen-Direktion angewiesen, den bemerkten Leitungsaufführern über ihre Dienstesegenschaft Zertifikate auszertigen zu lassen, mit welchen sie sich bei jedesmaligem Vorkommen bei der Mauthstation zu legitimiren haben. (Allerh. Entschl. vom 6. Mai 1859, und Fin. Min. Dek. vom 28. Mai 1859, 3. 25806/450, B. Bl. Nr. 29; Allerh. Entschl. vom 19. August 1862, und Fin. Min. Dek. vom 27. August 1862, 3. 46819/809, B. Bl. Nr. 39.)

32. Die Kurgäste in Teplitz und Karlsbad genießen bei ihren Spazierfahrten unbedingte Mauthfreiheit. (Hff. Dek. vom 29. Jänner 1833, 3. 5349.)

33. Nach der zwischen Oesterreich und Baiern bestehenden Konvention vom 18. März 1829, Abschnitt 4, Artikel XVII., ist das k. bairische Salz auf dem Wege von Hallein nach Baiern von allen Aerarial-Mauthen frei, daher auch die zum Landtransporte des zu Hallein an Baiern übergebenen Salzes bestimmten Führen von Errichtung eines Aerarial-Weg- oder Brückenmauthgeldes befreit sind, wosfern sie dem Salze nichts anderes beigeladen haben, oder sich ganz unbeladen noch Hallein begeben, um das Salz zu holen. (Hff. Dek. vom 6. Juni und 14. Juli 1829, 3. 13343/5072, Beil.)

34. Außerdem ist einigen Gemeinden und Ortsinsassen der Lokalverhältnisse wegen die Mauthfreiheit an bestimmten Weg- und Brücken-Mauthstationen zugestanden, welche besondere Begünstigung in den betreffenden Mauthpacht-Kontrakten angeführt und von den Pächtern einzuhalten sind.

Anlässlich vorgekommener Zweifel über die Anwendung des Hofkammerdekretes vom 17. Oktober 1821, B. 32817, bezüglich der Brückenmauthbefreiungen hat das k. k. Finanzministerium erklärt, daß nach dem Hofkammerdecrete, welches in der P. G. S. vom Jahre 1821, B. 49, unter Nr. 154 enthalten ist, es grundsätzlich und gesetzlich sei, daß alle jene Mauthbefreiungen, welche nach dem Mauthnormale vom Jahre 1821 und nachträglich erloschenen Bestimmungen bezüglich der ärarischen Wegmauth bestehen, auch bei den ärarischen Brücken- und Ueberfuhrsmauthen zu gelten haben. (Fin. Min. Erl. vom 22. November 1874, B. 29629.)

VII. Bestrafung der Gefällsverkürzungen gegen die Straßen-, Brücken- und Ueberfahrtsgebühren.

Durch Ausweichen oder Ueberschreiten der Einhebungsstelle oder Benützung der Brücken oder Ueberfahrten.

(§. 436 des Gefällen-Strafgesetzbuches.)

§. 1.

Wer

1. einer Einhebungsstelle (Station) einer Mauth- oder Schiffahrts-Gebühr an einer Land- oder Wasserstraße mit Gegenständen, die der Gebühr unterliegen, auf eine durch die Vorschrift untersagte Art ausweicht, oder
2. auf der mit einer Mauth oder ähnlichen Gebühr belegten Straße mit Gegenständen, von denen die Mauthgebühr zu entrichten ist, die zur Einhebung der Gebühr bestimmte Stelle (z. B. den Wegmauthschranken) ohne Leistung der gebührenden Zahlung auf vorschrittwidrige Art überschreitet, oder
3. eine Brücke oder Ueberfahrt, für deren Benützung eine Mauth- oder Ueberfahrtsgebühr eingehoben wird, auf eine der Errichtung einer dieser Gebühren unterliegende Art benutzt, und sich der gebührenden Zahlung entzieht,

versfällt in eine Strafe zwischen dem Fünffachen bis zum Zehnfachen des Betrages, um den das Staatsgefäll oder der Pächter verkürzt wurde.

Durch Verleugnung der bei Brücken oder Ueberfahrten bestehenden ausschließenden Vorbehalte.

(§. 437 des Gefällen-Strafgesetzbuches.)

§. 2.

Besteht bei einer Brücke oder Ueberfahrt das Verbot, Personen oder Sachen inner einer bestimmten Strecke, ober- oder unterhalb der

Brücke oder Ueberfahrt, von einem Ufer an das andere zu überführen, so ist derjenige, der dieses Verbot übertritt, mit dem Fünfsachen bis zum Zehnsachen der Gebühr, welche für die verbotwidrig überführten Personen oder Sachen bei der Benützung der Brücke oder der Ueberfahrt rücksichtlich deren dieses Verbot besteht, hätte entrichtet werden müssen, zu belegen.

§. 3.

Das Verfahren bei den Uebertretungen der Vorschriften bezüglich des Mauthgefäßes findet nach den Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzbuches statt, mit Berücksichtigung der über das Ablassungs-Verfahren bestehenden Vorschriften. (Kaiserliches Patent vom 10. Febr. 1853.)

VIII. Regulativ über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes.

§. 1.

Die Breite der Lastwagen soll das Maß von 9 Wiener Schuhen bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. nicht überschreiten.

§. 2.

Bei einer Strafe von 2 bis 25 fl. dürfen an zweirädrigen Wagen nicht mehr als 4 Pferde, und bei vierrädrigen Wagen nicht mehr als 8 Pferde angespannt werden. Unter dieser Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

§. 3.

Das Gewicht der Ladung von Wagen mit weniger als 158 Millimeter breiten Radfelgen darf bei einer Strafe von 10 fl. bei zweirädrigen 30 Wiener Zentner = 1680 Kilogramm und bei vierrädrigen 60 Wiener Zentner = 3360 Kilogramm nicht übersteigen. Dem Fuhrwerke mit 158 Millimeter breiten Radfelgen bleibt übrigens die Nachsicht der halben Mauthgebühr noch ferner zugestanden.

Im Grenzverkehre werden die aus Baiern nach Oesterreich kommenden vierspännigen Fuhrwerke mit 4 Zoll rheinischen Maßes (= 85 Millimeter) breiten Rädern auch bei einer Belastung über 60 Zentner = 3360 Kilogramm unbeanstandet zugelassen.

§. 4.

Eine Abnahme von den in den obigen drei Absätzen enthaltenen Bestimmungen findet nur bei der Verführung solcher untheilbarer Gegenstände statt, deren Breite, dabei angewandte Bespannung oder Gewicht das normalmäßige Maximum überschreitet.

§. 5.

Der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus weniger als 158 Millimeter breiten Radseilen hergestellten Wagenräder zur Hemmung ihres ununterbrochenen Umganges, wenn sich nicht des Radschuhes bedient wird, ist für alle Gattungen der Fuhrwerke bei 10 fl. Strafe verboten.

§. 6.

Die Fläche der Reife eines jeden Rades muß für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben, d. i. ohne konvexe wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe, hergestellt sein. Für jedes diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend hergestellte, auf einer öffentlichen Straße im Gebrauche befindene Rad hat die Abnahme eines Strafbetrages von 5 fl. einzutreten.

§. 7.

Im Betretungsfalle einer zu breiten oder zu schweren Ladung oder einer übermäßigen Bespannung, dann des Gebrauches von Bremsvorrichtungen zum Sperren der Räder, wenn das Fuhrwerk mit keinem Radschuh versehen ist, sowie von gesetzwidrig hergestellten Rädern wird den Parteien das Weiterfahren nur dann gestattet sein, wenn sie das Gesetzwidrige abgestellt haben.

Die von politischer Seite angeordnete Abladung eines Theiles der Fracht ist in einem solchen Falle nothwendiger Weise in Absicht auf den Frächter bei Ausweissgütern als ein zufälliges Ereigniß auf dem Transporte anzusehen und daher nach den Bestimmungen des §. 160 der Zoll- und St.-M.-D. zu behandeln.

Die Abladung und sofern die Frachtgüter ganz oder ein Theil derselben auf ein anderes Fuhrwerk übergeladen werden, hat in Gegenwart einer von der Ortsobrigkeit zu bestimmenden Person oder sofern sich im Orte ein zur Zoll-Einhebung oder Waaren-Kontrolle bestelltes Amt oder eine Abtheilung der Finanzwache befindet, eines Beamten oder Mannes der Finanzwach-Abtheilung zu erfolgen.

Haben die Ausweisgüter ganz oder ein Theil derselben einst-
weilen in dem Orte der Anhaltung zu verbleiben, so müssen dieselben,
wenn sich eine Zollniederlage im Orte befindet, bei dieser, außerdem
aber unter obrigkeitslicher Aufsicht bis zu dem Weitertransporte in
ämtliche Verwahrung genommen werden.

§. 8.

Das Einlegen von Reißketten oder der Gebrauch von was
immer für Mitteln, womit ein Aufrissen der Straßenbahnen ver-
ursacht wird, ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn diese zeit-
weilig mit Glatteis bedeckt sind, sonst aber gegen einen Strafbetrag
von 20 fl. und den Verlust der Kette oder der sonst angewendeten
Vorrichtung verboten. (Hftz. Def. vom 27. Mai 1837, §. 10110/744,
und vom 17. Jänner 1838, §. 1797/77; Hft. Def. vom 17. Jänner
1838, §. 1797/77; Allerh. Entschl. vom 19. Oktober 1839, fund-
gemacht in Folge Hftz. Def. vom 30. April 1840, §. 10259, durch
das niederösterr. Reg. Birk. vom 2. Juni 1840, §. 16028.)

§. 9.

Das Anhängen kleiner Frachtwagen an größere ist verboten
und zur Aufrechthaltung dieses Verbotes eine Strafe von 2 fl. für
den angehängten und beladenen Frachtwagen auf jeder Mauthstation,
wo solcher betreten wird, festgesetzt.

Von diesem Verboote ist jedoch das Anhängen von Kaleschen
und Staatswagen an beladene Frachtwagen, welche nicht selten als
Kommerzial-Artikel in dieser Art an den Ort ihrer Bestimmung ver-
führt werden, dann das Anhängen eines leeren Frachtwagens an
einen andern leeren Frachtwagen, endlich das Anhängen der Kalk-
und Kohlenwagen in Niederösterreich ausgenommen. (Hftz. Def. vom
30. August 1823, §. 27577/3351; Hft. Def. vom 17. September
und 21. November 1821, §. 39512 und 48828.)

§. 10.

Die Wagen haben von der Sattelrossseite, das ist links auf
der Straße bei einer Strafe von 2 fl. einander auszuweichen. Der
Strafbetrag fällt über vorläufige Anzeige der Übertretung an die
nächste Ortsobrigkeit dem Ergreifer zu. (Hftz. Def. vom 17. Juni
1824, §. 17724.)

Zur Handhabung der vorstehenden Bestimmungen in Beziehung auf das Frachtfuhrwerk, die Ladungsbreite, die Bespannung, das Ladungsgewicht, das Anhängen eines beladenen Wagens, der Bremsevorrichtung und die Beschaffenheit der Räder, zur Untersuchung und Bestrafung der diesfälligen Straßenpolizei-Uebertretungen sind zunächst die politischen Behörden, Straßenbeamten, neben ihnen jedoch die Finanzbehörden (Zollämter, Verzehrungssteuer-Amt, Wegmauth-Amt, Pächter der Wegmauthen und die Finanzwache), behüts der Vermeidung des zu langen Aufenthaltes der Fuhrleute, zur kontrollirenden substitutorischen Mitwirkung bei der Entdeckung und Strafabnahme berufen.

Unter den politischen Behörden werden gegenwärtig die Bezirkshauptmannschaften verstanden, falls nicht, wie dies z. B. in Wien der Fall ist, die Polizeibehörden (Polizei-Direktionen) bestimmt wurden, welche bei Bestrafung dieser Vergehen dann nur insoweit einschreiten, als dies nicht zur Vermeidung längeren Aufenthaltes der Fuhrleute von Seite der Gefällsämter geschieht. In letzterer Beziehung gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Zoll-, Verzehrungssteuer- und Wegmauth-Amter insfern diese Letzteren in eigener Regie stehen, dann die Finanzwache haben bei Vornahme ihrer sonstigen Amtshandlungen auf die Befolgung der fraglichen Straßen-Polizei-Verordnungen zu sehen.

Durch die Einsicht in die zur Inkontrirung übergebenen Frachtbriefe und Dokumente, oder im Falle der amtlichen Abwage durch diese, wird sich die Ueberschreitung des vorgeschriebenen Maximums des Ladungsgewichtes leicht entnehmen lassen.

b) Wird eine solche Uebertretung bei einem Gefällsamte erhoben, oder aber durch eine Abtheilung der Finanzwache oder einen Mauthpächter entdeckt, deren Standpunkt einem auf derselben Straße und in derselben Richtung als der Betretene fährt, liegenden ausübenden Gefällsamte näher sich befindet, als der nächsten in derselben Richtung aufgestellten politischen Obrigkeit, so hat das ausübende Gefällamt die nöthige Amtshandlung zu pflegen, bei welcher die Fuhrpartei, nachdem die Uebertretung durch Inkontrirung des Frachtbriefes oder anderer zur Ausweisung dienlicher Dokumente oder durch Abwage der Ladung sichergestellt ist, in Gegenwart eines Gerichtsbeistandes oder zweier Zeugen summarisch über die Uebertretung zu vernehmen, der Thatbestand mittelst vorschriftemäßig verfaßter Thatbeschreibung zu konstatiren und die Partei zum baren Erlage des Strafbetrages oder zur Sicherstellung desselben zu verhalten ist.

c) Bringt die Partei Einwendungen vor, welche in der Thatbeschreibung nicht vollständig erörtert werden können, so hat das die Untersuchung führende Gefällsammt nach Vorschrift der §§. 659—672 des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen ein Protokoll aufzunehmen und es der nächsten politischen Obrigkeit zuzusenden, der die Entscheidung über den Straffall ausschließend zusteht.

In diesem Falle ist jedoch die Partei keineswegs verhalten, die Entscheidung der politischen Obrigkeit abzuwarten, sondern sie ist, sobald der Strafbetrag erlegt oder sichergestellt worden ist, sogleich die Reise fortzusetzen befugt und daher unter keinem Vorwande länger aufzuhalten.

d) Erlegt die Partei die Strafe bar, so sind die die Untersuchung führenden Aemter ermächtigt, ohne Unterschied des Betrages der Strafe von dem Verfahren nach Art der Vorschrift der §§. 541 und 542 des Strafgesetzes abzulassen und es ist blos

e) der Strafbetrag nach Abzug der etwa aufgelaufenen Kosten und bei einer Ueberladung des den dieselbe entdeckenden Wegmauthächtern und Individuen der Finanzwache gebührenden Drittels dem Lokal-Armen-Institute jener Gemeinde zuzuführen, in welcher die Übertretung begangen wurde.

f) Werden die Strafbeträge nicht bar erlegt, sondern blos sichergestellt, so sind die als Sicherstellung eingelegten Pfänder oder eine etwaige Bürgschaftsurkunde oder was sonst als Sicherstellung geleistet worden, mit der Thatchrist und dem etwa aufgenommenen Protokolle der nächsten politischen Obrigkeit zur weiteren Amtshandlung zuzustellen.

g) Die Nachsicht des gesetzlichen Strafbetrages, welche jedoch zwei Drittel nicht überschreiten darf, kann nur die Landesstelle ertheilen.

Die Behörden, Aemter und Angestellten haben aus Anlaß von derlei Untersuchungen die Parteien so geschwind als nur immer thunlich abzusertigen und sie nicht länger aufzuhalten, als es zum Zwecke der Konstatirung des Thatbestandes und des Erlags oder der Sicherstellung des Strafbetrags unumgänglich nöthig ist. (Hftz. Def. vom 27. Mai 1837, §. 10110; Hft. Def. v. 12. April 1837, §. 14969/37; 3. Jänner 1841, §. 49806/1783; V. d. Just. Min. v. 20. Jänner 1852, R. G. Bl. VII. Stück, Nr. 28; Fin. Min. Def. v. 26. November 1855, §. 31956/316.)

Einhebung der Landesumlage auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Getränken im Kronlande Krain.

§. 1.

Nach dem mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1885 genehmigten Beschlusse des krainischen Landtages wird zur Besteitung der Landesbedürfnisse im Kronlande Krain eine selbstständige Auflage vom Verbrauche gebrannter geistiger Getränke, und zwar nach Wahl der Gewerbspartei entweder bei der Einbringung dieser Getränke in die Gewerbs- oder in die Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Ausschankes oder Kleinverschleißes eingehoben.

Dieser Auflage unterliegen die in öffentlichen Apotheken zur Bereitung von Medikamenten in Verwendung kommenden Spirituosen nicht.

Die Einhebung dieser selbstständigen Auflage wird der Landesausschuss entweder

- im Wege der Solidarabfindung mit der Mehrzahl der Gewerbsparteien, welche den Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken ausüben und wenn eine solche Abfindung nicht zu Stande kommt,
- durch Verpachtung im öffentlichen Lizitationswege oder im Offertwege,
- mittelst eigener Regie mit Beibehaltung der Bezirke, wie solche für die Einhebung der Verzehrungs-Steuern vom Wein- und Fleischverbrauche im Lande Krain bestehen, veranlassen.

Zur Durchführung dieser Landesauflage wird im Einvernehmen mit dem krainischen Landesausschusse angeordnet:

1. Jede Gewerbspartei, welche den Ausschank oder den Kleinverschleiß (in Mengen unter 1 Hektoliter) von gebrannten geistigen Getränken (Brauntwein, Spiritus, Rum, Arrak, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und jeder Art versüßter geistiger Getränke) betreibt, ist verpflichtet

- sofort nach Verlautbarung dieser Kundmachung alle Borräthe an derlei Getränken, welche dieselbe in ihren Gewerbsräumen oder im Umkreise von 3 Kilometern besitzt, dann
- nach diesem Zeitpunkte jede Menge, welche sie an erwähnten Getränken in einer ihrer Gewerbstätten oder im Umkreise von 3 Kilometern an sich bringt oder in Verwahrung übernimmt, oder für ihre Rechnung durch Andere in Verwahrung nehmen läßt, noch bevor diese Getränke in die zur Aufbewahrung bestimmten Räume gebracht werden, miind-

lich oder schriftlich den zur Entgegennahme der Anmeldungen bestimmten Organen anzumelden und auch die Räumlichkeiten, in welchen die erwähnten Getränke bleibend oder vorübergehend, und zwar sowohl in eigener Gewerbstätte, als auch in dem gedachten Umkreise eingebracht werden, mittelst einer eigenhändig gefertigten Uebersicht und auch jede nachfolgende Aenderung längstens binnen 24 Stunden anzuzeigen und der Verifikation durch das hiezu bestimmte Organ unterziehen zu lassen.

Zu dieser Uebersicht ist auch derjenige namhaft zu machen, welcher dem zur Einhebung dieser Landesaufslage bestellten Organe Rede und Antwort zu geben hat.

2. Die Bestätigung über die Anmeldung der Vorräthe und über die nachträgliche Ansichbringung von derlei Getränken wird der Gewerbspartei bei stattgesundener Bezahlung der Aufslage mittelst einer Bollete, wenn aber die Aufslage erst vor dem Anzapfen errichtet werden soll, mittelst eines Anmeldungs- und Revisionsbogens ertheilt.

Diese Anmeldungs- und Revisionsbögen werden in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt, deren eines der Gewerbspartei erfolgt wird und von derselben wohl aufzubewahren ist, wogegen das andere in den Händen des aufgestellten Organes zu verbleiben hat. Würde das der Gewerbspartei erfolgte Exemplar in Verlust gerathen oder auf eine wesentliche Art beschädigt oder unkenntlich gemacht, so werden die Nachweisungen über den Stand der vergebührten und nicht vergebührten Getränke und das mit denselben stattgehabte weitere Verfahren aus dem anderen Exemplare beweiskräftig zu entnehmen sein.

3. Das zur Einhebung der Landesaufslage bestellte Organ ist berechtigt, an den Gefäßen oder Behältnissen, in welchen sich die erwähnten, dieser Abgabe unterliegenden Getränke befinden, durch Anlegung von Siegeln oder auf andere Art die Vorrichtung anzu bringen, welche Sicherheit gewährt, daß das angemeldete Getränk ohne Kenntniß des bestellten Organes aus den Gefäßen und Behältnissen nicht entfernt oder statt desselben eine andere nicht angemeldete Flüssigkeit in diese Gefäße und Behältnisse gebracht werden könne.

Der Gewerbspartei liegt ob, den Verschluß sorgfältig zu bewahren und sich dessen Verlegung, sowie der Eröffnung oder Anbohrung der Gefäße und Behältnisse zu enthalten.

4. Die Verwendung der erwähnten Getränke zum Auschanke, Kleinverschleize oder eigenem Gebrauche tritt in dem Zeitpunkte ein, in welchem das eine solche Flüssigkeit enthaltende Gefäß angezapft, d. h. zum angedeuteten Zwecke eröffnet wird.

5. Die Gewerbspartei ist verbunden, so oft sie derlei Getränke

- a) zum Ausschänke, Kleinverschleife oder eigenem Gebrauche zu verwenden, oder
- b) im Großen, d. i. in einer einen Hektoliter erreichenden oder überschreitenden Menge an einen Anderen abzusezen und aus den Räumen der Aufbewahrung hinwegzubringen, oder
- c) aus dem Orte der Aufbewahrung zu versenden, oder
- d) ganz oder zum Theile aus einem Gefäße in ein oder mehrere andere Gefäße umzuleeren oder zu übertragen, oder
- e) den am Gefäß oder Behältniß gelegten amtlichen Verschluß zu eröffnen oder an dem Gefäße oder Behältnisse selbst eineöffnung anzubringen beabsichtigt, die beabsichtigte Handlung wenigstens 12 Stunden vorher unter Vorlegung des Anmeldungsgebogens und Angabe des Zeitpunktes, in welchem die Handlung vorgenommen wird, mündlich oder schriftlich bei dem hiezu bestellten Organe anzumelden und in dem unter a bemerkten Falle die Auflage von der ganzen in dem Gefäße, aus welchem die zum Ausschänke, Kleinverschleife oder eigenem Gebrauche zu verwendende Flüssigkeit genommen wird, enthaltenen Menge zu entrichten.

Das Abziehen in die Flaschen, deren Rauminhalt weniger als einen Hektoliter beträgt, ist dem Anzapfen zum Kleinverschleife gleichzuhalten.

Will eine Partei aus einem größeren, in die Vorrathbeschreibung gezogenen Gefäße nur einen Theil seines Inhaltes zum Behufe des Ausschankes oder des Kleinverschleifes vergebühren, so muß die hiezu angemeldete Menge von dem größeren Gefäße abgesondert, die Absondierung aber in Gegenwart des bestellten Organes vorgenommen und dieser Vorgang im Anmeldungs- und Revisionsbogen ersichtlich gemacht werden.

Ueber alle in diesem Absätze (5) angeordneten Anmeldungen wird der Gewerbspartei die Bestätigung im Anmeldungsbogen, über die Entrichtung der Landesauflage aber außerdem eine Bollete ertheilt.

6. Keine der in den Absätzen 1 und 5 genannten Handlungen darf vorgenommen werden, ehe sich

- a) die Bestätigung über die erfolgte Anmeldung und soweit es sich um die Verwendung zum Ausschänke, Kleinverschleife oder eigenem Gebrauche handelt, die mit der Bestätigung über die erfolgte Zahlung der Landesauflage verschene Bollete in den Räumen des Gewerbsbetriebes bei demjenigen, welcher über dieselben Rede und Antwort zu geben verpflichtet ist, befindet, dann ehe

- b) der zur Vornahme der angemeldeten Handlung angezeigte Zeitpunkt eingetreten ist, und
- c) wenn sich die Flüssigkeit unter amtlichem Verschluß befindet, dieser durch das bestellte Organ geöffnet oder abgenommen worden ist; bloß in dem Falle, wenn die Anmeldung zur vorgeschriebenen Zeit (12 Stunden vorher) geschah und ein bestelltes Organ während einer Stunde nach dem angemeldeten Zeitpunkte zum Behuße der Öffnung des amtlichen Verschlusses in den Räumen nicht erscheint, in denen das angemeldete Verfahren vorzunehmen ist oder wenn hiezu im Anmeldebogen die Bewilligung ertheilt wird, kann die Gewerbspartei den Verschluß selbst öffnen.

7. Eine gebührenfreie Abschreibung der eingelagerten und nicht vergebührten Vorräthe findet statt:

- a) wenn dieselben in Mengen von wenigstens 1 Hektoliter oder darüber (im Großen) an einen andern Ort versendet oder wenn dieselben auch unter diesem Ausmaße erwiesenermassen nicht unmittelbar an Konsumenten, sondern an Verschleißer zum Zwecke des Ausschankes oder Kleinverschleißes abgesetzt,
- b) wenn dieselben während der Aufbewahrung ihre Beschaffenheit so wesentlich ändern, daß sie zum menschlichen Genusse nicht geeignet sind, oder
- c) wenn dieselben durch ein zufälliges gehörig nachgewiesenes Ereigniß vernichtet wurden.

8. Das zur Einhebung der Auflage bestellte Organ ist berechtigt, zu jeder Tageszeit in den Gewerbsräumen und in jenen Lokalitäten, welche mit denselben in Verbindung stehen, Nachschauen und Durchsuchungen vorzunehmen, letztere jedoch nur nach vorheriger Erwirkung der gesetzlich erforderlichen Bewilligung der kompetenten Behörde.

Wenn von im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Personen unter verschiedenen Namen der Ausschank oder der Kleinverschleiß und der Großverschleiß (in Mengen von 1 Hektoliter und darüber) gebraunter geistiger Getränke betrieben wird, so können die Nachschauen und Durchsuchungen auch auf die Gewerbs- und Aufbewahrungsräume des von diesen Personen geführten Großverschleißes ausgedehnt werden.

9. Alle Uebertrittenen dieser Anordnung, insbesondere aber:

- a) die unterlassene Ueberreichung der Lokalitätsbeschreibung,
- b) unrichtige Angaben in der Lokalitätsbeschreibung und die Unterlassung der Anzeige einer nachträglich vorgenommenen Änderung,

- c) das Unterlassen der Anmeldung der anfänglichen Vorräthe und der weiteren an sich gebrachten Getränke vor ihrer Einlagerung und die Unterlassung der Vergebühring,
- d) die Anmeldung einer geringeren als der vorhandenen Menge,
- e) die Aufbewahrung der erwähnten Getränke in anderen als in den in der Lokalitätsbeschreibung angeführten Räumlichkeiten,
- f) die Verweigerung des Eintrittes in die Gewerbs- und Aufbewahrungsräume oder in jene Lokalitäten, welche mit denselben in Verbindung stehen,
- g) die Verlegung des amtlichen Verschlusses, wenn ein Zufall nicht nachgewiesen wird, werden insoweit diese Handlungen nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, von den politischen Behörden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl., mit einer Geldstrafe bis 100 fl. oder mit Arrest in der Dauer bis 14 Tagen bestraft werden.

10. Die eingebrachten Geldstrafen fließen nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem krainischen Landesfonde zu.

Ein Theil dieser Geldstrafen kann nach Ermessen der Strafbehörde zur Belohnung der Anzeiger von Verkürzungen verwendet werden.

§. 2.

Aus vorstehender Ausführung ist zu ersehen, daß die Landesauflage von dem Verbrauche gebrannter geistiger Flüssigkeiten nach den gleichen Grundsätzen eingehoben werde, wie die Verzehrungssteuer vom Weinverbrauche überhaupt. Folglich sind auch die gleichen Kontrollmaßregeln bei der Ueberwachung dieser Gewerbsparteien zu beobachten, wie sie bei der Verzehrungssteuer von Wein vorgeschrieben sind. Eine bemerkenswerthe Abweichung von den für Wein-Controle bestehenden Vorschriften findet nur in nachstehenden Punkten statt:

1. Der Umkreis, in welchem alle Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten unter Kontrolle fallen, ist bei diesen mit 3 Kilometern festgesetzt; hingegen ist bei der Weinkontrolle mit nur 1896 Metern bestimmt;

2. Die Auskellerung und gebührenfreie Abschreibungen sind bei gebrannten Flüssigkeiten mit 1 Hektoliter bestimmt; können aber auch geringere Mengen gebührenfrei abgeschrieben werden, wenn die-

selben zum Behuße des Ausschankes, Kleinverschleißes statzfinden; in diesem Falle hat sie aber der Empfänger vor der Einlagerung anzumelden und die Gebühr zu entrichten.

3. Der ämtliche Verschluß wird bei gebrannten Flüssigkeiten in der Regel nicht mit Siegellack bewirkt, weil bei Spiritus und anderen hochgrädigen Flüssigkeiten die Anwendung von Licht wegen der leichten Entzündbarkeit des Branntweingeistes zu gefährlich wäre.

Bei leicht entzündbaren Flüssigkeiten empfiehlt sich zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses der sogenannte Schusterpapp, ziemlich dick angemacht; dann gummirte schmale Papierstreifen, auf denen die Firma der Pachtung oder der Name des Pächters gedruckt erscheint; nur muß das Papier sehr fein, schwach sein, damit der Papierstreifen nicht unbeschädigt abgelöst und wieder unkennbar zurückgeklebt werden könne.

4. Will man sich der Oblatten zur Anbringung des ämtlichen Verschlusses bedienen, so sind dieselben von genügender Größe zu wählen. Man nimmt ein Stück Oblatt und befeuchte selbes auf beiden Seiten, lege den Spagat auf die betreffende Stelle, wo das Siegel angebracht werden soll und bringe das befeuchtete Oblatt auf den Spagat, über dos Oblatt wird ein weiches, zirka 3 Centimeter im Durchmesser breites Papierblättchen gelegt und so das Siegelstück ziemlich fest darauf gedrückt, so daß die im Siegile eingravirte Schrift am Siegelblättchen hervortritt und selbe deutlich leserlich erscheint.

5. Man bedient sich auch des Schusterpappes anstatt der Oblatten: der Papp wird auf den Spagat gebracht und auf den mit dem Papp gut überdeckten Spagat wird nun das vorbereitete Papierblättchen gelegt und ebenso mit dem Siegile darauf gedrückt.

Die Stelle, wo der ämtliche Verschluß angebracht werden soll, muß rein und trocken abgewischt werden, weil auf nasser oder schmieriger Stelle keinerlei Siegelverschluß gut angreift, folglich leicht unversehrt weggenommen und wieder angebracht werden könne.

Uebrigens bei ordinären geringgrädigen Branntwein-Gattungen kann der ämtliche Verschluß mit Anwendung von Siegellack und Licht ohne aller Gefahr angebracht werden; nur ist mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß auf jener Stelle oder in unmittelbarer Nähe, wo der Verschluß angebracht werden soll, nicht etwa mit Branntwein bespritzt oder mit demselben besudelt ist. Bei Gefäßen mit Spiritus, Rum, Arrak, Rum-Essenz, überhaupt beim hochgrädigen Branntwein ist die Anwendung von Licht beim Siegeln absolut nicht statthaft. Der Pachtungs-Anstellte, der diese Warnung nicht beachten würde, wird seinen Leichtsinn früher oder später bitter zu bereuen haben.

VI. Hauptstück.

Erhebung der Anstände und Aufnahme der Thatbeschreibungen über Gefällsübertretungen, nebst den Strafbestimmungen.

§. 1.

In gefällsamtlicher Hinsicht werden jene Handlungen oder Unterlassungen als Gefällsübertretungen erklärt, durch welche die Gefälls-Gesetze und diesfalls bestehenden Vorschriften übertreten werden und dieselben werden rücksichtlich ihrer Wichtigkeit

1. in Schleichhandel oder in Gefällsübertretungen, und diese letzteren in schwere oder einfache Gefällsübertretungen eingetheilt.

Der Schleichhandel oder die Gefällsübertretungen können aber unter Umständen, unter denen sie verübt worden sind, frevelhaft sein, auf welche das allg. Straf-Gesetz, unabhängig von der Vermögensstrafe, die sie nach dem Gefälls-Straf-Gesetze treffen, auch Arreststrafe verhängt.

Als frevelhafter Schleichhandel wird betrachtet, wenn derselbe mit bewaffneter Hand, in Zusammenrottung, in Gesellschaft, mit Gewaltthätigkeit, mit Bestechung, mit falschen oder unterschobenen Urkunden und mit Versicherung des Gelingens derselben sc. verübt werde.

2. Als frevelhafte Gefällsübertretung wird erklärt, wenn dieselbe unter dem Umstände der Bestechung eines Individuums, welches zur Aufsicht oder Kontrollirung eines Geschäftsbetriebes bestimmt ist, oder unter Anwendung von Gewalt, mit absichtlicher Verlezung des amtlichen Verschlusses, mit Produzirung gefälschter Böllen und sonstiger zur Deckung geeigneter Urkunden u. s. w. verübt werde. Diese Gefällsübertretungen werden, wie bereits oben

gesagt wurde, nicht nur allein mit Vermögensstrafen belegt, sondern nebst diesen auch mit Arrest bestraft. Bei solchen frevelhaften Gefällsübertretungen findet eine Abschaffung vom rechtlichen Verfahren nicht statt.

3. Einfache Gefällsübertretungen sind jene Uebertretungen, durch welche die gesetzlichen Anordnungen und Bestimmungen nur übertreten, dadurch aber das Gefälle nicht verkürzt wurde. Dagegen wird durch Verübung einer schweren Gefällsübertretung und Vollbringung des Schleichhandels stets das Gefälle, gegen welches die Uebertretung gerichtet war, verkürzt,

- a) daher wird derjenige, der einen Schleichhandel vollbringt oder zu vollbringen versucht und der Vollbringung oder des Versuches desselben überwiesen wird, mit einer Geldstrafe von 5- bis 10facher Gebühr jenes Betrages, um welchen das Gefälle verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft und
- b) derjenige, der eine schwere Gefällsübertretung verübt oder zu verüben versucht und dessen rechtlich überwiesen wurde, verfällt in eine Geldstrafe von 4- bis 8fachen Betrages der verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Gebühr.

§. 2.

Zu den einfachen Gefällsübertretungen werden jene Uebertretungen der Gefällsvorschriften gerechnet, durch welche nur die Anordnungen der zur Handhabung und Ueberwachung einer vom Gesetze bestimmten Verfügung und erlassenen Vorschriften übertreten werden, ohne daß die Uebertretung eine Gefällsverkürzung in sich begreifen würde; zu diesen zählt man:

1. B. die unterlassene Einholung des gefällsamtlichen Erlaubnißscheines zum Antritte eines unter ge-

fällsamtlicher Aufsicht gestellten Gewerbes oder Uebertragung desselben auf einen anderen Ort.

2. Die Unterlassung der Ueberreichung der Lokalitäts-Beschreibung.

3. Die Nichtbestellung eines Individuumis, welches in Abwesenheit der Gewerbspartei den Gefällsangestellten die nöthigen Auskünfte, Rede und Antwort zu geben hätte.

4. Die Nichtfolgeleistung einem Auftrage des Gefällsbeamten oder Angestellten den geforderten Beistand herbei zu holen u. s. w.

5. Beschädigung der an die Gefäße und Lokalitäten angebrachten gefällsamtlichen Bezeichnung.

6. Zufällige Verletzung des amtlichen Verschlusses und unterlassener Anzeige derselben, wenn keine Gefällsverkürzung mit der Verletzung verbunden ist.

7. Unregelmäßigkeiten in steuerbarem Verfahren sc.

Die hier angeführten einfachen Gefällsübertretungen 1—7 werden jede einzelne derselben mit 2 bis 50 fl. bestraft.

Berleitung des amtlichen Verschlusses.

§. 3.

1. Wird der amtliche Verschluß zu dem Behufe verletzt, um eine Gefällsverkürzung zu verüben oder zu versuchen, so wird unabhängig von der Vermögensstrafe, welche für die Gefällsverkürzung verhängt wird, noch überdies wegen Verleitung des amtlichen Verschlusses als eine frevelhafte Handlung mit Arrest bestraft, und ist sowohl gegen den Urheber und Thäter, als gegen jeden Mitschuldigen oder Theilnehmer, wenn die Bestrafung nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze stattfindet, eine Strafe von 5 bis 200 fl. zu verhängen sein.

2. Wird der ämtliche Verschluß nur zufälligerweise wegen nicht genügender Achtsamkeit und ohne böser Absicht verletzt, und läßt sich weder der Urheber, der Thäter, noch ein Mitschuldiger oder Theilnehmer mit Bestimmtheit ausschließen, oder kann keine dieser Personen zur Strafe gezogen und rechtfertigt

- derjenige, der den unter ämtlichen Verschluß gelegten Gegenstand in die Verwahrung übernahm oder
- derjenige, der über die unter ämtlichen Verschluß gestellten Räume oder Gefäße die Aufsicht führt, die stattgefundene Eröffnung der Verlezung des ämtlichen Verschlusses nicht durch ein zufälliges, von ihm unabhängiges Ereigniß, an dessen unterbliebener Abwendung er keine Schuld trägt. Wenn ihm die Anbringung des ämtlichen Verschlusses bekannt war, so verfällt er in eine Strafe von 5 bis 100 fl.

Verlezung der ämtlichen Bezeichnung.

§. 4.

1. Wenn die ämtliche Bezeichnung verletzt wird, womit nach den bestehenden Vorschriften die Gewerbsvorrichtungen und Gefäße, welche zum steuerbaren Verfahren verwendet werden, versehen wurden, oder wenn

2. Vorrichtungen und Gefäße, die mit der ämtlichen Bezeichnung versehen sein sollen, ohne die letzteren zum steuerbaren Verfahren verwendet werden, so ist ein Betrag von 2 bis 50 fl. als Strafe zu verhängen.

Verweigerung der Amtshandlung ohne Anwendung von Gewalt.

§. 5.

Verweigert jemand einem Beamten oder Angestellten

- a) die von dem ihnen zustehenden Rechte des Eintrittes in die Gewerbstätten Gebrauch zu machen,
- b) die sich einfinden, den Vorschriften gemäß eine Amtshandlung vorzunehmen, oder
- c) einem steuerbaren Verfahren beizuwohnen, ohne gesetzlichen Grund den Eintritt in die Räume oder die Eröffnung der Räume oder Behältnisse, deren Eröffnung gefordert wird, oder die Vorweisung der vorhandenen Gegenstände oder der Bollenen, Rechnungen, Urkunden, beziehungsweise Revisionsbögen, deren Vorweisung ihnen gesetzlich vorgeschrieben ist, so macht sich der Verweigerer einer Gesetzesübertretung schuldig, die mit einer Strafe von 10 bis 100 fl. zu belegen ist.

Berweigerung der Amtshandlung, wenn zur Beseitigung des Hindernisses Gewalt angewendet werden muß.

§. 6.

Ist die Verweigerung einer Amtshandlung derart beschaffen, daß zur Beseitigung des dagegen stehenden Hindernisses Gewalt angewendet werden mußte und greift die Behandlung derselben nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze Platz, so wird nach dem G. St. G. §. 456 einfacher oder strenger Arrest von 8 Tagen bis 6 Monaten in folgenden Fällen verhängt:

Wenn die Verweigerung stattfand

1. um eine schwere Gefällsübertretung zu verüben,
2. um eine solche der Entdeckung zu entziehen oder
3. um den Gegenstand oder den Thäter einer schweren Gefällsübertretung der Ergreifung zu entziehen.

Beschleppung oder Vertilgung der steuerbaren Gegenstände.

§. 7.

Werden bei Verweigerung oder Verhinderung einer Amtshandlung durch die Verweigerung des Eintrittes in die Gewerbslokalitäten mittlerweile steuerbare Gegenstände ohne Kenntniß und Zustimmung der anwesenden Gefällsangestellten

1. aus den Gewerbsräumen oder Behältnissen hinweggebracht, oder

2. in diesen Räumen vertilgt, oder

3. in ihrer Beschaffenheit auf solche Weise geändert, welche dieselben der Anwendung der Gefällsstrafgesetze zu entziehen geeignet ist, so wird jede dieser Handlungen, sowie auch deren Versuch nach §. 457 der G. St. G. als schwere Gefällsübertretung an jedem Schuldigen oder Theilnehmer bestraft und es ist der Strafbemessung die von den hinweggebrachten, vertilgten oder in ihrer Beschaffenheit geänderten steuerbaren Gegenständen entfallende Abgabe zu Grunde zu legen.

Läßt sich diese Gebühr nicht mit Bestimmtheit ausschließen, so wird eine Strafe von 5 bis 200 fl. verhängt.

Unterlassene Ausweisung des Bezuges oder Versteuerung steuerbarer Gegenstände.

§. 8.

Unterläßt jemand, der ein steuerpflichtiges, unter gefällsamtliche Kontrolle gestelltes Gewerbe ausübt, die ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegende Verpflichtung zur Ausweisung des Bezuges, des Ursprungs oder Versteuerung zu erfüllen, so macht er sich einer einfachen oder schweren Gefällsübertretung schuldig.

§. 9.

Wer eine schwere Gefällsübertretung oder Schleichhandel verübt oder zu verüben versucht, wer einem Beamten oder Angestellten, in dessen Berufe es gelegen ist, die Gefällsübertretungen und den Schleichhandel zu entdecken oder zu verhindern, ein Geschenk im Gelde oder Waare verabreicht, anbietet oder einen bestimmten Vortheil verspricht, der macht sich des Vergehens der Bestechung schuldig, ob er nun dazu von dem Angestellten aufgefordert worden ist oder nicht, wenn nicht aus den Umständen zweifellos hervorgeht, daß seine Absicht weder auf die Verübung einer schweren Gefällsübertretung, Verübung eines Schleichhandels, noch auf die Abwendung des Angestellten von Erfüllung seiner Dienstpflicht gerichtet war.

Die Strafe einer solchen Handlung ist nebst der gesetzlichen Vermögensstrafe, wenn nicht die Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze stattfindet, einfacher oder strenger Arrest von 8 Tagen bis 6 Wochen bestimmt.

Wer außer diesen Fällen einem Angestellten aus Anlaß seiner Amts-Dienstverrichtung ein Geschenk verabreicht, anbietet oder verspricht, derselbe mag hiezu von dem Angestellten aufgefordert worden sein oder nicht, ist, wenn er nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze einer Strafe unterliegt, mit dem 10—20fachen des verabreichten, angebotenen oder versprochenen Geschenkes zu bestrafen.

Verwendung von gefälschten Böllen.

§. 10.

Eine schwere Gefällsübertretung begeht auch derjenige, der wissentlich von einer falschen, korrigirten oder unterschobenen Urkunde (Böllete, Revisionsbogen) Gebrauch macht oder zu machen versucht, nämlich an sich echte und richtige, jedoch für andere steuerbare Gegenstände ausge-

stellte Urkunden bei einer Behörde produzirt oder bei einem Verzehrungs-Steuer-Organe vorbringt.

Wenn nicht die Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze stattfindet, so ist der Schuldige nebst der für den speziellen Fall betreffenden Vermögensstrafe noch überdies einfacher oder strenger Arrest von 8 Tagen bis 3, beziehungsweise 6 Monaten auszusprechen.

Außer diesen Fällen ist er, wenn die Bestrafung nicht nach dem allg. Strafgesetze eintritt, mit einer Geldstrafe von 5—200 fl. zu belegen:

1. wer zur Ausweisung des Bezuges, des Ursprunges oder der Versteuerung von Gegenständen oder zur Ausführung oder Verbergung einer Gefällsübertretung, oder um den Uebertrreter oder den Gegenstand der Uebertritung der Entdeckung zu entziehen versucht, von den erwähnten gefälschten oder unterschobenen Urkunden Gebrauch macht oder dieselben beibringt;

2. wer bei seiner Einvernahme als Zeuge durch ein hiezu berufenes Amt oder Behörde ein falsches Zeugniß über einen Umstand ablegte, wenn er für wahr angenommen worden wäre, dazu beigetragen hätte, den Uebertrreter oder den Gegenstand der Uebertritung der Entdeckung oder der Strafe zu entziehen, insoferne er diese Unrichtigkeit seiner Zeugenaussage nicht durch einen unwillkürlichen Irrthum zu rechtfertigen vermag.

Spezielle Strafbestimmungen für Gefällsübertretungen gegen das Wein-Verzehrungssteuer-Gesetz.

1. Unangemeldetes steuerbares Verfahren bei Verschleikern von Wein.

§. 11.

Eine schwere Gefällsübertretung wird verübt:

- a) Wenn außer den für die Verzehrungs=Steuer als geschlossen erklärteten Städten Getränke in die Gewerbstätte oder in die Aufbewahrungsräume eines Steuerpflichtigen gebracht werden ohne vorausgegangener Anmeldung.
- b) Wenn bei einem Wirthen, der den erleichterten Kontrolls=Maßregeln unterzogen ist und die Verzehrungs=Steuer nicht bei der Einbringung des Getränkес in die Gewerbsräume (bei der Einkellerung), sondern erst bei der Verwendung derselben zum Kleinverschleize (bei der Anzapfung) aus einem Vorrathss=gefäße, ohne vorläufiger Anmeldung und Versteuerung, Getränke zum Kleinverschleize nimmt.
- c) Wenn ein Weinverschleizer oder Weinhändler ohne Anmeldung und Versteuerung Weinquantitäten unter 56 Liter an Andere verkauft, selbst dann, wenn der Abnehmer 56 Liter oder noch mehr Wein gekauft hat, denselben aber in Gebünden zu 10 oder zu 20 Liter erhält oder bezieht.

Die Strafbemessung findet zu a und c nach der ganzen Menge des in die Gewerbsstätte gebrachten oder daraus verkauften Getränkес, und ad b nach der gesammten Menge des Getränkес, welches zur Zeit der Übertretung in Gefäßen enthalten ist, statt, wobei die Gefäße als voll anzunehmen sind, wenn nicht das Gegentheil erwiesen wird.

2. Andere schwere Gefällsübertretungen.

§. 12.

Eine schwere Gefällsübertretung wird auch begangen:

- a) Wenn das steuerbare Verfahren mit Getränken vorgenommen wird, die einer höheren Abgabe als die Angemeldeten unterliegen.

- b) Wenn eine größere Menge verwendet wird als ange meldet wurde.
- c) Wenn der Ausschank an einem andern als dem ange meldeten Orte stattfindet.
- d) Wenn derlei Getränke vor der ange meldeten Zeit oder nach Ablauf des zur Beendigung des ange meldeten Verfahrens erforderlichen Zeitraumes in die Gewerbstätte oder Aufbewahrungsräume eingebracht werden.
- e) Wenn in der Gewerbstätte oder in den Aufbewah rungsräumen eines Steuerpflichtigen unangemeldete Getränkevorräthe gefunden werden.

Die Strafe wird in den Fällen a und b nach dem Betrage bemessen, um welchen die im Grunde der Anmeldung entfallende Abgabe geringer ist, als die dem wirklich stattgefundenen Verfahren entsprechende Gebühr.

In den Fällen c, d und e aber ist das Verfahren als unangemeldet zu beachten und zu strafen, wobei die Abgabe von der ganzen Menge der am anderen Orte verwendeten oder vor oder nach der ange meldeten Zeit des Verfahrens eingebrachten Getränke, oder endlich der unangemeldeten und unversteuerten Vorräthe der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

3. Einfache Gefällsübertretungen.

§. 13.

Andere als die oben erwähnten Übertretungen sind einfache, werden auf die im §. 2 angedeutete Art be straft.

Spezielle Strafbestimmungen für Gefällsübertretungen gegen das Fleisch-Berzehrungs-Steuer-Gesetz.

Unangemeldetes steuerbares Verfahren.

§. 14.

Eine schwere Gefällsübertretung des unangemeldeten Verfahrens wird begangen und ist mit dem 4- bis 8fachen der Abgabengebühr zu bestrafen, wenn ohne vorläufige Anmeldung und Versteuerung

- a) ein der Berzehrungs-Steuer unterliegendes Viehstück von Fleischern, Stechviehhändlern und anderen Personen, denen die Steuerentrichtung vor der Schlachtung obliegt, geschlachtet, oder
- b) Fleisch im rohen Zustande von Jemandem, der die Steuer im Absfindungswege entrichtet, an einen nicht abgefundenen Fleischhauer oder eine andere Fleisch im rohen Zustande verschleißende Partei veräußert wird. Derselben Übertretung macht sich schuldig:
- c) Der abgefundene Fleischer oder Stechviehhändler, der in einem fremden Orte, wo die Berzehrungs-Steuer nach dem Tarife eingehoben wird, an Andere Fleisch verkauft, ohne es in dem Verkaufsorte der Versteuerung zu unterziehen.
- d) Ebenso der tarifmäßig beschriebene Fleischer oder Fleischhändler, der von einem abgefundenen fremden Fleischer ohne vorausgegangener Steuer-Entrichtung ein Fleisch kauft.
- e) der Private, der ein ihm eigenthümliches, selbst erzogenes oder erkauftes Vieh schlachtet und das Fleisch ohne Steuer-Entrichtung ganz oder zum Theile an Andere verkauft. In solchen Fällen ist stets das ganze Stück Vieh zur Grundlage der Strafbemessung zu nehmen.

- f) Wer bei gemeinschaftlichen Schlachtungen (wenn nämlich zwei oder mehrere Personen eine solche Schlachtung gemeinschaftlich vornehmen und das Fleisch unter sich vertheilen) die Versteuerung des ganzen Vieches vor der Schlachtung zu bewirken unterläßt.
- g) Derjenige, welcher nicht versteuertes Vieh zum weiteren Verkaufe oder zu anderen Zubereitungen an sich bringt, ohne dieselbe zu versteuern.

Abweichung vom angemeldeten Verfahren.

§. 15.

Einer als schweren Gefällsübertretung mit dem 4- bis 8fachen Verzehrungs-Steuer-Betrag zu bestrafenden Abweichung vom angemeldeten Verfahren macht sich schuldig:

- a) Wer Viehstücke, die einem höheren Tarif-Satze unterliegen als die angemeldeten, schlachtet.
- b) Wer zur Schlachtung oder (soweit sich die Steuer-Einrichtung nach der verkauften Menge des Fleisches richtet) zur Veräußerung von Fleisch eine größere Menge der Gegenstände, als angemeldet wurde, verwendet.
- c) Wer eine größere Menge von Viehstücken schlachtet, als angemeldet und versteuert wurde.
- d) Wer vor oder nach der angemeldeten Zeit eine der obgenannten Handlungen vornimmt.

In den Fällen a, b und c wird der Strafbemessung jene Gebühr zu Grunde gelegt, um welche die im Grunde der Anmeldung sie geringer ist, als diejenige, die dem wirklichen Verfahren entsprechende Gebühr.

In dem Falle d bildet aber die Gebühr, die von allen Gegenständen, welche vor oder nach der angemeldeten

Zeit dem Gewerbsverfahren unterzogen wurden, entfällt, die Grundlage der Strafbemessung.

Andere schwere Gefällsübertretungen.

§. 16.

Eine schwere Gefällsübertretung ist ferner vorhanden, wenn in der Gewerbstätte oder in den Aufbewahrungs-Lokalitäten eines Fleischers oder überhaupt eines Gewerbetreibenden, der zum Behufe seines Geschäftsbetriebes Schlachtungen steuerbaren Viehes vornimmt und zur Anmeldung und Versteuerung desselben vor der Schlachtung verpflichtet ist, derlei geschlachtetes Vieh oder Fleisch im rohen Zustande ohne der Steuerzahlungs-Bollete gefunden, die Versteuerung desselben aber aus den vorhandenen Aufschreibungen (Register-Revisions-Bogen oder sonst zu diesem Zwecke geführten Büchern) nicht erhoben wird.

Einfache Gefällsübertretungen.

§. 17.

Andere als die obgenannten Übertretungen werden als einfache Gefällsübertretungen auf die in dem §. 2 dieses Buches angegebene Art bestraft.

Spezielle Bestimmungen für Übertretungen gegen die Verzehrungs-Steuer-Vorschriften der als geschlossen erklärten Städte.

§. 18.

Derjenige, der einen steuerbaren Gegenstand über die Steuerlinie einer als geschlossen erklärten Städte bringt oder zu bringen versucht, ohne die vorgeschriebenen Bedingungen

erfüllt zu haben, begeht den Schleichhandel und wird mit dem 5- bis 10fachen Betrage der Abgabengebühr bestraft, wenn

1. ein Gegenstand gänzlich verschwiegen wird,
2. wenn ein Gegenstand, der nicht vorhanden ist, angegeben wird,
3. ein Gegenstand mit einer Benennung erklärt, welcher zu Folge des Tarifes einer geringeren oder höheren Gebühr unterliegt, als der wirklichen Beschaffenheit der Waare entspricht,
4. die Menge und Gattung der Waare nicht mit der Anmeldung übereinstimmend befunden wird und sich daher ein Mehr- oder Weniger-Befund ergibt, ohne daß er nach dem Geseze straffrei wäre.

In den Fällen ad 1 und 2 wird von der ganzen Waare die nach dem Tarife entfallende Gebühr zur Grundlage der Strafbemessung gelegt; in den ad 3 und 4 aber jener Unterschied zwischen dem wirklichen Befunde der vorhandenen Waare und der im Grunde der Anmeldung sich ergibt, bildet die Grundlage der Strafbemessung.

§. 19.

Andere als die im obigen Absätze angeführten Gesetzübertretungen werden als Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren und Unregelmäßigkeiten im Waarenverkehr nämlich als einfache Gefällsübertretungen behandelt und mit den Ordnungsstrafen von 2 bis 50 fl. geahndet, soferne nicht die Bedingungen vorliegen, sie als Schleichhandel oder schwere Gefällsübertretungen behandeln zu können.

Spezielle Bestimmungen der Gefällsübertretungen, welche in den Mühlen in den geschlossenen Städten vorkommen.

§. 20.

Schwere Gefällsübertretungen:

1. Eine schwere Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens wird verübt und mit dem 4- bis 8fachen der Abgabengebühr bestraft, wenn, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung gemacht und die entfallende Gebühr bezahlt worden ist, und ohne daß die amtliche Bestätigung hierüber sich in den Händen des Steuerpflichtigen befindet, Brodfrüchte, die bei der Vermahlung der Versteuerung unterliegen, in die Mühle gebracht werden.

2. Eine schwere Gefällsübertretung durch Abweichung von dem angemeldeten steuerbaren Verfahren wird ferner verübt, wenn zur Vermahlung von Brodfrüchten in den geschlossenen Städten eine größere Menge derselben als in der Anmeldung angegeben wurde, verwendet wird.

3. Wenn vor der angemeldeten Zeit oder nach Ablauf des zur Beendigung des angemeldeten Verfahrens erforderlichen Zeitraumes Getreide in die Mühle gebracht wird, so soll das Verfahren als unangemeldet angesehen und behandelt werden.

4. Als schwere Gefällsübertretung ist auch zu betrachten und zu behandeln, wenn in der Gewerbstätte oder in den Aufbewahrungs-Räumen steuerbare Brodfrüchte oder Mehl ohne der vorgeschriebenen amtlichen Bestätigung über die Anmeldung und Entrichtung der gebührenden Abgabe gefunden oder aus den zuführenden Registern und Büchern erhoben werden.

5. Andere als die oben angeführten Übertretungen werden als einfache Gefällsübertretungen angesehen und werden von 2 bis 50 fl., beziehungsweise bis 100 fl. bestraft.

Aufnahme der Thatbeschreibungen.

§. 21.

Der erste Akt der Einleitung eines gesetzmäßigen Strafverfahrens über eine entdeckte Gefällsübertretung ist die Anhaltung der Person, gegen welche die Anzeigungen einer Gefällsübertretung vorgekommen sind und der Gegenstände der Übertretung, welche, soweit die Übertragung der letzteren nicht Hindernissen unterliegt, sogleich zu dem nächsten Gefällsamte oder zu dem nächsten für die Untersuchung der Gefällsübertretung bestellten Beamten oder zur nächsten Obrigkeit zu stellen und daselbst in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person oder Mitgliedes eines vom Gemeinde-Vorstande, oder wenn keine dieser Personen im Orte selbst ohne nachtheilige Verzögerung des Verfahrens beigezogen werden könne, zweier unbefangener Zeugen eine genaue Thatbeschreibung anzunehmen ist.

Kann die ergriffene Sache ohne Nachtheil für dieselbe oder ohne übermäßigen Aufwand nicht an den gedachten Ort übertragen werden, so ist für die gehörige Bewahrung derselben auf eine andere Sicherheit gewährende Art Vorsorge zu treffen.

Wird eine Gefällsübertretung bei einer Durchsuchung oder bei anderer Amtshandlung, die in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person oder eines Gliedes vom Gemeinde-Vorstande vorgenommen wurde, entdeckt, so kann die Thatbeschreibung gleich in dem Orte, in dem die gedachte Durchsuchung oder Amtshandlung stattfand, in Gegenwart des erwähnten Beisandes aufgenommen werden (laut §. 535 des Gefäll-Straf-Gesetzes).

Die Verzehrungs-Steuer-Angestellten, welche häufig in die Lage kommen, Gefällsübertretungen zu entdecken, haben stets bei allen Dienstverrichtungen einige Blanquett's

der vorgedruckten Thatbeschreibungen mit sich zu führen. Bei der Aufnahme derselben darf keine der vorgedruckten Abtheilungen unausgefüllt bleiben.

Tritt der eine oder andere Umstand, auf den die Ueberschriften der einzelnen Abtheilungen hinweisen, nicht ein, so ist in der betreffenden Abtheilung kurz zu bemerken.

In der Thatbeschreibung sind genau und gewissenhaft anzuführen:

1. Der Ort und die Zeit der Anhaltung und überhaupt die Umstände, welche dieselbe begleiteten oder veranlaßten.

2. Die Sache, welche angehalten wurde.

3. Der Vor- und Zuname, der Stand und Wohnort der angehaltenen Person.

4. Der Vor- und Zuname, der Amts- oder Dienst-Charakter oder die Beschäftigung der Personen, die bei der Anhaltung mitgewirkt haben oder gegenwärtig waren.

5. Alle in der Thatbeschreibung vorkommenden Zahlen (mit Ausnahme der Jahreszahl, der Haus-Nummer und Berufung von Aktenstücken, Gehegesstellen und der Register-Zahl) sollen mit Worten geschrieben werden.

6. Unter die Abtheilung „Veranlassung“ ist in Kürze anzuführen: ob der Anhaltung (Beanständigung) eine Anzeige zu Grunde liegt, ohne jedoch den Inhalt derselben anzuführen, oder ob und bei welcher Gelegenheit die Entdeckung der Gefällsübertretung geschah.

7. Wurde die Beanständigung über eine Anzeige vollzogen, so ist der Tag, an welchem dieselbe eingebracht wurde, und die Zahl, unter welcher dieselbe im Register über die Anzeigen erscheint, anzuführen. Wird der Beamte, bei dem eine Anzeige eingebracht wurde, nicht persönlich bestimmt, der Aufnahme der Thatbeschreibung beizuhören,

so hat er demjenigen, der zu dieser Amtshandlung bestimmt wird, die zur Ausfüllung der Thatbeschreibung erforderlichen Daten mitzutheilen.

8. Das Wesen der Thatbeschreibung macht die vollständige Erzählung aller Umstände aus, die sich vor oder bei der Anhaltung ereigneten oder auf dieselbe folgten. Alle diese Umstände müssen der Wahrheit gemäß, u. zw. in derselben Ordnung angeführt werden, in der sie sich wirklich ereigneten oder auf einander folgten. Eine Einmengung von Streitfragen über Anwendung des Strafgesetzes darf nicht stattfinden. Was nicht auf unmittelbarer, bestimmter Wahrnehmung beruht, darf nicht anders als auf die Art, in der solches gefunden wurde, dargestellt werden, wobei jedoch die bei der Anhaltung vorgekommenen oder bemerkten Umstände, welche auf die Richtigkeit dessen, was der Anhaltung zur Begründung dient, schließen lassen oder die Anzeigungen einer Gefällsübertretung enthalten, anzugeben sind.

9. In der Thatbeschreibung ist auch die genaue und deutliche Beschreibung des Ortes der Anhaltung und die Darstellung der hiermit in Verbindung stehenden Umstände, welche zum Beweise der Übertretung zu dienen geeignet sind, anzuführen.

10. Die Gegenstände, die ergriffen wurden, müssen genau verzeichnet und nach Zahl, Maß, Gewicht und überhaupt allen wesentlichen Merkmalen ausgewiesen werden. Ist ihre Zahl so bedeutend, daß der hiezu in der Thatbeschreibung bestimmte Raum die vollständige Aufnahme nicht gestattet, so muß ein besonderes Verzeichniß verfaßt und der Thatbeschreibung beigeheftet werden. Dieses Verzeichniß ist von denselben Personen zu untersetzen, welche die Thatbeschreibung unterfertigt haben.

11. Der Ort der Aufbewahrung der angehaltenen Gegenstände und die Verfügung rücksichtlich der angehal-

tenen Person, insbesondere ob sie an ein Amt oder eine Behörde gestellt oder in Verhaft übergeben wurde, endlich ob und welche Sicherstellung sie leistete. Die erfolgte Übergabe einer solchen Person oder Sache an ein Amt u. dgl. ist in der Thatbeschreibung bestätigen zu lassen.

12. Die Thatschrift ist der betreffenden Partei vorzulegen und wenn sie der Sprache, in welcher die Thatbeschreibung verfaßt wurde, nicht kundig wäre, zu verdolmetschen und zu erklären. — Bringt die Partei einen schriftlichen Aufsatz bei, so ist ein solcher der Thatbeschreibung beizuhalten, jedoch soll dadurch die Aufnahme der Thatschrift weder aufgeschoben noch unterbrochen werden. Jeder Beifatz, den die Partei zu machen fordert, ist wörtlich aufzunehmen. Werweigert dieselbe die Unterschrift, so muß der Grund der Verweigerung aufgeführt werden; ist sie aber des Schreibens nicht fähig, so sind zwei unbefangene Zeugen herbei zu rufen, deren einer den Vor- und Zunamen der Partei zu unterschreiben hat. Der Letzteren ist auch stets ausdrücklich zu erklären, daß es ihr freisteht, eine Abschrift der Thatbeschreibung sogleich oder auch später zu verlangen. Macht sie von dieser Besugniß Gebrauch, so ist ihr eine amtlich beglaubigte Abschrift der Thatbeschreibung unaufgehalten zu erfolgen.

13. Den Schluß der Amtshandlung machen die Bemerkungen der Partei und der Ergreifer aus. Dabei sind bloß kurz jene Umstände zu berühren, welche auf die Anhaltung beziehend zur vollständigen Ausklärung des Sachverhaltes dienen können.

14. Am Schlusse ist die Thatbeschreibung von allen Personen, die der Aufnahme derselben bewohnten, zu unterschreiben. Die Ergreifer müssen ihre Unterschriften getrennt von den Uebrigen anzählen. Es ist den Individuen, welche nicht unmittelbar bei der Vollziehung der Anhaltung thätig waren, strenge untersagt, sich als Ergreifer zu unterschreiben.

Unrichtigkeiten in der Thatbeschreibung.

§ 22.

Jede den Ergreifern zur Last fallende Unrichtigkeit in der Thatbeschreibung insbesondere, wenn von ihrer Seite der Thalbestand zum Vortheile oder zum Schaden der Person, gegen welche die gepflogene Amtshandlung gerichtet war, entstellt, wennemand eine Berrichtung, die er nicht vollzogen, fälschlich angegeben, Demand, welcher bei der Anhaltung nicht unmittelbar mitwirkte, als Ergreifer angeführt, oder ein wesentlicher Thatumstand absichtlich verschwiegen wird, ist der Schuldtragende strenge zu strafen und nach Beschaffenheit der Umstände dem Verfahren nach den allgemeinen Strafgesetzen zu unterziehen. Ein freiwilliges, gegenseitiges Uebereinkommen der Ergreifer, durch welches sie zu unrichtigen, wenn gleich ihnen nachtheiligen Angaben zustimmen, darf einer unrichtigen Abfassung der Thatbeschreibung nicht zur Entschuldigung oder Rechtfertigung dienen.

Für Mängel in der Thatschrift ist derjenige verantwortlich, unter dessen Leitung dieselbe aufgenommen wurde oder dem es oblag, bei der Aufnahme der Thatbeschreibung alle Angaben, welche die Vorschrift anordnet, vorzubringen. Wird die Thatschrift bei einem Gefällsamte aufgenommen, so liegt demselben ob, darüber zu wachen, daß die Thatbeschreibung vollständig aufgenommen und daß dabei vorschriftsmäßig verfahren werde.

Maßregeln zur Sicherstellung des Strafverfahrens.

§. 23.

Die Beamten und Angestellten, welche die Anhaltung vollzogen, sind verpflichtet, innerhalb der Grenzen

ihrer Amtswirksamkeit der gesetzlichen Maßregeln zu der Untersuchung zu ergreifen und die zur Mitwirkung berufenen Behörden diesfalls anzugehen.

Wurde eine Person oder Sache unter Umständen, welche Anzeigungen einer Gefällsübertretung erkennen lassen, ergriffen, und befindet sich das nächste zur Erhebung des Thatbestandes berufene Amt von dem Orte der Anhaltung in einer Entfernung von $7\frac{6}{10}$ Kilometer, so sind die Verzehrungs - Steuer - Angestellten, welche die Anhaltung (Beanstandigung) vollzogen, berechtigt, zugleich mit der Aufnahme der Thatbeschreibung oder unmittelbar nach derselben die nächste in der Sache ganz unbefangene politische Obrigkeit (Bezirks-Hauptmannschaft) anzugehen:

- a) daß dieselbe, soweit es sich um die Bestätigung zurückgebliebener Merkmale oder überhaupt der Ortsverhältnisse handelt, den Augenschein an Ort und Stelle amtlich aufnehme;
- b) die im Orte oder in dessen Nähe befindlichen Zeugen, welche die That der Gesetzübertretung zu bestätigen geeignet sind, vernehme, und
- c) die angehaltene Person summarisch abhöre.

Jede politische Obrigkeit ist verpflichtet, diesem Ansuchen ohne Verzug zu entsprechen. Beruft sich die beanstandete Person ebenfalls auf Zeugen, die sich in der Nähe befinden, so sollen auch diese über Thatumstände vernommen werden.

Die zur Entdeckung oder Untersuchung berufenen Behörden, Aemter, Beamten und Angestellten haben die auf dem Gegenstände und den Hilfsmitteln der Übertretung ruhende Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen durch die amtliche Anhaltung und Beschlagnahme geltend zu machen, wie auch die Gegenstände, welche Spuren einer Gefällsübertretung an sich fragen,

dann die Schriften, Bücher, Rechnungen, Werkzeuge u. dgl., welche auf eine Gefällsübertretung mit Grund schließen lassen, in amtliche Verwahrung zu nehmen, oder beziehungsweise zu übergeben.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände müssen, so weit es ihre Beschaffenheit gestattet, mit dem amtlichen Siegel des Beamten oder Angestellten, unter dessen Leitung die Beanstandigung geschah, und des zugezogenen Beistandes, dann mit dem Siegel der Partei, wenn letztere jedoch abwesend wäre, zweier beizuziehenden Zeugen (soferne die Partei oder die Zeugen mit einem Siegel versehen sind) belegt werden. Lässt die Beschaffenheit des Gegenstandes nicht die Versiegelung, wohl aber eine Bezeichnung zu, so ist der in Anstand gezogene Gegenstand auf eine kennbare und unschädliche Weise zu bezeichnen und in der Thatbeschreibung zu bemerken. Ist aber auch eine kennbare Bezeichnung nicht zulässig, so ist der Gegenstand nach seinen wesentlichen Merkmalen genau zu beschreiben.

Über die in Beschlag genommenen Gegenstände wird der Partei eine amtliche Bescheinigung ertheilt, welche die deutliche Benennung, Bezeichnung oder Beschreibung dieser Gegenstände zu enthalten hat.

Bücher, Urkunden und Schriften sollen nur dann dem Inhaber derselben abgenommen werden, wenn dies für den Zweck des Verfahrens durchaus nothwendig ist und diesem Zwecke durch beglaubigte Schriften oder Auszüge nicht unbedenklich entsprochen werden kann.

Gegenstände, welche dem Verderben unterliegen oder deren Aufbewahrung bis zur Beendigung des Verfahrens bedeutende Kosten verursachen würden, sollen

1. dem Eigenthümer belassen, wenn er den Strafbetrag im Baaren erlegt oder vollständig sicher stellt.

2. In anderen Fällen aber bei dem Amte, bei dem dieselben aufbewahrt oder bei der nächsten Ortsobrigkeit veräußert und der eingebrachte Betrag aufbewahrt werden.

Ist an einem anderen Orte als jenem der Aufbewahrung ein vortheilhafterer Verkauf mit Grund zu erwarten und kann dieser günstigere Erfolg ohne Uebertragung der Sache an den gedachten Ort und ohne nachtheiligen Zeitverlust erzielt werden, oder die Uebertragung an jener Ort ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand und ohne Nachtheil für die Sache selbst ausführbar, so hat die Veräußerung der Sache an dem günstigeren Orte stattzufinden.

Es geschieht sehr häufig, daß Gegenstände der Gefällsverkürzungen, welche für den Straffall treffenden Vermögensstrafen haften, in den Händen des Beschuldigten belassen werden und sich mit der Erklärung begnügt wird: „derselbe sei als Haus- oder Wirthschaftsbesitzer z. für entfallende Strafe zahlungsfähig“. Dieses Verfahren ist nicht nur gesetzwidrig, sondern erschwert auch die Einbringung der Strafbeträge und veranlaßt dadurch endlose Schreibereien und schließlich nicht selten die Abschreibungen der Strafbeträge oder nach Umständen auch die Umwandlung der Geldstrafen in die Arreststrafen, was oft dem Inhaber des Verzehrungs - Steuer - Geschäftes nebst dem natürlichen Schaden, welchen er durch die verübte Gefällsverkürzung erleidet, oft die bittersten Unannehmlichkeiten zu ertragen hat, welche Uebelstände durch genaue Befolgung der gesetzmäßigen Sicherstellung Maßregeln leicht zu vermeiden seien.

Die Sicherstellung kann von dem Beschuldigten auch geleistet werden:

- Durch den Erlag im baaren Gelde,
- durch österr. Staats - Obligationen oder Aktien der österr. Nationalbank,
- durch ein Pfand und

d) durch Bürgschaft einer im Lande wohnhaften als vermöglich bekannten Person.

Wenn weder die Gestendmachung der auf dem Gegenstande und den Hilfsmitteln der Übertretung ruhenden Haftung zur vollständigen Sicherstellung der Vermögensstrafe, die der Beschaffenheit des Straffalles entsprechen, zureicht, noch der Beschuldigte folglich die vollständige Sicherstellung auf andere Art leistet, so liegt den zur Erhebung des Thatbestandes und zur Untersuchung berufenen Behörden, Amtmännern und Beamten ob, Sorge zu tragen, daß ohne Zeitverlust gegen den Beschuldigten und denjenigen, der für die Übertretung haftet, durch die Kammerprokurator oder durch unmittelbares Einschreiten bei den ordentlichen Gerichten, die nach den Gesetzen zulässigen Vorkehrungen zur Erlangung der vorläufigen Sicherstellung erwirkt werden.

In den Fällen, in welchen das Gesetz für die Strafe ein höchstes und geringstes Ausmaß vorzeichnet, ist (außer den Fällen des vor dem Verhöre gestellten Ablassungsaufsuchens) ehe noch das Straferkenntniß geschöpft wurde, der zufordernden Sicherstellung, derjenige Betrag zu Grunde zu legen, welcher nach dem mittleren Verhältnisse zwischen dem geringsten und dem höchsten Strafausmaße entfällt, daher z. B. beim Schleichhandel des 6fache, bei schweren Gefällsübertretungen das 5fache, der verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Gebühr. Bei wichtigen, mildernden oder erschwerenden Umständen haben die Finanz-Direktionen nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse und obwaltenden Umstände den Betrag der Sicherstellung mit einem der Sachlage des Falles angemessenen Ausmaße zu bestimmen (siehe §. 566 bis 568 des Gefälls-Straf-Gesetzes).

Vorlegung der Thatbeschreibungen.

§. 24.

Wurde die Thatbeschreibung nicht bei einem zu weiteren Erhebungen berufenen Amte oder Beamten aufgenommen, so ist dieselbe ohne Verzug im Dienstwege seinem Vorgesetzten, also bei den Pachtungen den Pächtern selbst oder an deren Vertreter, nämlich an die Verzehrungs-Steuer-Pachtungs-Direktion vorzulegen. Den Thatschriften sind auch die gesammten Straf-Sicherstellungsbeträge beizuschließen und so in Vorlage zu bringen, denn die Sicherstellungsbeträge sind noch nicht als Strafbeträge zu betrachten, weil in Folge der Untersuchung sich sehr oft mindernde Umstände herausstellen und die Gefällsbehörde sich in die Lage versetzt sieht, ein geringeres Strafausmaß zu bestimmen und der Ueberschuß des Sicherstellungsbetrages der Partei rückgestellt werden muß.

In jenen Fällen, wo die beanständete Partei gegen Ertrag der gesetzlich entfallenden Strafe und gegen Verzichtleistung auf jede weitere Vertheidigung um die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren das Ansuchen stellt und dem Ablassungs-Ansuchen kein gesetzlicher Grund entgegensteht, wird der Strafbetrag nur in jenem Verhältnisse mit der Thatbeschreibung an den Pächter, Repräsentanten oder Pachtungs-Direktion eingesendet, welchen der betreffende Vorgesetzte zur Einsendung bestimmt, während der Ueberschuß des Strafbetrages, welchen die Pachtungs-Direktion, Repräsentant oder der Pächter als Belohnung seinen Verzehrungs-Steuer-Angestellten als sogenannten „Ergreifersantheil“ zu belassen für gut findet, kann vom Ergreifer rückbehalten werden, was aber in der Thatschrift zu bemerken ist. Denn im Sinne des Gesetzes ist nur der Verzehrungs-Steuer-Bezugsberechtigte auch berechtigt, den Anspruch auf die Strafgelder, welche aus Anlaß der Ge-

fällsübertretungen einschließen, zu erheben, insoferne dem Verzehrungs-Steuer-Bezugsberechtigten auch der Bezug der Strafgelder von Seite der Finanz-Behörde kontraktlich zugesprochen wurde; mithin demselben auch die freie Verfügung darüber zusteht, in welcher Weise und in welchem Maße er seine Leute in jedem einzelnen Falle für den an den Tag gelegten Diensteifer berücksichtigen wolle oder auch die Strafgelder ganz für sich behalten könne; weil durch das gänzliche Entziehen der Ergreifersantheile, der Diensteifer, die Umsicht und die Ausdauer in Dienstesausübung denn doch erlahmen, und selbst auf die Treue der Angestellten einen ungünstigen Einfluß zu üben vermag; obwohl die Verzehrungs-Steuer-Angestellten nicht nur aus dem Grunde verpflichtet sind, den Schleichhandel und die verübten Übertretungen der Verzehrungs-Steuer-Vorschriften zu entdecken und zu ergreifen, weil sie einen materiellen Vortheil daraus zu erwarten haben, sondern vielmehr deshalb, weil sie damit die aufhabende Dienstpflicht erfüllen und sie durch Nichterfüllung derselben sich sogar einer strafbaren Nachlässigkeit schuldig machen würden; so sollen die Pächter demnach den Umstand nicht aus dem Sinne verlieren, daß eine materielle Belohnung einer außerordentlichen Dienstleistung, zu welcher die Zustandessbringuung gegründeter Gefällsanstände zu rechnen ist, eine der besten Triebfedern bildet und überhaupt die rechtmäßige Vertheilung der Strafgelder einen nicht zu verkennenden vortheilhaften Geist auf die Spannkraft der dienstthuenden Verzehrungs-Steuer-Angestellten ausübt.

Ansuchen um Ablassung vom rechtlichen Verfahren.

§. 25.

Derjenige, der wegen einer Gefällsübertretung beanständet oder zur Rede gestellt wird, kann ansuchen, daß

von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens mit der Folge, daß er nicht als bestraft anzusehen sei, abgelassen werden, wenn

1. derselbe vor dem Beginne des ordentlichen Verhöres den Strafbetrag, welcher nach dem für die Übertretung, um die es sich handelt, ohne Rücksicht auf besondere mildernde Umstände festgesetzten mindesten Strafausmaße entfällt, baar erlegt oder doch auf eine Art, zu Folge welcher der Strafbetrag längstens binnen einem Monate einfließen wird, vollständig sicherstellt, wenn zugleich

2. derselbe auf die Vertheidigung Verzicht leistet, und wenn nebst dem

3. die vorschriftsmäßigen Bedingungen zur Gewährung dieses Ansuchens vorhanden sind.

Das Ansuchen um die Ablassung vom rechtlichen Verfahren kann bei oder nach der Aufnahme der Thatbeschreibung und des ordentlichen Verhöres mündlich oder mittelst einer schriftlichen Eingabe angebracht werden. Geschieht das Ansuchen mündlich vor oder bei der Aufnahme der Thatbeschreibung, so kann dasselbe dieser Thatschrift eingeschaltet oder über das Ansuchen ein besonderes Protokoll aufgenommen werden; geschieht aber das Ablassungs-Ansuchen vor oder bei der Thatbeschreibung schriftlich, so wird die Eingabe in der Thatschrift erwähnt und derselben beigeschlossen. Über das nach der Aufnahme gestellte mündliche Ansuchen ist stets ein Protokoll aufzunehmen.

Zu der Vernehmung dessjenigen, der das Ansuchen stellte, braucht bloß zwei unbefangene Zeugen, die das Protokoll mitzufertigen haben, beigezogen zu werden.

Handelt es sich um eine bei der Vollziehung des Steuerverfahrens entdeckte Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in der Waaren-Eklärung oder Steueransage oder um eine Unregelmäßigkeit im Waarentransporte und übersteigt der geringste gesetzliche Strafbetrag nicht 10 fl., so kann von

der Aufnahme einer Thatbeschreibung in dem Falle abgegangen werden, wenn die Partei um die Ablassung vom rechtlichen Verfahren bittet und diesfällige Bedingungen erfüllt. In diesem Falle kann das Ansuchen um die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren in den Büchern des Linienamtes oder in der Fuxta des betreffenden Verzehrungs-Steuer-Registers niedergeschrieben und von der Partei und zwei unbefangenen Zeugen durch ihre Unterschriften bestätigt werden.

Die Bedingung, daß der nach dem Gesetze ohne Rücksicht auf besondere mildernde Umstände entfallende mindeste Strafbetrag erlegt oder vollständig sichergestellt werden müsse, soll nie außer Acht gelassen werden, denn die so häufig vorkommende Voraussetzung der Ergreifer, daß der Verzehrungs-Steuer-Pächter oder dessen Pachtungs-Direktion vom Anstande rücktreten werde oder daß die Finanz-Behörde die Ablassung vom rechtlichen Verfahren bis auf den 4. Theil des mindesten Strafbetrages genehmigen werde, ist unrichtig und streitet gegen die diesfalls bestehenden Vorschriften, nach welchen sich strenge gehalten werden muß. Den Beschuldigten aber, die um die Ablassung ansuchen, ist die Erinnerung zu machen, daß sie ihre für eine Milderung des Ablassungsbetrages sprechende Gründe anzubringen haben, welche entweder in der Thatschrift oder in dem Protokolle, welches über das Ablassungs-Ansuchen aufgenommen wird, anzuführen sind.

Wann vom rechtlichen Verfahren nicht ablassen werden darf.

§. 26.

Dem Ansuchen um Ablassung vom rechtlichen Verfahren darf keine Folge gegeben werden,

1. wenn sich um eine Uebertretung handelt, auf welche das Gesetz die Arreststrafe verhängt, oder
2. wenn in den Fällen, in denen das Gesetz eine Abstufung in dem Strafausmaße festsetzt, Anzeigungen über erhebliche, erschwerende Umstände vorhanden sind, insbesondere
3. wenn in den bemerkten Fällen der Beschuldigte wegen einer Gefällsübertretung bereits bestraft worden ist, oder
4. wenn die Umstände mit Wahrscheinlichkeit darauf schließen lassen, daß die Uebertretung nicht vollständig entdeckt worden sei oder daß dieselbe nicht vereinzelt stattgefunden habe, sondern daß vor, bei oder nach derselben eine oder mehrere andere verwandte Uebertretungen verübt worden seien, oder daß nebst demjenigen, der das Ansuchen stellte, eine oder mehrere Personen hinsichtlich der Uebertretung als Schuldige oder Theilnehmer eintreten in Absicht, auf welche kein Grund, von dem Verfahren abzulassen, vorhanden ist.

Wirkungen des gestellten Ansuchens.

§. 27.

Derjenige, der das Ablassungsansuchen stellte, darf von demselben nicht zurücktreten, ehe ihm die Gewährung oder Zurückweisung bekannt gemacht wurde, wenn nicht seit der Zeit, in welcher das Ansuchen gestellt wurde, ein Zeitraum von 60 Tagen ohne die Bekanntmachung der Gewährung oder Zurückweisung desselben verstrichen ist.

Wird das Ansuchen zurückgewiesen oder demselben zwar willfahrt, jedoch unter schwereren als den in dem gestellten Ansuchen ausgedrückten Bedingungen und geht der Ansuchende nachträglich in diese Bedingungen nicht ein, oder wird demjenigen, der das Ansuchen stellte, die Erle-

digung seines Ansuchens nicht bis zum Ablauf obiger Frist von 60 Tagen bekannt gemacht und tritt derselbe nach Verstreichung dieser Frist von seinem Ansuchen zurück, so ist der von ihm erlegte Betrag oder die auf andere Art beigebrachte Sicherstellung demselben zurückzustellen.

Die Zurückbehaltung des erlegten Betrages oder anderer, zur Sicherstellung der Strafe übergebener Gegenstände in amtlicher Aufbewahrung findet bloß statt:

- a) Wenn der Bittsteller freiwillig die weitere Belassung in der amtlichen Aufbewahrung zugibt, oder
- b) wenn er erklärt, gegen die Zurückweisung seines Ansuchens an die höhere Behörde recurriren zu wollen, oder
- c) wenn die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, um zur Sicherstellung der entfallenden Vermögensstrafen auf den erlegten Geldbetrag oder anderer übergebener Gegenstände zu greifen, insbesondere wenn die bemerkte Sicherstellung nicht von einem Dritten, dem weder Anzeigungen einer Schuld oder Theilnehmung an der Uebertretung zur Last fällt, noch eine Haftung für dieselbe obliegt, unter der Bedingung der Annahme des gestellten Ansuchens mit dem Vorbehalte, seines Eigenthumss-Rechtes oder in Verwahrung übergeben worden ist.

Rekurs gegen die Zurückweisung des Ansuchens.

§. 28.

Gegen den Bescheid, durch welchen das Ansuchen um Ablassung vom rechtlichen Verfahren zurückgewiesen wurde, kann binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte der Zustellung an gerechnet, der Rekurs an die Bezirks-Behörde, wenn der Bescheid von einem untergeordneten Amte

oder Beamten erging, dagegen an die Finanz-Landes-Behörde, wenn der Bescheid von der Bezirks-Behörde erlosch, eingebbracht werden.

Der Refurs hemmt in keiner Art das Beginnen oder die Fortsetzung des gesetzlichen Verfahrens. Nur zur Entscheidung des Straffalles selbst kann nicht geschritten werden, so lange das gedachte Ansuchen oder der Refurs gegen einen die Gewährung verweigernden Bescheid anhängig ist.

Gegen die von der Finanz-Landes-Behörde ausgesprochene oder bestätigte Zurückweisung hat ein Refurs nicht Platz zu greifen.

Bertheilung der Strafgelder.

§. 29.

Beim Aerar bestehen diesfalls bestimmte Normen, nach denen die Strafgelder zu vertheilen sind. Dagegen ist den Pachtungen frei gegeben und ihrem eigenen Ermessens überlassen, inwieweit sie ihre Bediensteten belohnen wollen oder sie die Strafgelder für sich behalten können. Zumeist wird von den Verzehrungs-Steuer-Pachtungen, ihren Direktoren das Recht eingeräumt, mit den Strafgeldern nach ihrem eigenen Gutdünken zu verfügen. Nur selten gibt es eine Verzehrungs-Steuer-Pachtung, die aus den Strafgeldern selbst einen direkten Nutzen ziehen wollte, sondern die meisten begnügen sich mit der beim Anstande ihnen gesetzlich gebührenden Verzehrungs-Steuer. Wohl gibt es aber so schmutzige und eigenwütige Direktoren, die von jeder Gans das beste und schönste Stück selbst verschlingen wollten, was aber gewiß nicht im Interesse des Dienstes gelegen sein kann, weil durch ein derartiges Vorgehen der habgütigen Direktoren der Dienstleifer und die Liebe zum Dienste und selbst die gebührende Achtung der Untergebenen gegenüber ihren Vorgesetzten beeinträchtigt

werde, was aber nie ohne nachtheiligen Einfluß auf den Dienst bleiben könne. Daher werden kluge Verzehrungs-Steuer-Pächter schon bei der Wahl und Anstellung ihres Pachtungs-Direktors das richtige Verfügungrecht über die Strafgelder genau bestimmen. Denn nichts wirkt nachtheiliger und hemmender auf den Diensteifer, dienstliche Ausdauer der Verzehrungs-Steuer-Angestellten als wie eine unrichtige Vertheilung oder habgierige Aneignung der Strafgelder. Dem Gesagten nach wäre den Verzehrungs-Steuer-Pächtern dringend zu empfehlen, nicht die ganze Angelegenheit, nämlich die Vertheilung oder Aneignung der eingeflossenen Strafbeträge ganz so leichten Sinnes, ohne das Verhältniß genau zu bestimmen, nach welchem die eingeflossenen Strafbeträge unter die Bediensteten zu vertheilen seien, ihren Pachtungs-Direktoren zu überlassen. Wohl gibt es Direktoren, die mit den Strafgeldern ganz korrekt und im wohlverstandenen Interesse des Dienstes verfahren und sich von der Habgier nicht leiten lassen; allein dies sind nur lobenswerthe Ausnahmen, und es hat auch hier das Sprichwort: „Keine Regel ohne Ausnahme“ seine vollste Richtigkeit.

Rechte und Pflichten der Verzehrungs-Steuer-Pächter und Abfindungs-Gesellschaften.

§. 3.

Die Verzehrungs-Steuer-Pächter und Abfindungen treten durch die Verträge in alle Rechte und Pflichten der Finanzverwaltung; hievon sind jedoch ausgenommen.

- die Ertheilung des zum Antritte eines steuerpflichtigen Gewerbes erforderlichen Erlaubnißscheines, und
- das Erkenntniß über alle Arten von Gefällsübertretungen, sowie die Entscheidung über die Beschwerden und Rekurse wegen vorschriftswidrigen Verfahrens in der Wein- und Fleisch-Verzehrungs-Steuer-Controlle.

Er hat sich jedoch auch genau nach allen in den bestehenden Verordnungen enthaltenen Vorschriften zu benehmen und allen während der Dauer des Pacht-Vertrages in Bezug auf das gepachtete Gefälle an ihn ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

Insbesondere hat der Verzehrungs-Steuer-Pächter oder Abfindungs-Gesellschaft das Recht:

- Von allen in seiner Pachtung begriffenen steuerpflichtigen Gewerbsparteien mit Einschluß der während der Pacht- oder Abfindungs-Zeit neu hinzugewachsenen Gewerbsunternehmer, von denen er durch die Gefällsbehörde in Kenntniß gesetzt wird, die Verzehrungs-Steuer nach dem Tarife einzuhaben oder sich mit ihnen abzufinden.

- Für alle in seinem Pachtbezirke während dieser Zeit vorfallenden steuerpflichtigen Handlungen der Privaten die gesetzlichen Gebühren zu beziehen.

- Zur Ueberwachung der verpachteten steuerpflichtigen hat sich der Pächter der gesetzlichen Kontroll-Maßregeln zu bedienen.

- Es steht dem Pächter frei, seine Pachtung ganz oder nur theilweise an Unterpächter zu überlassen, welche aber von der Gefällsbehörde als bloße Agenten des Pächters angesehen werden, daher Letztere für alle Punkte des Pacht-Vertrages in Haftung verbleibt.

- Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag, als der Tarif ausspricht, einhebt, so hat derselbe außer der Entschädigung der Partei, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte bestellten Personen.

Die aus obigem Anlasse einsliegenden Strafbeträge sind nach Abzug der Untersuchungskosten oder eines etwa sonst auszuzahlenden Anteils, an den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung geschah, unter Verständigung der bezüglichen Verwaltungsbehörde gegen Bestätigung abzuführen. (Hofl. vom 17. Juli 1814, 3. 4534/242.)

6. Die Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei Beginn der Pachtung unverzehrt bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden und welche bereits dem Aerar tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuerlichen Versteuerung an den Pächter, jedoch hat der eintretende Pächter einen Anspruch auf den Bezug der Steuergebühren von jenen vorgefundenen steuerbaren Vorräthen, welche entweder bei einer unmittelbar vorausgegangenen Pachtung an den früheren Pächter versteuert worden sind oder welche im Besitze solcher Parteien gefunden werden, die vor dem Eintritte der Pachtung mit dem Aerar abgesunken waren; dagegen ist der Pächter

7. verpflichtet, die Vorräthe an versteuerten Gegenständen jeder Art, welche sich am Ende seiner Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Parteien vorfinden, entweder dem Aerar oder dem nachfolgenden Pächter vollständig zu versteuern.

8. Hat der Pächter, soferne ihm dies ausdrücklich im Vertrage zugestanden wurde, das Recht in Fällen der Uebertretung der Verzehrungs-Steuer-Vorschriften die in seinem Pachtbezirke einsliegenden gesetzlichen Geldstrafen, nach Abzug der Untersuchungskosten, für sich zu beziehen.

In einem solchen Falle bleibt es auch dem Pächter überlassen, ob und welche Belohnungen er den Anzeigern und Ergreifern zuwenden will.

In Straßfällen kommt dem Pächter nur die Aufnahme des Thatbestandes unter Mitwirkung der Obrigkeit, keinesfalls aber die Untersuchung zu.

9. Für die nach den gesetzlichen Formularien eingerichteten Drucksorten, welche der Pächter von der Gefallenverwaltung bezieht, hat derselbe die volle Vergütung zu leisten.

10. Für jene Eingaben und Urkunden, die bei öffentlichen Behörden eingebbracht werden, und welche die Manipulation, die Einhebung und die Absfuhr der Gelder unter sich und an das Aerar betreffen, genießt der Pächter die Stempelsreiheit.

11. Dem Verzehrungs - Steuer - Pächter ist das Recht eingeräumt, eine Pacht-Kanzlei zu eröffnen und einen Aushängeschild mit dem f. f. Adler zu führen.

Belehrung und Unterstützung der Pächter von Seite der Gefällsorgane.

§. 4.

Die Gefällsorgane und insbesondere die Finanzwache-Individuen sind verpflichtet, den Pächter über die bestehenden Verzehrungs-Steuer-Vorschriften zu belehren und über Ansuchen desselben bei Aufnahme einer Thatbeschreibung über entdeckte Gefällsübertretungen mitzuwirken. Im Falle als durch ungewöhnliche Verhältnisse das Einschreiten der Gefällebehörde in Beziehung auf die Steuer-Einhebung von dem Interesse des Dienstes geboten sein sollte, so hat die Bezirksbehörde die Art, die Ausdehnung und die Bedingungen dieses Einschreitens zu bestimmen. (Hofkammer-Dekret vom 29. März 1843, B. 5716/308.)

Zuschläge zur Verzehrungs-Steuer von Wein und Fleisch.

§. 5.

Wenn irgend eine hiezu gesetzlich berechtigte Körparation, z. B. der Landtag, Bezirks- oder Gemeindevertretung zur Deckung ihrer ordentlichen oder außerordentlichen Auslagen einen Zuschlag zur Verzehrungs-Steuer beschließt, so hat sie im Wege ihrer vorgesetzten f. k. politischen Behörde an die f. k. Finanz-Bezirks-, beziehungsweise an die Finanz-Direktion um die Veranlassung der Einhebung des Zuschlages das Ansuchen zu stellen. Die Finanz-Bezirks-, beziehungsweise die Finanz-Direktion beauftragt nun den betreffenden Verzehrungs-Steuer-Pächter oder Absindungs-Gesellschaft zur Einhebung und Abfuhrt der einzuhobenden Zuschlags-Gebühren an die betreffende Landes-, Bezirks- oder Gemeinde-Kasse. Die Pachtung oder Absindungs-Gesellschaft hebt nun den Zuschlag ein und führt denselben in vollem Betrage, welchen sie eingehoben hat, an die bezeichnete Kasse gegen ungestempelte Quittung ab; wenn die Pachtung oder Absindungs-Gesellschaft es nicht vorziehen, sich mit der betreffenden Körparation behüß des Zuschlages abzufinden, was gewiß im beiderseitigen Interesse gelegen erscheint; weil erstens die betreffende Kör-

poration in Vorhinein weiß, auf welchen Pauschalbetrag sie aus dem Zuschlage mit Bestimmtheit zu rechnen habe, und der dies fälligen Sorge, daß sie möglicherweise weniger bekommen könnte, als ihr es gebührt, enthoben werde. Zweitens aber auch der Pächter oder die Abfindungs-Gesellschaft durch eine derartige Abfindung der Verpflichtung enthoben werde, sich jeden Monat in die Verbuchungen betreff des Zuschlages Einsicht nehmen zu lassen; denn die Verzehrungs-Steuer-Pächter und Abfindungsgegesellschaften, beziehungsweise deren Organe sind gesetzlich verpflichtet, rücksichtlich der Zuschläge in ihre Aufschreibungen die Einsicht nehmen zu gewähren. Dieselben sind auch verpflichtet, in Absicht auf die Gemeinde- und andere Zuschläge geführten Aufschreibungen durch sechs Monate nach der Außergebrauchsetzung derselben aufzubewahren und solche auf jedesmalige Verlangen der kompetenten Behörde vorzuweisen.



An den Herrn Leser!

In vorliegenden Blättern glaube ich das Wesentliche, was den Verzehrungs-Steuer-Angestellten zu wissen nothwendig ist, wie sie sich zu benehmen haben, um dem bestehenden Verzehrungs-Steuer-Gesetze und sonstigen diessfälligen Vorschriften zu entsprechen, hinlänglich erläutert zu haben; wo die unentbehrlichen geistigen und physischen Fähigkeiten vereint mit gutem Willen vorhanden sind, wird einem jeden Verzehrungs-Steuer-Angestellten eine Leichtigkeit sein, seinem Berufe Genüge leisten zu können.

Es erübrigत mir nur noch an die

Herren Verzehrungs-Steuer-Pachtungs-Direktoren

ein höfliches Wort zu richten; weit davon, als wollte ich die Anmaßung begehen, den Herren Direktoren eine Belehrung ertheilen zu wollen, weil ich, wie auch jeder Einsichtige von einem Manne, dem die Leitung einer ausgedehnten Pachtung anvertraut wird, mit seltener Ausnahme eine Bildung und Erfahrung in den Gesäßgesetzen und Vorschriften voraussetzt und auch erwartet werden könne, daß er nicht angewiesen ist, aus einer für die niederer Verzehrungs-Steuer-Bediensteten entworfenen Dienst-Instruktion erst seine Dienstkenntnisse schöpfen zu sollen; jedoch kann ich nicht umhin, die Herren Direktoren und nicht minder die Herren Prinzipale, welche angewiesen sind, ihre Pachtgeschäfte in eigener Person zu leiten, auf einige wichtige Momente aufmerksam zu machen:

1. Eine der wichtigsten Obliegenheiten des Pachtungs-Direktors ist unstreitig eine gute Wahl und Aufnahme solcher Individuen, welche für den Verzehrungs-Steuer-Dienst physisch, moralisch und intellektuell tauglich sind, denn was nützt der Pachtung eine Person, die nur im Stande ist, eine Figur oder einen Statisten vorzustellen?

2. Eine gleichwichtige Obliegenheit ist die Besetzung der Posten mit für dieselben geeigneten Personen, wobei sich von selbst versteht, daß auf größere und wichtigere Posten auch fähigere und rüstigere Leute gehören.

3. Die Herren Pachtungs-Direktoren werden gewiß im Interesse ihres Dienstes handeln (dies gilt namentlich für Herren Direktoren von Stadtpachtungen), wenn sie bei Gelegenheit eines Spazierganges oder eines Dienstganges von irgend einer Stelle, wo sie von ihren Untergebenen nicht bemerkt werden, dieselben bei der Verrichtung ihres Dienstes öfters beobachten.

Durch häufige Beobachtung ihrer Untergebenen in Ausübung ihres Dienstes werden sie sich unfehlbar überzeugen, wie, auf welche Art und Weise der Dienst von einem und dem anderen verrichtet werde. Auf diese Weise verschaffte Überzeugung kann bei der Zuweisung des Dienstes als unfehlbar betrachtet werden; die Herren Direktoren werden weise handeln, wenn sie ihren Rapporten (Rvidenten und Einnehmern) rücksichtlich der Verlässlichkeit und Fähigkeit ihrer Untergebenen im Dienste nicht den unbedingten Glauben beimessen werden, und vielmehr bei der Beurtheilung der Eigenschaften und Fähigkeiten ihrer Untergebenen auf ihre eigenen Beobachtungen und Wahrnehmungen sich beschränken würden. Man kann offen sagen, daß der beste Rapporteur in dieser Hinsicht mehr oder weniger hingt.

4. Sollen die Herren Direktoren bedenken, daß die Unwissenheit die theuerste Sache im Lande ist und deren Kosten im Verzehrungs-Steuer-Dienste lediglich die Pächter selbst zu tragen haben! Daher ist die unerlässlichste Pflicht der Herren Direktoren, die Untergebenen nach Möglichkeit zu gewissen Zeiten in der Vollziehung ihrer aufhabenden Dienstpflichten persönlich zu unterrichten oder sie von einem andern unterrichten zu lassen, denn diese geringe Mühe, die man mit dem Unterrichte aufwendet, wird andererseits durch pünktliche Erfüllung ihrer Dienstpflicht reichlich belohnt werden.

5. Schließlich sei noch den Herren Pächtern und ihren Pachtungs-Direktoren wärmstens ans Herz gelegt, bei der Beurtheilung der Strafgelder nur gerecht vorzugehen, sich ja nicht von der Habgier leiten zu lassen, sie sollen dabei stets vor den Augen haben, daß dem anstandserhebenden Manne die Strafgelder gebühren, wie dem Pächter die Verzehrungs-Steuer rechtlich gehört und daß durch gäuzliches Entziehen der Ergreifersantheile der Pächter andererseits Schaden leidet, weil dadurch die Angestellten entmutiget werden.

Ignaz Stupica.

Formular.

Beschreibung

der zum Gewerbsbetriebe des Gastwirthen Johann Marinko in dem Orte Brunndorf, Haus-Nr. 6, gehörigen Lokalitäten und Aufbewahrungs-Gefäße.

Post-Nr. 1. Schankzimmer Nr. I zu ebener Erde beim Eingange rechts, darin befindet sich die Kellnerei mit den zum Ausschanke erforderlichen Flaschen und sonstigen Geräthen; diesem gegenüber befindet sich Schankzimmer Nr. II.

Post-Nr. 2. Im Vorhause befindet sich die Küche mit dem nöthigen Küchengerüste und einem Speisekasten.

Post-Nr. 3. Neben dem Schankzimmer Nr. I befindet sich der Schankkeller Nr. I, worin sich derzeit zwei Weingeschirre, eins mit 200 Liter und eins mit 300 Liter Wein befinden.

Post-Nr. 4. Neben dem Schankzimmer Nr. II demselben anstoßend besteht eine Speisekammer, in dieselbe gelangt man unmittelbar aus der Küche und steht mit dem Schankzimmer Nr. II mittelst einer Thür in Verbindung; in dieser Kammer wird das Fleisch, Würste und Speck aufbewahrt.

Post-Nr. 5. Aus dem Vorhause nämlich aus der Küche führt eine Treppe in das erste Stockwerk, wo sich zwei Zimmer befinden; jenes beim Aufstieg rechter Hand wird als Passagier-Zimmer und jenes links als Wohnung für meine Familie verwendet.

Post-Nr. 6. Dem Wirthshause vis-à-vis besteht ein Nebengebäude, auf der linken Seite der Durchfahrt befindet sich der Vorrathskeller Nr. II und sind derzeit 6 Fässer, jedes mit 2000 Litern Wein eingelagert.

Post-Nr. 7. Auf der rechten Seite der Durchfahrt befindet sich der Stall mit dem Arbeits- und Nutzviehe, und wird eine Abtheilung des Stalles auch zur Einstallung des fremden passanten Viehes benützt.

Post-Nr. 8. Ober dem Vorrathskeller Nr. II befindet sich ein Zimmer mit zwei Abtheilungen als Schlafgemächer für mein Dienstpersonale. Ober dem Stalle ist der Heuboden.

Post-Nr. 9. Geheime Lokalitäten und Verbindungen bestehen hier keine.

Post-Nr. 10. Die Aufsicht über den Wirthshausbetrieb und über das Dienstpersonale führe ich selbst und in meiner Abwesenheit meine Ehegattin Agnes, welche den Verzehrungs-Steuer-Anstellten Rede und Antwort zu geben hat.

Der Revisionsbogen, Buletten u. dgl. werden in der Kellnerei in der Schublade eines Glaskastens aufbewahrt werden.

Brunndorf am 20. November 1886.

Johann Marinko m. p.

Es ist zwar die Vorschrift, daß über eine jede Lokalitäts-Beschreibung ein eigenes Besuchs-Protokoll aufzunehmen ist, da aber die meisten Lokalitäts-Beschreibungen von den Verzehrungs-Steuer-Anstellten selbst verfaßt oder unter ihrer Mitwirkung aufgenommen werden, so wird von der Aufnahme des Besuch-Protokolles Umgang genommen und gleich die Original-Lokalitäts-Beschreibung dienstlich bestätigt. Z. B. „die vorliegende Lokalitäts-Beschreibung wurde mit den Lokalitäten verglichen und die Beschreibung mit denselben übereinstimmend befunden“.

Die Lokalitäts-Beschreibungen sind stets in duplo zu verfassen, wovon ein Paar der Partei mit einer gleichen dienstlichen Bestätigung versehen rückzustellen ist, während ein Paar von der Lokalitäts-Beschreibung in den Händen des Verzehrungs-Steuer-Anstellten zu verbleiben hat.

Auf jeder Verzehrungs-Steuer-Sektion ist ein Verzeichniß über sämmtliche Gewerbs-Parteien anzulegen, in dieses Verzeichniß sind sämmtliche Lokalitäts-Beschreibungen einzutragen und dieselben mit den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses zu versehen, damit selbe im Falle eines Gebrauches schnell aufgefunden werden können.

Formular D zu §. 41.

Protokoll.

Aufgenommen zu Šiška am 14. November 1886 im Hause
Nr. 20.

Veranlassung.

Der Wirth Johann Benko in Šiška hat bei der Verzehrungs-Steuer-Sektion daselbst ein Faß neuen Weines von 200 Litern zur Versteuerung mit dem Beisatz angemeldet, daß er von diesem neuen Wein die Verzehrungs-Steuer-Gebühr nur als vom Weinmeste zu entrichten habe und stellt zugleich das Ersuchen, man möge sich wegen Konstatirung des angemeldeten Getränktes vorher die Ueberzeugung verschaffen, um einen allfälligen Anstand zu vermeiden.

Ueberdies wurde der Verzehrungs-Steuer-Anstellte Josef Potepan zur Beamtheitshandlung des fraglichen Getränktes beordert, welcher dasselbe jedoch als vergohrenen neuen Wein befunden hatte. Nachdem sich jedoch die Partei mit dem Ausspruche des Verzehrungs-Steuer-Organes nicht einverstanden erklärte, vielmehr die Untersuchung des streitigen Getränktes durch unparteiische Sachverständige verlange, so wurden zu diesem Behufe die Herren Anton Virk, Weinhändler, und der Wirth Josef Drenik, beide von Šiška, herbeigerufen und mit dem Anliegen bekannt gemacht.

Hierauf wurde von dem betreffenden Faße in Gegenwart der Partei und aller Kommissions-Mitglieder in ein vollkommen reines Trinkglas von dem zu untersuchenden Getränk abgeschankt und den Herren Sachverständigen zur gewissenhaften Beurtheilung vorgestellt.

Der sachverständige Besund lautet nun einverständlich:

„Das uns vorgestellte Getränk ist ein neuer Wein von heuriger Fehlung, ist wohl noch etwas triibe, hat aber die Hauptgährung vollkommen überstanden.“

Demnach ist derselbe als Wein zu betrachten und zu behandeln.“

Anton Virk m. p., Weinhändler.

Josef Drenik m. p., Wirth.

Geschlossen und gefertigt am obigen

Johann Benko m. p.,
Partei.

Josef Potepan m. p.,
Verzehrungs-Steuer-Anstellter.

T a r i f

der Verzehrungs-Steuern von Wein, Weinmost und Obstmost für
das offene Land,

gültig für Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol und
Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Böhmen,
Mähren, Schlesien, Galizien und für die Bukowina.

Tarioppft	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Ver- zehrungs- steuer- Gebühr	
			fl.	kr.
1	Wein im Allgemeinen	per Hektol.	2	97
	Ausnahmeweise:			
	A. In Steiermark:			
a)	in den durch die erlassenen Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird	"	2	23
	B. In Krain und Kärnten:			
b)	in den durch bisher erflossene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im Adelsberger und Rudolfswerther Kreise — dagegen im Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproduzenten, die ausschließlich ihr eigenes dortiges Erzeugniß in ihren Bezirken, und zwar unvermischt zum Kleinverkauf bringen	"	2	23

	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Ver- zehrungs- steuer- Gebühr	
			fl.	fr.
C. Im Küstenlande:				
	c) in den durch die bisher erflossenen Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein geringster Qualität erzeugt wird	per Hektol.	2	23
	d) in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz und Gradiska, Istrien und auf den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnismäßig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile	"	1	86
	e) Zenta-Wein	"	—	74
D. In Tirol und Vorarlberg:				
2	f) in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestandenen Kundmachungen in den Wein erzeugenden Landestheilen bei dem Buschenschank der Weinerzeuger	"	1	86
	g) für den Landwein in Vorarlberg Weinmost und Weinmaische unterliegen der Gebühr von drei Vierteltheilen des für Wein geltenden Steuersatzes	"	1	6
3	Obstmost	per Hektol.	—	74
Ausnahmsweise:				
	a) in Österreich ob der Enns und Salzburg	"	—	59
	b) in Tirol und Vorarlberg	"	—	42

Tarif

der Verzehrungs=Steuer von Schlacht- und Stechvieh für das
offene Land,

gültig für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol und
Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Böhmen,
Mähren, Schlesien, Galizien und für die Bukowina.

Tarifpost	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung						
			I. II. III.			Klaſſe		
			Gebührenbetrag					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Schlacht- und Stechvieh, u. zw. Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr alt	per Stück	5	4	3	78	2	52
2	Kälber bis zum Alter eines Jahres	"	—	84	—	63	—	42
3	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpse . . .	"	—	32	—	25	—	17
4	Lämmer bis 14 Algr., Küze, Spanferkel	"	—	21	—	17	—	11
	Für Küze in Tirol, Vorarlberg, Galizien, in Bukowina . . .	"	—	9	—	7	—	4
5	Frischlinge, d. i. Schweine von 5 bis 19½ Algr	"	—	63	—	42	—	32
6	Schweine über 19½ Algr. ohne Unterschied	"	1	26	—	95	—	63
7	Frisches Fleisch, d. i. mit Aus- nahme des Blutes und der Eingeweide, alle noch nicht zubereitet, zum menschli- chen Genusse geeigneten Theile eines geschlachteten Thieres der Tarifposten 1 in b; ferner geräuchertes, eingefalzenes und eingepö- keltes Fleisch solcher Thiere, insbesondere auch geräu- chterter Speck, ferner Kon- servefleisch, Salami und andere Würste	100 Kilogr.	1	87	1	50	—	94

Anmerkung.

1. Für Thiere, denen nur einzelne Theile (Kopf und Füße) abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach der Stückzahl zu entrichten.

2. Als Kälber, die noch nicht das Alter eines Jahres überschritten haben, werden diejenigen als solche in Versteuerung genommen, denen noch kein Milchzahn fehlt (vergleiche hier beigelegte Zeichnung und Erklärung im § 46 dieses Buches).

3. Die in den Tarifposten 4, 5 und 6 angeführten Gewichtsansätze beziehen sich auf denjenigen Zustand der Thiere, in welchem sich dieselben zur Zeit der Versteuerung befinden.

4. Bei der Ermittlung des Fleischgewichtes werden die zum menschlichen Genusse ungeeigneten Theile, welche mit dem Fleische in Verbindung sind, z. B. Knochen, nicht abgerechnet.

Bestimmung der Tarifsklassen.

Rücksichtlich der Verzehrungs-Steuer-Einhebung werden Städte und Orte in drei Klassen eingetheilt, und zwar:

- In die I. Tarifsklasse gehören alle Städte und Orte mit einer Bevölkerung von über 20.000 Einwohnern,
- in die II. Tarifsklasse alle Orte mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 20.000 Einwohnern und
- in die III. Tarifsklasse gehören alle übrigen Orte mit weniger als 10.000 Einwohnern.

Zur Bestimmung der Tarifsklassen ist die Bevölkerungszahl maßgebend, welche bei der jeweiligen letzten Volkszählung (für Einheimische und Fremde) ermittelt wurde.

Die Landgemeinden, welche aus mehreren Ortschaften zusammengesetzt sind, von denen keine Ortschaft eine Bevölkerung von 10.000 Einwohnern hat, gehören auch dann in die III. Tarifsklasse, wenn die Gesamtzahl der Einwohner einer zusammengesetzten Gemeinde 10 000 erreicht oder übersteigt.

Formular.

Ausweis

über die

auf der Verzehrungs-Steuers-Vachtungs-Sektion zu N. des
Steuers-Bezirkes N. erhobenen Remanzen vom Wein und
Fleisch mit Schluß des Jahres 188..

Selbstverständlich ist, daß, wo ein Landes- oder Gemeinde-Zuschlag

besteht, eine Kolonne hiezu im Remanzen-Ausweise zu eröffnen ist.

$$\begin{array}{r} \cancel{5} \\ 10 \end{array} \quad \begin{array}{r} 8 \\ 95 \end{array} \quad \begin{array}{r} 15 \\ 5 \end{array} \quad \begin{array}{r} 96 \\ 70 \end{array}$$

Carif

der Verzehrungs-Steuer für die als geschlossen erklärte
Stadt Laibach.

140
250

7.90

780

185

Tarif-Post	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belebung	Berechnungs-Gsteuer	40 % Landes- zuflag	20 % Außereiden- licher Zuflag	Städtischer Zuflag	Zusammen		
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	über erlassenen bestandenen Vorschriften zu entrichten.								
4	Wein	1	3 18	1 27. ²	— 63. ⁶	1 24	6 32. ^s		
5	Weinmost u. Weinmaische	StdL.	2 20	— 84. ⁸	— 42. ⁸	1 24	4 63. ^s		
6	Obstmost	"	95. ⁷¹	38	— 19	— 25	1 77		
7	Meth	"	93	—	— 18. ⁶	—	1 11. ⁶		
8	Bier	"	70	—	— 14	1 25	2 9		
	Bei der Erzeugung des Bieres ist die Berechnungs-Gsteuer nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu entrichten.								
9	Essig	"	— 47	—	—	9. ⁴	47	1 3.4	
10	Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kälhe, dann Kälber über ein Jahr	Std.	2 52 4 20	1 68	— 84	1 5	7 77		
	Anmerkung. In Daisbach ist Schlachtvieh nicht bei der Einfuhr, sondern erst vor der Schlachtung nach den diesfälligen bestehenden Anordnungen (Illyrische Gouvernial-Kurrende vom 15. Sept. 1831, §. 20433) zu versteuern.								
11	Kälber bis zum Alter eines Jahres	"	— 70	— 28	— 14	— 35	1 47		

40% dej. doklada in obö. doklada

~~7-80~~
9-80

Tarif. Kost	Benennung der steuerbaren Gegen- stände	Maßstab der Belegung	Verzehrungs- Steuer	40 % Landes- Zufüllag		20 % Außerordent- licher Zufüllag		Städtischer Zufüllag		Zusammen
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
12	Schafe, Widder, Zie- gen, Böcke, Ham- mel oder Schöpse	1 Stck.	17					5. ₃	9	51. ₄
13	Lämmer bis zu 14 Algr., Rühe und Spanferkel .	"	11					3. ₅		28
14	Frischlinge, d. i. Schweine von 5 bis 19 $\frac{1}{2}$ Algr.	"	32							84
15	Schweine über 19 $\frac{1}{2}$ Algr., ohne Unter- schied	"	52					10. ₅		
16	Frisches Fleisch, ohne Unterschied, ein- zelne Theile d. ge- schlachteten Viehes, dann eingesalze- nes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami u. andere Würste	" 100 Algr.	63	15	42		21	52. ₅	220. ₅	
	Anmerkung. Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Füsse ab- genommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Stück Vieh bemessenen Tarif- satz zu entrichten.		94	156	62. ₄	31. ₂	156	4	5. ₆	
17	Zahmes Geflügel: Truthühn., Gänse, Enten, Kapauner u. dgl.	1 Stck.	5. ₅					1. ₁		6. ₆

Zarif.-Post	Bezeichnung der neuverbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Berechnungssteuer		40 %		20 %		Gärtnerischer Zuschlag		Zusammen	
			ft.	fr.	ft.	fr.	ft.	fr.	ft.	fr.		
18	— Hühner und Tauben	1 Stdf.	—	1	—	—	—	0.2	—	1	—	2.2
19	Wildpret: Hirsche	"	1	5	—	—	—	21	1	5	—	231
20	— Wildschweine von 17 Algr. und darüber, dann Damhirsche	"	—	79	—	—	—	15.8	—	79	1	73.8
21	— Frischlinge, Rehe, Gemsen	"	—	26 ⁵	—	—	—	5.3	—	44	—	75.9
22	— Hasen	"	—	5. ⁵	—	—	—	1.1	—	2	—	8. ⁶
23	Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild	100 Algr.	1	87	—	—	—	37.4	—	—	2	24.4
24	Federwild: Fasane, Auerhühner, Birkhühner	1	Stdf.	—	10. ⁵	—	—	2.1	—	—	—	12.6
25	— Hasel-, Schne- und Steinhühner, Wildgänse, Trappen, Wildenten (m. Ausnahme von Duckenten), Waldschneepfen, Rebhühner und Wildtauben	"	—	5. ⁵	—	—	—	1.1	—	—	—	6.6
26	— Rohrhühn., Duckenten, Moos- auch Haide- u. Wiesen- schneepfen	"	—	2	—	—	—	0.4	—	—	—	2.4
27	Drosseln, Krammetsvögel, Wachteln, Lerchen und alle anderen kleineren Vögel zum Genusse	1 Dzbd.	—	2	—	—	—	0.4	—	2	—	4.4

Tarif Punkt	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Verzehrungssteuer				40 % Landes- Zufüllag				20 % Mässerordent- licher Zufüllag				Städtischer Zufüllag		Zusammen	
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
32	senfrüchten aller Art, Gries, gerollte, gebrochene Gerste, Hafergrütze, inländischer Sago, Heidenmehl, Heidegrütze und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brod, und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzeltchen, Pfefferkuchen und Zwieback	100 Algr.	—	31	—	—	—	—	6 2	—	6	—	43 2					
	Brodfrüchte, als: Weizen- u. Spelzörner, türkischer Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, in Heidekorn	"	—	24	—	—	—	—	4 8	—	—	—	28 8					

Amerkung. So lange die Versteuerung der Brodfrüchte bei den Mühlen geschieht, ist diesfalls nach den hierüber bestehenden beideren Vorschriften (illyrische Gubernial-Kurrende vom 19. November 1831, §. 25540) zu zugehen.

Zarif.-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Verzehrungssteuer		40 % Landes- zuflag		20 % Außerordent- licher Zuflag		Städtischer Zuflag		Zusammen	
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
39	rin-Kerzen und Paraffin-Kerzen . Talg und Unschlitt, roh und geschmolzen, auch Elain, dann Knochen- u. Klauen-Schmalz, Leinefett (Beinfett), Paraffinmasse, Erdwachs, Berg- u. Naphthawachs, Glyzerin.	100 Alg. flgr.	1 87	— —	—	—	37. ₄	—	1 25	—	3 49. ₄	—
40	Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer, Speck und Knochenmark	"	1 56	— —	—	—	31. ₂	—	1 25	—	3 12. ₂	—
41	Seife, gemeine, wohlriechende Del-seife, Glyzerinseife	"	1 25	— —	—	—	25	—	1 87	—	3 37	—
42	Käse	"	2 25	— —	—	—	45	—	87	—	3 57	—
43	Eier	100	— 5. ₅	— —	—	—	28. ₂	—	1 72	—	3 41. ₂	—
44	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachs-fabrikate	Stdf.	—	—	—	—	1. ₁	—	—	—	—	6. ₆
45	Hanf-, Lein- und Rübsamen-Del. . .	100 Alg. flgr.	4 69	— —	—	—	93. ₈	—	—	—	—	5 62. ₈
46	Andere vergleichen Brennöle, dann Oliven-, Mandel-, Mohnsamen- und gemeines Nußöl, Palm- u. Cocosöl	"	1 56	— —	—	—	31. ₂	—	—	—	—	1 87. ₂

Thalbeschreibung.

Aufgenommen zu Verbica am vierundzwanzigsten Oktober
1886 um 6 Uhr Abends in der Wohnung der Partei Haus-Nr. 8.

Gegenwärtige:

Von Seite der Be-	Partei:	Von Seite der Verzeh-
zirksobrigkeit oder des		rungs = Steuer = Pach-
Gemeinde-Borstandes:		tung und des Gefälles:

Josef Fischer,
Bürgermeister.

Michael Prosen,
von Verbica Nr. 8.

Anton Sark,
Verzehrungs-Steuer-
Agent.

Johann Fink,
Verzehrungs-Steuer-
Angestellter.

Beranlassung der vorgenommenen Anhaltung oder Amtshandlung, dann vollständige Erzählung der Umstände, welche die Anhaltung oder Amtshandlung begleiten:

Die unterzeichneten Verzehrungs-Steuer-Angestellten haben von mehreren steuerpflichtigen Gewerbs-Parteien in Erfahrung gebracht, daß der Weinhändler Michael Prosen in Verbica in seinem Wein-Borrath-Keller dasselbst ein förmliches Weinschank-Gewerbe ausübe und den Wein an sitzende Gäste gegen Entgelt verabreiche. Zu folge dieser mehrfältigen übereinstimmenden Mittheilungen haben die Ermittler am Sonntage den vierundzwanzigsten Oktober 1886 in der gegenüber dem Weinkeller des Michael Prosen befindlichen Scheuer von drei bis fünf Uhr Nachmittags vorgepaßt, woraus sie den Besuch des Weinkellers von Seite der Gäste beobachten konnten, und die Ermittler haben ganz deutlich gesehen, daß die Gäste Franz und Johann Verhovc, Haus-Nr. 11, Anton Jereb, Simon Robida, Haus-Nr. 6, und Josef Sterle, Haus-Nr. 15, alle 5 Gäste von Verbica, dann Johann Bahovec von Jasen, Haus-Nr. 4, ihre Zechen bezahlt. Nebst diesen genannten waren noch sechs andere unbekannte Gäste anwesend, die gleichfalls mit Wein und Fleischwürsten bewirthet

wurden. — Obwohl die Ergreifer nicht gesehen haben, ob die unbekannten Gäste ihre Bechen bezahlt haben, so darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß diese Gäste auch nicht umsonst gezecht haben. Im Ganzen haben sämtliche Gäste in der Zeit der Beobachtung von 3 bis 5 Uhr Nachmittags zwanzig zwei Liter Wein getrunken.

Dann wurde der mitunterzeichnete Gemeinde-Borstand herbegeholt und die Partei in ihrer Wohnung im Beisein des Gemeinde-Borstandes über diesen unbefugten und unversteuerten Weinausschank zur Rede gestellt, welche sich folgendermaßen äußerte:

Alle dreizehn die in meinem Keller gesehnen Personen sind meine Freunde, welche zur Zeit der Feldarbeit bei mir in Arbeit stehen und sie besuchten mich heute, um mit mir über verschiedene Feldarbeiten zu sprechen, daß ich ihnen, als meinen Freunden, einige Liter Wein aufgetischt, ist allerdings wahr, jedoch nicht in der Absicht, daß sie den Wein bezahlen müßten. Da mir aber dieselben freiwillig das Geld dafür geschenkt haben, sehe ich den Grund nicht ein, warum ich ein Geschenk nicht annehmen sollte, denn ich habe ja von ihnen nicht verlangt, daß sie mir für den getrunkenen Wein etwas zahlen oder schenken müssen.

Ob bei der Ergreifung selbst ein obrigkeitlicher oder Gemeinde-Beistand und wer als solcher zugegen wär.

Der Gemeinde-Beistand war nur bei der Zuredestellung der Partei und bei der Aufnahme der Thatbeschreibung zugegen.

Gegenstände, die ergriffen wurden:

Zweiundzwanzig Liter Wein, Kleintarif, im unangemeldeten steuerbaren Verfahren.

Ort der Aufbewahrung dieser Gegenstände, dann Maßregeln, die rücksichtlich der ergriffenen Gegenstände und angehaltenen Personen getroffen worden:

Keine!

Bestimmte Erklärung der Partei, ob der Thatbestand richtig aufgenommen wurde, oder welche Einwendungen dieselbe vorzubringen zu können glaubt, dann weiter dagegen vorgebrachte Bemerkungen der Ergreifer und Zeugen:

Die Partei erklärt den Thatbestand als wahrheitgetreu aufgenommen, hat weder etwas beizusetzen noch abzuändern.

Hierauf wurde diese Thatschrift von Wort zu Wort in der Muttersprache der Partei vorgelesen und die Partei erinnert, daß es ihr frei stehe, eine Abschrift der Thatbeschreibung zu fordern.

Unterschrift des Beistandes:	Unterschrift der Partei:	Unterschrift jener, welche anderer Indi- viduen: unmittelbar vollzogen:	Unterschrift viduen: ./.
------------------------------------	-----------------------------	---	--------------------------------

Josef Fischer m. p., † Mich. Proseni Ant. Sarf m. p.
Gemeinde-Bor- durch Josef Fischer, Namens-
stand. fertiger.

Thatbeschreibung.

Aufgenommen zu Brunndorf am dritten Dezember 1886
um zehn Uhr Vormittags im Hause der Partei Haus-Nr. 8.

Gegenwärtige:

Von Seite der Be-
zirksobrigkeit oder des
Gemeinde-Vorstandes:

Josef Riegel,
Gemeinde-Vorstand.

Partei:

Von Seite der Verzeh-
rungs-Steuer-Pach-
tung und des Gefälles:

Johann Benko,
Wirth zu Brunn-
dorf Haus-Nr. 8.

Anton Binter,
Verzehr.-Steuer-Agent.

Beranlassung der vorgenommenen Anhaltung oder Amtshandlung, dann vollständige Erzählung der Umstände, welche die Anhaltung oder Amtshandlung begleiten:

Am dritten Dezember 1886 hat der gefertigte Verzehrungs-Steuer-Agent Anton Binter beim Wirthen Anton Benko in Brunndorf die zergliederte Revision vorgenommen und im Schankkeller ein Fäß im Rauminhalt von 310 Liter mit noch 280 Liter Wein gefüllt unangemeldet eingekellert und angezapft getroffen.

Hierüber wurde die Partei zur Rede gestellt, welche Folgendes angibt:

„Ein Weinhändler hat mir gestern Abends dieses Fäß mit Wein förmlich aufgedrungen, da derselbe nur mehr dieses einzige Fäß hatte und den Heimweg antreten sollte; ich ließ mich bereden und kaufte ihm den ab. Nachdem schon Abenddämmerung war, so wollte ich nicht gleich die Aumeldung machen und hatte die Absicht, im Laufe des heutigen Tages den neueingellerten Wein anzumelden und zu versteuern. Die eben anwesenden mehreren Gäste verlangten den frisch eingekellerten Wein zum Trinken, ich glaubte dem Wunsche der Gäste entsprechen zu sollen, so habe ich dieses Fäß angezapft, da ich ohnehin die Absicht hatte, das Fäß als voll zu versteuern.“ Die Partei wurde auf die Rechtswohlthat der Ablassung vom rechtlichen Ver-

fahren aufmerksam gemacht, wenn sie den Ablassungs-Betrag der vierfachen Abgabengebühr von: 12 fl. 90 fr. $\times 4 = 51$ fl. 60 fr. sogleich erlegen und um die Ablassung vom rechtlichen Verfahren bitten wolle. Die Partei erlegt sogleich den Ablassungs-Betrag mit 56 fl. 68 fr., bittet um Ablassung vom rechtlichen Verfahren, leistet Verzicht auf jede weitere Vertheidigung und Verständigung.

Ob bei der Ergreifung selbst ein obrigkeitlicher oder Gemeinde-Beistand und wer als solcher zugegen war.

Bei der Ergreifung war kein Beistand, wohl aber bei der Aufnahme der Thatbeschreibung war der gefertigte Gemeinde-Beistand zugegen.

Gegenstände, die ergriffen wurden:

310 Liter Wein in unangemeldeten steuerbaren Verfahren.	
Im Großtarif die Steuer-Gebühr beträgt	9 fl. 21 fr.
Grundentlastungs-Zuschlag	3 " 69 "
zusammen	<u>12 fl. 90 fr.</u>

Ort der Aufbewahrung dieser Gegenstände, dann Maßregeln, die rücksichtlich der ergriffenen Gegenstände und angehaltenen Personen getroffen werden:

Nachdem die Partei die gesetzliche Abgabengebühr mit 12 fl. 90 fr. und die vierfache Gebühr als Strafe mit 51 fl. 60 fr. sogleich bar erlegt hatte, wurden keine weiteren Maßregeln nothwendig, und der in Anstand genommene Wein wurde der Partei belassen.

Bestimmte Erklärung der Partei, ob der Thatbestand richtig aufgenommen wurde oder welche Einwendungen dieselbe vorbringen zu können glaubt, dann weiter dagegen vorgebrachte Bemerkungen der Ergreifer und der Zeugen:

Die Partei erklärt den Thatbestand der Wahrheit gemäß aufgeführt, hat nichts abzuändern, nur bemerkt sie noch, daß sie nicht die Absicht hatte, die Pachtung zu verkürzen, sondern es war nur der Umstand, daß der Weinhändler den Wein schon in der Abendstunde gebracht habe, und daß sie sich hatte von den anwesenden Gästen bereuen lassen, den unversteuerten Wein anzuzapfen.

Hierauf wurde diese Thatschrift von Wort zu Wort in der Muttersprache der Partei vorgelesen und die Partei erinnert, daß es ihr frei stehe, eine Abschrift der Thatbeschreibung zu fordern.

Unterschrift des Beistandes:	Unterschrift der Partei:	Unterschrift jener, welche anderer Indi- viduen: unmittelbar vollzogen:	Unterschrift
------------------------------------	-----------------------------	---	--------------

Josef Rigel m. p. Joh. Benko m. p., Ant. Binter m. p.,
Wirth. Verzehrungs-
Steuer-Agent.

Thatbeschreibung.

Aufgenommen zu Kersdorf am dritten Dezember 1886 um
elf Uhr Vormittags in der Wohnung der Partei Haus-Nr. 6.

Gegenwärtige:

Von Seite der politi- schen Behörde oder des Gemeinde-Vorstandes:	Partei:	Von Seite der Verzeh- rungs-Steuer-Pach- tung und des Gefälles:
---	---------	---

Jakob Robida,
Gemeinde-Rath.

Barthl Lampe,
Fleischer in Kers-
dorf, Haus-Nr. 6,
Bez. Cernembel.

Rudolf Simpel,
Verzehrungs-Steuer-
Agent.

Veranlassung der vorgenommenen Anhaltung oder Amtshandlung, dann vollständige Erzählung der Umstände, welche die Anhaltung oder Amtshandlung begleiten:

Am zweiten Dezember 1886 hat der Wirth und Fleischhauer Barthl Lampe von Kersdorf bei der Verzehrungs-Steuer-Pachtungs-Sektion in Semic ein Kalb unter einem Jahre zur Schlachtung für den dritten Dezember 1886 zehn Uhr Vormittags angemeldet und die Verzehrungs-Steuer-Gebühr mit 59 kr. sub Bollete Nr. 416 entrichtet.

Der gefertigte Ergreifer begab sich am dritten Dezember 1886 Vormittags behufs Kontrollirung der angemeldeten Schlachtung zur obgedachten Partei, und fand den Fleischer Barthl Lampe in der Fleischbank mit dem Abhäuten des Kindes beschäftigt. Bei genauer Besichtigung der Zähne und des Kiefers fand der Ergreifer, daß die beiden Milzhähne fehlten und dieselben schon durch bleibende Schneidezähne ersetzt worden sind; daher angenommen werden müssen, daß das geschlachtete Rind schon über ein volles Jahr alt war, daher selbes unter jene der Tarifpost 1 des Fleischtarifess gehöre und sonach als Rind über ein Jahr alt hätte versteuert werden müssen.

Die Partei wurde nun über die unrichtige Anmeldung zur Rede gestellt, welche Folgendes angibt:

„Ich habe dieses Stück Vieh von einem Viehhändler gekauft, der mich versicherte, das Kind sei noch nicht ein volles Jahr alt, und glaubte dasselbe noch als Kalb versteuern zu können, während ich die Zähne gar nicht beachtete.“

Die Partei wurde auf die Rechtswohlthat der Ablassung vom rechtlichen Verfahren aufmerksam gemacht, wenn sie die vierfache Differenz-Gebühr 2 fl. 94 fr. $\times 4 = 11$ fl. 76 fr. erlegen, um die Ablassung vom rechtlichen Verfahren bitten und auf jede weitere Vertheidigung Verzicht leisten wolle.

Die Partei erlegt den Ablassungsbetrag von 11 fl. 76 fr., stellt das Ansuchen um die Ablassung vom rechtlichen Verfahren, leistet Verzicht auf jede weitere Vertheidigung und Verständigung.

Ob bei der Ergreifung selbst ein obrigkeitlicher oder Gemeinde-Beistand und wer als solcher zugegen war:

Bei der Ergreifung selbst war kein Beistand zugegen, wohl aber bei der Aufnahme der Thatbeschreibung war der Gemeinde-Rath Jakob Robida als solcher zugegen.

Gegenstände, die ergriffen wurden:

Ein Kind über 1 Jahr alt, welches als Kalb unter 1 Jahr alt angemeldet wurde. Differenz-Gebühr beträgt 2 fl. 94 fr.

Ort der Aufbewahrung dieser Gegenstände, dann Maßregeln, die rücksichtlich der ergriffenen Gegenstände und angehaltenen Personen getroffen wurden.

Die Partei hat den Ablassungsbetrag mit 11 fl. 76 fr. bar erlegt und die Differenz-Gebühr mit 2 fl. 94 fr. unter Vollete Nr. 420 am 3. Dezember 1886 bezahlt. Daher keine weiteren Maßregeln nothwendig waren.

Bestimmte Erklärung der Partei, ob der Thatbestand richtig aufgenommen wurde oder welche Einwendungen dieselbe vorzubringen zu können glaubt, dann weiter dagegen vorgebrachte Bemerkungen der Ergreifer und Zeugen:

Die Partei erklärt den Thatbestand als richtig aufgeführt, hat dagegen nichts einzuwenden und macht nur die wiederholte Bemerkung, daß sie zu dieser Gefällsübertretung durch die Versicherung des Viehhändlers, daß das Vieh noch nicht 1 Jahr alt sei, verleitet wurde.

Hierauf wurde diese Thatschrift von Wort zu Wort in der Müttersprache der Partei vorgelesen und die Partei erinnert, daß es ihr frei stehe, eine Abschrift der Thatbeschreibung zu fordern.

Unterschrift des Beistandes:	Unterschrift der Partei:	Unterschrift jener, welche anderer Indi- die Anhaltung unmittelbar vollzogen:	Unterschrift viduen: . / .
Faf. Robida m.p., Gemeinde-Rath.	Barthl Lampe m. p.	Rud. Sinpel m.p., Verzehrungs- Steuer-Agent.	

Verzehrungs- und Mauth-Pachtung der Stadt Laibach.

Thatbeschreibung.

Aufgenommen zu Laibach am dritten Dezember 1886 um
fünf Uhr Nachmittags in der Amtskanzlei des Klagenfurter Linien-
amtes Haus-Nr. 8.

Gegenwärtige:

Von Seite der Bezirks-
obrigkeit oder des Ge-
meinde-Vorstandes:

Jakob Nedaj,
Gemeinde-Rath.

Partei:

Von Seite der Ver-
zehrungs-Steuer- und
Mauth-Pachtung und
des Gefälles:

Anton Bedenk,
Knecht des Han-
delsmannes Joh.
Trinker in Lai-
bach.

Benjamin Vasarhely,
Einnehmer.
Wenzel Walda,
Aufseher.

Veranlassung der vorgenommenen Anhaltung oder
Amtshandlung, dann vollständige Erzählung der Umstände,
welche die Anhaltung oder Amtshandlung begleiten:

Am dritten Dezember 1886 gegen vier Uhr Nachmittags kam auf der Klagenfurter Reichsstraße von Šiška der Knecht des Handelsmannes Johann Trinker in Laibach mit einem leeren Wagen, an dem zwei Pferde eingespannt waren, vor der Klagenfurter Linie in Laibach herangesfahren. Als der Mauth-Aufseher Wenzel Walda zu dem angefahrenen Wagen kam, um die Mauthgebühr abzunehmen, schlug der am Wagen sitzende Knecht Anton Bedenk mit der Peitsche auf die Pferde ein, daß die Pferde samt dem Wagen durch den Mauthschranken in Galopp ließen, ohne daß die Mauthgebühr entrichtet worden wäre. Aufseher Walda lief dem Wagen nach und hatte denselben erst dann eingeholt, als er eben in die Barmherzigen-Gasse einbiegen wollte; Walda ergriff die Zügel, brachte die Pferde zum Stehen und verhielt den Fuhrmann Anton Bedenk zum Klagenfurter

Linien-Amte zu fahren, allwo mit demselben diese Thatbeschreibung aufgenommen und der Fuhrmann zur Rede gestellt wurde, welcher Folgendes angibt:

„Ich hatte keinesfalls die Absicht, die Mauthpachtung zu verkürzen, sondern wollte nur einen Scherz damit machen, daß ich dem Mauthausseher vor der Nase fortgefahren bin.“

Die Partei wurde auf die Rechtswohlthat der Ablassung vom rechtlichen Verfahren aufmerksam gemacht, wenn sie den nach dem Gesetze mindesten Ablassungsbetrag der fünffachen verkürzten Mauthgebühr mit: 24 kr. \times 5 = 1 fl. 20 kr. als Ablassungsbetrag und nebstbei die vorgeschriebene Mauthgebühr mit 24 kr. sogleich bar erlegen, um die Ablassung vom rechtlichen Verfahren bitten und auf jede weitere Vertheidigung Verzicht leisten wolle. Die Partei Anton Bedenk erlegt sogleich den Ablassungsbetrag mit . . . 1 fl. 20 kr., bezahlte die gesetzliche Mauthgebühr mit . . . — ²⁴ bittet um die Ablassung vom rechtlichen Verfahren, leistet Verzicht auf jede weitere Vertheidigung und Verständigung.

Ob bei der Ergreifung selbst ein Bezirksobrigkeitslicher oder Gemeinde-Beistand und wer als solcher zugeegen war:

Bei der Ergreifung selbst war kein Zeuge zugeegen, weil dieselbe unverhofft und auf offener Straße geschah; dagegen war bei der Aufnahme der Thatbeschreibung gefertigter Gemeinderath Jakob Nedaj als Beistand zugeegen.

Gegenstände, die ergriffen wurden:

Verbotwidrige Ueberschreitung des Mauthschrankens mit zwei Pferden in der Bespannung ohne Mauthgebühren-Entrichtung.

Ort der Aufbewahrung dieser Gegenstände, dann Maßregeln, die rücksichtlich der ergriffenen Gegenstände und angehaltenen Personen getroffen worden:

Nachdem die Partei den Ablassungsbetrag mit 1 fl. 20 kr. erlegte und die gesetzliche Mauthgebühr sogleich bar bezahlt hatte, wurden keine weiteren Maßregeln nothwendig.

Bestimmte Erklärung der Partei, ob der Thatbestand richtig aufgenommen wurde oder welche Einwendungen dieselbe vorzubringen zu können glaubt, dann weiter dagegen vorgebrachte Bemerkungen der Ergreifer und Zeugen:

Die Partei erklärt den Thatbestand richtig und der Wahrheit getreu aufgenommen und hat weder etwas abzuändern noch beizutzen.

Hierauf wurde diese Thatschrift von Wort zu Wort in der Muttersprache der Partei vorgelesen und die Partei erinnert, daß es ihr frei stehe, eine Abschrift der Thatbeschreibung zu fordern.

Unterschrift des Beistandes;	Unterschrift der Partei:	Unterschrift derjenigen, welche die An- haltung un- mittelbar voll- zogen:	Unterschrift anderer Indi- viduen:
------------------------------------	-----------------------------	---	--

Zaf. Nedaj m. p., Ant. Bedenk m. p., Gemeinde-Rath.	Walda m. p., Aufseher.	Vaserhely m. p., Einnehmer.
--	---------------------------	--------------------------------

Verzehrungs-Steuer-Pachtung der Stadt Laibach.

Thatbeschreibung.

Aufgenommen zu Laibach am zweiten Dezember 1886 um neun Uhr Vormittags in der Amtskanzlei des Linienamtes Haus-Nr. 1 zu St. Peter.

Gegenwärtige:

Von Seite der Bezirks-	Partei :	Von Seite der Verzeh-
obrigkeit oder des Ge-		rungs - Steuer - Pach-
meinde-Borstandes :		tung und des Gefälles :

Anton Munda,	Johann Babnik.	Jakob Farc,
Magistratsbeamter.		Revident.

Veranlassung der vorgenommenen Anhaltung oder Amtshandlung, dann vollständige Erzählung der Umstände, welche die Anhaltung oder Amtshandlung begleiten:

Am zweiten Dezember 1886 hat Johann Babnik von Laibach beim Verzehrungs-Steuer-Linienamte an der Peterstraße fünfzehn Säcke im Gewichte von 1500 Kilogramm netto Mehl und sechs Säcke netto vierhundert Kilogramm Kleie zur Einfuhr angemeldet und versteuert und die entfallende Verzehrungs-Steuer-Gebühr per sieben Gulden 12 kr. sub Bollete-Nr. 1000 bezahlt. Hierauf wurde die Bollete der Partei vom Revidenten Farc vorgelesen und die Partei erinnert, ob sie gegen den Inhalt der Bollete etwas einzuwenden habe, worüber die Partei ausdrücklich erklärte, daß der Inhalt der Bollete genau nach ihrer Ansage aufgeführt sei. Dann wurde vom Revidenten in Gegenwart der Partei die amtliche Beschau vorgenommen; die Anzahl der Mehl- und Kleie-Säcke wurde mit der Bollete übereinstimmend besunden. Nachdem aber die Mehlsäcke auf fallend groß schienen und ein Mehrbefund vermutet wurde, sind die Mehlsäcke in drei Partien, jedesmal 5 Stück, auf die amtliche Dezi-

mais-Wage gelegt worden und so das Gewicht des Mehles mit: Eintausend achthundert zwanzig Kilogramm sporco erhoben; da erfahrungsgemäß die Taxe der Säcke höchstens ein Prozent beträgt, so wurde das Gewicht der Mehlsäcke mit zwanzig Kilo angenommen und in Abrechnung gebracht, woran sich das Nettogewicht des Mehles mit Eintausend achthundert Kilogrammen und jenes der Kleie mit vierhundertsechzig Kilogr., daher netto vierhunderfünfzig Kilogr. ergibt; daher stellt sich beim Mehl ein Mehrbefund von dreihundert Kilogr. und bei der Kleie mit fünfzig Kilogr. heraus, welcher Mehrbefund der Bemessung der Strafe zur Grundlage genommen werde. Die Steuer beträgt von dem Mehlmehrbefunde 1 fl. 30 kr. und von den Kleien 8 kr., somit zusammen 1 fl. 38 kr.

Die Partei wurde wegen dem Mehrbefund zur Rede gestellt, welche angibt, daß sie das Gewicht des Mehles und der Kleie nur annäherungsweise angegeben habe, weil sie selbst nicht genau wußte, welches Gewicht das Mahlprodukt eigentlich habe, da der Mühlknecht den Wagzettel verloren hatte.

Die Partei wurde auf die Rechtswohlthat der Ablassung vom rechtlichen Verfahren aufmerksam gemacht, wenn sie die fünffache Gebühr erlegen und um die Ablassung vom rechtlichen Verfahren bitten wolle, worauf die Partei den Ablassungsbetrag der fünffachen Gebühr, und zwar $1 \text{ fl. } 38 \text{ kr.} \times 5 = 6 \text{ fl. } 90 \text{ kr.}$ sogleich erlegt und um die Ablassung vom rechtlichen Verfahren bittet und leistet Verzicht auf jede weitere Vertheidigung und Verständigung.

Die Verzehrungs-Steuer-Gebühr von dem Mehlmehrbefunde wurde sub Konsummo-Bollette Nr. 1012 am 3. Dezember 1886 verbucht.

Ob bei der Ergreifung selbst ein obrigkeitlicher oder Gemeinde-Beistand und wer als solcher zugegen war:

Bei der Ergreifung selbst war kein Beistand zugegen, der gefertigte Beistand war nur bei der Aufnahme der Thatbeschreibung zugegen.

Gegenstände, die ergriffen wurden:

Dreihundert Kilo Mehl und fünfzig Kilo Kleie in Schleichhandel.

Ort der Aufbewahrung dieser Gegenstände und Maßregeln, die rücksichtlich der ergriffenen Gegenstände und der angehaltenen Personen getroffen wurden:

Nachdem die Partei die Verzehrungs-Steuer-Gebühr mit 1 fl. 38 fr. entrichtet hatte und den Abläffungsbetrag mit 6 " 90 " erlegt hatte, wurden keine weiteren Maßregeln nothwendig.

Bestimmte Erklärung der Partei, ob der Thatbestand richtig aufgenommen wurde oder welche Einwendungen dieselbe vorzubringen zu können glaubt, dann weitere vorgebrachte Bemerkungen der Ergreifer und der Zeugen:

Die Partei erklärt den Thatbestand als der Wahrheit gemäß aufgenommen, nur bemerkt sie, daß sie durchaus keine Absicht hatte, die Pachtung zu verkürzen, weil sie wirklich nicht gewußt habe, wieviel das Mahlprodukt wiege.

Hierauf wurde diese Thatschrift von Wort zu Wort in der Muttersprache der Partei vorgelesen und die Partei erinnert, daß es ihr frei stehe, eine Abschrift der Thatbeschreibung zu fordern.

Unterschrift des Beistandes:	Unterschrift der Partei;	Unterschrift derjenigen, welche die An- haltung un- mittelbar voll- zogen:	Unterschrift anderer Individuen:
------------------------------------	-----------------------------	--	-------------------------------------

Anton Munda m. p., Magistrats-beamte.	Johann Babnif m. p.	Jakob Farc m. p., Revident.
---	------------------------	-----------------------------------

Verzehrungs-Steuer-Pachtung der Stadt Laibach.

Thatbeschreibung.

Aufgenommen zu Laibach am zweiten Dezember 1886 um zehn Uhr Vormittags in der Amtskanzlei der Verzehrungs-Steuer-Pachtung Haus-Nr. 25.

Gegenwärtige:

Von Seite der politischen Behörde oder des Gemeinde-Vorstandes:	Partei:	Von Seite der Verzehrungs - Steuer - Pachtung und der Finanzverwaltung:
---	---------	---

Franz Ruda,
Magistrats-Beamte.

Anton Jereb,
Handelsmann
am Rann in
Laibach Nr. 12,
vertreten durch
Herrn And. Fink.

Ignaz Florijančič.
Revident.
Jakob Delak,
Einnehmer.

Veranlassung der vorgenommenen Anhaltung oder Amtshandlung, dann die vollständige Erzählung der Umstände, welche die Anhaltung oder Amtshandlung begleiten:

Am zweiten Dezember 1886 um neun Uhr Vormittags hat Herr Anton Jereb, Handelsmann in Laibach, durch seinen Kommiss Andreas Fink beim Linien-Verzehrungs-Steuer-Amte auf der Triester Straße in Laibach ein Fäß mit zweihundertundzehn Liter Branntwein zur Einführ in die Stadt angemeldet und versteuert, worüber ihm vom Verzehrungs-Steuer-Amte gegen Entrichtung der entfallenden Abgaben-Gebühr per sieben Gulden vierzig zwei Kreuzer die Versteuerungs-Bollete Nr. 444 ausgefertigt und vom Revidenten Florijančič der Partei vorgelesen und dabei die Partei erinnert

wurde, ob sie gegen den Inhalt der Vollete etwas einzutwenden habe, worauf die Partei, respektive deren Vertreter erklärte, daß die Vollete genau nach ihrer Anmeldung ausgefertigt ist.

Hierauf wurde im Beisein des Vertreters der Partei zur amtlichen Beschau des angemeldeten Gegenstandes geschritten, wobei der Rauminhalt des Fasses gemäß der Anmeldung erhoben wurde. Dann ist behufs Konstaterung des Inhaltes ein Viertelliter der Flüssigkeit aus dem Fasse gehoben und deren Alkoholgradhälftigkeit mit dem ähnlichen Alkoholometer bei der Temperatur von 14° Reaumur mit 70° (siebenzig Graden) der hunderthaligen Skala befunden worden; also die fragliche Flüssigkeit als Spiritus betrachtet werden müsse. Weil der Spiritus dem Tariffaße per 7 fl. 7 kr. unterliegt, somit von 210 Liter Spiritus eine Gebühr per 14 fl. 85 kr. beträgt, von der in Rede stehenden Flüssigkeit nur 7 " 42 "

entrichtet wurde, so ergibt sich eine Differenz per 7 fl. 43 kr., welche Differenz als Grundlage der Strafbemessung angenommen werde.

Hierüber wurde nun der Vertreter der Partei zur Rede gestellt, welcher angibt, daß er der festen Überzeugung war, die fragliche Flüssigkeit sei „Branntwein“ und es mag nur ein unwillkürlicher Irrthum von Seite des Knechtes obwalten, daß er ein Fass mit Spiritus anstatt mit Branntwein aufgeladen habe, weil sich mehrere Fässer mit Spiritus und andere mit Branntwein von ziemlich gleicher Größe am Lager befanden. Der Vertreter der Partei wurde auf die Rechtswohlthat zur Stellung des Ansuchens um die Ablassung vom rechtlichen Verfahren aufmerksam gemacht, wenn die Partei den nach dem Gesetze entfallenden mindesten Ablassungsbetrag der fünf-fachen Differenzgebühr 7 fl. 43 kr. $\times 5 = 37$ fl. 15 kr. gleich baar erlegen wolle. Die Partei hat den Straffischerstellungs-Betrag per 37 fl. 15 kr. im Baaren depositirt, will aber um die Ablassung vom rechtlichen Verfahren nicht bitten, weil sie glaubt, nicht straffällig zu sein und will auf die Entscheidung des l. f. Gefällsgerichtes ankommen lassen.

Ob bei der Ergreifung selbst ein Beistand der politischen Behörde oder des Gemeinde-Vorstandes und wer als solcher zugegen war.

Da die Ergreifung auf offener Straße und unverhofft geschah, war kein obrigkeitlicher Beistand zugegen; der gefertigte Beistand wohnte nur der Aufnahme der Thatsschrift bei.

Gegenstände, die ergriffen wurden:

1 Fäß mit 210 Liter Spiritus, welcher bei der Einfuhr in die als geschlossen erklärte Stadt Laibach als „Brauntwein“ angemeldet und versteuert wurde; daher die Differenz in der Abgabengebühr 7 fl. 43 kr. betrug.

Ort der Aufbewahrung dieser Gegenstände:

Nachdem die Partei die Straßsicherstellung mit 37 fl. 15 fr. geleistet hatte, wurde der Spiritus der Partei belassen.

Maßregeln, die rücksichtlich der angehaltenen Person getroffen wurden:

Wurden keine weiteren Maßregeln nothwendig.

Bestimmte Erklärung der Partei, ob der Thatbestand richtig aufgeführt wurde oder welche Einwendung vorzubringen zu können glaubt, dann weiter dagegen vorgebrachte Bemerkungen der Ergreifer und der Zeugen:

Die Partei erklärt den Thatbestand als richtig und der Wahrheit getreu aufgeführt, hat nichts abzuändern, will nur noch beisehen, daß sie durchaus keine Absicht hatte, die Pachtung zu verkürzen. Die Differenz-Gebühr per 7 fl. 43 fr. wurde sub Konsummo-Bollete Nr. 450 verbucht.

Franz Ant. Fink m. p., Ignaz Florijan- Jakob
 Ruda m. p., Vertreter der čic m. p., Delaf m. p.
 Magistrats- Partei. Revident. Einnnehmer.
 beamter.

Popis dejanja.

Popisano na Černučah dne šestega decembra 1886 ob deveti uri predpoldne v stanovanji stranke hiš. št. 16.

Navzoči:

Od okrajne gosposke
ali srenjskega pred-
stojništva:

Luka Cunder,
župan.

Janez Volk,
krčmar na Čer-
nučah hiš. št. 16.

Stranka: Od zakupa užitnine
in dohodnega urada:

Franjo Černač,
dacar.

Povod izvršenega prijetja ali službenega opravila
in natančno izpovedanje vseh okoliščin, ki so se pri
prijetji ali službenem opravilu godile:

Danes šestega decembra 1886 je podpisani dacar Franjo Černač pri krčmarju Janezu Volku na Černučah revidiral in en sod vina št. 15 s 320 litri, kateri je bil nezadacan in započaten v zalogi, nastavljenega in odpečatenega našel, v kojem sodu je že dvajset litrov manjkalo.

Čez to je bil krčmar Janez Volk na odgovor pozvan, kateri se le s tem izgоварja, da mu je zadacanega vina zmanjkalo, ker so pa ravno bili neki gosti v njegovi gostilni in si ni mogel drugač pomagati, kakor da je pečat odtrgal, sod nastavil in goste postregel, in da je imel namen, še danes ta sod vina zadacati. Ta sod vina je bil po zasačbi in po popisu dejanja pod boleto št. 4412 dne šestega decembra 1886 zadacan, državna in deželna pristojbina skupaj v znesku 13 gld. $31\frac{1}{2}$ kr. plačana.

Je li bil pričujoč pri prijetji kedo od okrajne go sposke ali od srenje in kedo je bil kot tak navzočen:

Pri prijetji ni bilo nobene priče, ampak pri popisu dejanja je bil podpisani župan Luka Cunder kot prisestnik navzočen.

Popis prijetih rečij:

Nenaznanjen, nezadacan, svojevoljno odpečaten in nastavljen sod s tristo dvajset litrov vina.

Državna užitnina znese	9 gld.	$50\frac{1}{2}$	kr.,
deželna 40% na priklada	3 "	81	"
skupaj	13 gld.	$31\frac{1}{2}$	kr.

Kraj, kjer so spravljene te rečij in naredbe, ki so bile zastran prijetih rečij in zavoljo prijetih osob storjene:

Ker je stranka postavno pristojbino takoj plačala in poleg tega še 53 gld. 26 kr. v gotovini deponirala, se je vino stranki pustilo, tedaj posebnih naredb nij bilo treba.

Jasna izjava stranke, ali je popis dejanja prav napravljen, ali kaj ima morebiti ugovarjati, potem daljne opazke proti izjavi zasačnikov in prič:

Stranka izjavi, da je popis prigodbe popolnoma resnično napravljen, ter nema ničesa pristaviti ali popraviti.

Potem je bil popis prigodbe od besede do besede v maternem jeziku prečitan in stranka opominjana, da ji je svobodno, tirjati prepis tega zapisnika.

Podpis pomočnika:	Podpis stranke:	Podpis onih, ki so drugih oseb: prijetje nepo- sredno iz- vršili:	Podpis drugih oseb: /.
----------------------	--------------------	---	------------------------------

Luka Cunder l. r., župan.	Janez Volk l. r., krčmar.	Franjo Črnač l. r., dacar.
---------------------------------	---------------------------------	----------------------------------

Popis dejanja.

Popisano na Viču dne petega decembra 1886 ob deseti uri dopoldne v stanovanju stranke hiš. št. 6.

Navzoči:

Od okrajne gosposke	Stranka :	Od zakupa užitnine
ali srenjskega pred-		in dohodnega urada :
stojništva :		

Martin Marn, občinski svetovalec.	Anton Simonič, krčmar na Viču hiš. št. 6.	Jožef Sadar, dacar.
---	--	-------------------------------

Povod izvršenega prijetja ali službenega opravila in natančno izpovedanje vseh okoliščin, ki so se pri prijetju ali službenem opravilu godile:

Četrtega decembra 1886 je krčmar Anton Simonič iz Viča pri užitninski sekciji v Šiški ustmeno naznanil, da bode dne 5. decembra 1886 zjutraj ob osmi uri en sod (tristo litrov) vina prejel in da ga bode takoj nastavil in je užitninsko in deželno pristojbino v znesku skupaj dvanajst goldinarjev osem-inštirideset krajcarjev pod boleto št. 1444 plačal.

Danes zjutraj gre podpisani dacar k gori imenovani stranki in dobi v vinskem hramu oni sod vina, kateri je bil s tristo ltri naznanjen in zadakan, kojega obseg (Rauminhālt) je za širisto litrov cimentiran, z vinom napolnjenega in nastavljenega našel, tedaj je sto litrov več vina, nego je bilo naznанено in zadakan. Stranka je bila na to razliko opozorjena ter na odgovor pozvana, katera se s tem opravičuje, „da je neke ostanke iz poprej zadakanih sodov skupaj stočila in na ta način se je to vino za sto litrov pomnožilo.“ Ta izjava stranke ni verjetna, ker pri zadnji reviziji (2. dec. 1886) stranka ni imela več nego dvajset litrov vina vsega skupaj v hramu, toraj ga nij mogla skupaj stočiti.

Stranka je bila na odstop od kazenskega postopka in daljne preiskave opozorjena, ako hoče takoj plačati najnižjo postavno globo štirikratne užitninske pristojbine v znesku 16 gld. 64 kr. in poleg tega plača še postavno pristojbino v znesku 4 gld. 16 kr. Stranka plača takoj kot globo 16 gld. 64 kr. in prosi za odstop od daljne preiskave in kazenskega postopka, ter se odpove pravici vsakega priziva in plača postavno užitninsko pristojbino za teh 100 litrov vina v znesku 4 gld. 16 kr., katera pristojbina je pod boleto št. 1448 dne 5. decembra 1886 ubilježena.

Je li bil pričajoč pri prijetji kedo od okrajne gosposke ali srenje in kedo je bil kot tak navzočen:

Pri zasačbi ni bilo nobene priče, ampak pri popisu dejanja je bil srenjski svetovalec Martin Marn, kot prisestnik navzočen.

Popis prijetih rečij:

Sto litrov vina nenanaznanjeno in nezadacano v hram dejano in nastavljen.

Užitnina znaša od 100 litrov vina . . .	2 gld. 97 kr.
40% na deželna priklada	1 , 19 ,
skupaj . . .	4 gld. 16 kr.

Kraj, kjer so spravljene te rečij, in naredbe, ki so bile zastran prijetih rečij in zavoljo prijetih osob storjene.

Ker je stranka postavno globo v znesku 16 gld. 64 kr. in dacijo v znesku 4 gld. 16 kr. takoj plačala, se je vino stranki pustilo, ter nij bilo posebnih naredb potreba.

Jasna izjava stranke, ali je popis dejanja prav napravljen ali kaj ima morebiti ugovarjati, potem daljne opazke proti izjavi zasačnikov in prič.

Stranka izjavi, da je popis dejanja prav in resnično napravljen ter nima ničesa pristaviti ali za popraviti.

Potem je bil popis prigodbe od besede do besede v maternem jeziku prečitan in stranka opominjena, da ji je svobodno tirjati prepis tega zapisnika.

Podpis pomočnika:	Podpis stranke:	Podpis onih, ki so drugih osob: prijetje nepo- sredno iz- vršili :	Podpis drugih osob: •/.
Martin Marn l. r., občinski sveto- valec.	Anton Simonič l. r., krčmar.	Jožef Sadar l. r., dacar.	

Popis dejanja.

Popisano v Ribnici dne četrtega decembra 1886 ob tretji
uri popoldne v stanovanji stranke hiš. št. 12.

Navzoči:

Od okrajne gosposke ali srenjskega pred- stojništva :	Stranka:	Od zakupa užitnine in dohodnega urada:
---	----------	---

Anton Verh, župan.	Jožef Turk, krčmar v Rib- nici hiš. št. 16.	Jakob Jerent, dacar.
-----------------------	---	-------------------------

Povod izvršenega prijetja ali službenega opravila
in natančno izpovedanje vseh okoliščin, ki so se pri
prijetji ali službenem opravilu godile:

Dne četrtega decembra 1886 je podpisani dacar Jakob Jerent pri krčmarju Jožef Turku v Ribnici revidiral in na vinškemu zadacanemu sodu št. 16 pečat pri vrhi popolnoma odtrgan našel. Potem je bila mokrota vina in visočina soda z viziro izmerjena in je bila visočina soda s šestdesetimi centimetri in mokrota vina pa s štiridesetimi centimetri najdena. Ker je bilo pri zadnji reviziji 26. novembra 1886 ravno v temu sodu št. 16 le trideset centimetrov mokrote, tedaj stoinpetdeset litrov, danes jih je pa dvestotrinajst, tako je danes triinšestdeset litrov vina več nego ga je bilo pred 7 dnevi.

Stranka je bila radi te razlike in radi odpečatenja soda na odgovor pozvana, katera le trdi, da ona nič ne vé, kedo je sod odpečatil in na koji način se je vino v sodu pomnožilo.

Je li bil pričajoč pri prijetji kedo od okrajne gosposke ali srenje in kedo je bil kot tak navzočen:

Pri prijetji nij bilo nobene priče, ampak pri popisu dejanja je bil podpisani župan Anton Verh, kot prisestnik navzočen.

Popis prijetih rečij:

Odpečatenje soda in 63 litrov vina v nenaznanjenem dačnem početji.

Državna užitnina od 63 litrov vina znese	1 gld. $87\frac{1}{2}$ kr.
deželna 40% na priklada	$\overline{\quad \quad \quad \quad \quad}$
	" 75 "
skupaj	2 gld. $62\frac{1}{2}$ kr.

Kraj, kjer so spravljene te rečij, in naredbe, ki so bile zastran prijetih rečij in zavoljo prijetih osob storjene:

Ker je stranka od zasačenega vina dacijo z 2 gld. $62\frac{1}{2}$ kr. takoj plačala in kot jamčevina kazni 10 gld. 50 kr. deponirala, se je vino stranki pustilo in se njij nič posebnega vkrenilo.

Jasna izjava stranke, ali je popis dejanja prav napravljen ali kaj ima morebiti ugovarjati, potem daljne opazke proti izjavi zasačnikov in prič:

Stranka izjavi, da je popis dejanja prav napravljen in nima ničesa ugovarjati ali pristaviti.

Potem je bil popis prigodbe od besede do besede v maternem jeziku prečitan in stranka opominjena, da ji je svobodno tirjati prepis tega zapisnika.

Podpis pomočnika:	Podpis stranke:	Podpis onih, ki so drugih osob: prijetje nepo- sredno iz- vršili:	Podpis drugih osob: . /.
Anton Verh l. r., župan.	Jožef Turk l. r., krčmar.	Jakob Jerent l. r., dacar.	

Užitninski zakup Ljubljanskega mesta.

Popis dejanja.

Popisano v Ljubljani dne dvajsetega novembra 1886 ob 11. uri predpoldne v pisarni užitninskega urada hiš. št. 12 na Marije Terezije cesti.

Navzoči:

Od okrajne gosposke ali srenjskega predstojništva :

Janez Fundar,
magistratni uradnik.

Jožef Beličar,
iz Spodnje Šiške
hiš. št. 21.

Od zakupa užitnine in dohodnega urada :
Benjamin Vasarhely,
davkar.
Janez Ržen,
revident,

Povod izvršenega prijetja ali službenega opravila in natančno izpovedanje vseh okoliščin, ki so se pri prijetji ali službenem opravilu godile :

Danes dvajsetega novembra 1886 ob 10. uri predpoldne se pripelje mesar in krčmar gospod Jožef Beličar iz Spodnje Šiške pred mitnico na Šišenski cesti in ustmeno naznani tukajšnjemu užitninskemu uradu, da pelje v mesto za konsum en sodček v obsegu sto litrov vina, ter izjavlja, da nima drugačega nič na vozlu, kar bi bilo dacu podvrženo. Vsled te naročite izjave mu užitninski urad napravi plačilno boleto št. 2014, izračuna ter prevzame užitninsko pristojbino v znesku šest forintov in triintrideset krajcarjev, ter boleto izroči revidentu Janezu

Rženu, kateri boleto stranki prečita in stranko še opomni, ima li kaj zoper zadržaj bolete ugovarjati, na kar stranka odločno potrdi, da je boleta popolnoma po nje volji napravljena. Potem gresta revident in stranka k vozu in pregledata zadacano vino, ter ga najdeta z boleto popolnoma vjemajočega. Poleg soda je bil eden na videz prazni zaboj na vozlu, po pazljivem pregledu voza in zaboja, v katerem so bile neke stare deske vložene, po odstranjenju teh vloženih desk ste bile na dnu dve plečeti prešičevega suhega mesa, kateri niste bili naznanjeni, niti zadačani. Čez to je bila stranka na odgovor pozvana. Stranka se s tem izgovarja, da je na oni dve plečeti popolnoma pozabila in toliko bolj, ker oni plečeti nisti njena lastnina, ampak neki prijatelj ju je v zaboju položil, da mu jih na moj dom v mesto odpeljem in da pride na moj dom po nje.

Potem ste si plečeti zvagli, kojih teža ravno trideset kilogramov znaša.

Stranka se nadalje opomni, da ima pravico za odstop od daljne kazenske preiskave in kazenskega postopka prositi, če precej petkratno užitninsko pristojbino

1 gld. 22 kr. × 5 = kot globo	6 gld. 10 kr.,
in poleg tega še užitnino z .	<u>1 „ 22 „</u>
	skupaj . . .
	7 gld. 32 kr.

plača.

Stranka prosi za odstop od kazenske preiskave in pravnega postopka ter plača kot globo 6 gld. 10 kr. in užitninsko pristojbino v znesku 1 „ 22 „

Globa se je užitninski direkciji oddala; pristojbina je pod boleto št. 2020 dne 20. novembra 1886 vknjižena.

Zgorej omenjeno globo v znesku šest forintov 10 kr. istinito prejel dne 20. novembra 1886

Ivan Vilhar l. r.,
ravnatelj.

Je li bil navzoč pri prijetji kedo od okrajne gosposke ali od srenje in kedo je bil kot tak navzočen.

Pri zasačbi ni bilo nobene priče, ampak pri popisu dejanja je bil navzoč magistratni uradnik gospod Janez Fundar, kot prisestnik.

Popis prijetih rečij:

Dve plečeti suhega prešičevega mesa 30 kilogramov v tihotapstu

Kraj, kjer so spravljene te reči in naredbe, ki so bile zastran prijetih reči in zavoljo prijetih osob storjene.

Ker je stranka postavno užitninsko pristojbino v znesku 1 gld. 22 kr. in petkratno pristojbino kot globo v znesku 6 g'd. 10 kr. plačala, ni bilo daljnih naredb potreba in meso se je stranki izročilo.

Jasna izjava stranke, ali je popis dejanja prav napravljen, li ima morebiti kaj ugovarjati, potem daljne opazke proti izjavi zasačnikov in prič:

Stranka izjavi, da je popis dejanja resničen, nima ničesa ugovarjati, le toliko še pristavi, da ni imela nikakega slabega namena, ampak je bila le gola pozabljivost drugačega nič vzrok tej nepravilnosti.

Potem je bil popis prigodbe od besede do besede v maternem jeziku prečitan in stranka opomnjena, da ji je svobodno tirjati prepis tega zapisnika.

Podpis pomočnika:	Podpis stranke:	Podpis onih, ki so drugih osob: prijetje neposredno izvršili:	Podpis
Janez Fundar l. r., magistratni uradnik.	Jožef Beličar l. r.,	Janez Ržen l. r., revident.	Benjamin Vasarhely l. r., davkar.

Užitninski zakup Ljubljanskega mesta.

Popis dejanja.

Popisano v Ljubljani dne četrtega decembra 1886 ob deveti uri zjutraj v pisarni užitninskega urada.

Navzoči:

Od okrajne gosposke ali srenjskega pred- stojništva:	Stranka:	Od zakupa užitninskega in dohodnega urada:
--	----------	--

Ivan Barle,
srenjski sluga.

Anton Jenko,
trgovec v Ljubljani na Dunajski cesti hiš. št. 8.

Ivan Kordič,
davkar.
Martin Lampert,
revident.

Povod izvršenega prijetja ali službenega opravila in natančno izpovedanje vseh okoliščin, ki so se pri prijetji ali službenem opravilu godile.

Dne četrtega decembra 1886 ob osmi uri zjutraj pride Anton Jenko k užitninskemu uradu na Dunajski cesti v Ljubljani ter mu naznani devet vreč (bal) à 100 kilogr., skupaj devet sto kilogr. riža transito na Dolenjski užitninski urad za zopetni izstop. Na to se mu napravi transito boleta; ravno je bila boleta izgotovljena, ko voznik pripelje omenjeni riž. Revident Lampert prevzame boleto in jo stranki prečita, ter jo še vpraša ali je njeno naznanilo popolnoma v boleto prejeto in stranka zopet odločno izjavlja, da je njeni naznanili popolno v boleti zadržano in da nima ničesa vgovarjati. Na to gresta revident Lampert in gospod Anton Jenko k vozlu ter preštejeta bale in jih naštejeta, namesto devet, deset bal riža po 100 kilogr. tako imenovane „Original-Ballen“, da se pa vsakemu izgovarjanju v okom pride, so se vseh deset bal na decimalno vago naložile in zvagele, kojih teža tisuč deset kilogr. znaša, tedaj je tisuč kilogr. čistega riža.

Ker je sto kilogramov riža več nego je bilo naznanjeno, je bila stranka na odgovor pozvana, katera se s tem izgоварja, da je stranki popolnoma nerazumljivo, kako se je to pripetilo, da je ena bala (sto kilogr.) riža več, nego ga je ona naročila. Da se pa ta neprilika na kratkem potu poravnava, prosi gospod Anton Jenko za odstop od daljne kazenske preiskave in pravnega postopka, ter je voljan plačati postavno globo petkratno pristojbino 3 gld. $49\frac{1}{10} \times 5 = 17$ gld. 47 kr. in poleg tega še dacijo od onega zasačenega riža 3 gld. $49\frac{1}{2}$ kr., skupaj 20 gld. $96\frac{1}{2}$ kr., ter se stranka ob enem odpove vsakega priziva in daljne obrambe.

Je li bil navzoč pri prijetji kedo od okrajne gosposke ali od srenje in kedo je bil kot tak navzočen:

Pri zasačbi ni bilo nobene priče, ampak pri popisu dejanja je bil Ivan Barle, srenjski sluga, kot priča navzočen.

Popis prijetih rečij:

Ena bala = sto kilogr. netto riža v poskusu tihotapstva.

Kraj, kjer so spravljene te reči in naredbe, ki so bile zastran prijetih reči in zavoljo prijetih osob storjene.

Ker je stranka postavno globo, petkratno užitnino 17 gld. 47 kr. in dacijo od omenjenega riža 3 gld. $49\frac{1}{2}$ kr. plačala, ni bilo nobenih naredb potreba. Riž se je stranki izročil. Pristojbina je pod konsumno boleto št. 2440 vpisana, globa se je užitninskej direkciji v polnem znesku oddala.

Globo v znesku 17 gld. 47 kr. prejel dne 5. decembra 1886

I. Vilhar l. r.,
direktor.

Jasna izjava stranke, je li popis dejanja prav napravljen, ali ima morebiti kaj ugovarjati in potem daljne opazke proti izjavi zasačnikov in prič:

Stranka izjavi, da je popis dejanja popolnoma resničen in nima ničesa ugovarjati, le ponovi njeno spredaj popisano trditev, da mora biti le slučajna pomota pri izdavanji blaga v železničnem magacinu ali pri oddaji blaga na železnici v Trstu.

Potem je bil popis prigodbe od besede do besede v maternem jeziku prečitan in stranka opomnjena, da ji je svobodno tirjati prepis tega zapisnika.

Podpis pomočnika:	Podpis stranke:	Podpis onih, ki so drugih osob: prijetje nepo- sredno iz- vršili:	Podpis drugih osob:
----------------------	--------------------	---	------------------------

Ivan Barle l. r., srenjski sluga.	Anton Jenko l. r.	Martin Lampert l. r., revident.	Janez Kordič l. r., davkar.
---	----------------------	---------------------------------------	-----------------------------------



Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Borbericht	III
I. Hauptstü d.	
Steuern im Allgemeinen und Verzehrungs-Steuer insbesondere Personen, die zur Entrichtung der Verzehrungs-Steuer verpflichtet sind	5
Die Ueberwachung der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden Betriebs-Lokalitäten	8
Begriff des steuerbaren Verfahrens	9
Anmeldung des steuerbaren Verfahrens	9
Ueberwachung der Wein- und Mostschänker	11
Führung der Register oder Anmeldungs- und Revisions-Bögen	13
Vorgang bei Revisionen der registerführenden Parteien	17
Bornahme der Nachschau	17
Revisionen	17
Allgemeine Revision	18
Zergliederte Revision	18
Außerordentliche Revisionen	19
Der Anhang zum Verzehrungs-Steuer-Gesetze vom Jahre 1829, im §. 17	23
Einleitung der tarifmäßigen Beschreibung der Wirths und Fleischer Einige hohen und höchsten Entscheidungen in Verzehrungs-Steuer-Angelegenheiten und Schlußfolgerungen	27
Ueberwachung der Buschenschänker	30
Beurtheilung des Rebensaftes, ob derselbe als Weinmost oder als Wein zu versteuern sei	32
II. Hauptstü d.	
Ueberwachung der Fleischhauer, Fleischverschleißer und Stechviehhändler	39
Versteuerung des Viehes oder Fleisches, und Kennzeichen des Alters der Kälber	39
Erklärung der vorstehenden Bezeichnung	42
Uebertragung des Viehes oder Fleisches in fremde Orte und Versteuerung desselben	42

Versteuerung des Viehes oder Fleisches von Seite der Privaten	43
Benehmen bei der Überwachung der Viehschlachtungen	46
Besteuerung der Stechviehhändler	47
Fleischwarenbezug ist steuerpflichtig	49
Groß- und Kleinverschleiß von Fleisch und Speck	51
Begriff und Beginn des steuerbaren Verfahrens	52
Die Errichtung der Fleischsteuer geschieht	53
Die Fleischsteuererrichtung in verschiedenen Tariffs-Klassen	54
Die Nachweisung der stattgefundenen Versteuerung	54
Erklärung des Begriffes „Fleisch“ und „Eingeweide“	55
Einsichtnahme in die Vieh- und Fleischbeschau-Protokolle	56
Steuerrückvergütung	56
Obliegenheiten der Verzehrungs-Steuer-Pachtungs-Revidenten	58

III Hauptstück.

Verzehrungs-Steuer-Einhebung bei der Einfuhr in die als geschlossen erklärten Städte	65
Transito-Verfahren	66
Erklärungen oder Anmeldungen	68
Unrichtigkeiten, die bei der Erklärung einer Waare oder bei der Steueransage gewöhnlich vorkommen	68
Einfuhr steuerbarer Gegenstände auf der Eisenbahn	71
Besteuerung des zu Brennholz umgestalteten Bau- und Werkholzes in den als geschlossen erklärten Städten	74
Ermittlung des kubischen Inhaltes des Brennholzes durch die Abwage desselben	75

IV. Hauptstück.

Tarifmäßige Beschreibung der Müller in geschlossenen Städten	76
Obliegenheiten der Revidenten in den als geschlossen erklärten Städten	79
Obliegenheiten der Linien-Amts-Einnehmer in den als geschlossen erklärten Städten	82

V. Hauptstück.

Weg-, Brücken- und Neubefahrts-Mauthvorschriften	85
I. Allgemeine Bestimmung.	
Gegenstand der Mauthentrichtung	86
II. Bestimmungen bezüglich der Wegmauth	
Ausmaß der Wegmauthgebühr	86
Art der Einhebung und Bezeichnung desselben. Verpflichtung zur Mauthentrichtung	87
Nach welcher Richtung die Mauthgebühr berechnet wird	88

Mauthentrichtung in den mit Linien umschlossenen Städten	88
Mauthentrichtung in Orten, wo mehrere Mauthschränke aufgestellt sind und in zusammenhängenden Orten	89
Mauthentrichtung bei Wehmauth- oder Filial-Stationen	92
Mauthumfahrungen	92
III. Bestimmungen bezüglich der Brückenmauth.	
Für welche Brücken eine Mauthgebühr zu entrichten	93
Ort der Einhebung	94
Ausmaß der Brückenmauth-Gebühr	95
Allgemeine Vorschrift	95
IV. Bestimmungen bezüglich der Aerarial-Ueberfahrten.	
Ausmaß der Ueberfuhrs-Gebühr	95
Wer zur Entrichtung derselben verpflichtet ist	96
Bestimmungen für die Uferbewohner	96
V. Ermäßigte Weg- und Brückenmauth	97
VI. Besreinungen von der ärarischen Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauth	97
VII. Bestrafung der Gefällsverkürzungen gegen die Straßen-, Brücken- und Uebersahrtsgebühren.	
Durch Ausweichen oder Ueberschreiten der Einhebungsstelle oder Benützung der Brücken oder Uebersahrten	124
Durch Verlezung der bei Brücken oder Uebersahrten bestehenden ausschließenden Vorbehalte	124
VIII. Regulativ über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes	
Einhebung der Landesumlage auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Getränken im Kronlande Krain	125
	130

VI. Hauptstück.

Erhebung der Anstände und Aufnahme der Thatbeschreibungen über Gefällsübertretungen, nebst den Strafbestimmungen	136
Verlezung des amtlichen Verschlusses	138
Verlezung der amtlichen Bezeichnung	139
Verweigerung der Amtshandlung ohne Anwendung von Gewalt	139
Verweigerung der Amtshandlung, wenn zur Beseitigung des Hindernisses Gewalt angewendet werden muß	140
Beschleppung oder Vertilgung der steuerbaren Gegenstände	141
Unterlassene Ausweisung des Bezuges oder Versteuerung steuerbarer Gegenstände	141
Verwendung von gefälschten Bolleten	142
Spezielle Strafbestimmungen für Gefällsübertretungen gegen das Wein-Verzehrungs-Steuer Gesetz.	
1. Unangemeldetes steuerbares Verfahren bei Beschleißern von Wein	143

	Seite
2. Andere schwere Gefällsübertretungen	144
3. Einfache Gefällsübertretungen	145
Spezielle Strafbestimmungen für Gefällsübertretungen gegen das Fleisch-Verzehrungs-Steuer-Gesetz.	
Unangemeldetes steuerbares Verfahren	146
Abweichung vom angemeldeten Verfahren	147
Andere schwere Gefällsübertretungen	148
Einfache Gefällsübertretungen	148
Spezielle Bestimmungen für Übertretungen gegen die Verzehrungs-Steuer-Vorschriften der als geschlossen erklärten Städte	148
Spezielle Bestimmungen der Gefällsübertretungen, welche in den Mühlen in den geschlossenen erklärten Städten vorkommen	150
Aufnahme der Thatbeschreibungen	151
Unrichtigkeiten in der Thatbeschreibung	155
Maßregeln zur Sicherstellung des Strafverfahrens	185
Borlegung der Thatbeschreibungen	160
Ansuchen um Ablassung vom rechtlichen Verfahren	161
Wann vom rechtlichen Verfahren nicht abgelassen werden darf	163
Wirkungen des gestellten Ansuchens	165
Rekurs gegen die Zurückweisung des Ansuchens	165
Bertheilung der Strafgelder	166
Rechte und Pflichten der Verzehrungs-Steuer-Pächter und Abfindungs-Gesellschaften	168
Belehrung und Unterstützung der Pächter von Seite der Gefälls-Organe	170
Zuschläge zur Verzehrungs-Steuer von Wein und Fleisch	170
An den Herrn Leser	172
Lokalitäts-Beschreibung	174
Protokoll über Weinmaß-Probe	176
Tarif der Verzehrungs-Steuer von Wein, Weinmost und Obstmost für das offene Land	177
Tarif der Verzehrungs-Steuer von Schlacht- und Stechvieh für das offene Land	179
Anmerkung	180
Bestimmung der Tarissklassen	180
Remanenzen-Ausweis	181
Tarif der Verzehrungs-Steuer für die als geschlossen erklärte Stadt Laibach	184
Thatbeschreibungen	193—211
Popisi dejanja	212—227

B e r i c h t i g u n g

der in diesem Buche unterlaufenen sinnstörenden Druckfehler:

- Seite 65, III. Hauptstück, in der Ueberschrift statt Verzehrungs-
Steuer-Einhebung lies: Verzehrungs-Steuer-Einhebung.
" 68 in der Ueberschrift, §. 73, statt Steueranfrage lies:
Steueransage.
" 72 im vorletzten Absatz, 7. Zeile von unten, statt Passanten
lies: Beamten.
" 77 im Punkte 2 in der 2. Zeile statt Mehlpasses lies:
Mehlgastes.
" 175 im vorletzten und letzten Absätze statt ein Paar lies:
ein Pare.
" 197 in der dritten Zeile von oben statt 56 fl. 68 fr. lies:
51 fl. 60 fr.



